

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 8. Oktober 1949

Nr. 1

Gesetz

über die Konstituierung der Provisorischen Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik

Vom 7. Oktober 1949.

Artikel 1

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik konstituiert sich in der Zusammensetzung des vom Dritten Deutschen Volkskongreß am 30. Mai 1949 gewählten Deutschen Volksrates auf Grund der vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 beschlossenen, vom Dritten Deutschen Volkskongreß am 30. Mai 1949 bestätigten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.

Ausgefertigt und verkündet Berlin, den 7. Oktober 1949

Der Präsident der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieckmann

Gesetz
über die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Vom 7. Oktober 1949.

Artikel 1

Bis zur Wahl der Volkskammer wird eine Provisorische Regierung gebildet, für welche die Bestimmungen der vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 beschlossenen, vom Dritten Deutschen Volkskongreß am 30. Mai 1949 bestätigten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gelten.

Artikel 2

Die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten, drei Stellvertretern des Ministerpräsidenten und vierzehn Fachministern. Die Fachminister leiten folgende Ministerien:

1. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
2. Ministerium des Innern
3. Ministerium für Planung
4. Ministerium der Finanzen
5. Ministerium für Industrie
6. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
7. Ministerium für Außenhandel und Materialversorgung
8. Ministerium für Handel und Versorgung
9. Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
10. Ministerium für Verkehr
11. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
12. Ministerium für Aufbau
13. Ministerium für Volksbildung
14. Ministerium der Justiz.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.

Ausgefertigt und verkündet Berlin, den 7. Oktober 1949

Der Präsident der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieckmann

Gesetz

über die Bildung einer Provisorischen Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 7. Oktober 1949.

Artikel 1

Als Vertretung der Länder im Sinne der vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 beschlossenen, vom Dritten Deutschen Volkskongress am 30. Mai 1949 bestätigten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Provisorische Länderkammer gebildet.

Artikel 2

Die Provisorische Länderkammer besteht aus elf Abgeordneten des Landes Sachsen, acht Abgeordneten des Landes Sachsen-Anhalt, sechs Abgeordneten des Landes Thüringen, fünf Abgeordneten des Landes Brandenburg und vier Abgeordneten des Landes Mecklenburg.

Artikel 3

Die Abgeordneten der Provisorischen Länderkammer werden von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen gewählt. Sie sollen in der Regel Mitglieder des Landtages sein.

Artikel 4

Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, kann in die Provisorische Länderkammer sieben Vertreter als Beobachter entsenden.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.

Ausgefertigt und verkündet Berlin, den 7. Oktober 1949

**Der Präsident der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dieckmann

Gesetz

über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 7. Oktober 1949.

Artikel 1

Die unter Beteiligung des gesamten deutschen Volkes geschaffene, vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 beschlossene und vom Dritten Deutschen Volkskongreß am 30. Mai 1949 bestätigte Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.

Ausgefertigt und verkündet Berlin, den 7. Oktober 1949

**Der Präsident der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dieckmann

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

Aufbau der Verfassung

Präambel

A. Grundlagen der Staatsgewalt Artikel 1— 6

B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt

I. Rechte des Bürgers Artikel 6— 16

II. Wirtschaftsordnung Artikel 19— 29

III. Familie und Mutterschaft Artikel 30— 33

IV. Erziehung und Bildung Artikel 34— 40

V. Religion und Religions-
gemeinschaften Artikel 41— 48

VI. Wirksamkeit der Grundrechte ... Artikel 49

C. Aufbau der Staatsgewalt

I. Volksvertretung der Republik Artikel 50— 70

II. Vertretung der Länder Artikel 71— 80

III. Gesetzgebung Artikel 81— 90

IV. Regierung der Republik Artikel 91—109

V. Präsident der Republik Artikel 101—108

VI. Republik und Länder Artikel 109—116

VII. Verwaltung der Republik Artikel 117—125

VIII. Rechtspflege Artikel 126—138

IX. Selbstverwaltung Artikel 139—143

X. Übergangs- und Schluß-
bestimmungen Artikel 144

Von dem Willen erfüllt, die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben.

A. Grundlagen der Staatsgewalt

ARTIKEL 1

- (1) Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.
- (2) Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den Ländern selbständig entschieden.
- (3) Die Entscheidungen der Republik werden grundsätzlich von den Ländern ausgeführt.
- (4) Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

ARTIKEL 2

- (1) Die Farben der Deutschen Demokratischen Republik sind Schwarz-Rot-Gold.
- (2) Die Hauptstadt der Republik ist Berlin.

ARTIKEL 3

- (1) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
- (2) Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreise, seinem Lande und in der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch:
 - Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden;
 - Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts;
 - Übernahme öffentlicher Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung.

(4) Jeder Bürger hat das Recht, Eingaben an die Volksvertretung zu richten.

(5) Die Staatsgewalt muß dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen.

(6) Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei. Ihre Tätigkeit wird von der Volksvertretung überwacht.

ARTIKEL 4

(1) Alle Maßnahmen der Staatsgewalt müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Über die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen entscheidet die Volksvertretung gemäß Artikel 66 dieser Verfassung. Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand.

(2) Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

ARTIKEL 5

(1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger.

(2) Die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern ist die Pflicht der Staatsgewalt.

(3) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt

I. Rechte des Bürgers

ARTIKEL 6

- (1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.
- (2) Boykotttätigkeit gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotttätigkeit.
- (3) Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

ARTIKEL 7

- (1) Mann und Frau sind gleichberechtigt.
- (2) Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

ARTIKEL 8

(1) Persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Postgeheimnis und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, sind gewährleistet. Die Staatsgewalt kann diese Freiheiten nur auf Grund der für alle Bürger geltenden Gesetze einschränken oder entziehen.

ARTIKEL 9

(1) Alle Bürger haben das Recht, innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern und sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Diese Freiheit wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

(2) Eine Presszensur findet nicht statt.

ARTIKEL 10

(1) Kein Bürger darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.

(2) Fremde Staatsbürger werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen, wenn sie wegen ihres Kampfes für

die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze im Ausland verfolgt werden.

(3) Jeder Bürger ist berechtigt, auszuwandern. Dieses Recht kann nur durch Gesetz der Republik beschränkt werden.

ARTIKEL 11

(1) Die fremdsprachigen Volksteile der Republik sind durch Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung zu fördern; sie dürfen insbesondere am Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege nicht gehindert werden.

ARTIKEL 12

(1) Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

ARTIKEL 13

(1) Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden, sind berechtigt, Wahlvorschläge für die Volksvertretungen der Gemeinden, Kreise und Länder einzureichen.

(2) Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt.

ARTIKEL 14

(1) Das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anzugehören, ist für jedermann gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig und verboten.

(2) Das Streikrecht der Gewerkschaften ist gewährleistet.

ARTIKEL 15

(1) Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt.

(2) Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. Soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.

ARTIKEL 16

(1) Jeder Arbeitende hat ein Recht auf Erholung, auf jährlichen Urlaub gegen Entgelt, auf Versorgung bei Krankheit und im Alter.

(2) Der Sonntag, die Feiertage und der 1. Mai sind Tage der Arbeitsruhe und stehen unter dem Schutz der Gesetze.

(3) Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, dem Schutze der Mutter-schaft und der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfällen des Lebens dient ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten.

ARTIKEL 17

(1) Die Regelung der Produktion sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben erfolgt unter maßgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Die Arbeiter und Angestellten nehmen diese Rechte durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahr.

ARTIKEL 18

(1) Die Republik schafft unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werktätigen ein einheitliches Arbeitsrecht, eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit und einen einheitlichen Arbeitsschutz.

(2) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werktätigen gesichert sind.

(3) Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeitenden und seine unterhaltungsberechtigten Angehörigen gewährleisten.

(4) Mann und Frau, Erwachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.

(5) Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, daß die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

(6) Die Jugend wird gegen Ausbeutung geschützt und vor sittlicher, körperlicher und geistiger Verwahrlosung bewahrt. Kinderarbeit ist verboten.

II. Wirtschaftsordnung

ARTIKEL 19

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen; sie muß allen ein menschenwürdiges Dasein sichern.

(2) Die Wirtschaft hat dem Wohle des ganzen Volkes und der Deckung seines Bedarfes zu dienen; sie hat jedermann einen seiner Leistung entsprechenden Anteil an dem Ergebnis der Produktion zu sichern.

(3) Im Rahmen dieser Aufgaben und Ziele ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet.

ARTIKEL 20

(1) Bauern, Handel- und Gewerbetreibende sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die genossenschaftliche Selbsthilfe ist auszubauen.

ARTIKEL 21

(1) Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Steigerung des Wohlstandes seiner Bürger stellt der Staat durch die gesetzgebenden Organe, unter unmittelbarer Mitwirkung seiner Bürger, den öffentlichen Wirtschaftsplan auf. Die Überwachung seiner Durchführung ist Aufgabe der Volksvertretungen.

ARTIKEL 22

(1) Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

(2) Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe wird durch Gesetz bestimmt.

(3) Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießen den Schutz, die Förderung und die Fürsorge der Republik.

ARTIKEL 23

(1) Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen können nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgen gegen angemessene Entschädigung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

ARTIKEL 24

(1) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.

(2) Der Mißbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls hat die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge.

(3) Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet und gehen in Volkseigentum über. Das gleiche gilt für private Unternehmungen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen.

(4) Alle privaten Monopolorganisationen, wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind aufgehoben und verboten.

(5) Der private Großgrundbesitz, der mehr als 100 Hektar umfaßt, ist aufgelöst und wird ohne Entschädigung aufgeteilt.

(6) Nach Durchführung dieser Bodenreform wird den Bauern das Privateigentum an ihrem Boden gewährleistet.

ARTIKEL 25

(1) Alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft sind in Volkseigentum zu überführen.

(2) Bis dahin untersteht ihre Nutzung der Aufsicht der Länder und, soweit gesamtdeutsche Interessen in Frage kommen, der Aufsicht der Republik.

ARTIKEL 26

(1) Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht und jeder Mißbrauch verhütet. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwendung für das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

(2) Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern. Opfer des Faschismus, Schwer-Körperbehinderte, Kriegsgeschädigte und Umsiedler sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) Die Erhaltung und Förderung der Ertragssicherheit der Landwirtschaft wird auch durch Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege gewährleistet.

ARTIKEL 27

(1) Private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, können durch Gesetz nach den für die Enteignung geltenden Bestimmungen in Gemeineigentum überführt werden.

(2) Auf Grund eines Gesetzes kann der Republik, den Ländern, den Kreisen oder Gemeinden durch Beteiligung an der Verwaltung oder in anderer Weise ein bestimmender Einfluß auf Unternehmungen oder Verbände gesichert werden.

(3) Durch Gesetz können wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammengeslossen werden, um die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeiter und Unternehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

(4) Die Konsum-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Vereinigungen sind unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

ARTIKEL 28

(1) Die Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Produktionsstätten und Beteiligungen, die sich im Eigentum des Volkes befinden, bedürfen der Zustimmung der für ihren Rechtsträger zuständigen Volksvertretung. Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.

ARTIKEL 29

(1) Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.

(2) Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen.

III. Familie und Mutterschaft

ARTIKEL 30

(1) Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.

(2) Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

ARTIKEL 31

(1) Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

ARTIKEL 32

(1) Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates.

(2) Die Republik erläßt ein Mutterschutzgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen.

ARTIKEL 33

(1) Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen.

(2) Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.

IV. Erziehung und Bildung

ARTIKEL 34

(1) Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

(2) Der Staat nimmt an ihrer Pflege teil und gewährt ihnen Schutz, insbesondere gegen den Mißbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprechen.

ARTIKEL 35

(1) Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf Bildung und auf freie Wahl seines Berufes.

(2) Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Bürger werden auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durch die öffentlichen Einrichtungen gesichert.

ARTIKEL 36

(1) Die Einrichtung des öffentlichen Schulwesens und die Durchführung des Schulunterrichtes obliegen den Ländern. Die Republik erläßt hierzu einheitliche gesetzliche Grundbestimmungen. Die Republik kann selbst öffentliche Schuleinrichtungen schaffen.

(2) Für die Ausbildung der Lehrer erläßt die Republik einheitliche Bestimmungen. Die Ausbildung erfolgt an Universitäten oder an ihnen gleichgestellten Hochschulen.

ARTIKEL 37

(1) Die Schule erzieht die Jugend im Geiste der Verfassung zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden Menschen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen.

(2) Als Mittlerin der Kultur hat die Schule die Aufgabe, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen.

(3) Die Eltern wirken bei der Schulerziehung ihrer Kinder durch Elternbeiräte mit.

ARTIKEL 38

(1) Allgemeine Schulpflicht besteht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach Beendigung der für alle Kinder obligatorischen Grundschule erfolgt die Weiterbildung in der Berufsschule oder Fachschule, in der Oberschule und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen. Der Besuch der Berufsschule ist Pflicht aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn sie keine andere Schule besuchen. Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen sind unzulässig.

(2) Die Berufs- und Fachschulen dienen der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

(3) Die Oberschule bereitet für die Hochschule vor. Der Weg zur Hochschule führt jedoch nicht nur über die Oberschule, sondern auch über andere öffentliche Bildungsanstalten, die zu diesem Zweck auszubauen oder zu schaffen sind.

(4) Allen Bürgern ist durch Vorstudienanstalten der Besuch der Hochschule zu ermöglichen.

(5) Den Angehörigen aller Schichten des Volkes wird die Möglichkeit gegeben, ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit Kenntnisse in Volkshochschulen zu erwerben.

ARTIKEL 39

(1) Jedem Kind muß die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte gegeben werden. Der Bildungsgang der Jugend darf nicht abhängig sein von der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Elternhauses. Vielmehr ist Kindern, die durch soziale Verhältnisse benachteiligt sind, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Besuch der Fachschule, der Oberschule und der Hochschule ist Begabten aus allen Schichten des Volkes zu ermöglichen.

(2) Es besteht Schulgeldfreiheit. Die Lernmittel an den Pflichtschulen sind unentgeltlich. Der Besuch der Fachschule, Oberschule und Hochschule wird im Bedarfsfalle durch Unterhaltsbeihilfen und andere Maßnahmen gefördert.

ARTIKEL 40

(1) Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung des Rechtes wird gewährleistet.

V. Religion und Religionsgemeinschaften

ARTIKEL 41

(1) Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.

(2) Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke mißbraucht werden. Jedoch bleibt das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.

ARTIKEL 42

(1) Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.

(2) Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

ARTIKEL 43

(1) Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

(2) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze.

(3) Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbandszusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben.

(5) Den Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

ARTIKEL 44

(1) Das Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.

ARTIKEL 45

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechten beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften werden durch Gesetz abgedeckt.

(2) Das Eigentum sowie andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

ARTIKEL 46

(1) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

ARTIKEL 47

(1) Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechtes mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

ARTIKEL 48

(1) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem vierzehnten Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

VI. Wirksamkeit der Grundrechte

ARTIKEL 49

(1) Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.

C. Aufbau der Staatsgewalt

I. Volksvertretung der Republik

ARTIKEL 50

(1) Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer.

ARTIKEL 51

(1) Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

(2) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

ARTIKEL 52

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten. Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

ARTIKEL 53

- (1) Wahlvorschläge zur Volkskammer können nur von solchen Vereinigungen eingereicht werden, die den Voraussetzungen des Artikel 13 Abs. 2 entsprechen.
- (2) Näheres wird durch ein Gesetz der Republik bestimmt.

ARTIKEL 54

- (1) Die Wahl findet an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis werden gewährleistet.

ARTIKEL 55

- (1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen, falls sie nicht vom bisherigen Präsidium früher einberufen wird.
- (2) Der Präsident muß die Volkskammer einberufen, wenn die Regierung oder mindestens ein Fünftel der Abgeordneten der Volkskammer es verlangen.

ARTIKEL 56

- (1) Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.
- (2) Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer, abgesehen von dem Fall des Artikels 95 Abs. 6, nur durch eigenen Beschluß oder Volksentscheid statt.
- (3) Die Auflösung der Volkskammer durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

ARTIKEL 57

- (1) Die Volkskammer wählt bei ihrem ersten Zusammentritt das Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) In dem Präsidium ist jede Fraktion vertreten, soweit sie mindestens 40 Mitglieder hat.
- (3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern.
- (4) Der Präsident führt die Geschäfte des Präsidiums und leitet die Verhandlungen der Volkskammer. Er übt das Hausrecht in der Volkskammer aus.

ARTIKEL 58

- (1) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- (2) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Auf Beschluß des Präsidiums beruft der geschäftsführende Präsident die Volkskammer ein; er ernennt den Termin für Neuwahlen an.
- (4) Das Präsidium führt seine Geschäfte fort bis zum Zusammentritt der neuen Volkskammer.

ARTIKEL 59

- (1) Die Volkskammer prüft das Recht der Mitgliedschaft und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

ARTIKEL 60

- (1) Die Volkskammer bestellt für die Zeit, in der sie nicht versammelt ist, und nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer drei ständige Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, und zwar:
 - einen Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten,
 - einen Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen,
 - einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten.

- (2) Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

ARTIKEL 61

- (1) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

ARTIKEL 62

- (1) Die Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet in der Volkskammer auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten statt; in den Ausschüssen ist die Mehrheit der Mitglieder notwendig.
- (2) Für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Volkskammer oder ihrer Ausschüsse kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

ARTIKEL 63

- (1) Zur Zuständigkeit der Volkskammer gehören:
 - die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung;
 - die Bestätigung, Überwachung und Abberufung der Regierung;
 - die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates;
 - das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet;
 - die Beschlußfassung über den Staatshaushalt, den Wirtschaftsplan, Anleihen und Staatskredite der Republik und die Zustimmung zu Staatsverträgen;
 - der Erlaß von Amnestien;
 - die Wahl des Präsidenten der Republik gemeinsam mit der Länderkammer;
 - die Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, der Republik und des Obersten Staatsanwaltes der Republik sowie deren Abberufung.

ARTIKEL 64

- (1) Die Volkskammer und jeder ihrer Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten, jedes Ministers, ihrer ständigen Vertreter und der Leiter der Verwaltungen der Republik zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Die Mitglieder der Regierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse jederzeit Zutritt.
- (2) Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.
- (3) Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

ARTIKEL 65

- (1) Zur Überwachung der Tätigkeit der Staatsorgane hat die Volkskammer das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten. Sie können zu diesem Zweck Beauftragte entsenden.
- (2) Die Gerichte und die Verwaltungen sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse oder ihrer Beauftragten um Beweiserhebungen Folge zu leisten und ihre Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Für die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

ARTIKEL 66

- (1) Die Volkskammer bildet für die Dauer der Wahlperiode einen Verfassungsausschuß, in dem alle Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten sind. Dem Verfassungsausschuß gehören ferner drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik sowie drei

deutsche Staatsrechtslehrer an, die nicht Mitglieder der Volkskammer sein dürfen.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsausschusses werden von der Volkskammer gewählt.

(3) Der Verfassungsausschuß prüft die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik.

(4) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik können nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volkskammer, von deren Präsidium, von dem Präsidenten der Republik, von der Regierung der Republik, sowie von der Länderkammer geltend gemacht werden.

(5) Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern sowie die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit den Gesetzen der Republik prüft der Verfassungsausschuß unter Hinzuziehung von drei gewählten Vertretern der Länderkammer.

(6) Über das Gutachten des Verfassungsausschusses entscheidet die Volkskammer. Ihre Entscheidung ist für jedermann verbindlich.

(7) Die Volkskammer beschließt auch über den Vollzug ihrer Entscheidung.

(8) Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ist Aufgabe der Volkskammer in Durchführung der ihr übertragenen Verwaltungskontrolle.

ARTIKEL 67

(1) Kein Abgeordneter der Volkskammer darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getaneenen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für Verleumdungen im Sinne des Strafgesetzbuches, wenn sie als solche von einem Untersuchungsausschuß der Volkskammer festgestellt worden sind.

(2) Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen sind gegen Abgeordnete nur mit Einwilligung der Volkskammer zulässig.

(3) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten der Volkskammer und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

(4) Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern. Auch wegen der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

(5) Eine Untersuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Volkskammer nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden.

ARTIKEL 68

(1) Abgeordnete der Volkskammer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs.

(2) Bewerber um einen Sitz in der Volkskammer ist der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

(3) Gehalt und Lohn sind weiterzuzahlen.

ARTIKEL 69

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

ARTIKEL 70

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

II. Vertretung der Länder

ARTIKEL 71

(1) Zur Vertretung der deutschen Länder wird eine Länderkammer gebildet. In der Länderkammer hat jedes Land für je 500 000 Einwohner einen Abgeordneten. Jedes Land hat mindestens einen Abgeordneten.

ARTIKEL 72

(1) Die Abgeordneten der Länderkammer werden von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen auf die Dauer der Wahlperiode des Landtages gewählt. Die Abgeordneten der Länderkammer sollen in der Regel Mitglieder des Landtages sein.

(2) Die Landtage stellen den Willen des Landes zu den in der Länderkammer zu erörternden Angelegenheiten fest. Die Bestimmungen der Länderverfassungen über die Gewissensfreiheit der Abgeordneten bleiben hierdurch unberührt.

ARTIKEL 73

(1) Die Länderkammer wählt ihr Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Besitzern.

ARTIKEL 74

(1) Die Länderkammer wird von dem Präsidenten einberufen, sobald dies zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Länderkammer wird fernerhin einberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es verlangt.

ARTIKEL 75

(1) Die Sitzungen der Länderkammer sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 76

(1) Bei der Abstimmung in der Länderkammer entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Verfassung andere Bestimmungen enthält.

ARTIKEL 77

(1) Die Länderkammer kann die erforderlichen Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung bilden.

ARTIKEL 78

(1) Die Länderkammer hat das Recht, Gesetzesvorlagen bei der Volkskammer einzubringen. Sie hat ein Einspruchsrecht bei der Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikel 84 der Verfassung.

ARTIKEL 79

(1) Die Mitglieder der Regierung der Republik und der Landesregierungen haben das Recht und auf Verlangen der Länderkammer die Pflicht, an den Verhandlungen der Länderkammer und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand jederzeit gehört werden.

(2) Die Volkskammer kann bei besonderem Anlaß Abgeordnete aus ihrer Mitte beauftragen, die Meinung der Volkskammer in der Länderkammer darzulegen; das gleiche Recht steht der Länderkammer zur Darlegung ihrer Meinung in der Volkskammer zu. Die Länderkammer kann gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierungen beauftragen, den Standpunkt ihrer Regierung in der Volkskammer darzulegen.

ARTIKEL 80

(1) Die Artikel 67 ff dieser Verfassung über die Rechte der Abgeordneten der Volkskammer gelten entsprechend für die Abgeordneten der Länderkammer.

III. Gesetzgebung

ARTIKEL 81

(1) Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.

ARTIKEL 82

(1) Die Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von der Länderkammer oder aus der Mitte der Volkskammer eingebracht. Über die Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.

ARTIKEL 83

(1) Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden.
 (2) Beschlüsse der Volkskammer auf Abänderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind und wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen.
 (3) Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

ARTIKEL 84

(1) Gegen Gesetzesbeschlüsse der Volkskammer steht der Länderkammer ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muß innerhalb von zwei Wochen nach der Schlußabstimmung in der Volkskammer eingebracht und spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen mit Gründen versehen werden. Anderenfalls wird angenommen, daß die Länderkammer von ihrem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht.
 (2) Der Einspruch wird hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß nach erneuter Beratung aufrechterhält.
 (3) Wurde der Einspruch der Länderkammer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten beschlossen, so wird er nur dann hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten aufrechterhält.
 (4) Richtet sich der Einspruch der Länderkammer gegen einen verfassungsändernden Gesetzesbeschluß der Volkskammer, so bedarf die Beschlussfassung über den Einspruch in der Länderkammer bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.
 (5) Der Einspruch wird hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit ihrer Abgeordneten aufrechterhält.

ARTIKEL 85

(1) Der Präsident der Volkskammer hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen. Sie werden vom Präsidenten der Republik unverzüglich im Gesetzblatt der Republik verkündet.
 (2) Die Ausfertigung und Verkündung findet nicht statt, wenn innerhalb Monatsfrist die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes gemäß Artikel 66 festgestellt worden ist.
 (3) Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

ARTIKEL 86

(1) Die Ausfertigung und Verkündung eines Gesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel der Abgeordneten der Volkskammer verlangt.
 (2) Das Gesetz ist nach Ablauf dieser Frist auszufertigen und zu verkünden, falls nicht ein Volksbegehren auf Volksentscheid gegen den Erlaß des Gesetzes durchgeführt ist.
 (3) Gesetze, die die Mehrheit der Mitglieder der Volkskammer für dringlich erklärt, müssen ungeachtet dieses Verlangens ausgefertigt und verkündet werden.

ARTIKEL 87

(1) Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten der Volkskammer ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.
 (2) Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder wenn anerkannte Parteien oder Massenorganisationen, die glaub-

haft machen, daß sie ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten, es beantragen (Volksbegehren).

(3) Dem Volksbegehren ist ein Gesetzentwurf zugrunde zu legen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme der Volkskammer zu unterbreiten.
 (4) Der Volksentscheid findet nur statt, wenn das begehrt Gesetz nicht in der Volkskammer in einer Fassung angenommen wird, mit der die Antragsteller oder ihre Vertretungen einverstanden sind.
 (5) Über den Haushaltsplan, über die Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen findet kein Volksentscheid statt.
 (6) Das dem Volksentscheid unterbreitete Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat.
 (7) Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.

ARTIKEL 88

(1) Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan werden durch Gesetz beschlossen.
 (2) Amnestien bedürfen eines Gesetzes.
 (3) Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, sind wie Gesetze zu verkünden.

ARTIKEL 89

(1) Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind von den Richtern auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen.
 (2) Nach Einleitung des in Artikel 66 vorgesehenen Prüfungsverfahrens sind bis zu dessen Erledigung anhängige gerichtliche Verfahren auszusetzen.

ARTIKEL 90

(1) Die zur Ausführung der Gesetze der Republik erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, von der Regierung der Republik erlassen.

IV. Regierung der Republik**ARTIKEL 91**

(1) Die Regierung der Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

ARTIKEL 92

(1) Die stärkste Fraktion der Volkskammer benennt den Ministerpräsidenten; er bildet die Regierung. Alle Fraktionen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder haben, sind im Verhältnis ihrer Stärke durch Minister oder Staatssekretäre vertreten. Staatssekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Regierung teil.
 (2) Schließt sich eine Fraktion aus, so findet die Regierungsbildung ohne sie statt.
 (3) Die Minister sollen Abgeordnete der Volkskammer sein.
 (4) Die Volkskammer bestätigt die Regierung und billigt das von ihr vorgelegte Programm.

ARTIKEL 93

(1) Die Mitglieder der Regierung werden bei ihrem Amtsantritt vom Präsidenten der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteiisch zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

ARTIKEL 94

(1) Die Regierung sowie jedes ihrer Mitglieder bedürfen zur Geschäftsführung des Vertrauens der Volkskammer.

ARTIKEL 95

(1) Die Tätigkeit der Regierung in ihrer Gesamtheit endet mit der Annahme eines Mißtrauensantrages durch die Volkskammer.
 (2) Der Mißtrauensantrag kommt nur zur Abstimmung, wenn gleichzeitig mit ihm der neue Ministerpräsident und die von ihm zu befolgenden Grundsätze der Politik vorgeschlagen werden. Über den Mißtrauens-

antrag und diese Vorschläge wird in ein und derselben Abstimmungshandlung entschieden.

(3) Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten zustimmt.

(4) Der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Volkskammer unterzeichnet sein. Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Verhandlung abgestimmt werden. Der Antrag muß innerhalb einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden.

(5) Tritt die neue Regierung ihr Amt nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Annahme des Mißtrauensantrages an, so wird der Mißtrauensantrag unwirksam.

(6) Wird der neuen Regierung das Mißtrauen ausgesprochen, so gilt die Volkskammer als aufgelöst.

(7) Bis zum Amtsantritt einer neuen Regierung werden die Geschäfte von der bisherigen Regierung weitergeführt.

ARTIKEL 96

(1) Ein Regierungsmitglied, dem durch Beschluß der Volkskammer das Vertrauen entzogen wird, muß zurücktreten. Die Geschäfte sind bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fortzuführen, sofern nicht die Volkskammer etwas anderes beschließt.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 95 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Jedes Regierungsmitglied kann jederzeit den Rücktritt erklären. Sein Geschäftsbereich wird bis zur Bestellung des Nachfolgers von seinem Stellvertreter wahrgenommen, es sei denn, daß die Volkskammer etwas anderes beschließt.

ARTIKEL 97

(1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Regierung zu beschließen und der Volkskammer mitzuteilen ist.

ARTIKEL 98

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik nach Maßgabe der von der Volkskammer aufgestellten Grundsätze. Er ist dafür der Volkskammer verantwortlich.

(2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

ARTIKEL 99

(1) Die Minister haben der Regierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche die Verfassung oder das Gesetz es vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

ARTIKEL 100

(1) Die Regierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

V. Präsident der Republik

ARTIKEL 101

(1) Der Präsident der Republik wird in gemeinsamer Sitzung von Volkskammer und Länderkammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gemeinsame Sitzung wird vom Präsidenten der Volkskammer einberufen und geleitet.

(2) Wählbar ist jeder Bürger nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

ARTIKEL 102

(1) Der Präsident der Republik leistet bei seinem Amtsantritt in gemeinsamer Sitzung der Volkskammer und der Länderkammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

ARTIKEL 103

(1) Der Präsident der Republik kann durch gemeinsamen Beschluß der Volkskammer und Länderkammer abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

ARTIKEL 104

(1) Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze der Republik.

(2) Er verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

ARTIKEL 105

(1) Der Präsident der Republik vertritt die Republik völkerrechtlich.

(2) Er schließt im Namen der Republik Staatsverträge mit auswärtigen Mächten ab und unterzeichnet sie.

(3) Er beglaubigt und empfängt die Botschafter und Gesandten.

ARTIKEL 106

(1) Alle Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder den zuständigen Minister.

ARTIKEL 107

(1) Der Präsident übt für die Republik das Begnadigungsrecht aus, wobei er von einem Ausschuss der Volkskammer beraten wird.

ARTIKEL 108

(1) Der Präsident der Republik wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Präsidenten der Volkskammer vertreten. Dauert die Behinderung des Präsidenten der Republik voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch Gesetz zu regeln.

(2) Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentenschaft bis zur Neuwahl des Präsidenten.

VI. Republik und Länder

ARTIKEL 109

(1) Jedes Land muß eine Verfassung haben, die mit den Grundsätzen der Verfassung der Republik übereinstimmt. Der Landtag ist die höchste und alleinige Volksvertretung des Landes.

(2) Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen wahlberechtigten Bürgern nach den im Wahlgesetz für die Republik niedergelegten Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden.

ARTIKEL 110

(1) Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb der Republik erfolgt durch verfassungsänderndes Gesetz der Republik.

(2) Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Gesetzes.

(3) Ein einfaches Gesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder die Neubildung aber durch Abstimmung der Bevölkerung der betreffenden Gebiete gefordert wird.

ARTIKEL 111

(1) Die Republik kann auf allen Sachgebieten einheitliche Gesetze erlassen. Sie soll sich jedoch bei ihrer Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen

beschränken, soweit hierdurch dem Bedürfnis einheitlicher Regelung Genüge geschieht.

(2) Soweit die Republik von ihrem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung.

ARTIKEL 112

(1) Die Republik hat das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung über:

- die auswärtigen Beziehungen;
- den Außenhandel;
- das Zollwesen,
- sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
- die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung, die Auslieferung und das Paß- und Fremdenrecht;
- das Personenstandsrecht;
- das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren;
- das Arbeitsrecht;
- den Verkehr;
- das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen;
- das Film- und Pressewesen;
- das Währungs- und Münzwesen, Maß-, Gewichts- und Eichwesen;
- die Sozialversicherung;
- die Kriegsschäden- und Besatzungskosten und die Wiedergutmachungsleistungen.

ARTIKEL 113

(1) Bei der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens muß die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Länder, der Kreise und Gemeinden gewährleistet sein.

ARTIKEL 114

(1) Gesamtdeutsches Recht geht dem Recht der Länder vor.

ARTIKEL 115

(1) Die Gesetze der Republik werden grundsätzlich durch die Organe der Länder ausgeführt, soweit nicht in dieser Verfassung oder in den Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, errichtet die Republik durch Gesetz eigene Verwaltungen.

ARTIKEL 116

(1) Die Regierung der Republik übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen der Republik das Recht der Gesetzgebung zusteht.

(2) Soweit die Gesetze der Republik nicht von den Verwaltungen der Republik ausgeführt werden, kann die Regierung der Republik allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung dieser Gesetze und Anweisungen Beauftragte zu den ausführenden Verwaltungen zu entsenden. Für die Rechte dieser Beauftragten gilt Artikel 65 entsprechend.

(3) Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Republik Mängel, die bei der Ausführung der Gesetze der Republik hervorgetreten sind, zu beseitigen.

(4) Hieraus entstehende Streitigkeiten werden in dem unter Artikel 66 Abs. 5 vorgeschriebenen Verfahren geprüft und entschieden.

VII. Verwaltung der Republik

ARTIKEL 117

(1) Die Pflege der auswärtigen Beziehungen ist ausschließlich Sache der Republik.

(2) In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung der Volkskammer.

(3) Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderungen der Grenzen der Republik werden nach

Zustimmung des beteiligten Landes durch die Republik abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes der Republik erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

ARTIKEL 118

(1) Deutschland bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

(2) Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem deutschen Zollgebiet angeschlossen werden. Aus dem deutschen Zollgebiet können durch Gesetz Teile ausgeschlossen werden.

(3) Alle Waren, die sich im freien Verkehr im deutschen Zollgebiet befinden, dürfen innerhalb des Zollgebietes über die Grenzen der deutschen Länder und Gemeinden sowie der gemäß Absatz 2 angeschlossenen fremden Staatsgebiete oder Gebietsteile frei ein- und durchgeführt werden.

ARTIKEL 119

(1) Die Zölle und die durch Gesetz der Republik geregelten Steuern werden durch die Republik verwaltet.

(2) Die Abgabenhöhe steht grundsätzlich der Republik zu.

(3) Die Republik soll Abgaben nur insoweit erheben, als es zur Deckung ihres eigenen Bedarfs erforderlich ist.

(4) Die Republik errichtet eine eigene Abgabenverwaltung. Dabei sind Einrichtungen vorzuziehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

(5) Soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Abgabengesetze der Republik erfordert, trifft die Republik durch Gesetz Vorschriften über die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, über die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Abgabengesetze der Republik betrauten Behörden, über die Abrechnung mit den Ländern und die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Abgabengesetze der Republik.

ARTIKEL 120

(1) Abgaben und Steuern dürfen nur auf Grund gesetzlicher Regelung erhoben werden.

(2) Vermögens-, Einkommen- und Verbrauchssteuern sind in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln.

(3) Durch eine starke Staffelung der Erbschaftsteuer soll die Bildung volksschädlicher Vermögenshäufung verhindert werden.

ARTIKEL 121

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Republik müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

ARTIKEL 122

(1) Über die Einnahmen der Republik und ihre Verwendung legt der Finanzminister der Volkskammer zur Entlastung der Regierung Rechnung ab. Die Rechnungsprüfung wird durch Gesetz der Republik geregelt.

ARTIKEL 123

(1) Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten der Republik dürfen nur auf Grund eines Gesetzes der Republik erfolgen.

ARTIKEL 124

(1) Das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen sowie das Eisenbahnwesen werden von der Republik verwaltet.

(2) Die bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen sowie alle dem Fernverkehr dienenden Straßen stehen in der Verwaltung der Republik. Entsprechendes gilt für Wasserstraßen.

ARTIKEL 125

(1) Die Ordnung der Handelsschifffahrt und die Regelung des Seeverkehrs und der Seezeichen sind Aufgabe der Verwaltung der Republik.

VIII. Rechtspflege**ARTIKEL 126**

(1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

ARTIKEL 127

(1) Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

ARTIKEL 128

(1) Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt.

ARTIKEL 129

(1) Die Republik trägt durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten dafür Sorge, daß Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit haben, die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen.

ARTIKEL 130

(1) An der Rechtsprechung sind Laienrichter im weitesten Umfange zu beteiligen.

(2) Die Laienrichter werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen durch die zuständigen Volksvertretungen gewählt.

ARTIKEL 131

(1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt der Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Republik durch die Volkskammer gewählt.

(2) Die Richter der Obersten Gerichte und die Obersten Staatsanwälte der Länder werden auf Vorschlag der Landesregierungen von den Landtagen gewählt.

(3) Die übrigen Richter werden von den Landesregierungen ernannt.

ARTIKEL 132

(1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt der Republik können von der Volkskammer abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten als Richter oder als Staatsanwalt gröblich verletzen.

(2) Die Abberufung erfolgt nach Einholung des Gutachtens eines bei der Volkskammer zu bildenden Justizausschusses.

(3) Der Justizausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses der Volkskammer, aus drei Mitgliedern der Volkskammer, zwei Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und einem Mitglied der Obersten Staatsanwaltschaft. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die übrigen Ausschußmitglieder werden von der Volkskammer für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die dem Justizausschuß angehörenden Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft dürfen nicht Mitglieder der Volkskammer sein.

(4) Die durch die Landtage gewählten und durch die Landesregierungen ernannten Richter können von den

betreffenden Landtagen abberufen werden. Die Abberufung erfolgt nach Einholung eines Gutachtens des bei dem betreffenden Landtag zu bildenden Justizausschusses. Der Justizausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Landtages, aus drei Mitgliedern des Landtages, zwei Mitgliedern des Obersten Gerichts und einem Mitglied der Obersten Staatsanwaltschaft des Landes. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die übrigen Ausschußmitglieder werden von dem betreffenden Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die dem Justizausschuß angehörenden Mitglieder des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft dürfen nicht Mitglieder des Landtages sein.

(5) Die von den Landesregierungen ernannten Richter können unter den gleichen Voraussetzungen von den Landesregierungen abberufen werden, jedoch nur mit Genehmigung des Justizausschusses des betreffenden Landtages.

ARTIKEL 133

(1) Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich.

(2) Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sitlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 134

Kein Bürger darf seinen gesetzlichen Richtern entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für besondere Sachgebiete können vom Gesetzgeber nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

ARTIKEL 135

(1) Strafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie zur Zeit der Tat gesetzlich angedroht sind.

(2) Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft.

(3) Ausgenommen sind Maßnahmen und die Anwendung von Bestimmungen, die zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus getroffen werden oder die zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig sind.

ARTIKEL 136

(1) Bei vorläufigen Festnahmen, Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahmen im Ermittlungsverfahren ist die richterliche Bestätigung unverzüglich einzuholen.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach dem Ergreifen dem Richter vorzuführen. Wird von ihm die Untersuchungshaft angeordnet, so hat er in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob ihre Fortdauer gerechtfertigt ist.

(3) Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen bei der ersten richterlichen Vernehmung zu eröffnen und auf seinen Wunsch einer von ihm benannten Person innerhalb weiterer 24 Stunden mitzuteilen.

ARTIKEL 137

(1) Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit.

ARTIKEL 138

(1) Dem Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung dienen die Kontrolle durch die Volksvertretungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Aufbau und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte werden durch Gesetz geregelt.

(3) Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte gelten die Grundsätze über die Wahl und Abberufung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend.

IX. Selbstverwaltung**ARTIKEL 139**

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Gesetze der Republik und der Länder.

(2) Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören die Entscheidung und Durchführung aller öffentlichen Angelegenheiten, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes betreffen. Jede Aufgabe ist vom untersten dazu geeigneten Verband zu erfüllen.

ARTIKEL 140

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben Vertretungen, die nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden.

(2) Zu ihrer Unterstützung werden Ausschüsse gebildet, in denen Vertreter der demokratischen Parteien und Organisationen verantwortlich mitarbeiten.

(3) Wahlrecht und Wahlverfahren richten sich nach den für die Wahl zur Volkskammer und zu den Landtagen geltenden Bestimmungen.

(4) Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem halben Jahr abhängig gemacht werden.

ARTIKEL 141

(1) Die gewählten ausführenden Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Vertretungskörperschaften.

ARTIKEL 142

(1) Die Aufsicht über die Selbstverwaltung der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Wahrung demokratischer Verwaltungsgrundsätze.

ARTIKEL 143

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können von der Republik und den Ländern Aufgaben und die Durchführung von Gesetzen übertragen werden.

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen**ARTIKEL 144**

(1) Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weitergeltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen.

(2) Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.

Die vorstehende, vom Deutschen Volktrat unter Beteiligung des gesamten Deutschen Volkes erarbeitete und am 19. März 1949 beschlossene, vom Dritten Deutschen Volkstreffen am 30. Mai 1949 bestätigte und durch Gesetz der Provisorischen Volkskammer vom 7. Oktober 1949 in Kraft gesetzte Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit verkündet.

Berlin, den 7. Oktober 1949

**Der Präsident der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dieckmann

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 21. Oktober 1949

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 49	Gesetz zur Überleitung der Verwaltung : * * * * *	17

Gesetz zur Überleitung der Verwaltung. Vom 12. Oktober 1949

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Vorsitzenden und des Sekretariates der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone gehen auf die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über.

(2) Die Hauptverwaltungen der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone werden mit ihren Aufgaben in die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik mit entsprechendem Geschäftsbereich eingegliedert.

(3) Die Deutsche Verwaltung des Innern in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, die Deutsche Verwaltung für Volksbildung und die Deutsche Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland werden mit ihren Aufgaben in die entsprechenden Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik eingegliedert.

(4) Alle sonstigen deutschen zonalen Verwaltungsorgane und alle sonstigen deutschen zonalen Einrichtungen in der sowjetisch besetzten Zone werden den sachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

(5) Die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Überleitung der Verwaltung erforderlichen Ausführungsbestimmungen, die der Provisorischen Volkskammer mitzuteilen sind.

§ 2

(1) Die Verwaltungsorgane der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder und der Selbstverwaltungskörperschaften haben bis zu anderweitiger Regelung ihre Geschäfte nach den bisherigen Bestimmungen im Sinne der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik weiterzuführen.

(2) Bis zur Errichtung der eigenen Abgabenverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik werden alle Abgaben in der bisherigen Weise weiterverwaltet.

(3) Die Verwaltung der Straßen und der Wasserstraßen erfolgt bis zur Durchführung der in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen Regelung in der bisherigen Weise.

§ 3

(1) Für die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1949 gilt die Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 12. Mai 1949*) über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 mit den erforderlichen Ergänzungen und Änderungen, die von der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich herbeizuführen sind.

(2) Die Haushaltsmittel für die Deutsche Demokratische Republik sind vor der endgültigen haushaltsplanmäßigen Regelung aus den überplanmäßigen Einnahmen, aus den ersparten Ausgaben und, soweit erforderlich, aus den zu übertragenden Resten vom Ministerium der Finanzen vorschußweise bereitzustellen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1949

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 12. Oktober 1949 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 19. Oktober 1949

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

*) (ZVOBL. I S. 413)



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 3,— DM einschließ-
lich Zustellgebühr; Einzelnummern sind zum Seitenpreis von
0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 3. November 1949

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 49	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Abführung der Körperschaftsteuerzahlungen 1949 der Vereinigungen volkseigener Betriebe)	19
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 1 — Verordnung über Preise für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren von Schlachtvieh	20
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 2 — Verordnung über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse	21
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 3 — Verordnung über Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine	24
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 4 — Verordnung über Preise für Fische und Fischerzeugnisse	25
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 5 — Verordnung über Preise für Fabrikkartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	25
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 6 — Verordnung über Preise für Stroh von Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf mit und ohne Samen, Röststroh, sowie für Ölleinstroh, Samen zur Industrieverarbeitung und Saatgut von Öllein, Faserlein, Rolandfaserlein und Hanf	25
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 7 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 136 über die Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts	27
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 8 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 133 über die Preisbildung für Zellwolle	28
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 9 — Verordnung über die Preise für Kunstseide	28
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 10 — Verordnung über die Erhebung von Haushaltsaufschlägen auf die Warenbestände der textilverarbeitenden Betriebe und des Textilhandels zum 4. November 1949	29
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 11 — Verordnung über die Regelung der Preise für freie Treibstoffe	29
27. 10. 49	Preisverordnung Nr. 12 — Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß der Aufhebung von Ausnahmetarifen	30

Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Abführung der Körperschaftsteuerzahlungen 1949 der Vereinigungen volkseigener Betriebe). Vom 15. Oktober 1949

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) vom 1. Dezember 1948 (ZVOBl. I 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Veranlagung für das Rumpfwirtschaftsjahr 1948 und Anrechnung überzahlter Steuern auf Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1949

(1) Ergeben sich bei der auf Grund bestätigter Bilanzen durchzuführenden endgültigen Veranlagung der Vereinigungen volkseigener Betriebe (Z) für das Rumpfwirtschaftsjahr 1948 (1. Juli bis 31. Dezember 1948) Körperschaftsteuernachzahlungen, so sind diese

aus denjenigen Körperschaftsteuervorauszahlungen zu decken, welche für das Kalenderjahr 1949 geleistet wurden.

(2) Sind Steuerüberzahlungen geleistet worden, so ist der überzahlte Betrag den Vorauszahlungen für 1949 zuzurechnen.

§ 2

Festsetzung und Entrichtung von Vorauszahlungen und deren Anrechnung bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1949

(1) a) Auf Grund der Halbjahresbilanzen zum 30. Juni 1949 und der Ergebnisrechnung für das erste Halbjahr 1949, welche mit den der fachlichen Hauptverwaltung eingereichten Abschlüssen übereinstimmen müssen, ist seitens des Deutschen Zentralfinanzamtes für die sowjetische Besatzungszone die auf diesen Halbjahresgewinn entfallende Körperschaftsteuer zu errechnen.

b) Die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben bis zum 15. November 1949 dem Deutschen Zentralfinanzamt für die sowjetische Besatzungszone ihre Vierteljahresabschlüsse für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September 1949 einzureichen, welche mit den der fachlichen Hauptverwaltung eingereichten Vierteljahresabschlüssen übereinstimmen müssen. Das Deutsche Zentralfinanzamt für die sowjetische Besatzungszone hat die hierauf entfallende Körperschaftsteuer zu errechnen.

(2) a) Die auf den Gewinn für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 1949 entfallenden Körperschaftsteuerbeträge sind von den Vereinigungen volkseigener Betriebe (Z) den geleisteten Zahlungen gegenüberzustellen. Es sind die zum 20. Januar, 20. April und 20. Juli 1949 geleisteten Zahlungen anzurechnen unter Berücksichtigung der für 1948 erforderlich gewordenen Zahlungsüberträge.

b) Ergibt sich hieraus eine Nachzahlungspflicht, so sind derartige Nachzahlungen spätestens bis 15. November 1949 zu entrichten.

Im Falle der Überzahlung sind die überzahlten Beträge mit den später fällig werdenden Vorauszahlungen zu verrechnen (vgl. Abs. 3).

(3) Die zum 20. Oktober 1949 fälligen Vierteljahreserklärungen und -vorauszahlungen entfallen. An Stelle der am 20. Oktober 1949 fälligen 4. Vorauszahlungsraten sind am

20. November 1949,
20. Dezember 1949 und
20. Januar 1950

monatliche Vorauszahlungen in Höhe von $\frac{1}{12}$ der geplanten Körperschaftsteuer abzuführen.

(4) a) Die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben bis zum 15. Februar 1950 an das Deutsche Zentralfinanzamt für die sowjetische Besatzungszone die Vierteljahresabschlüsse für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 1949 einzureichen, welche mit den der fachlichen Hauptverwaltung eingereichten Vierteljahresabschlüssen übereinstimmen müssen.

b) Die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben die auf Grund des Vierteljahresergebnisses anfallenden Körperschaftsteuerbeträge zu ermitteln und mit den monatlichen Vorauszahlungen zu vergleichen. Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen sind mit der Einreichung der Vierteljahresabschlüsse für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 1949 am 15. Februar 1950 zu entrichten; Überzahlungen sind zu verrechnen.

(5) Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1949 sind demnach anzurechnen:

- a) die Vierteljahresvorauszahlungen vom 20. Januar, 20. April und 20. Juli 1949,
- b) die Zahlungen vom 20. November 1949, 20. Dezember 1949 und die Zahlungen vom 20. Januar 1950 und etwaige Ausgleichszahlungen vom 15. November 1949 und 15. Februar 1950 (für das 4. Vierteljahr 1949).

Berlin, den 15. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 1.

Verordnung über Preise für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren von Schlachtvieh.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1.

Die Erzeuger- sowie die Abgabepreise der Erzeugungsbetriebe bleiben unverändert.

§ 2.

Mit Wirkung vom 10. November 1949 werden die Preisstützungen — Ausgleichsbeträge und Transportzuschüsse — für Schlachtvieh aufgehoben.

§ 3.

(1) Die jeweiligen vor Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Abgabepreise der Schlachtbetriebe erhöhen sich um denjenigen Betrag, der sich aus der gemäß § 5 ersichtlichen Preiserhöhung der Kleinhandelshöchstpreise errechnet. Die Errechnung ist unter Berücksichtigung aller verwertbaren Teile des Schlachtviehs wert- und mengenmäßig vorzunehmen.

(2) Die bisherigen Handelsspannen dürfen um die auf den Erhöhungsbetrag entfallende Umsatzsteuer erhöht werden.

(3) Die Preiserhöhung ist buchmäßig nachzuweisen und auf Rechnungen und Lieferscheinen gesondert auszuweisen.

(4) Unter „Schlachtbetriebe“ sind alle Betriebe zu verstehen, die Schlachtungen gewerbsmäßig vornehmen.

§ 4.

(1) Fertigwaren aus der Fleischverarbeitung, z. B. Wurst, Fleischkonserven, dürfen im Preise nur soweit erhöht werden, als dem Anteil der Preiserhöhung auf die Roheinwage an Fleisch oder Fleischwaren entspricht.

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5.

(1) Die jeweiligen vor Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch sind um 25% zu erhöhen.

(2) Die jeweils vor Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Kleinhandelshöchstpreise für Fleischwaren sind entsprechend Abs. 1 mit der Maßgabe zu erhöhen, daß die Erhöhung nur im Verhältnis der Roheinwage an Fleisch und Fleischwaren berechnet werden darf.

§ 6

Soweit erforderlich, können die Länder Transportausgleichskassen errichten. Ein Zuschuß zu den Transportausgleichskassen aus öffentlichen Mitteln darf nicht gewährt werden.

§ 7

(1) Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den durch diese Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

(2) Die Finanzministerien der Länder — Landespreisämter — erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bezüglich der in den einzelnen Handelsstufen festzusetzenden Höchstpreise.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 2.

Verordnung über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse.

Vom 27. Oktober 1949

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mit Wirkung vom 10. November 1949 werden Preisstützungen für Milch und Milcherzeugnisse nicht mehr gewährt.

Abschnitt I

Regelung des Erzeugerpreises für Milch

§ 2

(1) Die Milcherfassungsstellen (Molkereien, Milchsammelstellen) haben an den Erzeuger für die angelieferte Milch einen Preis von mindestens 0,18 DM je kg zu zahlen.

(2) Die Preise verstehen sich für Milch in der gemäß den Vorschriften des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und seinen Ausführungsbestimmungen und der in der Anordnung der Deutschen

Wirtschaftskommission über Maßnahmen zur Steigerung der Viehhaltung und Pflichtablieferung von Fleisch, Milch und Eiern vom 19. Januar 1949 (ZVOBl. S. 87) festgelegten Abrechnungsgrundlage von 3,5% Fettgehalt.

(3) Die Molkerei hat den über dem Mindestpreis liegenden Preis (Leistungspreis) zu zahlen, den sie bei bestmöglicher Verwendung der Milch erreicht.

Abschnitt II

Regelung des Trinkmilchpreises

§ 3

Abgabepreis der Molkereien

(1) Bei Abgabe an den Kleinhandel dürfen für Trinkmilch, die den Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen und Durchführungsverordnungen des Milchgesetzes entspricht, folgende Preise nicht überschritten werden:

- a) für Vollmilch 0,22 DM je Liter ab Molkerei,
0,22 1/2 „ je Liter frei Laden;
- b) für Trinkmagermilch und Buttermilch 0,10 DM je Liter ab Molkerei,
0,10 1/2 „ je Liter frei Laden.

(2) Bei Abgabe von Trinkmilch in Industriezentren und Großstädten können die Landespreisämter differenzierte Preise festsetzen.

Abgabepreis des Kleinhandels

§ 4

(1) Bei Abgabe von Trinkmilch an den Verbraucher dürfen im Kleinhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

	Liter	ab Laden DM
a) für Vollmilch	1	—,26
	3/4	—,20
	1/2	—,13
	1/4	—,07
b) für Trinkmagermilch und Buttermilch	1	—,14
	3/4	—,10
	1/2	—,07
	1/4	—,04
	1/3	—,02

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die aus §§ 3 und 4 ersichtlichen Preise gelten nur:

- a) für Vollmilch, die entsprechend den Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) pasteurisiert ist,
- b) für Trinkmagermilch, die nach vorangegangener Pasteurisierung und Tiefkühlung zur Abgabe an den Verbraucher gelangt. Für die Pasteurisierung von Trinkmagermilch gelten die entsprechenden für Vollmilch erlassenen milchgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die bisher örtlich bestehenden Regelungen über die Stellung von Milchtransportgefäßen, Reinigung und Desinfektion der Transportgefäße und andere Lieferungsbedingungen bleiben unverändert.

(3) Beim Verkauf von Milch unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher dürfen höchstens die Preise berechnet werden, die dem örtlich gültigen Auszahlungspreis der Molkereien entsprechen.

§ 6

Soweit erforderlich, können die Länder Transportausgleichskassen errichten. Ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln darf nicht gewährt werden.

Abschnitt III

Preisregelung für Butter

§ 7

Abgabepreis der Molkereien

(1) Bei Abgabe ungeformter Butter an den Großhandel bzw. an den Kleinhandel dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

	Höchstpreise bei Abgabe	
	a) an den Großhandel DM je 100 kg	b) an den Kleinhandel DM je 100 kg
für Markenbutter	376,50	391,—
	ab Versandstation d. Erzeugers einschl. Faß oder Gebinde	einschl. Faß oder Gebinde, frei Laden des Kleinhändlers
für Molkereibutter	361,50	376,—
	ab Versandstation d. Erzeugers einschl. Faß oder Gebinde	einschl. Faß oder Gebinde, frei Ladendes Kleinhändlers
für Kochbutter	323,50	343,—
	ab Versandstation d. Erzeugers einschl. Faß oder Gebinde	einschl. Faß oder Gebinde, frei Ladendes Kleinhändlers

(2) Bei Abgabe geformter Butter in Stücken bis höchstens 500 g ist ein Aufschlag bis zu 4,— DM je 100 kg zulässig.

§ 8

Butterausgleichskasse

(1) Bei den für Handel und Versorgung zuständigen Ministerien der Landesregierungen ist eine Butterausgleichskasse zu errichten.

(2) Bei dem Ministerium für Handel und Versorgung der Republik ist eine „Zentrale Butterausgleichskasse“ zu errichten, die den Ausgleich zwischen den Butterausgleichskassen der Länder vorzunehmen hat. Über etwaige Überschüsse verfügt das Ministerium der Finanzen der Republik.

(3) Die Molkereien sind verpflichtet, für je 100 kg verkaufte Butter 3,— DM in die Butterausgleichskasse ihrer Landesregierung zu zahlen. Aus der Ausgleichskasse der Länder sind die Kosten der zwischen Molkerei und Großhandel aus Versorgungsgründen eingeschalteten Auffangstellen aus-

zugleichen. Bei Abnahme der Butter von den Auffangstellen wird dem Großhandel 1,— DM je 100 kg Sammelgebühr berechnet. Die von der Auffangstelle vereinnahmte Sammelgebühr ist mit der jeweils zuständigen Ausgleichskasse zu verrechnen.

(4) Überschüsse der Butterausgleichskassen der Länder sind an die Zentrale Butterausgleichskasse abzuführen.

§ 9

Abgabepreis des Großhandels

(1) Bei Abgabe ungeformter Butter durch den Großhandel an den Kleinhandel dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

Markenbutter 391,— DM	} je 100 kg frei Laden des Kleinhändlers einschl. Faß oder Gebinde
Molkereibutter 376,— DM	
Kochbutter 343,— DM	

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Abgabepreis des Kleinhandels

Bei Abgabe geformter oder ungeformter Butter an den Verbraucher dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

Markenbutter	4,20 DM für 1 kg,
Kochbutter	3,72 „ „ 1 „
Molkereibutter	4,05 „ „ 1 „

§ 11

Die in den §§ 7 und 9 genannten Preise gelten nur für Markenbutter, Molkereibutter und Kochbutter, die den Bestimmungen der Butterverordnung vom 20. Februar 1934 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Butterverordnung vom 15. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1264) entspricht.

(2) Die Sortenbezeichnungen „Feine Molkereibutter“ und „Molkereimäßig hergestellte Landbutter“ entfallen, jedoch darf die vom Milcherzeuger selbst hergestellte Butter als Landbutter gekennzeichnet und zu dem in dieser Verordnung für Kochbutter festgesetzten Preis in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt IV

Preisregelung für Butterschmalz

§ 12

Bei Abgabe von Butterschmalz an den Großhandel bzw. an den Kleinhandel dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

vom Hersteller an Großhändler, und zwar ab Versandstation des Erzeugers einschl. Faß oder Gebinde	440,—DM je 100 kg,
vom Großhändler an Kleinhändler, und zwar einschl. Faß oder Gebinde frei Laden des Kleinhändlers	454,— DM je 100 kg,
Verbraucherpreis	4,90 DM je 1 kg.

Abschnitt V

Preisregelung für Speisequark

§ 13

Abgabepreis der Molkereien

(1) Bei Abgabe von losem Speisequark für die an bestimmte Bevölkerungskreise gemäß Versorgungsplänen zu liefernden Mengen an den Großhandel bzw. an den Kleinhandel dürfen folgende Preise für Ware I. Qualität mit einem Wassergehalt bis zu 80 % nicht überschritten werden:

für Speisequark, lose Ware ohne Verpackung:
Höchstpreise bei Abgabe an

a) den Großhandel	b) den Kleinhandel
66,— DM je 100 kg	72,— DM je 100 kg.

(2) Die Preise verstehen sich bei Abgabe an den Großhandel ohne Verpackung ab Versandstation, bei Abgabe an den Einzelhandel einschl. Verpackung frei Laden des Einzelhändlers.

§ 14

Abgabepreis des Großhandels

(1) Bei Abgabe von losem Speisequark bei einem Wassergehalt von höchstens 80 % durch den Großhandel an den Kleinhandel darf ein Preis von
72,— DM je 100 kg

frei Laden des Kleinhändlers nicht überschritten werden.

(2) In der Großhandelsspanne sind Schwund, Verpackung, Fracht, frachtliche Nebenkosten sowie alle sonstigen Kosten enthalten.

§ 15

Abgabepreis des Kleinhandels

Bei Abgabe von losem Speisequark an den Verbraucher darf für Ware I. Qualität bei einem Wassergehalt von höchstens 80 % ein Preis von
0,85 DM für 1 kg
nicht überschritten werden.

Abschnitt VI

Preisregelung für Sauermilchquark

§ 16

(1) Der Abgabepreis für Sauermilchquark für industrielle Weiterverarbeitung darf
76,— DM je 100 kg
nicht überschreiten.

(2) Der Preis gilt ab Versandstation des Erzeugers ausschl. Gebinde.

§ 17

(1) Unter Sauermilchquark ist Quark mit einem Trockenmassegehalt von 32 % und einem Wassergehalt von 68 % zu verstehen. Der Säuregrad darf 180 S. H., der Metallgehalt 1 oder 1—2 nach Dr. Schaffer nicht überschreiten. Der Quark darf nicht gesalzen sein.

(2) Zwischen Quarkerzeuger und Quarkabnehmer ist ein Untersuchungsverfahren zu vereinbaren, dessen Ergebnis für beide Teile als Abrechnungsunterlage bindend ist.

Abschnitt VII

Preisregelung für Sauermilchkäse

§ 18

Herstellerabgabepreis

(1) Bei Abgabe von Sauermilchkäse für die an bestimmte Bevölkerungskreise gemäß Versorgungsplänen zu liefernden Mengen an den Großhandel oder an den Einzelhandel dürfen für versandreife bzw. konsumreife Ware I. Qualität mit einem Wassergehalt bis zu 68 % folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

für Sauermilchkäse mit Gelbschmiere- oder Schimmelbildung

a) an den Großhandel (versandreif)	b) an den Einzelhandel (konsumreif)
128,— DM je 100 kg	140,— DM je 100 kg.

(2) Die Preise verstehen sich bei Abgabe an den Großhandel ohne Verpackung frei Empfangsstation, bei Abgabe an den Einzelhandel frei Laden des Einzelhändlers.

§ 19

Großhandelsabgabepreis

(1) Bei Abgabe von Sauermilchkäse mit Gelbschmiere- oder Schimmelbildung darf für konsumreife Ware I.-Qualität mit einem Wassergehalt bis zu 68 % ein Preis von

140,— DM je 100 kg

frei Laden des Einzelhändlers ausschl. Verpackung nicht überschritten werden.

(2) Bei Sauermilchkäse II. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1

10,— DM je 100 kg

in Abzug zu bringen. Bei Sauermilchkäse III. Qualität beträgt der Abzug

30,— DM je 100 kg.

§ 20

Einzelhandelsabgabepreis

(1) Der Verbraucherpreis für Sauermilchkäse I. Qualität mit einem Wassergehalt bis zu 68 % mit Gelbschmiere- oder Schimmelbildung darf
1,70 DM je kg

nicht überschreiten.

(2) Bei Sauermilchkäse II. Qualität ist vom Preise des Abs. 1

0,10 DM je kg

in Abzug zu bringen. Bei Sauermilchkäse III. Qualität beträgt der Abzug

0,30 DM je kg.

Abschnitt VIII

§ 21

Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen

Preisen und den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 2.

Verordnung über Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine.

Vom 27. Oktober 1949

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mit Wirkung vom 10. November 1949 werden Preisstützungen für Ölsaaten und Öl nicht mehr gewährt.

Abschnitt I

Preise für Rohöl und raffiniertes Speiseöl

§ 2

Herstellerabgabepreis

(1) Der Herstellerabgabepreis für nicht raffiniertes Speiseöl (Rohöl) beträgt

178,— DM je 100 kg

ab Werk aussch. Verpackung in Leihgebinden,

184,— DM je 100 kg

frei Empfangsstation aussch. Verpackung in Leihgebinden.

(2) Der Herstellerabgabepreis für raffiniertes Speiseöl beträgt

184,— DM je 100 kg

ab Werk aussch. Verpackung in Leihgebinden,

190,— DM je 100 kg

frei Empfangsstation aussch. Verpackung in Leihgebinden.

§ 3

Großhandelsabgabepreis.

(1) Der Großhandelsabgabepreis für raffiniertes Speiseöl beträgt

bei Abgabe an den Einzelhändler

in Fässern mit mindestens

170 kg 200,— DM je 100 kg,

in Gebinden jeder Art mit

einem Inhalt von weniger

als 170 kg 207,— DM je 100 kg;

bei Abgabe an Großverbraucher

für die ungeteilte Abgabe von

mindestens 10 kg 2,19 DM je 1 kg.

(2) Die Preise verstehen sich aussch. Verpackung in Leihgebinden frei Lager des Einzelhändlers bzw. des Großverbrauchers.

§ 4

Einzelhandelsabgabepreis

(1) Der Einzelhandelsabgabepreis für raffiniertes Speiseöl beträgt

2,35 DM je 1 kg.

(2) Bei Abgabe von kleineren Mengen dürfen folgende Zuschläge erhoben werden:

a) für das Auswiegen von Mengen von 126 g bis 250 g bis zu 0,08 DM je 1 kg,

b) für das Auswiegen von Mengen von 125 g und darunter bis zu 0,16 DM je 1 kg.

§ 5

Ölausgleichskasse

Bei dem Ministerium für Handel und Versorgung der Republik ist eine Ölausgleichskasse zu errichten, die die unterschiedlichen Ölsaatenpreise bei den Ölmühlen ausgleicht. Das Ministerium für Handel und Versorgung der Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Republik hierzu die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Über eventuelle Überschüsse der Ölausgleichskasse verfügt das Ministerium der Finanzen der Republik.

Abschnitt II

Preise für Tafelmargarine

§ 6

Herstellerabgabepreis

(1) Der Herstellerabgabepreis für Tafelmargarine beträgt

188,— DM je 100 kg.

(2) Der Herstellerabgabepreis versteht sich einschließlich Verpackung frei Empfangsstation des Großhändlers.

§ 7

Großhandelsabgabepreis

(1) Der Großhandelsabgabepreis für Tafelmargarine beträgt

a) bei Abgabe an den Einzelhändler 197,— DM je 100 kg;

b) bei Abgabe an Großverbraucher bei einer Belieferung von mindestens 20 kg in höchstens 4 Einzellieferungen innerhalb einer Zuteilungsperiode von einem Monat 2,08 DM je 1 kg.

(2) Die Preise verstehen sich einschl. Verpackung frei Haus des Einzelhändlers bzw. des Großverbrauchers.

§ 8

Einzelhandelsabgabepreis

Der Einzelhandelsabgabepreis für Tafelmargarine beträgt

2,20 DM je 1 kg.

Abschnitt III

§ 9

Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 4.

Verordnung über Preise für Fische und Fischerzeugnisse.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Mit Wirkung vom 10. November 1949 wird die Zahlung von Preisstützungen und Prämien für Fische eingestellt.

§ 2

Erzeugerpreis

(1) Es gelten die ab 1. Januar 1949 festgesetzten Erzeugerpreise.

(2) Fertigwaren aus der Fischverarbeitung, insbesondere die Erzeugnisse nach der Preisverordnung Nr. 104 vom 10. März 1948 (PrVOBl. S. 41), dürfen im Preise nur so weit erhöht werden, als dem Anteil der erhöhten Einstandspreise auf die Roh-einwage an Fisch oder Fischwaren zuzüglich der auf den Erhöhungsbetrag entfallenden Umsatzsteuer entspricht. Die bisherige Preisrelation ist dabei zu wahren.

(3) Die Preiserhöhung ist buchmäßig auszuweisen und auf Rechnungen und Lieferscheinen gesondert nachzuweisen.

§ 3

Handelsspannen

(1) Die preisrechtlich zulässigen Handelsspannen der einzelnen Handelsgruppen dürfen um die auf den Erhöhungsbetrag entfallende Umsatzsteuer erhöht werden.

(2) § 2 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den durch diese Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

(2) Die Finanzministerien der Länder — Landespreisämter — erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bezüglich der in den einzelnen Handelsstufen festzusetzenden Höchstpreise.

§ 5

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 5.

Verordnung über Preise für Fabrikkartoffeln und Kartoffelerzeugnisse.

Vom 27. Oktober 1949

Abschnitt I

Fabrikkartoffeln

§ 1

(1) Fabrikkartoffeln sind unsortierte Kartoffeln, die den jeweils gültigen Gütevorschriften für Fabrikkartoffeln entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln werden wie folgt festgesetzt:

bis 15. September

—,32 DM je kg Stärke

bis 31. Oktober

—,31 DM je kg Stärke

ab 1. November

—,32 DM je kg Stärke

abzüglich —,20 DM
für 100 kg Kartoffelbruttogewicht

(3) Die festgesetzten Preise gelten für Fabrikkartoffeln mit einem Stärkegehalt von mindestens 15 %. Fabrikkartoffeln mit einem Stärkegehalt unter 15 % sind mit 1 Dpf je kg Stärke für jedes einzelne darunterliegende Prozent niedriger abzurechnen. Ein Mindeststärkegehalt kann vereinbart werden.

(4) Die Preise verstehen sich waggonfrei Verladestation des Erzeugers oder frei Lager des Erfassungsbetriebes.

(5) Übernimmt in Ausnahmefällen der Käufer die Anfuhr zur Verladestation auf eigene Kosten, so darf er hierfür einen Betrag von 0,20 DM für 100 kg Kartoffelbruttogewicht in Abzug bringen.

§ 2

Bezieht der kartoffelverarbeitende Betrieb Fabrikkartoffeln vom Erfassungsbetrieb, so kann der Erfassungsbetrieb eine Handelsspanne von 0,10 DM je 100 kg des Nettokartoffelgewichtes (Bruttogewicht nach Abzug von Erde, Schmutz usw.) berechnen, sofern er hierbei volle Großhandelsfunktionen ausübt. Beschränkt sich die Tätigkeit des Erfassungsbetriebes nur auf buchungstechnische Leistungen, so ermäßigt sich die Handelsspanne für diese nichtdingliche Erfassung auf 0,03 DM je 100 kg netto Kartoffelgewicht.

§ 3

(1) Preisstützungen aus öffentlichen Mitteln für Kartoffeln, die den kartoffelverarbeitenden Betrieben ab Ernte 1949 zugeführt werden oder zugeführt worden sind, dürfen nicht mehr gewährt werden.

(2) Die bisher aus öffentlichen Mitteln gewährten Preisstützungen dürfen in absoluter Höhe dem bisherigen Rohwareneinstandspreis der kartoffelverarbeitenden Betriebe nach näherer Feststellung durch das zuständige Landespreisamt zugeschlagen werden. Die Berechnung des Zuschlages ist unzulässig, soweit es sich um die bisherige Preisstützung des Unterschiedsbetrages zwischen den Preisen für Speise- und Fabrikkartoffeln bei Verarbeitung von Speisekartoffeln in den kartoffelverarbeitenden Betrieben handelt. Der Zuschlag ist buchmäßig nachzuweisen und auf Rechnungen und Lieferscheinen gesondert auszuweisen.

Abschnitt II

Kartoffelerzeugnisse

§ 4

Preisstützungen aus öffentlichen Mitteln für Kartoffelerzeugnisse dürfen nicht mehr gewährt werden.

§ 5

Die sich aus § 3 Abs. 2 ergebenden Mehrkosten des Rohwareneinstandspreises der kartoffelverarbeitenden Betriebe und der sich aus § 4 ergebende Fortfall etwaiger Preisstützungen für Kartoffelerzeugnisse dürfen in absoluter Höhe nach näherer Feststellung durch das zuständige Landespreisamt auf die zulässigen Preise sämtlicher Kartoffelerzeugnisse unter Wahrung der bisherigen Preisrelationen zugeschlagen werden. § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt III

§ 6

Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den durch diese Verordnung festgelegten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

§ 7

Die Preisverordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5, 6 und 12 der Preisverordnung Nr. 159 vom 12. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 223) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Preisverordnung Nr. 6.

Verordnung über Preise für Stroh von Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf mit und ohne Samen, Röststroh, sowie für Ölleinstroh, Samen zur Industrieverarbeitung und Saatgut von Öllein, Faserlein, Rolandfaserlein und Hanf.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 253 über die Festsetzung der Preise für Stroh von Faserlein einschl. Rolandfaserlein und Hanf mit und ohne Samen, Röststroh, sowie der Preise für Ölleinstroh, Samen zur Industrieverarbeitung und Saatgut von Öllein, Faserlein, Rolandfaserlein und Hanf vom 16. August 1949 (ZVOBl. II. [PrVOBl.] S. 118) wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 1 „Allgemeine Preis- und Gütebestimmungen“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für Faserleinstroh einschl. Rolandfaserleinstroh und Hanfstroh mit und ohne Samen, Röststroh sowie Ölleinstroh gelten die gemäß der §§ 2 bis 5 dieser Anordnung nach Güteklassen abgestuften Preise.“

2. Im § 2 Abs. 2 werden die Worte

„einschl. 6,— DM Stützungsbetrag
bei Stroh ohne Samen
und 4,50 DM Stützungsbetrag
bei Stroh mit Samen“
gestrichen.

3. Im § 2 Abs. 4 wird der vorletzte Satz „Stützungsbeträge für diese Qualitäten werden nicht gewährt“ gestrichen.

4. Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „einschl. 7,35 DM Stützungsbetrag“ gestrichen.

5. Im § 4 Abs. 2 werden die Worte „einschl. 6,— DM Stützungsbetrag“ gestrichen.

6. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „einschl. Stützungsbetrag 1,50 DM“ gestrichen.

7. Der bisherige Abs. 8 des § 9 entfällt.

8. Der bisherige Abs. 9 des § 9 wird Abs. 8.

9. Der bisherige § 11 entfällt.

10. Die Nummernfolge der §§ 12 bis 18 ändert sich in §§ 11 bis 17.

11. Der bisherige § 17 Abs. 1 wird gestrichen und dafür gesetzt:

„§ 16

Aufbau der Verbraucherhöchstpreise

(1) Die Verbraucherhöchstpreise für Saatgut

von Öllein, Faserlein, Rolandfaserlein betragen ausschließl. Sack je 100 kg:

	Elite und Vorstufen DM	Hochzucht DM	An- erkannter Nachbau I und II DM	Handels- satzgut DM
Erzeugergrundpreis bzw. Ausgangspreis der Entsamungsbetriebe bei Ablieferung von Stroh mit Samen	52,50	52,50	52,50	52,50
Vermehrerzuschlag	10,—	8,—	8,—	—,—
Aufbereitungs- spanne	11,—	11,—	11,—	10,—
Erlös des Aufbereitungs- betriebes	73,50	71,50	71,50	62,50
Züchteranteil bzw. Lizenz ...	7,50	7,50	1,—	—,—
Züchtungsfonds der DSG	2,—	2,—	2,—	2,—
Abgabepreis des Aufbereitungs- betriebes	83,—	81,—	74,50	64,50
Handelsspanne	2,40	2,40	2,40	2,40
Verbraucher- höchstpreis, waggonfrei Station des Aufbereitungs- betriebes ausschl. Sack ...	85,40	83,40	76,90	66,90

§ 2

Die Finanzministerien der Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Übergewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den durch diese Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zu Gunsten der Länderhaushalte durchzuführen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 7.

Verordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 136 über die Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Die Preisanordnung Nr. 136 über die Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts vom 28. Juni 1948 (PrVOBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Preise für Rohbraunkohle aus den Gru-

ben der sowjetischen Besatzungszone werden für den Fremdsatz

für Förderkohle . . . auf 3,51 DM,
für Siebkohle . . . „ 4,37 „
für Stückkohle . . . „ 4,95 „

je t ab Werk festgesetzt.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Preis für Braunkohlenbriketts wird für den Fremdsatz

mit 16,56 DM je t

auf jeweiliger Frachtgrundlage festgesetzt.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verkaufskontore Leipzig und Senftenberg rechnen mit den Werken zu folgenden Preisen ab:

Förderkohle 3,05 DM,
Siebkohle 3,80 „
Stückkohle 4,30 „
Braunkohlenbriketts . . . 14,40 „

unter Berücksichtigung der sich nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ergebenden Zu- und Abschläge.

(2) Die jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den in den §§ 1 und 2 festgesetzten Werkaufgabepreisen und den im § 4 Abs. 1 festgesetzten Verrechnungspreisen, abzüglich der auf die Unterschiedsbeträge entfallenden Umsatzsteueranteile, sind als Haushaltsaufschlag an das Ministerium der Finanzen der Republik abzuführen.

(3) Die Kohlenhandelskontore der Länder sind berechtigt, für die von den Verkaufskontoren bezogenen Lieferungen zur Deckung ihrer Unkosten bei Weitergabe der Brennstoffe einen Aufschlag von

0,15 DM je t { Rohbraunkohle,
Trochsenbraunkohle,
Braunkohlenstaub,
0,40 DM je t { Braunkohlenbriketts,
Braunkohlenschwelkoks
zu berechnen.

(4) Die Landespreisämter werden ermächtigt, die örtlichen Kohlenkleinverkaufspreise aus Anlaß der Änderung der Werksabgabepreise sowie unter Berücksichtigung der mit Wirkung vom 5. November 1949 angeordneten Aufhebung von Ausnahmetarifen neu festzusetzen.“

§ 2

Die Durchführungsbestimmungen über die Abführung des Haushaltsaufschlages gemäß § 4 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 136 in vorstehender Fassung und sonstige etwa erforderlich werdende Ergänzung- und Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen der Republik.

§ 3

Ab 1. Januar 1950 werden für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts keine Preisstützungen gewährt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Preisverordnung Nr. 8.

Verordnung über die Änderung der Preisordnung Nr. 135 über die Preisbildung für Zellwolle.
Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Die Preisordnung Nr. 135 über die Preisbildung für Zellwolle vom 18. Juni 1948 (PrVOBl. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundpreis für
Baumwolltyp (Kurszeichen: J)
Wolltyp (Kurszeichen: W),
Jutetyp (Kurszeichen: B),

wird für die Normalausführung auf 4,86 DM je kg festgesetzt.

(2) Als Normalausführung gilt beim Baumwolltyp die Titerfeinheit von mehr als 1,2 den. bis unter 2,0 den.,

Wolltyp die Titerfeinheit von 3,0 bis 8,0 den.,

Jutetyp die Titerfeinheit von mehr als 8,0 den.

(3) In dem gemäß Abs. 1 festgesetzten Preis ist ein Haushaltsaufschlag in Höhe von 2,36 DM enthalten. Der Haushaltsaufschlag ist an das Ministerium der Finanzen der Republik abzuführen.“

2. § 3 Buchst. c erhält folgenden Zusatz:
„Zellwolle-Spinnband mit leichtem Bandgewicht bis zu 10 g je m . 0,35 DM je kg.“

3. § 5 Buchst. b erhält folgenden Zusatz:
„Der Unterschiedsbetrag ist mit der Kennzeichnung ‚Preisauflschlag gemäß Preisverordnung Nr. 8‘ auszuweisen.“

4. § 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß sich gegenüber dem Stand des Jahres 1944 ergebende Preiserhöhungen von diesen sowie von den weiterhin nachfolgenden Verarbeitungsstufen im Anhängerverfahren weiterberechnet werden dürfen und die Anhängeträge mit der Kennzeichnung ‚Preisauflschlag gemäß Preisverordnung Nr. 8‘ in Verkaufsrechnungen gesondert auszuweisen sind.“

§ 2

Das Ministerium der Finanzen der Republik erläßt Durchführungsbestimmungen über die Abführung des Haushaltsaufschlages gemäß § 1 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 135 in der vorstehenden Fassung und andere etwa erforderlich werdende Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. November 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 181 über die Änderung der Preisordnung Nr. 135 über die Preisbildung für Zellwolle vom 18. Juni 1948 (PrVOBl. S. 180) sowie alle erteilten Ausnahmegenehmigungen, die sich auf die Berücksichtigung der Weiterberechnung von Materialmehrkosten für Zellwolle beziehen, außer Kraft, soweit die Berechtigten die Bestimmungen des § 1 Ziffer 4 in Anwendung bringen.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Preisverordnung Nr. 9.

Verordnung über die Preise für Kunstseide.
Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Die bisherigen Herstellerabgabepreise für Kunstseide werden um 100% erhöht. Der Preisauflschlag bezieht sich nicht auf die bisherigen Veredelungs- und Aufmachungszuschläge.

§ 2

Von den neu zu bildenden Herstellerabgabepreisen gemäß § 1 ist ein Haushaltsaufschlag in Höhe von 48,5% an das Ministerium der Finanzen der Republik abzuführen.

§ 3

(1) In Rechnungen und Preisankündigungen jeder Art sind neben den im § 1 festgesetzten Preisen die im Jahre 1944 gültig gewesenen Preise aufzuführen. Der Unterschiedsbetrag ist mit der Kennzeichnung „Preisauflschlag gemäß Preisverordnung Nr. 9“ auszuweisen.

(2) Nachfolgende Verarbeitungsstufen dürfen die aus § 1 dieser Verordnung gegenüber den Preisen des Jahres 1944 sich ergebende Preiserhöhung im Anhängerverfahren weiterberechnen und haben den Anhängeträger in ihren Verkaufsrechnungen mit der Kennzeichnung „Preisauflschlag gemäß Preisverordnung Nr. 9“ gesondert auszuweisen.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Republik erläßt Durchführungsbestimmungen über die Abführung des Haushaltsaufschlages gemäß § 2 dieser Verordnung und andere etwa erforderlich werdende Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 5. November 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle erteilten Ausnahmegenehmigungen, die sich auf die Berücksichtigung der Weiterberechnung von Materialmehrkosten für Kunstseide beziehen, außer Kraft, soweit die Berechtigten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 in Anwendung bringen.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Preisverordnung Nr. 10.

Verordnung über die Erhebung von Haushaltsaufschlägen auf die Warenbestände der textilverarbeitenden Betriebe und des Textilhandels zum 4. November 1949.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Textilverarbeitungs- und Handelsstufen haben in ihren Lieferungen ab 5. November 1949 auf die für sie nach dem Stand vom 4. November 1949 gültigen Verkaufspreise folgende Aufschläge, zuzüglich des auf den jeweiligen Aufschlag entfallenden Umsatzsteueranteils, zu erheben:

1. Spinnereien und Kunstseidenveredelungsbetriebe auf den anteiligen Rohstoffwert ihrer Verkaufserzeugnisse an Zellwollflocke sowie an Kunstseide einen Aufschlag von 100%, bezogen auf den bisherigen Grundpreis für Zellwollflocke (2,43 DM je kg für die Normalausführung) bzw. auf die bisherigen Kunstseidenpreise ohne Veredelungs- und Aufmachungszuschläge (Rohkunstseide).
2. Webereien, Wirkereien, Strickereien und alle den Spinnereien und Kunstseidenveredelungsbetrieben nachgeordneten Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsstufen, soweit letztere die Erzeugnisse an die Betriebe zur Weiterverarbeitung liefern, einen Aufschlag von 30% für ihre Verkaufserzeugnisse.
3. Die den unter Ziffer 2 aufgeführten Betrieben nachfolgenden Weiterverarbeitungstufen (Konfektions-, Strickereibetriebe usw.) und Handelsstufen, soweit letztere die Erzeugnisse an Betriebe zur Weiterverarbeitung liefern, einen Aufschlag von 20% für ihre Verkaufserzeugnisse.

§ 2

Großhändler, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 1 fallen und Textilerzeugnisse abgeben, die für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, haben in ihren Lieferungen ab 5. November 1949 auf die für sie nach dem Stand vom 4. November 1949 gültigen Einkaufspreise folgende Aufschläge zu erheben:

- a) für konfektionierte Oberbekleidung aus Webware einen Aufschlag von 12%,
- b) für alle übrigen Textilerzeugnisse einen Aufschlag von 20%.

§ 3

(1) Die gemäß §§ 1 und 2 zu erhebenden Aufschläge sind in den Verkaufsrechnungen mit der Kennzeichnung „Haushaltsaufschlag“ gesondert auszuweisen.

(2) Nachfolgende Verarbeitungsstufen und die unter § 1 fallenden Handelsstufen sind berechtigt, den Haushaltszuschlag zuzüglich des hierauf entfallenden Umsatzsteueranteils im Anhängerverfahren, nachfolgende unter § 2 fallende Großhändler sowie Einzelhändler sind berechtigt, den Haus-

haltsaufschlag als Teil ihrer Verkaufspreise vor Aufschlag der nach der Preisanordnung Nr. 188 über die Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel vom 1. Dezember 1948 (PrVOBl. 1949 S. 1) zulässigen Handelsaufschläge weiter zu berechnen. Die jeweiligen Aufschläge sind in den Verkaufsrechnungen als „Haushaltsaufschlag“ gesondert auszuweisen.

§ 4

Alle durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 betroffenen Verarbeitungs- und Handelsstufen haben ihre Bestände an Roh-, Halbfertig- und Fertigwaren, die nach diesem Zeitpunkt geliefert werden und für die kein Haushaltsaufschlag oder Preisaufschlag in Rechnung gestellt ist, zu erfassen und über das Ergebnis der erweiterten Bestandsaufnahme der zuständigen Steuerbehörde, mengen- und wertmäßig nach Warengruppen getrennt, Mitteilung zu machen.

§ 5

Die in §§ 1 und 2 genannten Aufschläge sind nicht zu erheben, soweit seitens der Vorlieferanten bereits ein Haushaltsaufschlag gemäß dieser Verordnung in Rechnung gestellt ist oder Preisaufschläge gemäß den Preisverordnungen Nr. 8 und 9 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 28) berechnet sind.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen der Republik erläßt Durchführungsbestimmungen über die Abführung des Haushaltsaufschlages gemäß §§ 1 und 2 dieser Verordnung und etwa andere erforderlich werdende Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 11.

Verordnung über die Regelung der Preise für freie Treibstoffe.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

- (1) Der Preis für freie Treibstoffe beträgt für
Autobenzin 1,80 DM je Liter,
Dieselkraftstoff 1,64 DM je kg,
Treibgas-Flüssig-Gas 2,60 DM je kg.

(2) 50% der zur Verteilung gelangenden Treibstoffe müssen durch das Ministerium für Außenhandel und Materialversorgung der Republik dem freien Verkauf zugeführt werden.

(3) 50% der zur Verteilung gelangenden Treibstoffe werden zu Preisen der Preisanordnung Nr. 180 über die Regelung der Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas vom 22. Dezember 1948 (PrVOBl. S. 271) an Kontingenträger abgegeben.

Das Ministerium für Außenhandel und Materialversorgung der Republik wird verpflichtet, der Regierung eine Liste der Kontingentsträger zur Bestätigung vorzulegen.

§ 2

Die durch Preisverordnung Nr. 180 festgesetzten Verbraucherpreise für Treibstoffe gelten für die durch das Ministerium für Außenhandel und Materialversorgung der Republik ausgegebenen Kontingente.

§ 3

Die Unterschiedsbeträge, die sich aus den Preisen nach der Preisverordnung Nr. 180 und den gemäß § 1 dieser Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, sind abzüglich der auf den erhöhten Preis

entfallenden Umsatzsteueranteile an das Ministerium der Finanzen der Republik abzuführen.

§ 4

Andere Preise als die der §§ 1 und 2 sind unzulässig. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Republik.

§ 5

Die Verordnung tritt am 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 12.

Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß der Aufhebung von Ausnahmetarifen.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Soweit das Ministerium der Finanzen der Republik nichts anderes bestimmt, ist es unzulässig, Preiserhöhungen aus Anlaß der Aufhebung von Ausnahmetarifen vorzunehmen oder die hierdurch verursachten Frachtmehrkosten in die Preiskalkulation eingehen zu lassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 9. November 1949

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 49	Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren	31
3. 11. 49	Beschluß über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijährplanes	34
3. 11. 49	Verordnung über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozialversicherten und Kriegsinvaliden sowie der Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger	36
3. 11. 49	Verordnung über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen	36

Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren.

Vom 3. November 1949

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten in der Volkskammer am 12. Oktober 1949 zum Ausdruck gebracht, daß sie alle Anstrengungen unternehmen wird, um die Steigerung der Produktion in Industrie und Landwirtschaft und eine bessere Versorgung der Bevölkerung herbeizuführen. Das Ziel ist die Abschaffung der Rationierung von Lebensmitteln außer von Fleisch und Fett nach der Ernte im Jahre 1950 sowie die Aufhebung der Rationierung für Gebrauchsgüter.

Für den Übergang hält es die Regierung für notwendig, eine einheitliche Lebensmittelgrundkarte für alle Versorgungsberechtigten über 15 Jahre und Zusatzkarten für bestimmte Arbeiterkategorien sowie für die Intelligenz zu schaffen. Gleichzeitig ist es möglich, durch die erhöhte Warenproduktion größere Mengen von Bedarfsgütern in den freien Verkauf zu geben.

Die Regierung erstrebt auch, bis zum Ende des Jahres 1950 ein einheitliches Preisniveau herbeizuführen. Dazu ist notwendig, die Subventionen für Lebensmittel und Rohstoffe aufzuheben und zur Beseitigung des gegenwärtigen doppelten Preisniveaus schrittweise eine Preisregulierung durchzuführen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist nur dann möglich, wenn die Qualität der Produktion schneller als bisher verbessert wird und mehr Qualitätswaren für den Außenhandel zur Verfügung stehen.

Als nächste Maßnahme zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung verordnet daher die Regierung:

§ 1

Die bisherigen monatlichen Lebensmittelrationen der Bevölkerung werden vom 1. Dezember 1949 an wie folgt erhöht:

A.

Für die Bevölkerung in den Städten und Ortschaften, die bisher zur Kategorie II gehören:

- a) für Beschäftigte im Bergbau unter Tage und ihnen Gleichgestellte in Hüttenwerken
- | | | |
|------------|----|--------|
| Nährmittel | um | 300 g, |
| Zucker | " | 300 g, |
| Fleisch | " | 300 g, |
| Fett | " | 450 g; |

- b) für Beschäftigte im Bergbau über Tage und für Beschäftigte mit besonders schwerer Arbeit, die warmes Essen erhalten, (bisher in Kartengruppe 1)

Nährmittel	um	540 g,
Fleisch	"	300 g,
Fett	"	500 g;

- c) für Beschäftigte mit besonders schwerer Arbeit, die kein warmes Essen erhalten, (bisher in Kartengruppe 1)

Brot	um	2250 g,
Nährmittel	"	1050 g,
Zucker	"	300 g,
Fleisch	"	300 g,
Fett	"	600 g;

- d) für Beschäftigte, die schwere Arbeit leisten, und ihnen Gleichgestellte, die warmes Essen erhalten, (bisher in Kartengruppe 2)

Brot	um	1500 g,
Nährmittel	"	540 g,
Fleisch	"	300 g,
Fett	"	300 g;

- e) für Beschäftigte, die schwere Arbeit leisten, und ihnen Gleichgestellte, die kein warmes Essen erhalten, (bisher in Kartengruppe 2)

Brot	um 3750 g,
Nährmittel	„ 1050 g,
Zucker	„ 300 g,
Fleisch	„ 300 g,
Fett	„ 400 g;

- f) für Beschäftigte, die bisher nach Kartengruppe 3 versorgt sind und warmes Essen erhalten,

Nährmittel	um 490 g,
Fleisch	„ 450 g,
Fett	„ 100 g;

- g) für Beschäftigte, die bisher nach Kartengruppe 3 versorgt sind und kein warmes Essen erhalten,

Brot	um 2250 g,
Nährmittel	„ 1000 g,
Zucker	„ 300 g,
Fleisch	„ 450 g,
Fett	„ 200 g;

- h) für die bisher nach Kartengruppe 4 versorgte Bevölkerung

Brot	um 1500 g,
Nährmittel	„ 450 g,
Fleisch	„ 300 g,
Fett	„ 100 g;

- i) für Kinder bis zu 5 Jahren

Brot	um 1500 g,
Nährmittel	„ 150 g,
Fleisch	„ 150 g,
Fett	„ 300 g;

- k) für Kinder von 5 bis 9 Jahren

Brot	um 1500 g,
Fleisch	„ 150 g,
Fett	„ 300 g;

- l) für Kinder von 9 bis 15 Jahren

Brot	um 3000 g,
Fleisch	„ 150 g,
Fett	„ 300 g.

B.

Für die Bevölkerung in den Städten, die bisher zur Kategorie I gehören:

- a) für Beschäftigte im Bergbau unter Tage und ihnen Gleichgestellte in Hüttenwerken

Zucker	um 300 g,
Fett	„ 150 g;

- b) für Beschäftigte im Bergbau über Tage und für Beschäftigte mit besonders schwerer Arbeit, die warmes Essen erhalten,

Nährmittel	um 240 g,
Fett	„ 200 g;

- c) für Beschäftigte mit besonders schwerer Arbeit, die kein warmes Essen erhalten, (bisher in Kartengruppe I)

Brot	um 2250 g,
Nährmittel	„ 750 g,
Zucker	„ 300 g,
Fett	„ 300 g;

- d) für Beschäftigte, die schwere Arbeit leisten, und ihnen Gleichgestellte, die warmes Essen erhalten, (bisher in Kartengruppe 2)

Nährmittel	um 240 g;
----------------------	-----------

- e) für Beschäftigte, die schwere Arbeit leisten, und ihnen Gleichgestellte, die kein warmes Essen erhalten, (bisher in Kartengruppe 2)

Brot	um 2250 g,
Nährmittel	„ 750 g,
Zucker	„ 300 g,
Fett	„ 100 g;

- f) für Beschäftigte, die bisher nach Kartengruppe 3 versorgt sind und warmes Essen erhalten,

Nährmittel	um 490 g;
----------------------	-----------

- g) für Beschäftigte, die bisher nach Kartengruppe 3 versorgt sind und kein warmes Essen erhalten,

Brot	um 2250 g,
Nährmittel	„ 1000 g,
Zucker	„ 300 g,
Fett	„ 100 g;

- h) für die bisher nach Kartengruppe 4 versorgte Bevölkerung

Brot	um 1500 g,
Nährmittel	„ 300 g,
Fleisch	„ 150 g,
Fett	„ 100 g;

- i) für Kinder von 5 bis 9 Jahren

Nährmittel	um 150 g;
----------------------	-----------

- k) für Kinder von 9 bis 15 Jahren

Brot	um 1500 g,
Nährmittel	„ 300 g.

§ 2

Für die Stadt Berlin werden Lebensmittelmengen bereitgestellt, die gestatten, folgende Erhöhungen in der Lebensmittelzuteilung für die Bevölkerung der Stadt Berlin vom 1. Dezember 1949 an durchzuführen:

- a) für Beschäftigte mit schwerer Arbeit und ihnen Gleichgestellte, die warmes Essen erhalten, (bisher in Kartengruppe I)

Nährmittel	um 1740 g,
Fleisch	„ 100 g;

- b) für Beschäftigte mit schwerer Arbeit und ihnen Gleichgestellte, die kein warmes Essen erhalten, (bisher in Kartengruppe I)

Brot	um 2250 g,
Nährmittel	„ 2250 g,
Zucker	„ 300 g,
Fleisch	„ 100 g,
Fett	„ 100 g;

- c) für Arbeiter und ihnen Gleichgestellte, die warmes Essen erhalten, (bisher in Kartengruppe II)

Nährmittel	um 1240 g,
Zucker	„ 300 g;

d) für Arbeiter und ihnen Gleichgestellte, die kein warmes Essen erhalten, (bisher in Kartengruppe II)

Brot	um 2250 g,
Nährmittel	„ 1750 g,
Zucker	„ 600 g,
Fett	„ 100 g;

e) für die bisher nach Kartengruppe III versorgte Bevölkerung

Zucker	um 450 g,
Fleisch	„ 300 g,
Fett	„ 300 g;

f) für Kinder von 6 bis 9 Jahren

Nährmittel	um 300 g,
Fleisch	„ 300 g,
Fett	„ 150 g;

g) für Kinder von 9 bis 15 Jahren

Brot	um 1500 g,
Fleisch	„ 600 g.

§ 3

(1) Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Lebensmittelrationen, die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgelegt ist, wird die Einteilung der Städte und Ortschaften in die Kategorien I und II (bei der Lebensmittelversorgung) sowie die Einteilung der Bevölkerung nach Kartengruppen 1, 2, 3 und 4 (in Berlin nach Kartengruppen I, II und III) aufgehoben und eine einheitliche Lebensmittelgrundkarte in folgender Höhe ausgegeben:

a) für die Länder der Republik

Brot	12 000 g monatlich,
Nährmittel	1 050 g „ „
Zucker	750 g „ „
Marmelade	900 g „ „
Fleisch	900 g „ „
Fett	450 g „ „

b) für die Stadt Berlin

Brot	12 000 g monatlich,
Nährmittel	1 650 g „ „
Zucker	1 500 g „ „
Fleisch	1 500 g „ „
Fett	900 g „ „

(2) Diese Lebensmittelgrundkarte ist durch die Kartenstelle des Wohnortes an jede versorgungsberechtigte Person über 15 Jahre auszugeben.

(3) Für Teilselbstversorger in Fleisch, Fett und Getreide erfolgt die Anrechnung der Eigenerzeugung nur auf die Lebensmittelgrundkarten und auf die Lebensmittelkarten für Kinder.

§ 4

(1) Die bestehenden verschiedenen Arten der Lebensmittelzusatzkarten werden ab 1. Dezember 1949 aufgehoben, ausgenommen die Zuweisungen für Angehörige der schaffenden Intelligenz, die Prämienzuschläge für Untertagearbeiter der Steinkohlengruben und die Tageszusatzkarte für Eisenbahnpersonal, ferner die Zusatzkarten für werdende und stillende Mütter, für Muttermilchspenderinnen, ambulante Tbc-Kranke, Diabetiker und Blutspender.

Die bisherigen Zuteilungen für warmes Essen an die Betriebe bleiben bestehen.

Es werden einheitliche Zusatzkarten eingeführt, die zusätzlich zur Lebensmittelgrundkarte an Beschäftigte mit schwerer und besonders schwerer Arbeit und an die ihnen gleichgestellte Intelligenz von der Kartenstelle des Wohnortes ausgegeben werden. Die neuen Zusatzkarten werden für alle Monate auf je 30 Tage abgestellt.

(2) Folgende Zusatzkarten werden für die Länder der Republik eingeführt:

A) für Beschäftigte im Bergbau unter Tage und ihnen Gleichgestellte in Hüttenwerken

Brot	10 500 g,
Nährmittel	1 600 g,
Zucker	600 g,
Fleisch	1 200 g,
Fett	900 g;

B) für Beschäftigte im Bergbau über Tage und für Beschäftigte mit besonders schwerer Arbeit (bisher in Kartengruppe 1)

Brot	5 250 g,
Nährmittel	1 500 g,
Zucker	600 g,
Fleisch	600 g,
Fett	750 g;

C) für Beschäftigte, die schwere Arbeit leisten, und ihnen Gleichgestellte (bisher in Kartengruppe 2)

Brot	5 250 g,
Nährmittel	1 200 g,
Zucker	600 „
Fleisch	600 g,
Fett	550 g;

D) für Beschäftigte, die bisher nach Kartengruppe 3 versorgt sind,

Brot	2 250 g,
Nährmittel	1 000 g,
Zucker	300 g,
Fleisch	300 g,
Fett	100 g.

(3) Für die Stadt Berlin werden Lebensmittel-mengen bereitgestellt, die folgende zusätzliche Zuteilungen gestatten:

A) für Beschäftigte mit schwerer Arbeit und ihnen Gleichgestellte (bisher in Kartengruppe I)

Brot	8 250 g,
Nährmittel	3 000 g,
Zucker	300 g,
Fleisch	1 600 g,
Fett	250 g;

B) für Beschäftigte, die bisher nach Kartengruppe II versorgt sind,

Brot	5 250 g,
Nährmittel	1 900 g,
Zucker	300 g,
Fleisch	450 g,
Fett	100 g.

(4) Für den Verkauf von Lebensmitteln an die Beschäftigten im Bergbau unter Tage und über Tage, an die Beschäftigten mit besonders schwerer

Arbeit sowie an die ihnen Gleichgestellten (bisher in Kartengruppe 1) sind in den Städten und Industriebezirken besondere Verkaufsstellen einzurichten.

§ 5

Die Abgabe von Industriewaren an die Bevölkerung auf Punktkarten wird für das Jahr 1950 erhöht. Hierzu sind im November 1949 folgende neue Punktkarten auszugeben, auf die bereits im November 1949 gekauft werden kann:

- a) für die durch Lebensmittelgrundkarten und Lebensmittelkarten für Kinder versorgte Bevölkerung über 5 Jahre eine einheitliche Grundpunktkarte mit 100 Punkten (gegenüber 1949: 60 Punkte für Erwachsene und Kinder von 5 bis 6 Jahren sowie 80 Punkte für Kinder von 6 bis 15 Jahren);
- b) für die durch Lebensmittelkarten versorgten Kinder unter 5 Jahren mit 120 Punkten (gegenüber 1949: 80 Punkte für Kinder bis 1 Jahr und 60 Punkte für Kinder von 1 bis 5 Jahren);
- c) für die Bevölkerung, die Lebensmittelzusatzkarten A) und B) in den Ländern der Republik bzw. Lebensmittelzusatzkarte A) der Stadt Berlin erhält, sowie für werdende Mütter zur Grundpunktkarte eine zusätzliche Punktkarte mit 80 Punkten;
- d) für die Bevölkerung, die Lebensmittelzusatzkarte C) in den Ländern der Republik bzw. Lebensmittelzusatzkarte B) der Stadt Berlin erhält, eine zusätzliche Punktkarte mit 50 Punkten;
- e) für die Bevölkerung, die Lebensmittelzusatzkarte D) der Länder der Republik erhält, eine zusätzliche Punktkarte mit 25 Punkten;
- f) an Heimkehrer werden weiterhin zusätzlich 200 Punkte in Form von zwei Grundpunktkarten ausgegeben.

§ 6

Die Grundpunktkarte für 1950 wird auch an alle Inhaber von Handels- und Industriebetrieben und ihre Familienangehörigen sowie an die Landarbeiter und an die Kleinbauern, die bis zu 5 ha Ackerfläche haben, ausgegeben. Außerdem erhalten die Landarbeiter die zusätzliche Punktkarte mit 25 Punkten.

§ 7

(1) Arbeitskleidung wird nicht mehr auf Punktkarte verkauft. Der Verkauf von Arbeitskleidung an die Industriearbeiter erfolgt auf Bezugschein über die Betriebe unter Kontrolle der betrieblichen Gewerkschaftsorgane ohne Abgabe von Punkten.

(2) Die Qualität der Arbeitskleidung ist zu verbessern; die Produktion muß in den erforderlichen Größen und Sortimenten erfolgen.

§ 8

Grobgarnerzeugnisse, Hüte, Handschuhe und eine Reihe anderer Waren sind ohne Abgabe von Punkten zu verkaufen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung.

Berlin, den 3. November 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Beschluß

über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijährplanes.

Vom 3. November 1949

1. Die Aufstellung des Entwurfes des Planes für die Wiederherstellung und Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1950 wird durch das Ministerium für Planung unter Heranziehung der entsprechenden Ministerien vorgenommen.
2. Der Haushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1950 wird auf Grund des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes vom Ministerium der Finanzen ausgearbeitet. Er hat die Finanzierung des Volkswirtschaftsplanes sicherzustellen und die Gegenkontrolle seiner Durchführung durch die Finanzorgane zu gewährleisten. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist dem Ministerium für Planung, bevor er der Regierung vorgelegt wird, zur Stellungnahme bis zum 20. November 1949 einzureichen.
Bestätigung und Bekanntgabe an die Länder erfolgt analog den Teilplänen des Volkswirtschaftsplanes.
3. Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1950 setzt sich zusammen aus den Plänen für
 - a) die Industrie,
 - b) die Land- und Forstwirtschaft,
 - c) den Verkehr sowie das Post- und Fernmeldewesen,
 - d) die Wiederaufbauarbeiten (Investitionen),
 - e) die Arbeit,
 - f) die Selbstkosten,
 - g) den Warenumsatz,
 - h) das Gesundheitswesen,
 - i) die kulturelle Entwicklung,
 - k) die Verteilung der Materialbestände (einschließlich Im- und Export).

4. Der Minister für Planung wird beauftragt, den Entwurf des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1950 mit Begründung der Regierung im Laufe des Monats Dezember 1949 zur Stellungnahme vorzulegen.
 5. Der Entwurf des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1950 wird von der Regierung geprüft und bestätigt und von der Volkskammer der Demokratischen Deutschen Republik endgültig zum Gesetz erhoben.
 6. Die Ministerien sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Empfang ihres bestätigten Planes den Betrieben ihre Pläne zuzustellen. Bevor die Pläne den Betrieben zugestellt werden, bestätigen die Ministerien die Kennziffern für dieselben nach einer ausführlicheren Nomenklatur, die aus dem gesamten Volkswirtschaftsplan hervorgeht, und sichern in den Plänen für die Betriebe die Positionen der Reparationslieferungen sowie die Lieferungen für die GSOW und den Außenhandel. Das gleiche gilt für die Landesregierungen.
 7. Die Quartalspläne für alle Zweige der Volkswirtschaft werden gleichzeitig mit dem Jahresplan festgelegt, jedoch können sich im Laufe der Planerfüllung im Ergebnis der Verbesserung der Arbeit der Betriebe zusätzliche Produktionsreserven sowie Abänderungen des Planes herausstellen. Das Ministerium für Planung muß diese Reserven und Abänderungen feststellen und, falls notwendig, zusätzliche Produktionsauflagen ausarbeiten und 15 Tage vor Beginn des nächsten Quartals der Regierung entsprechende Vorschläge zur Bestätigung vorlegen.
 8. Unter Berücksichtigung der Veränderung des erreichten Produktionsniveaus und der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft arbeitet das Ministerium für Planung unter Teilnahme der entsprechenden Ministerien für jedes bevorstehende Quartal einen präzisierten Plan für den Warenumsatz und für den Eisenbahn- und Wassertransport aus.
 9. Die Aufstellung des Entwurfes der Bilanz und der Verteilungspläne für die Materialversorgung der Wirtschaft für das Jahr 1950 und die Aufteilung auf Quartale sowie des Planes für den Außenhandel werden auf Grund des einheitlichen Volkswirtschaftsplanes vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung ausgearbeitet und haben sich den Aufgaben der Erfüllung des Gesamtplanes zu unterstellen. Diese Pläne sind von der Bestätigung dem Ministerium für Planung zur Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan und zur endgültigen Bilanzierung spätestens bis zum 12. November 1949 vorzulegen.
 10. Die einheitliche Form für die Erstellung des Volkswirtschaftsplanes für alle Ministerien wird vom Ministerium für Planung überprüft und bestätigt. Das gesamte System der Statistik wird zentralisiert und das Berichtswesen nach einheitlichen Formblättern durchgeführt, die ebenso vom Ministerium für Planung durch sein Statistisches Zentralamt überprüft und bestätigt werden.
- In diesem Zusammenhang sind für das Jahr 1950 Formblätter für die Statistik und für das Berichtswesen vom Ministerium für Planung zusammen mit den anderen Ministerien bis zum 1. Dezember 1949 auszuarbeiten. Dieses Berichtswesen soll eine rechtzeitige und operative Kontrolle der Planerfüllung sichern.
11. Mitteilungen über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes werden in der Presse nur vom Ministerium für Planung mit Erlaubnis der Regierung bekanntgegeben.
 12. Für die Verbesserung der Arbeit und zur Erhöhung der Qualifikation der Mitarbeiter des Ministeriums für Planung ist von der Leitung des Ministeriums ein Programm für spezielle Maßnahmen bis zum 15. Januar 1950 vorzubereiten.
 13. Maßnahmen für die Vorbereitung qualifizierter Kräfte für die Wirtschaft sind ebenfalls in allen Ministerien und Betrieben bis zum 15. Januar 1950 festzulegen.
 14. Besondere Aufmerksamkeit ist der Rentabilität der volkseigenen Betriebe zu schenken. In den volkseigenen Betrieben ist die Ausarbeitung und Einführung der Betriebswirtschaftspläne im Jahr 1950 vorzunehmen.
 15. Das Ministerium für Planung wird beauftragt, den Ministerien und Landesregierungen am 1. Dezember 1949 vorläufige Zahlen für das I. Quartal 1950 zu übergeben, damit die Betriebe rechtzeitig in den Besitz der Produktionsauflagen gelangen. Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat ebenfalls bis zum 1. Dezember 1949 vorläufige Zahlen der Materialverteilung für das I. Quartal herauszugeben. Die endgültigen Quartalspläne werden nach Verabschiedung des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1950 festgelegt.
 16. Nach Verabschiedung des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1950 durch die Volkskammer erfolgt die Übergabe der Pläne an die zuständigen Minister der Deutschen Demokratischen Regierung und die Ministerpräsidenten der Landesregierungen durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.
- Berlin, den 3. November 1949
- Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
- O. Grotewohl
Ministerpräsident
- Ministerium für Planung
- Rau
Minister

**Verordnung
über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozial-
versicherten und Kriegsinvaliden sowie der
Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger.**

Vom 3. November 1949

§ 1

Die aus Mitteln der Sozialversicherung zu zahlenden Mindestrenten für Invaliden- und Altersrentner sowie für Witwen, Halb- und Vollwaisen werden monatlich um 5 DM erhöht.

§ 2

Die Mindestrenten für die Kriegsinvaliden und die Hinterbliebenenrenten für Witwen, Halb- und Vollwaisen werden monatlich um 5 DM erhöht.

§ 3

In der Sozialfürsorge wird der Richtsatz für Hauptunterstützungsempfänger um monatlich 5 DM erhöht.

§ 4

Der Kinderzuschlag, der zusätzlich zur Invaliden-, Kriegsinvaliden- oder Altersrente sowie zur Sozialunterstützung gewährt wird, erhöht sich monatlich um 5 DM.

§ 5

Den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Aufwand trägt bis zum 31. Dezember 1949 die Sozialversicherung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1949 in Kraft.

§ 7

Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Berlin, den 3. November 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit
und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

**Verordnung
über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheim-
lichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche
Nutzflächen.**

Vom 3. November 1949

In Abänderung der Anordnung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen vom 6. Oktober 1949 (ZVOBL. I S. 768) wird bestimmt:

I.

Im § 1 wird die Bestimmung zu Buchst. b folgendermaßen gefaßt:

„b) Das in den als verheimlicht festgestellten Nutzflächen befindliche Ackerland ist, außer in Fleisch und Milch, mit der doppelten Menge der für die Wirtschaft gültigen Ablieferungsnorm in Kartoffeln zur Pflichtablieferung heranzuziehen. Wirtschaften, bei denen durch Nachkontrolle des Erfassungskontrolleurs festgestellt wird, daß sie außerstande sind, Kartoffeln zu liefern, haben an Stelle von Kartoffeln im Austauschverhältnis Getreide abzuliefern, und zwar

für 1 dz Kartoffeln . . . 25 kg Weizen oder
für 1 dz Kartoffeln . . . 27 kg Roggen oder
für 1 dz Kartoffeln . . . 30 kg Gerste oder
für 1 dz Kartoffeln . . . 40 kg Hafer oder
für 1 dz Kartoffeln . . . 20 kg Hülsenfrüchte.“

II.

(1) Im übrigen bleibt die Anordnung unverändert in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung zu der Anordnung vom 6. Oktober 1949 gilt unter Berücksichtigung der Änderung unter I.

Berlin, den 3. November 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 12. November 1949

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 49	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über Verzugsstrafen bei Beförderung von Kohlen mit der Deutschen Reichsbahn in der sowjetischen Besatzungszone	37
13. 9. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen	38
1. 10. 49	Bekanntmachung der neuen Fassung der Meldeordnung für Ärzte	40
3. 10. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast	43
5. 10. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950	44
5. 10. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über den Verkauf von Düngemitteln an Bauernwirtschaften	48
6. 10. 49	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Besatzungszone (Pflanzkartoffeln der Ernte 1949)	49
6. 10. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholztransportkosten	51
6. 10. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung für Ärzte, zur Meldeordnung für Zahnärzte und zur Meldeordnung für Apotheker	51
6. 10. 49	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands	53
6. 10. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Pflichtenthäutung für Hausschlachtungsschweine	55
6. 10. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen	56

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über Verzugsstrafen bei Beförderung von Kohlen mit der Deutschen Reichsbahn in der sowjetischen Besatzungszone.

Vom 1. September 1949

Auf Grund § 8 der Anordnung über Verzugsstrafen bei Beförderung von Kohlen mit der Deutschen Reichsbahn in der sowjetischen Besatzungszone vom 10. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 473) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1

1. Unter die Anordnung fallen die Kohlenwerke, die zu einer Kohlendirektion zusammengeschlossen sind, soweit ihre Erzeugnisse zonal bewirtschaftet werden.
2. Unter „Kohlendirektion“ sind die Braunkohlenverwaltungen und die Steinkohlenverwaltung, die der Hauptverwaltung Kohle unterstehen, sowie die SAG-Betriebe der Brennstoff-Industrie zu verstehen.
3. Angefangene 20 t gelten nach dieser Anordnung als ein Wagen.
4. Der im Beladeplan für den Kalendertag festgesetzte Laderaum ist dem Werk zu den im

technischen Plan festgesetzten Bedienungszeiten in der Anzahl zuzuführen, die für den mit der Bedienungsfahrt beginnenden Ladeabschnitt erforderlich und im technischen Plan festgesetzt ist.

5. Die Kohlendirektion hat für die zu ihr gehörenden Werke den kalendertäglichen Wagenbedarf, aufgeteilt auf die mit den Werken vereinbarten Bedienungsfahrten, der Reichsbahndirektion bis zum 25. Tage des Vormonats mitzuteilen.

Zu § 1 Buchst. c

1. Werden für einen Ladeabschnitt weniger Wagen gestellt als dem technischen Plan entspricht, gibt das Werk aber weniger Wagen beladen zurück als gestellt worden sind, so entfällt der Anspruch des Werkes auf Vergütung für die zu wenig bereitgestellten Wagen.
2. Wenn das Werk ihm übergebene leere Wagen wegen Schäden od. dgl. zurückweist, so muß es der Güterabfertigung oder dem Lademeister dies sofort melden. Unterbleibt die Meldung, so wird die Zurückweisung nicht anerkannt. Über Meinungsverschiedenheiten ist ein gemeinsames

Protokoll von der Güterabfertigung und dem Werk in doppelter Ausfertigung aufzunehmen.

Zu § 2

1. Gibt das Werk nach einem Ladeabschnitt weniger Wagen zurück, als dem Soll entspricht, so kann die Reichsbahn den zu wenig beladenen Wagenraum auf die Leerwagenbereitstellung für den folgenden Ladeabschnitt anrechnen.
2. Stellt die Reichsbahn für einen Ladeabschnitt mehr Laderaum bereit, als dem Soll entspricht, so kann sie die Mehrstellung auf den folgenden Ladeabschnitt anrechnen.

Zu § 3

Die Abbestellung vor der Bereitstellung steht der Nichtbestellung von Wagenraum gleich, wenn durch die Abbestellung die vorgeschriebene Bestellzahl unterschritten wird. In diesem Falle wird die tarifliche Abbestellgebühr nicht erhoben.

Zu § 5 und § 6

1. Die schriftliche Bestätigung muß binnen 12 Stunden nach der mündlichen Anzeige eingehen.
2. Als Produktionsstörung im Werk oder als Betriebsstörung der Reichsbahn gelten alle im Betriebe eintretenden Ereignisse, die für den in den §§ 1 bis 4 unter Strafe gestellten Tatbestand ursächlich sind.

Zu § 7

Die Güterabfertigung und das Werk rechnen spätestens am folgenden Werktag ab. Wird einer Forderung auf Strafe widersprochen, so ist ein gemeinsames Protokoll über die gegensätzlichen Auffassungen in doppelter Ausfertigung sofort von der Güterabfertigung und dem Werk aufzustellen und von der Güterabfertigung dem Reichsbahnamt und vom Werk der Kohlendirektion unverzüglich vorzulegen.

Schlußbestimmung

Die Anordnung über die Erhebung von Verzugsstrafen ist nach vorstehenden Bestimmungen vom 1. Oktober 1949 an durchzuführen.

Berlin, den 1. September 1949

Handke

Stellv. Vorsitzender

Sobottka

Kühne

Leiter d. Hauptverwaltg. Kohle
Stellv. Leiter d. Hauptverwaltg. Verkehr
der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Erste Durchführungsbestimmung

zur Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen.

Vom 13. September 1949

Auf Grund § 4 der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen vom 6. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 527) wird folgendes bestimmt:

I.

Zu § 1 Ziffer 1:

Lumpen im Sinne der Anordnung sind:

- a) Abgenutzte Spinnstoffwaren, wie Bekleidung, Wäsche, Vorhänge, Decken, Plane, Segel, Filter-

tücher, Transportbänder, Packmaterial (Stücke von Umhüllungen aus Jute und Mischgeweben, sofern diese nicht für Verpackungszwecke Verwendung finden), Filze, Hanftaue, Hanfstricke, Hanfbindfäden, Hanfnetze, Baumwollwatte u. a. m.

- b) Abschnitte von Spinnstoffwaren, Schneiderei- und Filzabfälle bis zur Größe von 0,5 qm, Fehldrucke und Fehlanfertigungen, Abfälle von Hanftauen, Hanfstricken, Hanfbindfäden, Hanfnetzen u. a. m.

Zu § 1 Ziffer 2:

Altpapier im Sinne der Anordnung ist beschriebenes und bedrucktes Altpapier (Makulatur), unbrauchbare Verpackungsmittel aus Pappe und Papier sowie Papier- und Pappenabfälle.

Zu § 1 Ziffer 3:

(1) Sammelknochen im Sinne der Anordnung sind alle Arten von Knochen und Knochenabfällen aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, wie Rinder-, Kälber-, Pferde-, Schweine-, Hammel-, Schaf-, Ziegen-, Geflügel-, Wild- und Kaninchenknochen.

(2) Ausgenommen sind frische Knochen, die von fleischverarbeitenden Betrieben unmittelbar für die menschliche Ernährung abgegeben werden, sowie Knochen, deren Beseitigung durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) vorgeschrieben ist.

Zu § 1 Ziffer 4:

Altkautschuk- und Kautschukabfälle im Sinne der Anordnung sind nicht mehr instandsetzungsfähige oder für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbare Gummiwaren (einschl. Hartgummi oder Teile davon), z. B. Gummibereifungen (Decken, Schläuche und Vollgummireifen) von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, technische und sanitäre Gummiwaren sowie Abfälle aller Art.

Zu § 1 Ziffer 5:

Glasbruch im Sinne der Anordnung sind Hohlglas- und Flachglasscherben.

Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 2:

Die Bestimmungen gelten nicht für Handwerksbetriebe. Bei der Ablieferung von Sammelknochen werden Schlachthöfe, Wurst- und Fleischwarenfabriken nicht prämiert. Küchenbetriebe (Gaststätten, Werkküchen, Krankenhäuser, Altersheime und ähnliche Verpflegungsstätten) sind prämienerberechtigt.

Zu § 3:

Die Prämien Gutscheine verlieren drei Monate nach Ausgabe ihre Gültigkeit. Die Prämien müssen in dem Lande bezogen werden, in dem die Prämien Gutscheine ausgegeben worden sind.

II.

(1) Den Druck der in der Anlage abgebildeten Prämien Gutscheine, die Ausgabe an die Erfassungsstellen und die Verrechnung mit den Erfassungsstellen veranlaßt die Hauptverwaltung Materialversorgung der Deutschen Wirtschaftskommission.

(2) Die Prämien Gutscheine für die Ablieferung von Lumpen, Altpapier, Sammelknochen und Altgummi berechtigen zum Bezug der Prämien beim

Einzelhandel. Die Prämiengutscheine für die Ablieferung von Glasbruch berechtigen zum Bezug der Prämien bei den Erfassungsstellen.

(3) Die bisher von den Landesregierungen oder sonstigen Dienststellen für die Ablieferung von Lumpen, Altpapier, Sammelknochen, Altkautschuk und Kautschukabfällen sowie Glasbruch ausgegebenen Prämien Gutscheine verlieren mit dem 31. Oktober 1949 ihre Gültigkeit. Soweit diese Gutscheine noch nicht eingelöst worden sind, werden sie von

dem Fachkontor Altstoffe der Deutschen Handelsgesellschaft mbH. gegen neue im Verhältnis 1:1 umgetauscht.

Berlin, den 13. September 1949

Handke Binz
 Mitgl. d. Sekretariats Stellv. Leiter d. Hauptverwaltg.
Materialversorgung
 der Deutschen Wirtschaftskommission
 für die sowjetische Besatzungszone

Anlage

zu Absch. II Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

**Übersicht über die Prämiengutscheine
für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen**

<p align="center">Deutsche Wirtschaftskommission HV Materialversorgung</p> <p align="center">Ausgabeland Brandenburg</p> <p align="center">350L/20</p> <p align="center">Prämien-Gutschein über 4 Einheiten für abgelieferte 1 kg wollgestrickte Lumpen Qualität 1</p> <p>Einlösung innerhalb 3 Monaten ab Ausstellungstag nur im Ausgabeland Ausstellungstag:</p> <p align="center">Unterschrift und Stempel der Altstoff-Erfassungsstelle</p>	<p align="center">Deutsche Wirtschaftskommission HV Materialversorgung</p> <p align="center">Ausgabeland Brandenburg</p> <p align="center">000L/22</p> <p align="center">Prämien-Gutschein über Papier-, Pappen- u. sonstige Erzeugnisse (laut Aushang) für abgelieferte 2 kg Altpapier</p> <p>Einlösung innerhalb 3 Monaten ab Ausstellungstag nur im Ausgabeland Ausstellungstag:</p> <p align="center">Unterschrift und Stempel der Altstoff-Erfassungsstelle</p>	<p align="center">Deutsche Wirtschaftskommission HV Materialversorgung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Ausgabeland: Brandenburg</td> <td align="right">25</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Anlieferer:</td> <td align="right">50</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">75</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">100</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">150</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">200</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Prämiengutschein Nr. 520 96 *</td> <td align="right">250</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">300</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">350</td> </tr> <tr> <td align="center">Sorte</td> <td align="center">Menge in kg</td> <td align="right">400</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">450</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">500</td> </tr> <tr> <td>Hohlglasbruch (weiß)</td> <td>.....</td> <td align="right">600</td> </tr> <tr> <td>Hohlglasbruch (halbweiß)</td> <td>.....</td> <td align="right">700</td> </tr> <tr> <td>Hohlglasbruch (farbig)</td> <td>.....</td> <td align="right">800</td> </tr> <tr> <td>Flachglasbruch (halbweiß)</td> <td>.....</td> <td align="right">900</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">1000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">1500</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">2000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">2500</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">3000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">3500</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Prämie nach Qualität der angelieferten Glascherben — Ausgabe der Prämie innerhalb 3 Monaten nur im Ausgabeland</td> <td align="right">4000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">4500</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">5000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">6000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">7000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">8000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">9000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">10 000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">.....</td> <td align="right">10 000</td> </tr> </table> <p align="center">Unterschrift und Stempel der Altstoff-Erfassungsstelle</p>	Ausgabeland: Brandenburg		25	Anlieferer:		50		75		100		150		200	Prämiengutschein Nr. 520 96 *		250		300		350	Sorte	Menge in kg	400		450		500	Hohlglasbruch (weiß)	600	Hohlglasbruch (halbweiß)	700	Hohlglasbruch (farbig)	800	Flachglasbruch (halbweiß)	900		1000		1500		2000		2500		3000		3500	Prämie nach Qualität der angelieferten Glascherben — Ausgabe der Prämie innerhalb 3 Monaten nur im Ausgabeland		4000		4500		5000		6000		7000		8000		9000		10 000		10 000
Ausgabeland: Brandenburg		25																																																																																													
Anlieferer:		50																																																																																													
.....		75																																																																																													
.....		100																																																																																													
.....		150																																																																																													
.....		200																																																																																													
Prämiengutschein Nr. 520 96 *		250																																																																																													
.....		300																																																																																													
.....		350																																																																																													
Sorte	Menge in kg	400																																																																																													
.....		450																																																																																													
.....		500																																																																																													
Hohlglasbruch (weiß)	600																																																																																													
Hohlglasbruch (halbweiß)	700																																																																																													
Hohlglasbruch (farbig)	800																																																																																													
Flachglasbruch (halbweiß)	900																																																																																													
.....		1000																																																																																													
.....		1500																																																																																													
.....		2000																																																																																													
.....		2500																																																																																													
.....		3000																																																																																													
.....		3500																																																																																													
Prämie nach Qualität der angelieferten Glascherben — Ausgabe der Prämie innerhalb 3 Monaten nur im Ausgabeland		4000																																																																																													
.....		4500																																																																																													
.....		5000																																																																																													
.....		6000																																																																																													
.....		7000																																																																																													
.....		8000																																																																																													
.....		9000																																																																																													
.....		10 000																																																																																													
.....		10 000																																																																																													
<p align="center">Deutsche Wirtschaftskommission HV Materialversorgung</p> <p align="center">Ausgabeland Brandenburg</p> <p align="center">037/2</p> <p align="center">Prämien-Gutschein über 1 kg Leim für abgelieferte 20 kg Sammelknochen</p> <p>Einlösung innerhalb 3 Monaten ab Ausstellungstag nur im Ausgabeland Ausstellungstag:</p> <p align="center">Unterschrift und Stempel der Altstoff-Erfassungsstelle</p>	<p align="center">Deutsche Wirtschaftskommission HV Materialversorgung</p> <p align="center">Ausgabeland Brandenburg</p> <p align="center">012/2</p> <p align="center">Prämien-Gutschein über Sohlenmaterial od. sonstige Erzeugnisse (laut Aushang) für abgelieferte 5 kg Altkautschuk</p> <p>Einlösung innerhalb 3 Monaten ab Ausstellungstag nur im Ausgabeland Ausstellungstag:</p> <p align="center">Unterschrift und Stempel der Altstoff-Erfassungsstelle</p>																																																																																														

Art des Altstoffs	Größe des Gutscheines	Farbe des Rasterunterdrucks	Stückelung der Gutscheine
Lumpen	5,3×7 cm	Qualität 1: gelb Qualität 2: hellblau	1; 2; 4 und 10 Einheiten
Altpapier		hellgrün	0,5; 1; 2; 5; 10; 20; 50 und 100 kg
Sammelknochen		Seife: hellbraun	0,5; 1; 2; 4; 10; 20 und 40 kg
Altkautschuk und Kautschukabfälle	10,5×14,8 cm	Leim: rotlila	1; 2 und 5 kg
Glasbruch		rosa	1; 2; 5; 10; 20 und 50 kg
			die abgelieferte Menge wird auf dem Gutschein vermerkt

Bekanntmachung der neuen Fassung der Meldeordnung für Ärzte.

Vom 1. Oktober 1949

Auf Grund § 4 der Anordnung zur Änderung der Meldeordnung für Ärzte vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 725) wird nachstehend der Wortlaut der Meldeordnung für Ärzte in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Oktober 1949

Prof. Dr. Linser

Leiter der Hauptverwaltung Gesundheitswesen
der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Meldeordnung für Ärzte

§ 1

(1) Binnen einer Woche nach Empfang der Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit hat sich der Arzt bei demjenigen Gesundheitsamt, in dessen Bezirk er eine ärztliche Tätigkeit ausübt, mündlich oder schriftlich zu melden. Nimmt er innerhalb eines Monats nach Empfang der Bescheinigung eine ärztliche Tätigkeit nicht auf, so hat er sich am Schlusse dieses Monats bei dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk er wohnt, mündlich oder schriftlich zu melden.

(2) Bei Meldung sind dem Gesundheitsamt einzureichen:

1. die Approbationsurkunde nebst Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit und, falls der Arzt promoviert ist, das Doktordiplom sowie einfache Abschriften dieser Urkunden; das Gesundheitsamt gibt die Urschriften alsbald zurück;
2. ein ausgefüllter Fragebogen in drei Stücken, für den ein Vordruck nach dem Muster der Anlage A*) zu verwenden ist.

§ 2

(1) Der Arzt, der zur selbständigen Ausübung der Heilkunde berechtigt ist, hat dem Gesundheitsamt binnen einer Woche anzuzeigen:

1. jeden Wechsel seiner Wohnung oder seiner Praxisräume unter Angabe der neuen Anschrift;
2. den Beginn jedes Arbeitsverhältnisses, auch wenn es sich um eine nebenberufliche oder nichtärztliche Tätigkeit handelt, unter Angabe des Zeitpunktes, der Art der Tätigkeit — bei nebenberuflicher Tätigkeit auch der Zahl der auf diese Tätigkeit wöchentlich oder monatlich zu verwendenden Arbeitsstunden —, des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers sowie die Beendigung jedes Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Zeitpunktes;
3. die Aufnahme jeder sonstigen ärztlichen oder nichtärztlichen Tätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes und der Art der Tätigkeit, die Beendigung der Tätigkeit unter Angabe des Zeit-

punktes sowie die Aufgabe jeglicher Berufstätigkeit unter Angabe des Grundes;

4. die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungskursen nach deren Beendigung unter Angabe der Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung, der Art des Kursus sowie des Ortes und des Trägers der Veranstaltung;
5. den Erwerb des Doktordiploms, eines sonstigen akademischen Grades oder eines Titels unter Vorlage der hierüber ausgestellten Urkunde nebst einfacher Abschrift dieser Urkunde;
6. das Bestehen der amtsärztlichen oder einer gleichartigen Prüfung unter Vorlage des Zeugnisses nebst einfacher Abschrift des Zeugnisses;
7. den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit unter Vorlage der hierüber ausgestellten Urkunde nebst einfacher Abschrift dieser Urkunde;
8. die Änderung des Familiennamens und des Familienstandes unter Angabe des Vorganges, auf dem die Änderung beruht, des Zeitpunktes und der beteiligten Behörde;
9. die Geburt eines Kindes unter Angabe des Tages;
10. den Tod eines minderjährigen Kindes unter Angabe des Tages;
11. die Anerkennung als Schwerbeschädigter unter Angabe des Datums, der anerkennenden Behörde und der Höhe der Erwerbsminderung;
12. die Anerkennung als Opfer des Faschismus unter Angabe des Datums und der anerkennenden Stelle.

In den Fällen der Nrn. 5 bis 7 gibt das Gesundheitsamt die Urschriften alsbald zurück.

(2) Die Anzeige ist mündlich oder schriftlich dem Gesundheitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Arzt ärztlich tätig ist oder, falls er eine solche Tätigkeit nicht ausübt, wohnt; ist er in den Bezirken mehrerer Gesundheitsämter ärztlich tätig, so ist die Anzeige demjenigen Amt zu erstatten, in dessen Bezirk er hauptberuflich arbeitet. Nimmt er eine ärztliche Tätigkeit in dem Bezirk eines anderen Gesundheitsamtes auf oder verlegt er seine Wohnung, falls er eine ärztliche Tätigkeit nicht ausübt, in den Bezirk eines anderen Gesundheitsamtes, so hat er die Anzeige auch dem für den neuen Arbeits- oder Wohnort zuständigen Gesundheitsamt zu erstatten.

(3) Die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit von längstens einer Woche Dauer fallen nicht unter die Vorschriften der Abs. 1 und 2.

§ 3

(1) Das Gesundheitsamt kann von dem Arzt Auskunft über alle Angelegenheiten verlangen, die seine ärztliche Tätigkeit, seine Berufsausbildung oder Vorgänge betreffen, die der Melde- oder Anzeigepflicht (§§ 1, 2, 9 und 10) unterliegen. In Ausübung dieses Auskunftsrechts kann das Gesundheitsamt auch das persönliche Erscheinen des Arztes anordnen.

*) Die Anlagen A bis D sind hier nicht mit abgedruckt. Sie werden im Amtlichen Teil der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ veröffentlicht.

(2) Der Arzt hat die von ihm verlangten Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat er seine Angaben zu belegen.

§ 4

(1) Die Gesundheitsämter, die Landesgesundheitsämter und die Hauptverwaltung Gesundheitswesen der Deutschen Wirtschaftskommission führen je eine Ärztekartei, in der alle zur selbständigen Ausübung der Heilkunde berechtigten Ärzte verzeichnet werden, die in dem Bezirk der betreffenden Dienststelle ärztlich tätig sind oder, falls sie eine solche Tätigkeit nicht ausüben, wohnen. Ist ein Arzt in den Bezirken mehrerer Gesundheitsämter ärztlich tätig, so wird er in der Kartei desjenigen Amtes verzeichnet, in dessen Bezirk er hauptberuflich arbeitet.

(2) Für jeden Arzt wird eine Karteikarte nach dem Muster der Anlage B angelegt, auf der vermerkt werden:

1. Familienname (bei Frauen auch Geburtsname), Vorname und Titel,
2. Wohnort und Wohnung,
3. Geburtstag und -ort,
4. Staatsangehörigkeit und Volksangehörigkeit,
5. Familienstand, Geburtsjahre der minderjährigen Kinder,
6. Erteilung der Approbation und der Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit,
7. Promotion,
8. nichtärztliche Berufsausbildung,
9. Anerkennung als Facharzt, Rücknahme der Anerkennung,
10. Amtsarzt- oder gleichartige Prüfung,
11. Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis,
12. Rücknahme und Wiedererteilung der Approbation,
13. Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs oder der eigenen Praxis, Rücknahme des Verbots,
14. Anordnung des Ruhens der Befugnis zur Ausübung der Heilkunde, Aufhebung der Anordnung,
15. Verzicht auf die Approbation oder die Ausübung der Heilkunde, Widerruf des Verzichts auf die Ausübung der Heilkunde,
16. Niederlassung in eigener Praxis, Erlaubnis zur Niederlassung, Erlöschen und Rücknahme der Erlaubnis, Tätigkeit gemäß § 21 der Anordnung über die Niederlassung der Ärzte vom 23. Februar 1949 (ZVOBl. S. 125),
17. jede haupt- oder nebenberufliche ärztliche oder nichtärztliche Tätigkeit nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit von länger als einer Woche Dauer. Aufgabe jeglicher Berufstätigkeit,
18. Teilnahme an ärztlichen Fortbildungskursen,
19. Arbeitsverpflichtungen,
20. gerichtliche Strafen, Strafen wegen Berufsvergehen,

21. Betätigung in der NSDAP und nazistischen Verbänden, Strafmaßnahmen und Bereinigung,
22. Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei und zu einer Gewerkschaft,
23. Anerkennung als Opfer des Faschismus und als Schwerbeschädigter,
24. Berufssoldatenzeit,
25. Teilnahme am Weltkrieg 1939/1945,
26. sonstige wichtige Umstände.

§ 5

(1) Das Gesundheitsamt legt die Karteikarte auf Grund der Meldung des Arztes (§§ 1, 10) an und ergänzt sie im Rahmen des § 4 Abs. 2 laufend auf Grund der Anzeigen (§ 2), der Mitteilungen von Behörden oder sonstwie erlangter Kenntnis.

(2) Es übersendet je eine Abschrift der Karteikarte unverzüglich nach deren Anlegung nebst je einem Stück des Fragebogens dem zuständigen Landesgesundheitsamt und der Hauptverwaltung Gesundheitswesen.

§ 6

(1) Das Gesundheitsamt gibt von jeder Anzeige des Arztes (§ 2) dem zuständigen Landesgesundheitsamt und der Hauptverwaltung Gesundheitswesen unverzüglich Nachricht.

(2) Das Gesundheitsamt gibt dem Landesgesundheitsamt und der Hauptverwaltung Gesundheitswesen ferner unverzüglich Nachricht, sobald es Kenntnis erlangt,

1. daß ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Arzt eingeleitet ist und welchen Ausgang ein solches Verfahren genommen hat;
2. daß der Arzt die sowjetische Besatzungszone endgültig verlassen hat;
3. daß er gestorben ist.

§ 7

Das Gesundheitsamt legt für jeden Arzt, über den es eine Karteikarte führt, eine Personalakte an, in der aufbewahrt werden:

1. der Fragebogen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 3 Nr. 2),
2. die vom Arzt gemäß § 2 erstatteten Anzeigen;
3. alle sonstigen Unterlagen, die sich auf Vermerke in der Karteikarte beziehen.

§ 8

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 übersendet das Gesundheitsamt des bisherigen Tätigkeits- oder Wohnortes die Karteikarte nebst der Personalakte dem für den neuen Tätigkeits- oder Wohnort zuständigen Gesundheitsamt.

(2) Liegt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 der neue Tätigkeits- oder Wohnort im Bezirk eines anderen Landesgesundheitsamtes, so übersendet das Landesgesundheitsamt die Karteikarte nebst dem Fragebogen und den sonstigen Unterlagen, die sich auf Vermerke in der Karteikarte beziehen, dem für den neuen Tätigkeits- oder Wohnort zuständigen Landesgesundheitsamt.

(2) Bei zeitweiligen Arbeitsverpflichtungen des Arztes sowie bei Teilnahme des Arztes an Fortbildungskursen finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Steht von vornherein fest, daß der Arzt binnen drei Monaten an seinen bisherigen Tätigkeits- oder Wohnort zurückkehren wird, so finden die Abs. 1 und 2 gleichfalls keine Anwendung.

§ 9

(1) Ärzte, die die Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit noch nicht erhalten haben, haben sich während der Pflichtassistentenzeit bei dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sie tätig sind, binnen einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Für die Meldung ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage C zu verwenden.

(2) Bei der Meldung sind dem Gesundheitsamt die Approbationsurkunde und, falls der Arzt promoviert ist, das Doktordiplom einzureichen; das Gesundheitsamt gibt die Urkunden alsbald zurück.

(3) Geben die Pflichtassistenten die Tätigkeit im Bezirk des Gesundheitsamtes auf, so haben sie dies dem Gesundheitsamt binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 10

(1) Ärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Meldeordnung bereits die Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit oder eine nach Ableistung des praktischen Jahres erteilte Approbation (Bestallung) besitzen, haben sich bis zum 30. April 1947 bei dem Gesundheitsamt mündlich oder schriftlich zu melden, in dessen Bezirk sie ärztlich tätig sind oder, falls sie eine solche Tätigkeit nicht ausüben, wohnen.

(2) Zur Meldung sind auch diejenigen Ärzte verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Meldeordnung die Ausübung des ärztlichen Berufs verboten ist, deren Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht oder die auf die Ausübung des ärztlichen Berufs verzichtet haben, sowie diejenigen Personen, denen die Ausübung des ärztlichen Berufs widerruflich gestattet ist.

(3) Bei der Meldung sind dem Gesundheitsamt einzureichen:

1. die Approbations- (Bestallungs-) Urkunde nebst Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit und, falls der Arzt promoviert ist, das Doktordiplom sowie einfache Abschriften dieser Urkunden,
2. ein ausgefüllter Fragebogen in drei Stücken, für den ein Vordruck nach dem Muster der Anlage D zu verwenden ist,
3. falls der Arzt als Facharzt anerkannt ist, die hierüber ausgestellte Urkunde nebst einfacher Abschrift dieser Urkunde,
4. falls der Arzt die amtsärztliche oder eine gleichartige Prüfung bestanden hat, das hierüber ausgestellte Zeugnis nebst einfacher Abschrift dieses Zeugnisses,

5. im Falle der widerruflichen Gestattung der Ausübung des ärztlichen Berufs die hierüber ausgestellte Urkunde nebst einfacher Abschrift dieser Urkunde.

In den Fällen der Nrn. 1, 3 bis 5 gibt das Gesundheitsamt die Urschriften alsbald zurück.

(4) Die Gesundheitsämter übersenden jedem Arzt drei Stücke des Fragebogens (Anlage D). Der Arzt, der bis zum 20. April 1947 die Fragebogen nicht erhalten hat, hat sie beim Gesundheitsamt anzufordern.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Ärzte, die nach dem Inkrafttreten dieser Meldeordnung ihren Tätigkeits- oder Wohnort in die sowjetische Besatzungszone verlegen, und für Personen, denen nach diesem Zeitpunkt die Ausübung der Heilkunde befristet oder widerruflich erlaubt wird. Die Meldung ist binnen zwei Wochen vorzunehmen.

§ 11

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich in den gemäß §§ 1 oder 10 auszufüllenden Fragebogen oder in der gemäß § 9 vorzunehmenden Meldung oder in einer gemäß § 3 verlangten Auskunft falsche oder unvollständige Angaben macht.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 DM bestraft.

§ 12

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach §§ 1, 2, 9 und 10 vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. dem Verlangen des Gesundheitsamtes, Auskunft zu erteilen, persönlich zu erscheinen oder Belegé vorzulegen (§ 3), nicht oder nicht in der bestimmten Frist nachkommt.

§ 13

(1) Das Gesundheitsamt kann von den Ärzten die Einhaltung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 9 und 10 durch Zwangsgeld bis zu 150 DM erzwingen.

(2) Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Meldeordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die Hauptverwaltung Gesundheitswesen der Deutschen Wirtschaftskommission.

§ 15

Diese Meldeordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen
zur Hebung der Schweinemast.
Vom 3. Oktober 1949**

Auf Grund § 8 der Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast vom 21. September 1949 (ZVOBl. I S. 739) wird zur Durchführung dieser Anordnung und in Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1949*) zum SMAD-Befehl Nr. 181 vom 24. November 1948 (ZVOBl. 1949 S. 99) bestimmt:

1. Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit Betrieben der Lebensmittelindustrie, Werkkantinen, Mastbetrieben und mit volkseigenen Gütern sowie mit Bauernwirtschaften wird den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Dorf- und Kreisgenossenschaften) übertragen.

Die Verträge werden in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die vertragschließende landwirtschaftliche Genossenschaft und die zweite der vertragschließende Mäster.

Die Verträge sind wie bisher auszufertigen und von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eine listenmäßige Aufstellung der Mäster, die Mastverträge abgeschlossen haben, ist von der landwirtschaftlichen Genossenschaft dem zuständigen Kreiskontor der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) einzureichen. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind verpflichtet, nur Verträge abzuschließen und weiterzumelden, wenn bei dem Vertragspartner am Tage des Vertragsabschlusses tatsächlich Schweine für die Mast vorhanden sind.

2. Die Berichterstattung über die getätigten Vertragsabschlüsse erfolgt monatlich nach den geltenden Formularen.

Die vertragschließenden landwirtschaftlichen Genossenschaften (Dorf- und Kreisgenossenschaften) melden den VVEAB-Kreiskontoren (T) am 3. Tage,
die VVEAB-Kreiskontore der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Kreises am 7. Tage,
die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung am 12. Tage,
die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Hauptverwaltung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Deutschen Wirtschaftskommission am 15. Tage
des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

Die Hauptverwaltung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gibt den monatlichen Bericht über die industrielle Mast an die Hauptverwaltung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft und den Bericht über die bäuerliche Mast an die Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft.

3. Alle aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorhandenen und anfallenden Futtermittel und andere Futtermittel sowie das gesamte Futtergetreide, das nach dem Versorgungsplan zugewiesen ist, wird einem Zentralkraftfutterfonds (ZKFF) zugeführt.

Die Verteilung erfolgt ausschließlich durch die Hauptverwaltung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den beteiligten Verwaltungen. Für die Bearbeitung und Behandlung des ZKFF folgen gesonderte Weisungen.

4. Für die Erfüllung der Mastverträge durch die Vertragspartner sind die VVEAB und die landwirtschaftlichen Genossenschaften verantwortlich.

5. Das Kreiskontor der VVEAB (T) hat nach Beendigung der im Vertrag festgelegten Mastdauer die Schweine beim Mäster zu erfassen.

Die VVEAB (T) zahlt an den Mäster nach der Erfassung den im Vertrag festgesetzten Preis abzüglich der jeweils gültigen Erfassungs- und Verkaufsprovision vom einfachen Preis und der tatsächlich entstandenen Abnahmekosten, Gebühren und sonstigen Unkosten einschl. der Vertragsgebühr.

Nach der Erfüllung des Mastvertrages wird die Vertragsgebühr von 3 DM durch die VVEAB (T) an die landwirtschaftlichen Genossenschaften (Dorf- oder Kreisgenossenschaften) ausgezahlt.

Den landwirtschaftlichen Genossenschaften wird die für ihre mit dem Abschluß von Mastverträgen Beauftragten die nach Erfüllung gemäß § 3 der Anordnung zustehende zusätzliche Bezahlung durch die VVEAB (T) ausgezahlt.

6. In Abänderung der Ziffer 10 der Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1949 sind ab sofort Schweinemastverträge nur auf Futtergetreidebasis (Hafer oder Kleie) abzuschließen.

7. In der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1949 ist an Stelle landwirtschaftlicher Hauptgenossenschaften „VVEAB (T)“ zu setzen.

8. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

Berlin, den 3. Oktober 1949

Kuckhoff	Streit
Mitgl. d. Sekretariats	Leiter d. Hauptverwaltg. Erfassung u. Aufkauf landwirtschaftl. Erzeugnisse
der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone	

*) Im Zentralverordnungsblatt nicht abgedruckt.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950.**

Vom 5. Oktober 1949

Auf Grund § 6 der Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950 vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. I S. 762) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

I.

Zu § 1:

- a) Anspruch auf Bezug von Erntebindegarn haben sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, die einen Anbaubescheid zur Ernte 1950 erhalten haben.
- b) Erntebindegarn darf grundsätzlich nur gegen Vorlage des Anbaubescheides an die Endverbraucher bis zur Höhe der auf dem Anbaubescheid vermerkten Bezugsberechtigung (vgl. Abschn. II Buchst. a, III Buchst. a, V Buchst. b, c, d und VI Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung) in vollen Rollen abgegeben werden. Die auszugebenden Mengen sind bis zur Höhe des Bezugsrechtes auf volle Rollen nach unten abzurunden, wobei zur Vermeidung von Härten gestattet wird, einen Gewichtsausgleich über die Bezugsberechtigung hinaus in Höhe bis zu 20% des Gewichtes einer Rolle vorzunehmen.

Beispiel:

Hat ein bäuerlicher Betrieb eine Bezugsberechtigung für 17,2 kg Erntebindegarn (4,3 ha) und das Rollengewicht beträgt 2,2 kg, so kann er 8 Rollen beziehen = 17,6 kg, entspricht einem Rollengewichtsausgleich von 18,2%.

- c) Ist die Rückseite des Anbaubescheides anderweitig beschriftet und kein Platz für die einzutragende Bezugsberechtigung mehr vorhanden, so ist vom Bürgermeister ein Blatt als Verlängerung anzukleben. Die Klebestelle ist zweimal mit dem Dienststempel zu versehen.

II.

Zu § 2 Buchst. a:

- a) Die Gebietsvereinigungen (GVVG) der Vereinigung volkseigener Güter (VVG) haben für ihre Güter und für die Güter der Fachvereinigungen (FVVG) der VVG das Bezugsrecht zu errechnen und dieses in folgender Form auf der Rückseite des Anbaubescheides zu bestätigen:

Bezugsberechtigt für ha × 4 kg = kg
(in Worten Kilo) Erntebindegarn.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift
der Gebietsvereinigung

- b) Die Ausgabe von Erntebindegarn an die volkseigenen Güter ist ebenfalls auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift von den Gebietsvereinigungen zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind jeweils die Teilmengen zu vermerken und bis zur Höhe des Bezugsrechtes aufzurechnen.
- c) Die VVG reicht der Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft bis zum 10. Oktober 1949 unter Zugrundelegung der abzumählenden Ge-

treide- und Winterrapsflächen einen Verteilungsvorschlag, aufgeschlüsselt nach Vereinigungen, ein.

- d) Die VVG erhält das Bindegarn im Rahmen der Verteilerpläne direkt ab Herstellerbetrieb zugewiesen.

III.

Zu § 2 Buchst. b:

- a) Für die übrigen Güter der öffentlichen Hand, die nicht der VVG angehören, wird das Bezugsrecht vom zuständigen Kreisrat für Landwirtschaft ab sofort nach folgendem Muster auf dem Anbaubescheid eingetragen:

Bezugsberechtigt für ha × 4 kg = kg
(in Worten Kilo) Erntebindegarn.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift
des Kreisrats

- b) Die Abgabe des Erntebindegarns durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften an die Betriebe zu Buchst. a erfolgt zu Kleinhandelspreisen und ist ebenfalls auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind jeweils die Teilmengen zu vermerken und bis zur Höhe des Bezugsrechtes aufzurechnen.

IV.

Zu § 3:

- a) Die Zentrale Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) erhält in Höhe der für Getreide und Winterraps mit den bäuerlichen Betrieben abgeschlossenen Mahdverträge die entsprechenden Mengen Erntebindegarn direkt ab Herstellerbetrieb zugewiesen. Die Vertragspartner haben der MAS ihre Anbaubescheide vorzulegen. Die MAS hat den Vertragsabschluß auf der Rückseite des Anbaubescheides in folgender Form zu bestätigen:

Mahdvertrag über ha abgeschlossen.
Erntebindegarn wird von der MAS gestellt.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift
der MAS

- b) Bäuerliche Betriebe, die bereits auf Grund ihres Bezugsrechtes gegen Ablieferung freier Spitzen bzw. für abgelieferte Übersollmengen an Faserlein-, Hanf- oder Ölleinstroh Erntebindegarn erhalten haben und außerdem mit der MAS einen Mahdvertrag abschließen, dürfen von dieser mit Erntebindegarn nur ergänzend berücksichtigt werden.
- c) Bäuerliche Betriebe, die auf Grund des Vermerkes nach vorstehendem Buchst. a auf den Anbaubescheid das Bindegarn von der MAS erhalten, haben keinen weiteren Anspruch zum Bezuge von Erntebindegarn.
- c) Die Zentrale Verwaltung der MAS legt der Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft einen Verteilungsvorschlag, aufgeschlüsselt nach Ländern und Kreisen, auf Grund der vorhandenen Binder-Kapazität bis zum 1. November 1949 vor.

V.

Zu § 4 Abs. 1:

- a) Landwirtschaftliche Betriebe, die nicht die Hilfe der MAS in Anspruch nehmen, erhalten Ernte-

Spitzen in pflanzlichen Produkten verfügen. Die Erklärung ist vom Ortsbürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ortsausschusses der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie mit dem zuständigen Wirtschaftsberater und Erfassungskontrolleur zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen.

In diesen Fällen hat der Ortsbürgermeister auf der Rückseite des Anbaubescheides dieser landwirtschaftlichen Betriebe das Bezugsrecht in folgender Form zu vermerken:

Der umstehend Genannte verfügt bis zum 30. Juni 1950 nachweislich über keine freien Spitzen in pflanzlichen Produkten.

Er ist berechtigt, für ha \times 4 kg = kg (in Worten Kilo) Erntebindegarn zu beziehen.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift
des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat die mit den Bestätigungsvermerken versehenen Erklärungen zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren.

- b) Die Abgabe des Erntebindegarns an diese Endverbraucher durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften erfolgt zu Kleinhandelspreisen und ist ebenfalls auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind jeweils die Teilmengen zu vermerken und bis zur Höhe des Bezugsrechtes aufzurechnen.

VII.

Zu § 5:

Die durchgeführte Bestandsaufnahme vom 1. Oktober 1949 bildet die Grundlage für das Berichtswesen. Alle nicht bei den Verteilerorganisationen (landwirtschaftliche Genossenschaften, MAS und VVG) befindlichen Bestände an Erntebindegarn sind der nächsten Genossenschaft zum Übernahmepreis zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich dafür ist der zuständige Landrat. Die genannten Bedarfsträgergruppen sind meldepflichtig und haben die

Abrechnung über die Zu- und Abgänge sowie Bestände an Erntebindegarn wie folgt vorzunehmen:

- a) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben über die Ausgabe von Erntebindegarn an
1. Güter der öffentlichen Hand, die nicht der VVG angehören,
 2. landwirtschaftliche Betriebe, die Erntebindegarn gegen Abgabe freier Spitzen bezogen haben,
 3. landwirtschaftliche Betriebe, die Erntebindegarn gegen abgelieferte Überschommungen an Faserlein- und Hanfstroh sowie Ölleinstroh bezogen haben,
 4. landwirtschaftliche Betriebe, die Erntebindegarn ohne Abgabe freier Spitzen bezogen haben,

getrennte Listen nach folgendem Muster zu führen:

- Spalte 1 — Namen und Wohnort des Empfängers,
 „ 2 — Erhaltene Bindegarmengen in Kilo,
 „ 3 — Datum der Ausgabe,
 „ 4 — Quittung des Empfängers.

Die Listen sind monatlich abzuschließen und sorgfältig aufzubewahren.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben mit dem letzten Tag des Monats über die Zu- und Abgänge sowie über den Bestand an Erntebindegarn bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats den Kreisgenossenschaften, die Kreisgenossenschaften, zusammengefaßt und aufgeschlüsselt nach Genossenschaften, bis zum 8. jedes Monats an die Hauptgenossenschaften und die Hauptgenossenschaften, zusammengefaßt und aufgeschlüsselt nach Kreisgenossenschaften, bis zum 10. jedes Monats an den Zentralverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Berlin nach folgendem Muster jeweils in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung von Erntebindegarn bei den Genossenschaften im Monat (in Kilogramm)

Bestand am Anfang des Berichts- monats	Zugang	Abgang					Bestand am Ende des Berichtsmonats
		an Güter der öffent- lichen Hand	gegen freie Spitzen	gegen Faser- lein-, Hanf- oder Ölleinstroh	ohne freie Spitzen	insgesamt	
1	2	3	4	5	6	7	8

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Der Zentralverband hat die Berichte der Hauptgenossenschaften zusammenzufassen und nach dem gleichen Muster, aufgegliedert nach Haupt- und Kreisgenossenschaften, der Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. jedes Monats — erstmalig am 15. No-

vember 1949 — in doppelter Ausfertigung zu berichten.

- b) Die Zentrale Verwaltung der MAS hat die Zu- und Abgänge sowie den Bestand an Erntebindegarn bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats insgesamt, aufgegliedert nach

Ländern und Kreisen, der Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft — erstmalig am

15. November 1949 — nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung von Erntebindegarn in den MAS
im Monat
(in Kilogramm)

Bestand am Anfang des Berichtsmonats	Zugang	Abgang			Bestand am Ende des Berichtsmonats	Abgeschlossene Mahdverträge über Getreide und Wintererbs in ha
		zu Mahdzwecken	sonstiger (näher erläutern)	insgesamt		
1	2	3	4	5	6	7
Ort und Datum				Stempel und Unterschrift		

c) Die VVG hat bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats — erstmalig am 15. November 1949 — über die Zu- und Abgänge und die bei ihren Gütern vorhandenen Bestände an Erntebindegarn insgesamt, aufgeteilt nach

Gebietsvereinigungen und Fachvereinigungen der volkseigenen Güter, an die Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung von Erntebindegarn in den VVG
im Monat
(in Kilogramm)

Bestand am Anfang des Berichtsmonats	Zugang	Abgang			Bestand am Ende des Berichtsmonats
		zu Mahdzwecken	sonstiger (näher erläutern)	insgesamt	
1	2	3	4	5	8
Ort und Datum				Stempel und Unterschrift	

VIII.

Allgemeines

1. a) Zum Handel bzw. als Verteiler von Erntebindegarn werden nur die im Abschn. VII dieser Durchführungsbestimmung genannten meldepflichtigen Verteilerorganisationen zugelassen. Sie erhalten das Erntebindegarn von den Herstellerbetrieben auf Grund von Freigaben durch die Deutsche Handelsgesellschaft (DHG) — Textil-Zentralverteilungsstelle für Erntebindegarn, Chemnitz, Glockenstraße 1 — zugewiesen.
- b) Alle bisher von der DHG — Fachgebiet Landmaschinen, Dresden — ausgestellt und noch nicht eingelöst bzw. noch nicht voll belieferten Freigabescheine sind ungültig.
- c) Die bisherige Kontingentseinteilung beim Handel (z. B. Freier Markt usw.) wird hiermit aufgehoben.

2. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmung — insbesondere Falschmeldungen, Fälschungen der Bezugsberechtigungen, Abgabe von Bindegarn ohne bzw. über die Bezugsberechtigung hinaus und Handel mit Bindegarn durch nicht zugelassene Betriebe, Personen und Organisationen (außer HO) — werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) geahndet.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Steidle
Stellv. Vorsitzender

Streit
Leiter d. Hauptverwaltg.
Erfassung u. Einkauf
landwirtschaftl. Erzeugnisse

Hoffmann
Leiter d. Hauptverwaltg.
Land- u. Forstwirtschaft

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Vieweg
Mitgl. d. Deutschen Wirtschaftskommission
u. Generalsekretär d. Zentralvereinigung
d. gegenseitigen Bauernhilfe

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über den Verkauf von Düngemitteln an Bauernwirtschaften.**

Vom 5. Oktober 1949

Auf Grund § 6 der Anordnung über den Verkauf von Düngemitteln an Bauernwirtschaften vom 5. Oktober 1949 (ZVOBL. I S. 761) wird zur Durchführung dieser Anordnung bestimmt:

Zu § 1

1. Als Grundmengen sind die unter § 3 der Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngjahr 1949/50 vom 6. Juli 1949 (ZVOBL. I S. 722, Ber. 742) festgesetzten Bezugsnormen für die Acker- und Grünlandflächen zu verstehen.
2. Bauernwirtschaften, die nicht in der Lage sind, die Prozentzahlen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a und b der Anordnung vom 5. Oktober 1949 in einer bestimmten Getreideart voll zu erbringen, können

an Stelle von 100 kg	in Kilogramm			
	Weizen	Roggen oder Gemenge von Weizen und Roggen	Gerste	Hafer oder Gemenge von Hafer und Gerste
Weizen	100	110	120	180
Roggen oder Gemenge von Roggen und Weizen	95	100	115	165
Gerste	85	90	100	145
Hafer oder Gemenge von Hafer und Gerste	65	70	75	100

verkaufen.

Die Getreideerzeugnisse haben den Grundbedingungen (Feuchtigkeit und Schwarzbesatz) der Anordnung vom 4. Mai 1949 (ZVOBL. I S. 397) zu entsprechen.

3. Bauernwirtschaften, die nach Feststellung der Schadenkommission („Zu § 2“ Ziffer 2) nicht über freie Spitzen in einer bestimmten Getreideart verfügen, können
 - an Stelle von 100 kg Weizen = 400 kg Speisekartoffeln,
 - an Stelle von 100 kg Roggen = 380 kg Speisekartoffeln,
 - an Stelle von 100 kg Gerste = 340 kg Speisekartoffeln,
 - an Stelle von 100 kg Hafer = 260 kg Speisekartoffeln
 verkaufen.
4. Für die 15% übersteigende Menge an Getreidewerten können zusätzlich
 - je 1 kg Weizen oder entsprechende Mengen Austauschzeugnisse nach Ziffer 2 und 3 = 1 1/2 kg Stickstoffdüngemittel (Ware) zu Normalpreisen bezogen werden.
5. Die Aufkaufbetriebe der VVEAB haben den im § 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 bezeichneten Bauernwirtschaften eine Bescheinigung

auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) Name und Wohnort des Verkäufers und
- b) das prozentuale Verhältnis der verkauften freien Spitzen zum Ablieferungssoll.

Sofern die freien Spitzen 15% übersteigen, ist die über 15% hinausgehende Menge, umgerechnet in kg-Weizenwerten, anzugeben.

Zu § 2

1. Unter Bauernwirtschaften bis zu 5 ha sind landwirtschaftliche Betriebe bis einschl. 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu verstehen.

Bauernwirtschaften bis zu 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und die im § 13 Buchst. a der Anordnung vom 4. Mai 1949 (ZVOBL. I S. 397) genannten Betriebe können ihre Grundmengen an Düngemitteln ohne Vorlage einer Sonderbescheinigung auf Grund der Bezugsrechtsbescheinigung für Düngemittel zu Normalpreisen laufend beziehen.

2. Die Schadenkommission setzt sich nach der Vorschrift „Zu 4“ Buchst. a der Durchführungsbestimmung vom 16. September 1949 zur Anordnung über die Einrichtung eines Naturalhilfsfonds (ZVOBL. I S. 748) wie folgt zusammen:

3 Vertreter der VdGB

(in Gemeinden mit Neubauernwirtschaften mindestens 2 Neubauern),

der Bürgermeister und

1 Vertreter des FDGB - IG 10.

3. Den Bauernwirtschaften, die nicht über freie Spitzen verfügen, hat die Schadenkommission auf Antrag eine Bescheinigung zum Bezug von Düngemitteln zum Normalpreis auszustellen. Anträge sind bei der Schadenkommission bis zum 15. November 1949 zu stellen. Die Schadenkommission hat über die Anträge bis spätestens 1. Dezember 1949 ihre Entscheidung zu treffen.

Vor Ausstellung dieser Bescheinigung hat sich die Schadenkommission an Ort und Stelle über die Ernte und die vorhandenen Vorräte zu überzeugen.

4. Bei Beurteilung des Vorhandenseins von freien Spitzen ist der innerwirtschaftliche Bedarf der Bauernwirtschaft zu berücksichtigen.

Zu § 3

Bauernwirtschaften, die dem Düngemittel-Kleinverteiler weder eine Bescheinigung über den Verkauf von freien Spitzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a und b der Anordnung vom 5. Oktober 1949, noch eine Bescheinigung der Schadenkommission vorlegen, können die Grundmengen an Düngemitteln nur zu erhöhten Preisen gemäß Preisordnung Nr. 271/49 erhalten. Die den Bauernwirtschaften bisher gelieferten Düngemittel werden auf ihren Anspruch an Zusatz- und Sondermengen gemäß §§ 4 bis 8 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 (ZVOBL. I S. 722) zur Anordnung vom 6. Juli 1949 (ZVOBL. I S. 721) angerechnet. Soweit im Einzelfalle die bisher bezogenen Düngemittel diese Mengen überschreiten, verbleibt es bei der

Berechnung zu den Preisen der Preisanordnung Nr. 270/49.

Zu § 5

1. Soweit Bauernwirtschaften ab 1. August 1949 10% und mehr an freien Spitzen in Getreide an die VVEAB verkauft haben, sind die Aufkaufbetriebe der VVEAB verpflichtet, entsprechende Bescheinigungen ohne weitere Anforderung den Bauernwirtschaften unverzüglich auszuhändigen.
2. Die Bescheinigungen nach den Vorschriften „Zu § 1“ und „Zu § 2“ dieser Durchführungsbestimmung verbleiben zur Abrechnung bei den Düngemittel-Kleinverteilern.

Die Kleinverteiler sind verpflichtet, die Kundenkartei gemäß § 13 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 722)

zur Anordnung vom 6. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 721) entsprechend zu ergänzen.

Über die zu erhöhten Preisen abgegebenen Düngemittel hat der Kleinverteiler jeweils am Monatsende eine Aufstellung, unterteilt nach Abnehmern, Mengen, Düngemittelsorten und Erlösen, an die Deutsche Düngerzentrale GmbH. einzureichen.

Berlin, den 5. Oktober 1949

Steidle Stellv. Vorsitzender Hoffmann Leiter d. Hauptverwaltg. Land- u. Forstwirtschaft	Streit Leiter d. Hauptverwaltg. Erfassung u. Aufkauf landwirtschaftl. Erzeugnisse Dr. Steiner Stellv. Leiter d. Hauptverwaltg. Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone
---	--

Zweite*) Durchführungsbestimmung

zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Besatzungszone (Pflanzkartoffeln der Ernte 1949).

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund § 6 Ziffer 2 der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Besatzungszone vom 30. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 657) werden zur Durchführung dieser Anweisung die nachstehenden Güte- und Abnahmebestimmungen für die von den Erzeugern an zugelassene Erfassungsbetriebe der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft abzuliefernden Pflanzkartoffeln aller Anbaustufen der Ernte 1949 erlassen:

Pflanzkartoffeln müssen sortenecht, sortenrein, möglichst unverregnet, gesund, erdfrei und ordnungsgemäß sortiert geliefert werden. Pflanzkartoffeln runder Sorten (ausschließlich Gruppen c und d) dürfen nicht unter 3 cm und nicht über 7 cm, Pflanzkartoffeln langer Sorten und aller frühen Sorten (Gruppen c und d) dürfen nicht unter 3 cm und nicht über 8 cm größten Durchmesser haben.

Begrenzung vorhandener Mängel

	Bezeichnung der Mängel	Auf welche Weise werden die Mängel festgestellt?	Mängelhöchstgrenze in Prozenten vom Gesamtgewicht		Verboten sind die Ablieferung, Annahme und Anrechnung von Pflanzkartoffeln auf die Pflichtablieferung
			Eliten und Hochzucht	Nachbau und Handelssaat	
1	Erdbesatz	durch Verwiegen der abgeseihten Erde	1	1	mit einem Erdbesatz von mehr als 6%. Bei Ablieferung von Kartoffeln mit einem Erdbesatz bis zu 6% ist das Erdgewicht über 1% vom Gesamtgewicht der Kartoffeln abzuziehen und das verbleibende Gewicht dem Ablieferer anzurechnen
2	Größenabweichungen	durch Messen mittels Kartoffelmaß	3	3	mit Größenabweichungen in einer Menge von über 10%. Bei Abweichungen von über 3% bis 10% ist der Kaufpreis entsprechend dem Anteil der Übergrößen zu mindern
3	Schwere Beschädigungen	durch Augenschein und Schneiden der Knollen	1,5	3	mit einem Gewichtsanteil schwerbeschädigter Knollen von mehr als 3% bei Eliten und Hochzucht und mehr als 6% bei Nachbau und Handelssaat. Als schwere Beschädigungen sind solche anzusehen, die durch tierische oder mechanische Einwirkung hervorgerufen sind und den Pflanzwert mindern können

*) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1949 ist im Zentralverordnungsblatt, Teil I, nicht veröffentlicht worden. Sie wurde den beteiligten Stellen durch einen Sonderdruck zur Kenntnis gebracht.

Bezeichnung der Mängel	Auf welche Weise werden die Mängel festgestellt?	Mängelhöchstgrenze in Prozenten vom Gesamtgewicht		Verboten sind die Ablieferung, Annahme und Anrechnung von Pflanzkartoffeln auf die Pflichtablieferung
		Eliten und Hochzucht	Nachbau und Handelssaat	
4 Krankheiten	durch Augenschein und Schneiden der Knollen	1	2	mit einem Gewichtsanteil kranker Knollen im Ausmaß von mehr als 2% bei Eliten und Hochzucht und mehr als 4% bei Nachbau und Handelssaat. Trockenfäule, Braunfäule, Glasigkeit, Mißbildungen (Zwiewuchs in Verbindung mit Glasigkeit) und den Pflanzwert schädigendes starkes Auftreten von Buckel- und Tiefschorf, Eisenfleckigkeit und Pfropfenbildung gelten im Sinne dieser Bestimmung als Krankheit
5 Naßfäule und Fröst	desgl.	0,25	0,25	mit einem Gewichtsanteil von mehr als 1% naßfauler und frostbeschädigter Knollen
6 Beimischung fremder Sorten	desgl.	0,1	0,1	mit einem Gewichtsanteil von mehr als 0,1% fremder Sorten
7 Kartoffelkrebs	desgl.	0	0	mit Krebs befallener Knollen. Proben der vom Krebs befallenen Knollen sind vom Erfassungsbetrieb sofort dem zuständigen Pflanzenschutzamt zu übersenden

Zu den Ziffern 3, 4 und 5:

Bei einem die Mängelhöchstgrenze übersteigenden Gewichtsanteil schwerbeschädigter, bzw. kranker, naßfauler und frostbeschädigter Knollen ist dem Ablieferer dieser Gewichtsanteil abzuziehen und das verbleibende Gewicht anzurechnen. Die auf Grund dieser Bestimmung nicht zur Anrechnung kommenden Mengen sind im Einvernehmen mit dem Erzeuger bestmöglich zu verwerten.

Leichte Mängel, die den Pflanzwert nicht beeinträchtigen, bleiben unberücksichtigt.

Als leichte Mängel gelten: Geringe Eisenfleckigkeit, geringe Pfropfenbildung, geringe Glasigkeit, geringe Fraßschäden, leichte Beschädigungen, leichter Schorf, ergrünte Knollen, Mißbildungen (Zwiewuchs ohne Glasigkeit), Schalenrissigkeit, Losschaligkeit.

Für jede Erfassungsstelle ist ein Schiedsgericht zu bilden, welches bei Streitigkeiten zwischen dem Erzeuger und der Erfassungsstelle endgültig entscheidet.

Das Schiedsgericht wird vom zuständigen Landrat bestimmt und soll bestehen aus:
zwei Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
einem Vertreter der Erfassungsstelle.

Für den weiteren Geschäftsverkehr gelten die maßgebenden Kartoffelgeschäftsbedingungen.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Steidle
Stellv. Vorsitzender

Hoffmann
Leiter d. Hauptverwaltg.
Land- u. Forstwirtschaft

Streit
Leiter d. Hauptverwaltg.
Erfassung u. Einkauf
landwirtschaftl. Erzeugnisse

Krüger
Stellv. Leiter d. Hauptverwaltg.
Handel u. Versorgung

der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Erhebung einer Umlage
für Schnittholz und über die Errichtung einer
Ausgleichskasse für erhöhte Rundholztransport-
kosten.**

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund § 7 der Anordnung über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholztransportkosten vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 636) wird bestimmt:

1. Die Erhebung der Umlage gemäß § 1 Abs. 1 in Höhe von 7 v.H. des zulässigen Preises erfolgt auch für sämtliches Schnittholz im Besitze bzw. im Eigentum von Holzhändlern, welches am 1. Juli 1949 entweder auf den Sägewerken oder an anderen Stellen (eigenen Lägern usw.) lagerte.

2. In das Ausgleichsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 sind auch diejenigen Rundholzbestände einzu beziehen, die am 1. Juli 1949 auf Sägewerken im Lande Sachsen lagerten, soweit sie aus anderen Ländern der sowjetischen Besatzungszone stammen und auf die bis dahin ein Ausgleichsverfahren keine Anwendung gefunden hat.
3. Von der Umlage ausgenommen werden Holzschwelen aller Art.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Prof. Dr. Kastner
Stellv. Vorsitzender

Dr. Steiner
Stellv. Leiter d. Hauptverwaltg.
Finanzen

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Meldeordnung für Ärzte, zur Meldeordnung
für Zahnärzte und zur Meldeordnung
für Apotheker.**

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund des § 14 der Meldeordnung für Ärzte vom 15. Januar 1947 (ZVOBl. S. 17) in der Fassung vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 725), des § 18 der Meldeordnung für Zahnärzte vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 726) und des § 13 der Meldeordnung für Apotheker vom 15. August 1949 (ZVOBl. I S. 729) wird zur Durchführung dieser Meldeordnungen bestimmt:

§ 1

(1) Die Landesgesundheitsämter holen bis zum 31. März 1950 über jeden Arzt, Zahnarzt, Dentisten, Zahnpraktiker und Apotheker, der in der Ärzte-, Zahnärzte- oder Apothekerkartei des Landesgesundheitsamtes verzeichnet ist, einen Strafregisterauszug ein.

(2) Der Arzt, Zahnarzt, Dentist, Zahnpraktiker oder Apotheker, für den ein Strafregisterauszug nicht beschafft werden kann, hat auf Verlangen des Landesgesundheitsamtes schriftlich auf Vordruck gemäß Anlage zu erklären, ob er gerichtlich bestraft ist, und gegebenenfalls die Vorstrafen zu nennen. Die §§ 11 bis 13 der Meldeordnung für Ärzte, die §§ 14 bis 16 der Meldeordnung für Zahnärzte und die §§ 10 bis 12 der Meldeordnung für Apotheker gelten sinngemäß.

§ 2

Das Landesgesundheitsamt zeigt der Hauptverwaltung Gesundheitswesen der Deutschen Wirtschaftskommission unverzüglich jeden Fall, in dem der Strafregisterauszug Strafen enthält oder der Arzt, Zahnarzt, Dentist, Zahnpraktiker oder Apotheker gerichtliche Vorstrafen angegeben hat, an.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Lampka
Leiter d. Sekretariats

Dr. Winter
Stellv. Leiter d. Hauptverwaltg.
Gesundheitswesen

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Landesgesundheitsamt des Landes

....., den 19.....

Aktenzeichen:

An
Herrn*)
Frau

in

Wir bitten Sie, uns den anhängenden Vordruck binnen einer Woche ausgefüllt zurückzureichen.

Landesgesundheitsamt des Landes

.....
.....
(Unterschrift)

An

....., den 19.....

Das Landesgesundheitsamt des Landes

- Ärztekartei —
 - Zahnärztekartei —
 - Apothekerkartei —
- } *)

in

Zum Aktenzeichen:

Ich heiße
(Name, Vorname, bei Frauen auch Geburtsname)

Ich bin von Beruf, wohne in
(Wohnort und Wohnung)

..... bin geboren am

Ich bin nicht gerichtlich bestraft (im Strafregister getilgte Strafen brauchen nicht angegeben zu werden)*).

Ich bin gerichtlich bestraft worden*)

a) vom in am
(erkennendes Gericht)

mit (Strafe genau bezeichnen)

Aktenzeichen des Gerichts:

Die Strafe ist — noch nicht — am verbüßt bzw. bezahlt*);

b) vom in am
(erkennendes Gericht)

mit (Strafe genau bezeichnen)

Aktenzeichen des Gerichts:

Die Strafe ist — noch nicht — am verbüßt bzw. bezahlt*).

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht zu haben.
Es ist mir bekannt, daß ich mich durch falsche oder unvollständige Angaben strafbar mache.

*) Nichtzutreffendes bitte zu durchstreichen!

.....
(Unterschrift
möglichst unter Stempelbedruck)

**Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Neuordnung und Be-
stätigung der statistischen Berichterstattung in
der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.**

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund § 8 der Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 21. September 1949 (ZVOBL. I S. 757) wird bestimmt:

Übergangsbestimmungen

§ 1

Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, die auf Grund eines SMAD-Befehls oder Beschlusses der Deutschen Wirtschaftskommission oder ihres Sekretariats durchgeführt werden, gelten gemäß § 2 der Anordnung nur dann als bestätigt, wenn ihre Durchführung in dem Befehl oder Beschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist. Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, die lediglich auf Grund des Inhalts von Befehlen und Beschlüssen für erforderlich gehalten werden, gelten als „nicht bestätigt“ und sind daher sofort einzustellen.

§ 2

(1) Hält ein Veranstalter die Beibehaltung von Erhebungen, Meldungen, Berichten oder Abrechnungen, die von deutschen Dienststellen veranlaßt wurden und gemäß § 3 der Anordnung einzustellen sind, für notwendig, so muß er sofort bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Erhebung einreichen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung. Die Antragsfrist erlischt 4 Wochen nach Inkrafttreten der Anordnung.

(2) Sollen Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, die von sowjetischen Dienststellen veranlaßt und gemäß § 3 der Anordnung einzustellen sind, weitergeführt werden, so hat der Veranstalter ebenfalls innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten der Anordnung von der sowjetischen Dienststelle die hierfür erforderliche schriftliche Genehmigung der zuständigen Dienststelle der SMAD einzuholen und dann die Erhebung unter Beifügung dieser Genehmigung bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt zur Registrierung anzumelden (gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung).

(3) Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, für die nach Abs. 1 fristgemäß ein Antrag auf Weiterführung gestellt wurde, dürfen bis zur Entscheidung über den Antrag weitergeführt werden.

Der Veranstalter muß den Fragebogenempfängern mitteilen, daß ein Antrag auf Weiterführung gestellt worden ist und bis zum Eingang der Entscheidung über Beibehaltung oder Einstellung der Erhebung, Meldung, Abrechnung oder des Berichtes der Fragebogen bzw. das Melde- oder Abrechnungsfeld weiter auszufüllen ist.

Dies gilt entsprechend auch für die Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, für die nach Abs. 2 auf Veranlassung des deutschen Veranstalters von der sowjetischen Dienststelle eine Entscheidung über die Weiterführung der Erhebung bei der SMAD herbeigeführt wird.

Genehmigungspflichtige Erhebungen

§ 3

(1) Genehmigungspflichtige Berichterstattungen (Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen) im Sinne der Anordnung sind Zählungen (auch formlose) und sonstige zahlenmäßige Feststellungen sowie Rundschreiben und Umfragen, die sich an eine Vielzahl von Befragten wenden, ganz gleich, ob dabei eine statistische Aufbereitung vorgesehen ist oder nicht.

(2) Nicht genehmigungspflichtig im Sinne der Anordnung sind:

- a) betriebsstatistische Erhebungen, die sich auf einen Betrieb einschl. etwaiger Zweig- und Nebenbetriebe beschränken und durch die außenstehende Stellen nicht angesprochen werden. Eine Betriebsvereinigung, z. B. VVB, gilt hierbei nicht als ein Betrieb mit Zweig- und Nebenbetrieben;
- b) Befragungen einfachster Art durch Vereinigungen bei ihren Mitgliedern z. B. zum Zwecke der Beitragsfestsetzung sowie zu Zwecken, die ausdrücklich aus den Statuten der Vereinigungen hervorgehen;
- c) Befragungen durch die Volkspolizei innerhalb ihrer Verwaltungsaufgaben;
- d) die Betriebsstatistiken der Reichsbahn und des Post- und Fernmeldewesens;
- e) die Geschäftsstatistiken der Justizverwaltung;
- f) Meldungen — „Fallmeldungen“, die infolge höherer Gewalt notwendig werden (z. B. durch Katastrophen, Seuchen, sonstige meldepflichtige Krankheiten, Unfälle, Sabotage, Transportbehinderung).

Die „Fallmeldungen“ sind nachträglich formlos unter Beifügung der verwendeten Formulare bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt anzumelden.

Genehmigungsantrag

§ 4

(1) Der Genehmigungsantrag ist zu stellen:

- a) für alle geplanten Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen (§ 3 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung),
- b) für bereits laufende, soweit sie von deutschen Dienststellen veranlaßt wurden und ihre Beibehaltung für notwendig gehalten wird (§ 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung).

(2) Erfährt eine bereits genehmigte und registrierte Erhebung, Meldung oder Abrechnung oder ein Bericht eine Änderung nach Form, Inhalt und Termin, so ist erneut ein Antrag auf Genehmigung

einzureichen mit Ausnahme von solchen mit nur unerheblichen formalen Änderungen.

(3) Für den Genehmigungsantrag sind die von der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt herausgegebenen Genehmigungsvordrucke (Auflage Oktober 1949) zu verwenden. Die Vordrucke sind bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt und bei den Statistischen Landesämtern erhältlich. Der Antrag und die Erhebungspapiere (Fragebogen, Meldungs- und Abrechnungsformulare sowie die Erläuterungen zur Ausfüllung des Fragebogens) sind in je doppelter Ausfertigung einzureichen.

Registrierungsanmeldung

§ 5

Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, die gemäß § 2 und § 4 Abs. 4 der Anordnung als genehmigt gelten, sind bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt lediglich zur Registrierung anzumelden, und zwar ebenfalls mit dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen Vordruck in doppelter Ausfertigung. Dieser Anmeldung sind die Erhebungsunterlagen sowie der beglaubigte Wortlaut des SMAD-Befehls oder des Beschlusses des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission oder der schriftlichen Genehmigung des Stellvertreters des Obersten Chefs für Wirtschaftsfragen der SMAD in je zwei Ausfertigungen beizufügen. Die Anmeldung der bereits laufenden Erhebungen usw. (§ 2 der Anordnung) hat innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten der Anordnung zu erfolgen.

Genehmigungsstelle

§ 6

Die Genehmigungsanträge bzw. Registrierungsanmeldungen von Berichterstattungen (Erhebungen, Meldungen, Berichten und Abrechnungen) sind,

- a) wenn sie sich auf die sowjetische Besatzungszone erstrecken, bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt in Berlin,
- b) wenn sie sich nur auf ein Land oder einen Teil eines Landes erstrecken (Gemeinden, Städte, Kreise), über das Statistische Landesamt

einzureichen.

§ 7

(1) Die Genehmigungsstelle prüft die gestellten Anträge, nimmt die notwendige Abstimmung mit den in Frage kommenden Stellen vor und legt ihre Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung dem für das Statistische Zentralamt zuständigen Sekretariatsmitglied der Deutschen Wirtschaftskommission zur Bestätigung vor. Nach dieser Bestätigung wird die Erhebung usw. in das Erhebungsregister der Genehmigungsstelle eingetragen und dem Veranstalter der Erhebung, Meldung, Abrechnung bzw. des Berichtes die bestätigte Entscheidung und die Registriernummer, unter der die Erhebung usw. zu führen ist, bekanntgegeben.

(2) Bei Registrierungsanmeldungen nimmt die Genehmigungsstelle, soweit noch erforderlich, ebenfalls eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen vor, trägt dann die Erhebung usw. in das Erhebungsregister ein und teilt dem Veranstalter der Erhebung die Registriernummer mit.

Antragstermin

§ 8

Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß eine beratende Einflußnahme auf die Gestaltung der Erhebung, Meldung, Abrechnung bzw. des Berichtes ihre Durchführung nicht verzögert.

Zoneneinheitliche Fragebogen

§ 9

(1) Um die einheitliche Gestaltung der Erhebungsunterlagen sicherzustellen, ist es zonalen Dienststellen und Organisationen untersagt, bei beabsichtigten zonalen Erhebungen usw., ganz gleich, ob sie zentral oder von den Ländern gesondert durchgeführt werden, den regionalen Dienststellen entsprechende Aufträge zur Durchführung zu erteilen, ohne ein Berichtschema vorzuschreiben.

(2) Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei der Durchführung von Erhebungen usw. in der Landes- bzw. Kreisebene.

Veranstalter

§ 10

(1) Zur Einreichung des Genehmigungsantrages bzw. zur Anmeldung zwecks Registrierung einer Erhebung, Meldung, Abrechnung oder eines Berichtes ist der Veranstalter verpflichtet. Veranstalter im Sinne dieser Anordnung ist diejenige Stelle, die die Erhebungspapiere gestaltet und die Durchführung der Erhebung leitet.

Bei Erhebungen usw., die von der SMAD angeordnet sind, gilt die mit der Durchführung beauftragte deutsche Dienststelle als Veranstalter.

(2) Bei zonalen Erhebungen usw., die von zonalen Dienststellen oder Organisationen veranlaßt, aber von den Landesregierungen bzw. Landesorganisationen gesondert durchgeführt werden, gilt der Veranlasser als Erhebungsveranstalter. Dasselbe gilt sinngemäß für Veranlasser in der Landes-, Kreisebene usw.

Genehmigungsvermerk

§ 11

(1) Die Formulare aller von der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt genehmigten und registrierten Erhebungen, Meldungen, Berichte oder Abrechnungen müssen in der rechten oberen Ecke den Genehmigungsvermerk tragen. Er muß die Registriernummer enthalten und hat zu lauten bei:

- a) durch SMAD-Befehl ausdrücklich angeordneten Befragungen

Genehmigungsvermerk
Befehl der SMAD Nr. vom
registriert bei der Genehmigungsstelle
im Statistischen Zentralamt in Berlin
am unter Nr.

b) anderweitig durch sowjetische Dienststellen auf Anordnung der SMAD veranlaßten Befragungen

Genehmigungsvermerk
registriert bei der Genehmigungsstelle
im Statistischen Zentralamt in Berlin
am unter Nr.

c) durch Beschluß des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission ausdrücklich angeordneten Befragungen

Genehmigungsvermerk
Beschluß des Sekretariats der DWK
Nr. vom
registriert bei der Genehmigungsstelle
im Statistischen Zentralamt in Berlin
am unter Nr.

d) allen sonstigen Befragungen

Genehmigungsvermerk
Genehmigt vom Statistischen Zentralamt
in Berlin und registriert
am unter Nr.

(2) Bei Erhebungen, Meldungen, Berichten und Abrechnungen, die nach § 2 der Anordnung als bestätigt gelten, haben die Veranstalter, sofern die Erhebungsunterlagen schon in den Händen der Auskunftspflichtigen sind, diesen die Daten des Genehmigungsvermerks schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung verpflichtet die Befragten zur Abgabe der Meldung.

Auskunftspflicht

§ 12

Der Veranstalter ist der Genehmigungsstelle gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die zur Beurteilung der Erhebung erforderlich sind.

Anzeigepflicht

§ 13

Verstöße gegen die Anordnung sind von jedermann der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt zu melden.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Leuschner
Stellv. Vorsitzender

Dr. Bondi
Leiter d. Statistischen
Zentralamts

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Pflichtenthäutung für
Hausschlachtungsschweine.**

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund § 4 der Anordnung über die Pflichtenthäutung für Hausschlachtungsschweine vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. I S. 768) wird zur Durchführung dieser Anordnung bestimmt:

1. Im Gegensatz zu der Crouponierung von Schweinen bei gewerblichen Schlachtungen, für die

weiterhin die Vorschrift der Ziffer 12 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum SMAD-Befehl Nr. 18/1948 über die Erfassung von Tierhaltungs-Rohstoffen und Pelztierfellen vom 12. Juli 1948 (ZVOBl. S. 327) gilt, wird für die Enthäutung von Schweinen bei Hausschlachtungen nachfolgende Schnittführung festgelegt:

a) Vordere Schnittlinie:

Eine Handbreit hinter den Ohren ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten.

b) Seitenschnitt:

Zur Feststellung des ordnungsgemäß angewandten Seitenschnittes ist auf beiden Seiten des Hausschlachtungscroupons je ein Hautlappen von höchstens 10 cm zu belassen, an dessen Ende sich jeweils die vordere Brustzitze befinden muß.

c) Hintere Schnittlinie:

Vom Gelenk des Hinterbeines ist ein gradliniger Schnitt über die Hüftwurzel bis zum Ansatz des anderen Hinterbeines zu führen. Zur Feststellung der richtigen hinteren Schnittführung ist ein schmaler Hautlappen mit zu enthäuten, der von der Hüftwurzel bis 3 cm über die Schwanzwurzel reicht.

2. Für die vorschriftsmäßige Enthäutung ist der Schlächter verantwortlich. Eine Erhöhung des Schlachtlohnes für die Enthäutung ist nicht zulässig.
3. Das dem Ablieferer einer Schweinehaut oder eines Hausschlachtungscroupons für den Gegenverkauf zustehende Schweineleder gruppiert sich wie folgt:

Für Schweinehäute I. und II. Sorte:

- über 4 kg Rohhaut, Frischgewicht
300 g Schweineleder,
- über 2,5 bis 4 kg Rohhaut, Frischgewicht
200 g Schweineleder,
- bis 2,5 kg Rohhaut, Frischgewicht
100 g Schweineleder.

4. Die vom Rat des Kreises/der Stadt zugelassene Erfassungsstelle stellt für den Ablieferer eine vorgeschriebene Ablieferungsbescheinigung aus; in den anhängenden Gutschein ist die dem Ablieferer gemäß Ziffer 3 zustehende Ledermenge in Gramm in Worten einzutragen. Der Gutschein ist mit dem Firmenstempel der Erfassungsstelle zu versehen und dem Rat des Kreises/der Stadt zur Abstempelung vorzulegen.
5. Der Leiter der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes bestätigt die von den Räten der Kreise/Städte für den Gegenverkauf von Schweineleder nach Ziffer 3 vorgeschlagenen Geschäfte. Die Abrechnung geht mit Formblatt 36 an den Rat des Kreises/der Stadt, der sie im Rahmen der übrigen Warenabrechnung behandelt.
6. Häute, die der Ziffer 1 Buchst. a, b und c nicht entsprechen, werden als Hautstücke bewertet. Gegenverkäufe an Schweineleder nach Ziffer 3 stehen dem Ablieferer von Hautstücken nicht zu.

7. Verstöße gegen die Anordnung vom 5. Oktober 1949 werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Steidle
Stellv. Vorsitzender

Streit	Schilde
Leiter d. Hauptverwaltg. Erfassung u. Aufkauf landwirtschaftl. Erzeugnisse	Leiter d. Hauptverwaltg. Leichtindustrie
der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone	

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Nachveranlagung zur
Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
für verheimlichte veranlagungspflichtige
landwirtschaftliche Nutzflächen.**

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund § 4 der Anordnung über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen vom 6. Oktober 1949 (ZVOBl. I S. 768) wird zur Durchführung dieser Anordnung bestimmt:

I.

Zu § 1:

Als verheimlicht gelten alle landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in der Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1949 nicht erfaßt sind. Auch die Besitzer landwirtschaftlicher Nutzflächen sind zur Nachveranlagung heranzuziehen, die diese Flächen in Unkenntnis nicht gemeldet haben; denn damit entzogen sie diese Flächen der Veranlagung zur Pflichtablieferung und waren somit unberechtigte Nutznießer dieser nicht gemeldeten Flächen.

Eine Nachveranlagung erfolgt für diese als verheimlicht festgestellten Flächen in Fleisch und Milch mit der doppelten Menge der für die Wirtschaft gültigen Ablieferungsnormen; außerdem für in der landwirtschaftlichen Nutzfläche befindliches Ackerland mit der doppelten Menge der für die Wirtschaft gültigen Ablieferungsnorm in Kartoffeln.

Bei der Berechnung zur Nachveranlagung muß die differenzierte Pflichtablieferungsnorm zugrunde gelegt werden, die für die betreffende Wirtschaft bei der Veranlagung festgelegt wurde.

Zu § 2:

Die Nachveranlagung hat durch Aushändigung eines neuen (zusätzlichen) Ablieferungsbescheides, der den Vermerk „Nachveranlagung gemäß Beschluß S 302 a/49 — Anordnung vom 6. Oktober 1949 (ZVOBl. I S. 768)“ zu tragen hat, zu erfolgen. Dieser Ablieferungsbescheid ist vom Landrat über den Bürgermeister der nachveranlagten Wirtschaft auszuhändigen. Dem zuständigen Erfassungsbetrieb ist gleichzeitig über die Menge der nachveranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Mitteilung zu machen. Für die Einhaltung der in der Anordnung festgelegten Ablieferungsfrist von 2 Wochen nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides sind der Bürgermeister und der zuständige Erfassungskontrolleur verantwortlich. Die auf Grund der Nachveranlagung erfaßten Mengen in Fleisch, Milch und Kartoffeln sind in den Formblättern gemäß SMAD-Befehl Nr. 276/1946 als normale Erfassung auszuweisen und in einer Fußnote gesondert zu erläutern.

II.

Einsprüche gegen die Nachveranlagung sind gemäß den Durchführungsbestimmungen vom 24. Februar 1949 (ZVOBl. I S. 201), vom 4. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 557) und vom 7. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 570) beim zuständigen Landrat einzureichen. Der Einspruch entbindet nicht von der Ablieferungsverpflichtung.

III.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen finden die Strafbestimmungen der Anordnungen vom 19. Januar 1949 (ZVOBl. S. 87) und vom 4. Mai 1949 (ZVOBl. I S. 397) entsprechend Anwendung.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Steidle
Stellv. Vorsitzender

Streit	Heinks
Leiter d. Hauptverwaltg. Erfassung u. Aufkauf landwirtschaftl. Erzeugnisse	Leiter d. Hauptverwaltg. Land- u. Forstwirtschaft
der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone	

Wichtiger Hinweis des Verlages

**für die Bezieher der bisherigen
Zentralverordnungsblätter, Teile I und II**

Mit der Bildung der Deutschen Demokratischen Republik wurde das Erscheinen der Zentralverordnungsblätter eingestellt. Von diesen Blättern gehen den bisherigen Beziehern Inhaltsübersicht und Stichwortverzeichnis demnächst besonders zu.

Der Verlag liefert den Beziehern für den Rest des 4. Quartals 1949 unentgeltlich das Gesetzblatt und das Ministerialblatt.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 15. November 1949

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 49	Dritte Anordnung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1949	57
10. 11. 49	Verordnung zur Änderung der Grundsätze zur Feststellung von Teilselbstversorgern in Getreide	57
3. 11. 49	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Maßnahmen zur Steigerung der Viehhaltung und Pflichtablieferung von Fleisch, Milch und Eiern und zur Anordnung über einen Zusatzplan für die Schweinevermehrung im Jahre 1949 — Genehmigung von Haus-schlachtungen und frühzeitige Erfüllung von Schweinemast-verträgen	58

Dritte Anordnung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1949 — Vom 10. November 1949

Infolge der weiterhin stetig ansteigenden Entwicklung der industriellen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik ist im III. Quartal 1949 bei einer größeren Anzahl von Erzeugnissen das im Produktionsplan des Volkswirtschaftsplanes 1949 festgesetzte Soll erheblich überschritten worden. Es kann daher für das IV. Quartal 1949 eine entsprechende Steigerung der Produktionsauflagen für volkswirtschaftlich wichtige Produkte vorgesehen werden, die eine weitere Verstärkung der Bautätigkeit und eine bessere Versorgung der Bevölkerung ermöglichen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat daher den dritten Zusatzplan zum Volkswirtschaftsplan 1949 — Industrieproduktion — für das IV. Vierteljahr 1949 beschlossen:

§ 1

(1) Die Produktion von volkswirtschaftlich wichtigen Produkten wird gemäß den Weisungen des Ministeriums für Planung an das Ministerium für Industrie und die Regierungen der Länder im IV. Vierteljahr 1949 über das in der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1949 vom 30. März 1949 (ZVOBl. I S. 221) festgesetzte Soll gesteigert.

(2) Das für die Produktion verantwortliche Ministerium für Industrie und die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Planaufgaben bis zum 15. November 1949 zu erteilen.

§ 2

Das Ministerium für Industrie und die Regierungen der Länder haben bis zum 15. November 1949 bei dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung die Bereitstellung der benötigten Roh- und Hilfsstoffe

zu veranlassen und deren ordnungsgemäße Verwendung zu sichern.

§ 3

Die Erfüllung der neu festgesetzten Planziele für die einzelnen Industriezweige und Waren wird vom Statistischen Zentralamt des Ministeriums für Planung und den Statistischen Landesämtern nach den im Volkswirtschaftsplan 1949 vom 30. März 1949 festgelegten Zahlen ermittelt und abgerechnet.

§ 4

Das Ministerium für Planung wird mit der Kontrolle der Durchführung dieser Anordnung und der darin festgelegten Produktionserhöhungen beauftragt.

Berlin, den 10. November 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Verordnung zur Änderung der Grundsätze zur Feststellung von Teilselbstversorgern in Getreide.

Vom 10. November 1949

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 werden bei der Feststellung von Teilselbstversorgern in Getreide solche Haushalte ausgenommen, deren landwirtschaftliche Nutzfläche 0,5 ha nicht übersteigt.

§ 2

Gleichzeitig werden die dem § 1 dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen der Anordnung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission vom 7. Juli 1948 über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern (ZVOBl. S. 282) und der Anordnung des Sekretariats der Deutschen

Wirtschaftskommission vom 11. August 1948 zur Änderung der Anordnung über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern vom 7. Juli 1948 (ZVOBl. S. 409) außer Kraft gesetzt.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

Berlin, den 10. November 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Maßnahmen zur Steigerung
der Viehhaltung und Pflichtablieferung von
Fleisch, Milch und Eiern und zur Anordnung über
einen Zusatzplan für die Schweinevermehrung
im Jahre 1949.**

(Genehmigung von Hausschlachtungen und frühzeitige Erfüllung von Schweinemastverträgen.)

Vom 3. November 1949

Zur Sicherung des Schweinevermehrungsplanes für das Jahr 1950 und zur wirtschaftlichen Verwertung der Futtermittel, insbesondere Kartoffeln, wird auf Grund des § 33 der Anordnung über Maßnahmen zur Steigerung der Viehhaltung und Pflichtablieferung von Fleisch, Milch und Eiern vom 19. Januar 1949 (ZVOBl. I S. 87) und § 3 der Anordnung über einen Zusatzplan für die Schweinevermehrung im Jahre 1949 vom 7. September 1949 (ZVOBl. I S. 709) folgendes bestimmt:

1. Schweine, die auf Grund eines Mastvertrages nach Erreichung des Mindestgewichtes von 130 kg

in der Zeit vom 1. November bis 3. Dezember 1949 an die Erfassungsstellen abgeliefert worden sind, werden auf den Viehvermehrungsplan des einzelnen Betriebes angerechnet.

Die nach Ziffer 1 Abs. 1 gelieferten Schweine sind bei der Zählung am 3. Dezember 1949 vom Bürgermeister für seine Gemeinde als Gesamtzahl gesondert festzustellen. Die Ergebnisse sind dem Rat des Kreises mitzuteilen.

2. Die Genehmigung zur Hausschlachtung von Schweinen ist vom Bürgermeister zu erteilen, wenn der Antragsteller seine Pflichtablieferung in tierischen Erzeugnissen erfüllt hat und bei Antragstellung der Viehvermehrungsplan in Schweinen erfüllt ist. Über die erteilten Genehmigungen hat der Bürgermeister monatlich Bericht an den Rat des Kreises zu erstatten.

Die vom 1. November bis 3. Dezember 1949 hausgeschlachteten Schweine sind bei der Zählung am 3. Dezember 1949 nicht mitzuzählen und bei einer Prämienvergütung für Übererfüllung des Viehaufzuchtplanes nicht zu berücksichtigen.

3. Hausschlachtungen von Rindern bzw. Schafen sind nach Erfüllung des Ablieferungssolls für tierische Erzeugnisse und des Viehvermehrungsplanes für Rinder bzw. Schafe zu genehmigen. Die vorstehend in Ziffer 2 Abs. 2 getroffene Regelung findet sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 3. November 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
IV.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Planung
Rau
Minister

DEUTSCHER ZENTRAL VERLAG GMBH



BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 3,— DM einschließlich Zustellgebühr; Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 18. November 1949

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 49	Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht	59
11. 11. 49	Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit	60
11. 11. 49	Gesetz über die Änderung der Bezeichnung des Ministeriums für Außenhandel und Materialversorgung	61

Gesetz

über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht.

Vom 11. November 1949

Die Festigung der demokratischen Ordnung und ihre sichtbaren Erfolge rechtfertigen es, solchen Personen, die wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus und Militarismus bisher Beschränkungen in ihrem gesellschaftlichen und beruflichen Leben unterlagen, die staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Personen, denen wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus oder Militarismus durch Urteil eines Gerichts oder durch Beschluß einer Entnazifizierungskommission das Wahlrecht entzogen worden ist, erhalten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das aktive und passive Wahlrecht.

§ 2

(1) Personen, die der ehemaligen NSDAP oder deren Gliederungen oder als Offiziere der faschistischen Wehrmacht angehörten, können entsprechend ihrer fachlichen Eignung im öffentlichen Dienst, in allen Betrieben, in Handwerk, Handel und Gewerbe, in den freien Berufen sowie in den demokratischen Organisationen tätig sein. Ausgenommen hiervon ist die Betätigung in der inneren Verwaltung und ihren Organen, soweit nicht durch Ausführungsbestimmungen Ausnahmen zugelassen werden. Dasselbe gilt auf dem Gebiete der Justiz.

(2) Bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst gelten die allgemeinen Einstellungsbedingungen, für die Zulassung zu Handwerk, Gewerbe und freien Berufen sind die geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 3

(1) Ein Anspruch auf Wiedereinräumung der früheren gesellschaftlichen, insbesondere beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wird nicht begründet. Aberkannte Approbationen, Konzessionen oder andere Berechtigungen leben nicht wieder auf.

(2) Soweit Vermögenseinziehungen erfolgt sind, bewendet es dabei.

§ 4

(1) Die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Naziaktivisten und Kriegsverbrecher, die sich durch falsche Angaben über ihre Person, durch Flucht oder andere Mittel bisher der Strafvollstreckung entzogen haben.

(2) Die §§ 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf Personen, die durch deutsche Gerichte wegen Kriegsverbrechen oder anderen faschistischen Taten zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind. Personen, die am 8. Mai 1945 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten, erhalten das aktive und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Höhe einer verhängten Freiheitsstrafe zurück.

(3) Die §§ 1 und 2 finden ebenfalls keine Anwendung auf Personen, die nach Abschnitt II Artikel III A III der Direktive Nr. 38 des Kontrollrates oder wegen einer nach dem 8. Mai 1949 begangenen verbrecherischen Handlung im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt worden sind.

§ 5

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz erlassen.

§ 6

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1949

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 11. November 1949 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. November 1949

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

**Gesetz
über die Gewährung von Straffreiheit.
Vom 11. November 1949**

Aus Anlaß der Errichtung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten und Geldstrafen von nicht mehr als 5000 DM, auf die vor dem 7. Oktober 1949 erkannt worden ist und die noch nicht vollstreckt worden sind, werden erlassen.

(2) Ist auf Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe nebeneinander erkannt, so wird ein Straferlaß nur gewährt, wenn die Freiheitsstrafe und die ausgeworfene Ersatzfreiheitsstrafe zusammen die Grenze von sechs Monaten nicht übersteigen.

(3) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so wird die Strafe nur erlassen, wenn die Gesamtstrafe die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt. Dasselbe gilt, wenn aus mehreren vor dem 7. Oktober 1949 rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

§ 2

(1) Der Straferlaß erstreckt sich auf

1. Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind;
2. gesetzliche Nebenfolgen;
3. rückständige Bußen, soweit sie nicht an den Verletzten zu zahlen sind;
4. rückständige Kosten, auch wenn die Strafe bereits verbüßt oder erlassen war.

(2) Der Straferlaß erstreckt sich nicht auf Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie auf Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung.

§ 3

(1) Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 7. Oktober 1949 begangen worden ist und keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 5000 DM zu erwarten ist. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Neue Verfahren werden in den Fällen des Abs. 1 nicht eingeleitet.

(3) Durch die Niederschlagung eines Verfahrens nach Abs. 1 wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert.

§ 4

(1) Ausgeschlossen von den Vergünstigungen dieses Gesetzes sind Personen, die nach Abschnitt II, Artikel III A III der Direktive Nr. 38 des Kontrollrates oder wegen einer nach dem 8. Mai 1945 begangenen verbrecherischen Handlung im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bestraft worden sind oder zu bestrafen sind.

(2) Das gilt auch bei einer Gesamtstrafe, die am 7. Oktober 1949 noch nicht vollstreckt war und eine Einzelstrafe wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Taten enthält.

§ 5

(1) Die durch dieses Gesetz gewährten Vergünstigungen erstrecken sich auch auf Entscheidungen, die von Dienststellen der Verwaltung erlassen worden sind, und auf Verfahren, die bei Dienststellen der Verwaltung schweben oder einzuleiten sind.

(2) Entscheidungen und Verfahren in Steuerstrafsachen fallen nicht unter die Vergünstigungen dieses Gesetzes.

§ 6

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren entscheidet

1. bis zum Beginn der Hauptverhandlung erster Instanz eine Kommission, die aus einem Vertreter der Staatsanwaltschaft, einem Richter und einem Vertreter der Kriminalpolizei besteht;
2. nach diesem Zeitpunkt das zuständige Gericht.

(2) Bei Urteilen, die rechtskräftig, aber noch nicht vollstreckt worden sind, entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen des Straferlasses die Vollstreckungsbehörde.

(3) Über die Einstellung von Verfahren, die bei Dienststellen der Verwaltung anhängig sind, und über den Erlaß der von Dienststellen der Verwaltung ausgesprochenen Strafen entscheidet eine Kommission, die aus je einem Vertreter der Staats-

anwaltschaft, der Dienststelle der Verwaltung und der Kriminalpolizei besteht.

§ 7

(1) Gegen einen Beschluß, durch den die Einstellung des Verfahrens nach § 6 abgelehnt wird, ist kein Rechtsmittel gegeben.

(2) Wird das Verfahren nach § 6 durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft das Recht zu, innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe der Entscheidung die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen. Dem Antrage ist stattzugeben.

§ 8

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 9

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1949

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 11. November 1949 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. November 1949

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

**Gesetz über die Änderung
der Bezeichnung des Ministeriums
für Außenhandel und Materialversorgung.**

Vom 11. November 1949

§ 1

Das im Artikel 2 des Gesetzes über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 2) unter Nr. 7 aufgeführte Fachministerium erhält die Bezeichnung:

„Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 20. Oktober 1949 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1949

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 11. November 1949 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. November 1949

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Wichtiger Hinweis des Verlages

für die Bezieher der bisherigen

Zentralverordnungsblätter, Teile I und II

Mit der Bildung der Deutschen Demokratischen Republik wurde das Erscheinen der Zentralverordnungsblätter eingestellt. Von diesen Blättern gehen den bisherigen Beziehern Inhaltsübersicht und Stichwortverzeichnis demnächst besonders zu.

Der Verlag liefert den Beziehern für den Rest des 4. Quartals 1949 unentgeltlich das Gesetzblatt und das Ministerialblatt.



DEUTSCHER ZENTRAL VERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 3,— DM einschließlich Zustellgebühr; Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 21. November 1949

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 49	Preisverordnung Nr. 13 — Verordnung über Preise für Jung- und Braubier mit einem Stammwürzegehalt von 3% sowie für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 4 ¹ / ₂ % und 12%	63
18. 11. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren	64

Preisverordnung Nr. 13.

Verordnung über Preise für Jung- und Braubier mit einem Stammwürzegehalt von 3% sowie für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 4¹/₂% und 12%.

Vom 14. November 1949

§ 1

(1) Der Brauereiabgabepreis für Jung- und Braubier mit 3% Stammwürzegehalt darf

- a) bei Abgabe an Bierhändler 65,— DM je hl,
- b) bei Abgabe an Verbraucher 0,70 DM je l für lose Ware ab Brauerei nicht überschreiten.

(2) Der Abgabepreis der Brauerei bzw. des Bierhändlers für Jung- und Braubier mit 3% Stammwürzegehalt darf 0,80 DM je 1 l für lose Ware frei Haus des Verbrauchers nicht überschreiten.

§ 2

(1) Der Brauereiabgabepreis für Faßbier mit einem Stammwürzegehalt

- von 4¹/₂% darf 100,— DM je hl,
 - von 12% darf 320,— DM je hl
- nicht überschreiten.

(2) Der Brauereiabgabepreis für Flaschenbier (einschließlich Abfüllspesen) mit einem Stammwürzegehalt

- von 4¹/₂% darf 115,— DM je hl,
 - von 12% darf 335,— DM je hl
- nicht überschreiten.

(3) Die Preise enthalten Anfuhrkosten zum Abnehmer bis zu einer Höhe von 10,— DM je hl. Holt der Abnehmer das Bier von der Brauerei ab, so sind ihm die Anfuhrkosten bis zu einer Höhe von 10,— DM je hl zu erstatten. Holt der Abnehmer das Bier von bezirklichen Niederlagen ab, kann das zuständige Landespreisamt die Höhe der zu erstattenden Anfuhrkosten den örtlichen Bedingungen entsprechend festsetzen, jedoch nicht über 10,— DM je hl.

§ 3

(1) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Faßbier und für Flaschenbier mit einem Stamm-

würzegehalt von 4¹/₂% dürfen nicht überschritten werden:

Preisgruppe	Faßbier				Flaschenbier		
	0,25 l DM	0,30 l DM	0,50 l DM	1 l DM	0,33 l DM	0,50 l DM	1 l DM
I	0,40	0,50	0,80	1,60	0,55	0,80	1,60
II	0,45	0,55	0,85	1,70	0,60	0,85	1,70
III	0,50	0,60	0,95	1,90	0,65	0,95	1,90

(2) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Faßbier und Flaschenbier mit einem Stammwürzegehalt von 12% dürfen nicht überschritten werden:

Preisgruppe	Faßbier				Flaschenbier		
	0,25 l DM	0,30 l DM	0,50 l DM	1 l DM	0,33 l DM	0,50 l DM	1 l DM
I	1,—	1,20	2,—	4,—	1,35	2,—	4,—
II	1,05	1,25	2,05	4,10	1,40	2,05	4,10
III	1,10	1,30	2,15	4,30	1,45	2,15	4,30

(3) Folgende Abgabepreise der Gaststätten beim Verkauf außer dem Hause und des Einzelhandels für Flaschenbier und Bier in Syphons dürfen nicht überschritten werden:

Stammwürzegehalt 4 ¹ / ₂ %	
je 0,33-l-Flasche	0,50 DM,
je 0,5-l-Flasche	0,75 DM,
in Syphons je l	1,40 DM;
Stammwürzegehalt 12%	
je 0,33-l-Flasche	1,30 DM,
je 0,5-l-Flasche	1,95 DM,
in Syphons je l	3,80 DM.

(4) Die festgesetzten Ausschankpreise gelten einschließlich Bedienungsgeld.

(5) Die festgesetzten Preise für Flaschenbier gelten ausschließlich Flasche. Bei leihweiser Überlassung der Flasche kann ein Flaschenpfand von 0,25 DM je Flasche erhoben werden.

§ 4

Die Preisverordnung tritt am 21. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1949

Ministerium der Finanzen

I.V. Rump f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verbesserung der Ver-
sorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und
Industriewaren.**

Vom 18. November 1949

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren vom 3. November 1949 (GBI. S. 31) wird bestimmt:

A.

Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln

Ia) Ausgabe der Lebensmittelgrundkarte

1. Die monatlichen Rationssätze der Lebensmittelgrundkarte werden auf die Zahl der Kalendertage abgestellt.
2. Die Lebensmittelgrundkarte von Personen, die die Lebensmittelzusatzkarte A oder B in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, ist von der ausgebenden Stelle besonders zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt durch Stempelaufrück „Ausgegeben in Verbindung mit Zusatzkarte A bzw. B“ und Dienstsiegel der ausgebenden Kartenstelle. Diese Lebensmittelgrundkarten sowie die Lebensmittelzusatzkarten A und B werden in den besonderen Verkaufsstellen gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 3. November 1949 beliefert.
3. Oberschüler über 15 Jahre erhalten in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik keine Lebensmittelgrundkarte, sondern wie bisher die Lebensmittelkarte für Kinder von 9 bis 15 Jahren, jedoch ohne die Magermilchkarte.
4. Vollselbstversorger erhalten wie bisher nur die Vollselbstversorgerkarte; Teilselbstversorger erhalten an Stelle der allgemeinen Grundkarte eine Teilselbstversorger-Stammkarte.
5. Die Teilselbstversorger in Fleisch, Fett und Getreide erhalten ab 1. Dezember 1949 zu der Teilselbstversorger-Stammkarte nebst Ergänzungskarten die ihrer Tätigkeit entsprechende Lebensmittelzusatzkarte.
6. Auf den Teilselbstversorger-Anrechnungsbescheiden, die in der Zeit vom 1. Dezember 1949 an ausgestellt werden, sind bei der Anrechnung der Eigenerzeugung die Rationssätze der Lebensmittelgrundkarten bzw. der Lebensmittelkarten für Kinder zugrunde zu legen. Die vor dem 1. Dezember 1949 erteilten Teilselbstversorger-Anrechnungsbescheide werden nicht geändert.
7. Die Aushändigung der Diabetiker-Umtauschkarte hat bei Personen über 15 Jahre gegen Rückgabe aller Zuckerabschnitte nur der Lebensmittelgrundkarte, bei Personen bis 15 Jahre gegen Rückgabe von täglich 25 g der Zuckerabschnitte zu erfolgen. Die für die Aushändigung der Diabetiker-Umtauschkarte außerdem vorgeschriebene Rückgabe von täglich 50 g der Brotabschnitte bleibt unverändert bestehen.

Ib) Ausgabe der Lebensmittelzusatzkarten

1. Aufgehoben sind die Zusatzkarten für Untertagearbeiter (Uta 1, 2 und 3) sowie die Zuweisung S 32/49.

2. Die neuen Zusatzkarten tragen die Bezeichnung Lebensmittelzusatzkarte A, B, C oder D.
3. Der Empfang einer der Lebensmittelzusatzkarten A, B, C, D schließt den gleichzeitigen Empfang einer anderen dieser Lebensmittelzusatzkarten aus.
4. Tätigkeitsänderungen im Laufe des Versorgungsmonats begründen den Anspruch auf die der neuen Tätigkeit entsprechende Zusatzkarte mit Beginn der auf die ordnungsmäßige Ummeldung folgenden Dekade.
5. Die Zusatzkarte A für Beschäftigte im Bergbau unter Tage und die ihnen Gleichgestellten in Hüttenwerken erhalten Personen, denen nach den bisherigen Bestimmungen die Zusatzkarte für Untertagearbeiter zustand.
6. Die Ausgabe der Zusatzkarte A erfolgt auf Grund einer besonderen Bescheinigung des Betriebes, für die Vordrucke nach beiliegendem Muster (Anlage 1) zu verwenden sind. Die Bescheinigung ist vom Betriebsleiter oder von seinem hierzu ausdrücklich bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben. Druck, Numerierung und Verwaltung der Vordrucke obliegt ausschließlich den Landesregierungen. Andere Vordrucke dürfen für diese Bescheinigung nicht verwendet werden.
7. Betriebe, bei denen die Zahl der Zusatzkarten für Untertagearbeiter bisher kontingentiert war, erhalten Vordrucke nur im Rahmen des betreffenden Kontingents.
8. Die Zusatzkarte B für Beschäftigte im Bergbau über Tage und für Beschäftigte mit besonders schwerer Arbeit erhalten Personen, denen nach den bisherigen Bestimmungen die Lebensmittelkarte Gruppe 1 zustand, soweit sie nicht nach den bisherigen Bestimmungen Anspruch auf die Zusatzkarte für Untertagearbeiter hatten und somit die Zusatzkarte A erhalten.
9. Die Zusatzkarte C für Beschäftigte, die schwere Arbeit leisten, und ihnen Gleichgestellte erhalten Personen, denen nach den bisherigen Bestimmungen die Lebensmittelkarte Gruppe 2 zustand.
10. Die Zusatzkarte D erhalten Personen, denen nach den bisherigen Bestimmungen die Lebensmittelkarte Gruppe 3 zustand.
11. Keine der vorbezeichneten Zusatzkarten, sondern nur die Lebensmittelgrundkarte erhalten Personen, denen nach den bisherigen Bestimmungen die Lebensmittelkarte Gruppe 4 zustand.
12. Bei anerkannten Opfern des Faschismus, die nach den bisherigen Bestimmungen um eine Gruppe höher einzustufen sind, als es ihrer Tätigkeit entspricht, gilt für Personen, die nach ihrer Tätigkeit Anspruch haben:

auf die Grundkarte

als Höherstufung die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte D,

auf die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte D als Höherstufung die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte C,

auf die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte C als Höherstufung die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte B,

auf die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte B als Höherstufung die Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte A.

II. Versorgung der Gemeinschaftsverpflegten

1. Bei Gemeinschaftsverpflegung entfällt der Anspruch auf die Ausgabe der Grundkarten, der Teilselbstversorger-Stammkarten nebst Ergänzungskarten sowie der Zusatzkarten A, B, C oder D und der Lebensmittelkarten für Kinder.

2. Für die Versorgung in Gemeinschaftsverpflegung treten in den Fällen, in denen die Gemeinschaftsverpflegung bisher nach den Rationssätzen bestimmter Kartengruppen geregelt ist, an Stelle der Rationssätze der

Kartengruppe 4
= die Rationssätze der Grundkarte,

Kartengruppe 3
= die Rationssätze der Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte D,

Kartengruppe 2
= die Rationssätze der Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte C,

Kartengruppe 1
= die Rationssätze der Grundkarte zuzüglich der Zusatzkarte B.

Die in besonderen Fällen über die Rationssätze bestimmter Kartengruppen hinaus genehmigte zusätzliche Versorgung von Gemeinschaftsverpflegten (z. B. zusätzliche Warmverpflegung in Erholungsheimen für Bergarbeiter, zusätzliche Zuteilung von Magerkäse und Magermilch in Erholungsheimen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes) wird durch die Veränderung der Rationssätze der Lebensmittelkarten nicht berührt.

3. Die Rationssätze für die Versorgung von Gemeinschaftsverpflegten in Krankenanstalten, Internaten und Kinderheimen, deren Verpflegung unabhängig von den Rationssätzen bestimmter Kartengruppen nach Sondersätzen geregelt ist, sind durch die Verordnung vom 3. November 1949 nicht geändert.

B.

Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren

I. Ausgabe der Punktkarten

1. Es werden folgende Punktkarten ausgegeben:

Grundkarte G 1 mit 100 Punkten,	
" G 2 " 120 " "	
Zusatzkarte Z 1 " 80 " "	
" Z 2 " 50 " "	
" Z 3 " 25 " "	

2. Anerkannte Opfer des Faschismus erhalten entsprechend den Bestimmungen des Abschn. A Unterabschn. I b) Ziffer 12

bei Anspruch auf die Grundkarte die Zusatzkarte Z 3,

bei Anspruch auf die Zusatzkarte Z 3 oder Z 2 die nächsthöhere Zusatzkarte.

3. Es ist auszugeben:

an Personen männlichen Geschlechts über 15 Jahre:

die Grundkarte G 1 und gegebenenfalls die Zusatzkarte mit dem Aufdruck M,

an Personen weiblichen Geschlechts über 15 Jahre:

die Grundkarte G 1 und gegebenenfalls die Zusatzkarte mit dem Aufdruck F,

an Kinder von 5 bis 15 Jahren:

die Grundkarte G 1 mit dem Aufdruck K,

an Kinder von 1 bis 5 Jahren sowie an Kinder unter 1 Jahr, die bereits die Punktkarte der ersten Ausgabe bezogen haben:

die Grundkarte G 2 mit dem Aufdruck K, an Kinder unter 1 Jahr, für die erstmalig eine Punktkarte beantragt wird:

die Grundkarte G 2 mit dem Aufdruck S (Säuglingskarte).

4. Anspruch auf die Grundkarte G 2 haben alle Kinder, die am 1. November 1944 oder später geboren sind.

5. Die Ausgabe der Punktkarten erfolgt durch die Kartenstellen.

Zuständig ist die Kartenstelle, von der die bezugsberechtigte Person die Lebensmittelkarte für Dezember 1949 erhält. Für Gemeinschaftsverpflegte gelten die Bestimmungen des Unterabschn. II.

Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf die Punktkarte erwerben (z. B. Heimkehrer), erhalten die Punktkarte von derjenigen Kartenstelle, von der sie erstmalig Lebensmittelkarten beziehen.

6. Die Säuglingskarte und die Zusatzkarte für werdende Mütter werden mit Beginn des 4. Monats der Schwangerschaft an die werdende Mutter ausgegeben.

7. Die Berechtigung zum Bezug einer Punktkarte ist von der Kartenstelle nachzuprüfen.

Es sind vorzulegen:

a) von allen Personen außer Vollselbstversorgern:

Lebensmittelkarte Dezember 1949 (Grundkarte und gegebenenfalls Zusatzkarte) bzw. Lebensmittelkarte Dezember 1949 für Kinder bzw. Teilselbstversorger-Stammkarte;

b) darüber hinaus von Inhabern von Transportlebensmittelkarten:

Lebensmittelkarten - Stammasweis. Die Ausgabe der Punktkarten ist von der Kartenstelle in den Lebensmittelkarten-Stammasweis einzutragen;

- c) für den Bezug der Säuglingskarte und der Zusatzkarte für werdende Mütter:

Bescheinigung des Gesundheitsamtes;

- d) von Heimkehrern für den Bezug der zusätzlichen 200 Punkte:

Entlassungsschein, der nach dem 31. Dezember 1948 ausgestellt wurde. Heimkehrer, die bereits 200 Punkte der Punktkarte der ersten Ausgabe zusätzlich erhielten, haben keinen Anspruch auf Zusatzpunkte der neuen Punktkarte;

- e) von Kleinbauern bis zu 5 ha Ackerfläche für sich und ihre Familienangehörigen (vgl. Ziffer 9):

Bescheinigung des für den Wohnort zuständigen Bürgermeisters über die Größe der Ackerfläche an eigenem, gepachtetem oder zur zeitweiligen Nutzung überlassenem Land einschl. Garten und Obstgarten, nicht aber Wald, Wiesen und Weiden. Soweit Land im Wechsel als Acker und als Wiese oder Weide genutzt wird, rechnet es zur Ackerfläche.

8. Inhaber und Pächter von landwirtschaftlichen Betrieben über 5 ha Ackerfläche sowie deren Familienangehörige (vgl. Ziffer 9) haben keinen Anspruch auf eine Punktkarte.

9. Als Familienangehörige im Sinne der Ziffer 7 Buchst. e und der Ziffer 8 gelten die unter Ziffer 4 des Abschn. III der „Grundsätze für die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern“ vom 7. Juli 1948 (ZVOBL S. 282, 283) fallenden Personen.

II. Ausgabe der Punktkarten an Gemeinschaftsverpflegte

1. Personen, die sich am 20. November 1949 in Gemeinschaftsverpflegung befinden, erhalten die Punktkarte von der für den Aufenthaltsort zuständigen Kartenstelle.

2. Personen, die nach dem 20. November 1949 aus der Kartenverpflegung ausscheiden und in Gemeinschaftsverpflegung kommen, ohne die neue Punktkarte bezogen zu haben, erhalten von der Kartenstelle mit der Abmeldung eine entsprechende Bescheinigung mit Angabe der ihnen zustehenden Punktkarte.

Personen, die nach dem 20. November 1949 aus der Gemeinschaftsverpflegung ausscheiden und in Kartenverpflegung kommen, ohne die neue Punktkarte bezogen zu haben, erhalten von der für die Gemeinschaftsverpflegung zuständigen Kartenstelle eine entsprechende Bescheinigung.

3. Gemeinschaftsverpflegte erhalten die Grundkarte (über 5 Jahre: Grundkarte G 1, bis zu 5 Jahren: Grundkarte G 2) mit folgenden Ausnahmen:

- a) Anerkannte Opfer des Faschismus erhalten neben der Grundkarte die Zusatzkarte Z 3;
b) Personen, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden und gleichzeitig in einem Ar-

beitsverhältnis stehen, erhalten neben der Grundkarte gegebenenfalls die ihnen nach ihrer derzeitigen Tätigkeit zustehende Zusatzkarte;

- c) Personen, die ab 1. Januar 1949 in Gemeinschaftsverpflegung gekommen sind, erhalten neben der Grundkarte diejenige Zusatzkarte, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit vor Eintritt in die Gemeinschaftsverpflegung in sinngemäßer Anwendung der Verordnung vom 3. November 1949 zugestanden hätte. Die Ausgabe der Zusatzkarte erfolgt gegen Vorlage einer Bescheinigung der vor Eintritt in die Gemeinschaftsverpflegung zuständigen Kartenstelle über die Gruppe der vom Antragsteller bezogenen Lebensmittelkarten.

4. Die Ausgabe von Punktkarten an die Angehörigen der Eisenbahntransportbrigaden und der Polizei in Gemeinschaftsverpflegung wird besonders geregelt.

III. Bezug von punktpflichtigen Textil- und Schuhwaren

1. Die neue Punktkarte darf in Verbindung mit der ersten Ausgabe der Punktkarte verwendet werden.

2. Arbeitsbekleidung und Arbeitsschuhwerk (Position 901 bis 909 des Punktkatalogs II) sind ab sofort punktfrei, jedoch weiterhin gegen Bezugschein abzugeben.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Waren sind ab 17. November 1949 punktfrei, die in der Anlage 3 aufgeführten Waren ab 17. November 1949 zu ermäßigten Punktwerten an die Bevölkerung abzugeben.

Für alle übrigen Textil- und Schuhwaren bleibt die Punktbewertung gemäß Punktkatalog II in Kraft.

3. Auf die Punktkarte G 2 mit dem Aufdruck S (Säuglingskarte) dürfen nur Artikel des Säuglingsbedarfs (Meterware und Fertigware) bezogen werden.

Auf alle übrigen Punktkarten dürfen Artikel des Säuglingsbedarfs nicht bezogen werden.

4. Strümpfe, Socken und Untertrikotagen dürfen ab 1. Dezember 1949 nur auf Sonderabschnitte der neuen Punktkarte in Verbindung mit der festgelegten Punktzahl abgegeben werden.

Windeln dürfen auf die neue Punktkarte (Säuglingskarte) nur auf Sonderabschnitte in Verbindung mit der festgelegten Punktzahl abgegeben werden.

Der Aufruf der Sonderabschnitte erfolgt durch die Ministerien Handel und Versorgung der Länder nach besonderer Ermächtigung durch das Ministerium Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Die Sonderabschnitte der Punktkarte der ersten Ausgabe sind ab 1. Dezember 1949 für den Bezug von Strümpfen, Socken und Untertrikotagen nicht mehr gültig.

IV. Bezug von bezugscheinpflichtigen Textil- und Schuhwaren

1. Für die Ausstellung von Bezugscheinen für Arbeitsbekleidung, Lederarbeitsschuhe sowie bezugscheinpflichtige Lederstraßenschuhe sind die Ämter Handel und Versorgung zuständig.
2. Die Ausgabe der Bezugscheine erfolgt:
 - a) an Berufstätige durch die Betriebe unter Kontrolle durch die Gewerkschaftsorgane,
 - b) an Ablieferer von freien Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Aufkaufbetriebe der VVEAB,
 - c) an schulpflichtige Kinder durch die zuständigen Organe der Schulen,
 - d) an alle übrigen Personen durch die Ämter Handel und Versorgung oder die von ihnen beauftragten Stellen.
3. Bezugscheinpflichtige Textil- und Schuhwaren dürfen nur in dem Kreis bezogen werden, in dem der Bezugschein ausgestellt wurde.

V. Bezug von Textil- und Schuhwaren auf Bezugsmarken, Prämienscheine, Prämiengutscheine

1. Bezugsmarken der Ablieferer von freien Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse berechtigen zum Bezug von punktpflichtigen Textil- und Schuhwaren.

Mit Wirkung ab 17. November 1949 wird die Relation für die Punktwertrechnung der Bezugsmarken von 0,80 DM = 1 Punkt auf

0,50 DM = 1 Punkt

herabgesetzt.

Punktpflichtige Textil- und Schuhwaren, deren Bezug an einen Sonderabschnitt oder an einen Bezugschein gebunden ist, können nur gegen M-Bezugsmarken (rote Marken) bezogen werden. Für den Bezug von Lederstraßenschuhen ist zusätzlich ein Bezugschein erforderlich.

Alle übrigen Textil- und Schuhwaren können gegen J-Bezugsmarken (blaue Marken) bezogen werden.

Bezugscheinpflichtige, aber nicht punktpflichtige Textil- und Schuhwaren können nur gegen M-Bezugsmarken (rote Marken) bezogen werden.

Es sind beizubringen für:

- 1 Arbeitsanzug (Kombination)
= M-Bezugsmarken im Werte von 6,— DM,
- 1 Arbeitsjacke
= M-Bezugsmarken im Werte von 4,— DM,
- 1 Arbeitshose
= M-Bezugsmarken im Werte von 2,— DM,
- 1 Arbeitshemd
= M-Bezugsmarken im Werte von 2,— DM,
- 1 Arbeitsschürze
= M-Bezugsmarken im Werte von 2,— DM,
- 1 Berufsmantel, Kittel, Arbeitskleid
= M-Bezugsmarken im Werte von 4,— DM,
- 1 Paar Arbeitsschaftstiefel aus Leder
= M-Bezugsmarken im Werte von 7,— DM.

1 Paar Filzstiefel mit Schaft
= M-Bezugsmarken im Werte von 5,— DM,

1 Paar Filzstiefel ohne Schaft
= M-Bezugsmarken im Werte von 4,— DM.

Die Verkaufspreise der Kleinvertreiber werden hierdurch nicht berührt.

2. Prämienscheine der Ablieferer von Faserlein und Hanfstroh sowie Ablieferungsbescheide mit anhängendem Gutschein der Ablieferer von Schafwolle berechtigen zum Bezug von punktpflichtigen Textilwaren. Mit Wirkung ab 17. November 1949 wird die Relation für die Punktwertrechnung der Prämienscheine und Ablieferungsbescheide von 0,80 DM = 1 Punkt auf
0,50 DM = 1 Punkt

herabgesetzt.

Textilwaren, deren Bezug an einen Sonderabschnitt gebunden ist, können gegen Prämienscheine bzw. Ablieferungsbescheide nur in Verbindung mit einem Sonderabschnitt der Punktkarte bezogen werden.

3. Prämiengutscheine der Ablieferer von Textil-Altstoffen berechtigen zum Bezug von punktpflichtigen Textilwaren im Verhältnis
1 Altstoffeinheit = 2 Punkte.

Textilwaren, deren Bezug an einen Sonderabschnitt gebunden ist, können gegen Prämiengutscheine nur in Verbindung mit einem Sonderabschnitt der Punktkarte bezogen werden.

VI. Nachträgliche Ausgabe von Punktkarten

1. Personen, die während der Gültigkeitsdauer der Punktkarte erstmalig Anspruch auf eine Punktkarte erwerben, erhalten bis auf weiteres die ihnen nach den allgemeinen Vorschriften zustehende Punktkarte und die ihnen gegebenenfalls zustehende Zusatzkarte in voller Höhe.
2. Personen, die nach Erhalt der Punktkarte Anspruch auf eine Zusatzkarte oder auf eine höhere Zusatzkarte erwerben, erhalten die Zusatzkarte, wenn die entsprechende Lebensmittelzusatzkarte ohne Unterbrechung 3 Monate bezogen worden ist.

Bei Anspruch auf eine höhere Zusatzkarte ist die alte Zusatzkarte zurückzugeben. Die Kartenausgabestelle kürzt die neue Zusatzkarte um die Anzahl Punkte und um diejenigen Sonderabschnitte, die von der alten Zusatzkarte bereits ausgenutzt waren.

Die zurückgegebenen Zusatzkarten und die einbehaltenen Punktabschnitte und Sonderabschnitte der neuen Zusatzkarten sind von den Kartenausgabestellen sofort zu entwerten und aufzubewahren.

Berlin, den 18. November 1949

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

Anlage 1

zu Abschn. A Unterabschn. I b) Ziffer 6
vorstehender Durchführungsbestimmung

(Vorderseite)

(Rückseite)

<p style="text-align: center;">Arbeitsbescheinigung für die Lebensmittel-Zusatzkarte A</p> <p>für _____ 19____</p> <hr/> <p>Name: _____</p> <p>Vorname: _____</p> <p>geboren am: _____</p> <p>Wohnort: _____</p> <p style="text-align: center;">Str. Nr. _____ Vermerk der Kartenstelle _____</p> <p>Als _____ _____ Stunden in den letzten 4 Wochen be- schäftigt; Nummer der Berufsgruppe _____</p> <p>Das Arbeitsverhältnis endet wirksam mit Ab- lauf des _____ 19____</p> <p>Vom Arbeitsplatz in den letzten 4 Wochen ferngeblieben _____ Stunden wegen _____</p> <p style="text-align: right;">(Bitte wenden!)</p>	<p>Arbeitsunfähig infolge _____ seit _____ 19____</p> <p>Liegt hierüber beratungsärztliche Bescheini- gung vor? ja — nein _____</p> <p>Sozialbeiträge werden — nicht — abgeführt an _____</p> <p>Dem/der Vorgenannten wird bescheinigt, daß er/sie auf Grund seiner/ihrer Beschäftigung als _____</p> <p>(Die Beschäftigung muß so gekennzeichnet sein, daß daraus der Anspruch auf die Zu- satzkarte A hervorgeht)</p> <p>auch für den Monat _____ 19____ zum Personenkreis gehört, der nach den bis- herigen Bestimmungen zum Empfang der Ufa- Karte (jetzt Zusatzkarte A) zugelassen ist. Name, Art und Sitz des Betriebes _____</p> <p style="text-align: center;">, den _____</p> <p style="text-align: center;">(Stempel)</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Betriebsleiters oder seines bevollmächtigten Vertreters)</p>
---	---

Anlage 2

zu Abschn. B Unterabschn. III Ziffer 2
vorstehender Durchführungsbestimmung

Waren, die ab 17. November 1949 punktfrei zu verkaufen sind:

Nr. des Punkt- katalogs II	Warenbezeichnung	Alter Punktwert
40	Mäntel aus Grobgarngewebe, gummiert (Männer)	15
41	Mäntel aus Grobgarngewebe, gummiert (Burschen)	10
42	Mäntel aus Grobgarngewebe, gummiert (Frauen)	15
43	Mäntel aus Grobgarngewebe, gummiert (Kinder), Größe 7 bis 12 bzw. 65 bis 110	8
138	Träger-, Hängerschürzen (Frauen)	8
139	Warp-Schürzen	4
140	Schürzen aus übrigen Spinnstoffen (Mädchen), Größe 7 bis 12 bzw. 65 bis 110	5
141	Schürzen für Mädchen (Kleinkinder) bis Größe 60 bzw. Größe 6	2
302	Strümpfe, Streichgarnqualität (Männer, Burschen)	3
303	Strümpfe, III. Wahl und Grausocken	2
306	Strümpfe, III. Wahl aus Kunstseide und Zellwolle	2
316	Buntsocken bzw. Feinsocken aus Streichgarn und III. Wahl (Männer, Burschen)	2
319	Söckchen (Kleinkinder) bis Größe 6	1
320	Handschuhe, wollhaltig (Männer, Burschen, Frauen)	3
321	Trikothandschuhe (Männer, Burschen, Frauen)	2
322	Handschuhe aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig (Frauen)	2

(noch Anlage 2)

Nr. des Punkt-katalogs II	Warenbezeichnung	Alter Punktwert
323	Handschuhe aus Wolle oder wollhaltig (Kinder)	2
324	Handschuhe aus Kunstseide oder kunstseidenhaltig (Knaben, Mädchen) ..	1
325	Lederhandschuhe, gefüttert, mit Ausnahme von Arbeits- und Spezialhand- schuhen, (Männer, Frauen)	6
326	Lederhandschuhe, gefüttert, für Kinder	4
327	Lederhandschuhe, ungefüttert, mit Ausnahme von Arbeits- und Spezial- handschuhen, (Männer, Frauen)	4
328	Lederhandschuhe, ungefüttert für Kinder	2
503	Schals, Cachenez, Vierecktücher (Männer, Burschen)	4
504	Vierecktücher, Kopftücher, Schals (Frauen)	4
505	Schals, Vierecktücher (Knaben, Mädchen)	3
506	Schals (Kleinkinder)	2
507	Hüte aus Woll- und Haarfilz (Männer)	8
508	Hüte aus Zellwollgeweben (Männer, Burschen)	5
509	Hüte jeder Art, Stumpfen (Frauen)	5
510	Hüte jeder Art (Mädchen)	3
511	Mützen jeder Art (Männer, Burschen, Frauen, Knaben, Mädchen)	3
512	Mützen jeder Art (Kleinkinder) bis Größe 6	1
615	Badehosen (Dreiecke)	2
608	Grobgarndecken	8
619	Grobgarnhandtücher	1
620	Scheuertücher, 3 Stück	1
621	Abwaschtücher, 2 Stück	1
622	Staubtücher	1
817	Turnschuhe ab Größe 39	5
818	Turnschuhe, Größe 27 bis 38	4
819	Turnschuhe bis Größe 26	3

Anlage 3

zu Abschn. B Unterabschn. III Ziffer 2
vorstehender Durchführungsbestimmung

Waren, die ab 17. November 1949 punktermäßig zu verkaufen sind:

Nr. des Punkt-katalogs II	Warenbezeichnung	Alter Punktwert	Neuer Punktwert
2	Wintermäntel, halbgefüttert (Männer), ab Größe 44	65	60
3	Wintermäntel, ungefüttert (Männer), ab Größe 44	55	40
5	Wintermäntel, halbgefüttert (Burschen), Größe 38 bis 43	60	55
6	Wintermäntel, ungefüttert (Burschen), Größe 38 bis 43	50	35
8	Wintermäntel, halbgefüttert (Frauen)	60	55
9	Wintermäntel, ungefüttert (Frauen)	50	35
11	Wintermäntel, halbgefüttert (Knaben, Mädchen), Größe 7 bis 12 bzw. Größe 65 bis 110	40	35
12	Wintermäntel, ungefüttert (Knaben, Mädchen), Größe 7 bis 12 bzw. Größe 65 bis 110	30	20
14	Joppen, halbgefüttert (Männer), ab Größe 44	55	50
15	Joppen, ungefüttert (Männer), ab Größe 44	40	30
17	Joppen, halbgefüttert (Burschen), Größe 38 bis 43	50	45
18	Joppen, ungefüttert (Burschen), Größe 38 bis 43	35	25
45	Anzüge, ungefüttert, zweiteilig (Männer), Größe 44 bis 54	45	30
47	Anzüge, ungefüttert, zweiteilig (Burschen), Größe 38 bis 43	40	25
48	Anzüge, gefüttert, zweiteilig (Knaben), Größe 7 bis 12	35	30
49	Anzüge, ungefüttert, zweiteilig (Knaben), Größe 7 bis 12	25	20
51	Anzüge, ungefüttert, dreiteilig (Männer), Größe 44 bis 54	50	35

(noch Anlage 3)

Nr. des Punkt- katalogs II	Warenbezeichnung	Alter Punktwert	Neuer Punktwert
53	Anzüge, ungefütert, dreiteilig (Burschen), Größe 38 bis 43....	45	30
54	Anzüge, gefüttert, dreiteilig (Knaben), Größe 7 bis 12	40	35
55	Anzüge, ungefütert, dreiteilig (Knaben), Größe 7 bis 12	30	25
56	Waschanzüge (Knaben), Größe 7 bis 12	20	15
58	Anzüge, zweiteilig aus übrigen Spinnstoffen (Kleinkinder) bis Größe 60 bzw. Größe 6	15	10
59	Spiel-, Luftanzüge für Kleinkinder bis Größe 6	5	3
62	Sakkos, Ski-Jacken, Janker, ungefütert (Männer)	25	13
63	Sakkos, Janker, Ski-Jacken, ungefütert (Burschen)	25	15
68	Kurze Hosen, Leibchenhosen, Anknüpfer, Gamaschenhosen (Knaben), Größe 7 bis 12	12	10
69	Lange Hosen (Knaben), Größe 7 bis 12	18	15
71	Spielhöschen (Kleinkinder), Größe 60 bzw. Größe 6	4	2
73	Kostüme aus Wolle oder wollhaltig, ungefütert (Frauen)	40	30
75	Kostüme aus übrigen Spinnstoffen, ungefütert (Frauen)	35	25
77	Kostüme bis Größe 110 aus Wolle oder wollhaltig, ungefütert (Mädchen)	25	20
79	Kostüme bis Größe 110 aus übrigen Spinnstoffen, ungefütert (Mädchen)	22	18
92	Jacken, ungefütert, aus Wolle oder wollhaltig (Frauen)	25	15
98	Jacken, Joppen, Janker, aus Wolle oder wollhaltig (Knaben), Größe 7 bis 12	24	20
99	Jacken, Joppen, Janker, aus übrigen Spinnstoffen (Knaben), Größe 7 bis 12	15	12
137	Kittel, Kittelschürzen, Kleiderschürzen, Gartenkleider (Frauen), aus übrigen Spinnstoffen	18	15
aus 207	Netzhemden ohne oder mit kurzen Ärmeln	8	6
aus 208	Netzjacken (Männer, Burschen)		
aus 210	Netzhemden mit langen Ärmeln (Männer, Burschen)	12	10
aus 211	Netzhemden, Netzhemdosen mit langen Ärmeln (Knaben) bis Größe 90	8	6
aus 216	Netzhemden, Netzhemdosen ohne oder mit kurzen Ärmeln (Knaben) bis Größe 90	6	4
aus 217	Netzunterhosen mit langen Beinen (Männer, Burschen)	12	10
aus 218	Netzunterhosen mit kurzen Beinen (Männer, Burschen)	8	6
aus 219	Netzkombinationen mit langen Beinen (Männer, Burschen) ..	20	17
aus 220	Netzkombinationen mit kurzen Beinen (Männer, Burschen) ..	15	12
aus 221	Netzunterhosen mit langen Beinen (Knaben) bis Größe 40 bzw. Größe 80	8	6
aus 221	Netzunterhosen mit kurzen Beinen (Knaben) bis Größe 40 bzw. Größe 80	5	3
402	Unterlagen aus Molton	3	1
527/28	Stopfzwist	10g=1Punkt	20g=1Punkt
aus 713	Inlettstoffe	10	7
719	Dekorationsstoffe, 130 cm breit, \pm 10 cm Unterschied = 1 Punkt Straßenschuhe mit geschlossenem Textiloberteil und Besatz bzw. Kunstlederoberteil/Gummi- oder Werkstoffsohle	10	8
811	für Männer ab Größe 39	12	8
812	für Frauen ab Größe 35	12	8
813	für Burschen, Größe 36 bis 38	12	8
814	für Mädchen, Größe 36 bis 39	12	8
815	für Kinder, Größe 27 bis 35	8	5
816	für Kinder, Größe 23 bis 26	6	4

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 24. November 1949

Nr. 9

Tag

Inhalt

Seite

23. 11. 49 Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit

71

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit.

Vom 23. November 1949

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 9. November 1949 (GBl. S. 60) wird verordnet:

§ 1

Der Straferlaß (§§ 1 und 2 des Gesetzes) erstreckt sich auch auf solche Strafen, auf die wegen einer Tat, die vor dem 7. Oktober 1949 begangen worden ist, in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannt worden ist.

§ 2

(1) In Jugendgerichtssachen findet das Gesetz Anwendung, soweit auf Jugendgefängnis von nicht mehr als sechs Monaten, auf Jugendarrest oder auf Geldbuße erkannt worden ist.

(2) Auf sonstige Zuchtmittel und auf Erziehungsmaßnahmen findet das Gesetz keine Anwendung.

§ 3

Ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes in dem Urteil die Festsetzung der an die Stelle der nicht beizulegenden Geldstrafe tretenden Ersatzfreiheitsstrafe unterlassen worden, so ist vor der Entscheidung über die Anwendung der Amnestie die Geldstrafe von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§ 4

Rückständige Bußen werden, soweit sie den Betrag von 5000 DM nicht übersteigen und nicht an den Verletzten zu zahlen sind, auch dann erlassen, wenn sie dem Beschuldigten im Zusammenhang mit der Einstellung eines Verfahrens, insbesondere auf Grund des § 153 der Strafprozeßordnung, auferlegt worden sind.

§ 5

Die für die Einziehung geltenden Vorschriften (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 des Gesetzes) finden auch auf die Abführung des Mehrerlöses nach § 4 der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939 in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) Anwendung.

§ 6

(1) Verfahren gegen Jugendliche sind nicht einzustellen, wenn die Verhängung von Erziehungs-

maßnahmen oder von anderen Zuchtmitteln als Jugendarrest oder Geldbußen erforderlich erscheint.

(2) Wird ein Privatklageverfahren eingestellt, so sind die Gerichtskosten niederzuschlagen und die notwendigen Auslagen des Privatklägers und des Beschuldigten angemessen zu verteilen oder einem von ihnen ganz aufzuerlegen.

§ 7

(1) Den nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 des Gesetzes zu bildenden Kommissionen sind solche Sachen nicht vorzulegen, in denen mit Wahrscheinlichkeit eine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 5000 DM zu erwarten ist.

(2) Die Entscheidungen des Gerichts über die Einstellung anhängiger Verfahren nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes ergehen innerhalb der Hauptverhandlung durch Urteil, außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß.

§ 8

(1) Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 des Gesetzes gilt nur für Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439).

(2) Die Kommissionen entscheiden

1. über die Einstellung anhängiger Wirtschaftsstrafverfahren,
2. über den Erlaß bereits ausgesprochener Wirtschaftsstrafbescheide, soweit, insbesondere mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, Zweifel über die Anwendung der Amnestie bestehen.

(3) In allen übrigen Fällen entscheiden die Dienststellen der Verwaltung allein.

§ 9

Von einem Straferlaß oder von der Einstellung eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens ist der Beschuldigte zu benachrichtigen.

§ 10

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1949

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Ministerium des Innern
I.V. Warnke
Staatssekretär

Wichtiger Hinweis des Verlages

für die Bezieher der bisherigen

Zentralverordnungsblätter, Teile I und II

Mit der Bildung der Deutschen Demokratischen Republik wurde das Erscheinen der Zentralverordnungsblätter eingestellt. Von diesen Blättern gehen den bisherigen Beziehern Inhaltsübersicht und Stichwortverzeichnis demnächst besonders zu. Der Verlag liefert den Beziehern für den Rest des 4. Quartals 1949 unentgeltlich das Gesetzblatt und das Ministerialblatt.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 26. November 1949

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 49	Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion....	73
24. 11. 49	Preisverordnung Nr. 11a — Verordnung über die Regelung der Preise für freie Treibstoffe.....	76

Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion.

Vom 24. November 1949

Der Zweijahrplan für die Wiederherstellung und Entwicklung der deutschen Friedenswirtschaft ist das große Gesetz für die wirtschaftliche Arbeit im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Er sichert die systematische Planung des Wirtschaftsablaufes und die Verwirklichung der in diesem Plan festgelegten wirtschaftlichen Ziele. Die Hauptaufgabe des Zweijahrplanes und damit der Wirtschaftspolitik in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erhöhung der Arbeitsproduktivität als die entscheidende Voraussetzung für die kontinuierliche Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung und für die Entwicklung einer fortschrittlichen Friedenswirtschaft.

Der entscheidende Schritt zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität war die Inangriffnahme der Verwirklichung der im SMAD-Befehl Nr. 234/1947 gegebenen Richtlinien zur Überwindung des verhängnisvollen Kreislaufes zwischen den Schwierigkeiten der durch den faschistischen Raubkrieg und seine Folgen geschaffenen Lage einerseits und der Notwendigkeit einer schnellen Erhöhung der Produktion andererseits. Unter der Losung „Mehr produzieren, um besser leben zu können“ wurde die große Initiative der werktätigen Massen geweckt und in einer heroischen Anstrengung aller Kräfte der Ausgangspunkt für eine schnelle Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft geschaffen. Es hat sich als richtig erwiesen, daß zunächst das Schwergewicht auf die Entwicklung der Grundstoffindustrie und des Maschinenbaues gelegt wurde als Grundbedingung für den Aufschwung in allen anderen Zweigen der Wirtschaft. Die im Wirtschaftsaufbau und bei der Verbesserung der Versorgung der Werktätigen mit Lebensmitteln und Gebrauchsgütern erzielten

Erfolge sind das Ergebnis der sozialen Umgestaltungen und der in der Aktivistenbewegung zum Ausdruck gekommenen gesteigerten Aktivität der Arbeiterklasse.

Diese durch Verwirklichung der im SMAD-Befehl Nr. 234/1947 gegebenen Richtlinien möglich gewordene Erhöhung der industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugung beginnt jetzt, ihre Früchte zu tragen. Die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und industriellen Gebrauchsgütern zeigt als erste große zusammenfassende Maßnahme, daß nunmehr die Zeit der Erfolge nach jahrelangen schwierigsten Aufbauarbeiten gekommen ist. Diese Tatsache darf jedoch nicht zu der Auffassung verführen, daß künftig ein Nachlassen der Anstrengungen vertretbar wäre. Auch künftighin ist das Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig vor allem von der Erhöhung der Produktion in der Stahlindustrie, im Kohlenbergbau und im Maschinenbau. Die beschlossenen Verbesserungen der Lebenshaltung der Werktätigen können nur realisiert werden, wenn in noch stärkerer Weise als bisher der Wille zur Leistungssteigerung in allen Zweigen der Wirtschaft wächst und sich daraus eine weitere Erhöhung der Produktion ergibt. Die Verwirklichung der beschlossenen Verbesserungen ist abhängig von einer ständigen Erhöhung der Arbeitsproduktivität in den Betrieben, von einer Senkung der Selbstkosten und damit einer Verbilligung der Produktion und insbesondere von einer Verstärkung des Exportes industrieller Qualitätswaren, welche erhöhte Einfuhren von Lebensmitteln und Rohstoffen ermöglicht.

Die Versorgung der Bevölkerung mit besseren Industriewaren und die Erhöhung des Fertigwarenxportes sind im gegenwärtigen Zeitpunkt die entscheidenden Aufgaben, die vor der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik

stehen. Die Vermehrung des Exportes macht die Verbesserung der Qualität der Industrieerzeugnisse zur gebieterischen Notwendigkeit. Gleichzeitig mit der mengenmäßigen Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne muß die Qualität der Industrieerzeugnisse erheblich verbessert werden.

Dementsprechend hat der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Richtlinien festgelegt, wonach die Betriebsleiter und die Gewerkschaften ihr besonderes Augenmerk darauf richten sollen, daß Aktivisten der Qualitätsarbeit entwickelt und herausgestellt werden, um eine allgemeine Bewegung zur Verbesserung der Qualität unserer Industrieerzeugnisse in Fluß zu bringen.

Um die Verbesserung der Qualität der Produktion schneller als bisher zu erreichen, ordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Durchführung folgender Maßnahmen an:

§ 1

In allen volkseigenen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik sind die gemäß der Anordnung über die Durchführung der Gütekontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben vom 21. September 1949 (ZVOBl. I S. 737) vorgesehenen Maßnahmen zur Einrichtung von technischen Kontrollorganisationen und zur Organisation der Gütekontrolle bis zum 31. März 1950 durchzuführen. Das Ministerium für Industrie hat Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung der Gütekontrolle in der festgesetzten Frist zu gewährleisten.

§ 2

(1) Die in der Anordnung über die Durchführung der Gütekontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben vom 21. September 1949 (ZVOBl. I S. 737) im § 8 angeordnete Herausgabe von allgemeinen und speziellen Gütevorschriften ist zu beschleunigen, die vorhandenen Gütevorschriften sind kurzfristig zu überprüfen und alle Normen der Kriegszeit zu beseitigen. Eine laufende Überwachung und Ergänzung der Gütevorschriften ist festzulegen.

(2) Bis zum 31. März 1950 sind die im § 8 derselben Anordnung vorgesehenen Register der Gütevorschriften durch das Ministerium für Industrie zu erstellen und vom Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung für verbindlich zu erklären.

(3) Die Gütevorschriften und technischen Normen gelten für die gesamte Industrie.

§ 3

Um die Möglichkeit zu schaffen, daß neben der Quantität auch die Qualität der Produktion bei der Berichterstattung über die Planerfüllung zum Ausdruck gebracht werden kann, ist in den neu zu erstellenden Gütevorschriften eine Einteilung in Güteklassen vorzusehen, denen unterschiedliche Preise entsprechen. Es sind damit die Voraussetzungen zu schaffen, daß neben der auf Mengen abgestimm-

ten Produktionsberichterstattung für die wichtigsten Erzeugnisse eine Berichterstattung über die Entwicklung der Qualität eingeführt werden kann. Die Form und der Ablauf dieser Berichterstattung sind vom Ministerium für Planung festzulegen.

§ 4

(1) In Durchführung der Anordnung über die Gütekontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben ist festzulegen, daß in Zukunft alle Waren, bevor sie die Produktionsstätte verlassen, einer Güteprüfung unterzogen werden und in geeigneter Form hinsichtlich ihrer Qualität zu kennzeichnen sind. Alle industriellen Erzeugnisse müssen im übrigen entsprechend der Anordnung vom 27. April 1949 (ZVOBl. I S. 304) gekennzeichnet werden.

(2) Für Waren, die besonderen Ansprüchen hinsichtlich ihrer Qualität genügen und die insbesondere geeignet sind, für die Steigerung des Exportes an hochwertigen Waren zu dienen, ist ein besonderes Gütezeichen zu schaffen. Die Bedingungen für die Verwendung dieses Gütezeichens sind in Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung festzulegen.

(3) Waren, die den Mindestbestimmungen über Qualität nicht entsprechen, sind von der planmäßigen Produktion und Verteilung auszuschließen.

§ 5

(1) Um die Waren- und Materialprüfung auf dem Gebiete der industriellen Fertigung einheitlich zu entwickeln, ist das Material- und Warenprüfungswesen neu zu ordnen. Für die vorhandenen oder neu zu schaffenden Institutionen der Material- und Warenprüfung ist bis zum 31. Dezember 1949 ein einheitliches System zu schaffen, wobei die Einrichtung von Gutachterausschüssen für die verschiedenen Material- und Warenarten vorzusehen ist. Verantwortlich hierfür ist das Ministerium für Planung, das die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie durchführt.

(2) Die bereits durch Anordnung vom 13. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 529) vorgesehene laufende Prüfung aller Normale und Meßwerkzeuge durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht ist in kürzester Frist durchzuführen.

§ 6

Die Zuteilung von Roh- und Hilfsstoffen soll bevorzugt für die Herstellung derjenigen Waren und Materialien erfolgen, die den besonderen Gütevorschriften nach § 4 entsprechen.

§ 7

Die staatlichen Handelsorgane haben in alle Kauf- und Lieferverträge Bestimmungen über die Qualität der zu liefernden Waren aufzunehmen und die Abnahme von Waren, die diesen vereinbarten oder gesetzlich festgelegten Gütebedingungen nicht entsprechen, abzulehnen.

§ 8

(1) Durch ein System differenzierter Preise ist ein Anreiz zur Erhöhung der Qualität der Produktion zu schaffen.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Industrie bei der Festlegung von Verkaufspreisen anerkannte Qualitätsunterschiede zu berücksichtigen.

§ 9

Infolge der ständigen Veränderung und Verbesserung des technologischen Zustandes der Betriebe ist zur ununterbrochenen Steigerung der Arbeitsproduktivität die laufende Überprüfung der technischen Arbeitsnormen und ihre Anpassung an die veränderten technologischen Bedingungen notwendig. Dabei sind nicht nur die mengenmäßige Arbeitsleistung, sondern auch die Qualität der Erzeugnisse, die Menge des verbrauchten Materials sowie die pflegliche Behandlung der Maschinen, Werkzeuge usw. zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke ist die Einführung und Entwicklung der Produktionsberatungen in den Betriebsabteilungen zu fördern, wobei der Qualität der Produktion die ihr zukommende entscheidende Bedeutung beigelegt werden muß.

§ 10

Die Festsetzung und Gewährung des Leistungslohnes und der Leistungsprämien muß künftig unter Berücksichtigung der Qualität der Leistung und der erzeugten Produkte erfolgen.

§ 11

Für besonders gute Qualitätsarbeit haben die volkseigenen Betriebe in Zukunft ebenso wie für die mengenmäßige Übererfüllung der Pläne Geld- und Sachprämien sowie freie Urlaubsreisen zu gewähren mit der Maßgabe, daß die Anordnung über die Prämienverteilung in den volkseigenen Betrieben (Zweite Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur vom 31. März 1949, ZVOBl. I S. 630) sinngemäß auch für besondere Leistungen zur Erhöhung der Qualität Anwendung findet.

§ 12

In Vereinbarung mit den Gewerkschaften sind in die Bestimmungen für die Auszeichnung und Anerkennung von Aktivisten Bedingungen über die Qualität der Produktion aufzunehmen. In Zukunft sollen Aktivisten der quantitativen Leistung zugleich Aktivisten der Qualitätsarbeit sein.

§ 13

(1) Die Organisation und Durchführung der Wettbewerbe ist grundlegend zu ändern. Wettbewerbe sind vor allem auf innerbetrieblicher Grundlage zu entwickeln. Die zwischenbetrieblichen Wettbewerbe sind auf der Grundlage der innerbetrieblichen zu organisieren.

(2) Besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklung von Qualitätswettbewerben zu richten. Derartige Qualitätswettbewerbe sind zwischen den einzelnen Arbeitern, von Abteilung zu Abteilung und von Betrieb zu Betrieb des gleichen Produktionszweiges durchzuführen. Qualitätsbrigaden und Qualitätsaktivs sind systematisch zu entwickeln.

§ 14

(1) Die Verbesserung der Qualität der Produktion darf nicht zu einer Erhöhung des Selbstkostenpreises der Produktion führen. Es ist notwendig, feste Materialverbrauchsnormen für die Produktion der einzelnen Waren festzulegen.

(2) Die Einhaltung der festgelegten technologischen Prozesse bei der Produktion ist notwendig.

§ 15

(1) Bei der Beurteilung und Verwendung von Neukonstruktionen und Verbesserungen ist insbesondere zu berücksichtigen: die Qualität der zur Fertigung vorgeschlagenen neukonstruierten und verbesserten Betriebsmittel und der durch die verbesserten Betriebsmittel zu erzeugenden Waren. Die Einführung von Neukonstruktionen, die eine ständige Minderung der Qualität der Erzeugnisse mit sich bringen, ist unzulässig.

(2) Konstrukteure und Techniker, die an der Entwicklung von Neukonstruktionen und Verbesserungen beteiligt sind, durch welche eine Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und insbesondere eine Eignung der erzeugten Waren für den Export gewährleistet wird, sind mit Prämien auszuzeichnen.

§ 16

(1) Durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen sind gemeinsam mit den Gewerkschaften bis zum 31. Dezember 1949 Richtlinien zu erlassen, durch die gewährleistet wird, daß in die Betriebsverträge und Tarifverträge verbindliche Bestimmungen über die Qualität der Produktion aufgenommen werden.

(2) Die Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben werden ersucht, Mißstände in bezug auf die Qualität der Produktion nicht nur ihrer Industriegewerkschaftsleitung, sondern auch der zuständigen Vereinigung der volkseigenen Betriebe mitzuteilen.

§ 17

(1) In den Vereinigungen volkseigener Betriebe und in allen volkseigenen Betrieben sind sofort Maßnahmen zur sortimentsmäßigen Planung der Fertigung, zur Einhaltung der Bestimmungen über die Normung der Produktion und zur Entwicklung einheitlicher Fertigungstypen durchzuführen.

(2) Zur Verbesserung der Qualität ist in allen volkseigenen Betrieben der betriebliche Erfahrungsaustausch unverzüglich zu organisieren. Neben der Behandlung der Qualitätsfragen in den Produktionsberatungen ist es notwendig, besonders

qualifizierte Techniker, Werkmeister und Arbeiter als Instruktoren für Qualitätsfragen zu verwenden.

§ 18

(1) Ausstellungen von Qualitätserzeugnissen sind möglichst oft und umfänglich zu organisieren.

(2) Presse, Rundfunk und Film werden aufgefordert, die Arbeitserfahrungen von Spitzenbetrieben und der Arbeitsaktivisten bei der Steigerung der Qualitätsproduktion in weitestem Umfange zu popularisieren.

§ 19

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Industrie im

Zusammenwirken mit dem Ministerium für Planung.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. November 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Preisverordnung Nr. 11 a.

Verordnung über die Regelung der Preise für freie Treibstoffe.

Vom 24. November 1949

Die Preisverordnung Nr. 11, Verordnung über die Regelung der Preise für Treibstoffe vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1

Der Preis für freie Treibstoffe beträgt für

Vergaser-Treibstoff	1,80 DM je l,
Dieselmotortreibstoff	1,40 DM je kg,
Treibgas — Flüssiggas	2,60 DM je kg.

§ 2

Für die durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung aus gegebenen Treibstoffkontingente gelten weiterhin die Verbraucherpreise der Preisanordnung Nr. 180 über die Regelung der Preise für Benzin, Dieselmotortreibstoff und Treibgas vom 22. Dezember 1948 (PrVOBl. S. 271).

§ 3

Die Unterschiedsbeträge, die sich aus den Preisen nach der Preisanordnung Nr. 180 und den gemäß § 1 dieser Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, sind abzüglich der auf den erhöhten Preis entfallenden Umsatzsteueranteile an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

§ 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1949

Ministerium der Finanzen

I. V. Rumpff
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 30. November 1949

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 8 — Haushaltsaufschlag auf Zellwolle	77
25. 11. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 9 — Haushaltsaufschlag auf Kunstseide	77
25. 11. 49	Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	78

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 8 — Haushaltsaufschlag auf Zellwolle.

Vom 25. November 1949

Auf Grund des § 2 der Preisverordnung Nr. 8 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 135 über die Preisbildung für Zellwolle (GBl. S. 28) wird bestimmt:

§ 1

Haushaltsaufschlag

(1) Betriebe, die Zellwolle herstellen, haben einen Haushaltsaufschlag auf Zellwolle in Höhe von 2,36 DM je kg Zellwolle abzuführen.

(2) Der Haushaltsaufschlag ist Abgabe im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Entstehung der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht im Falle der Lieferung der Zellwolle an ein anderes Unternehmen: bei der Vereinnahmung des Entgelts für die Lieferung; im Falle der Weiterverarbeitung der Zellwolle im Unternehmen des Herstellers (in einem anderen Betrieb der Vereinigung): beim Verbringen der Zellwolle aus dem Herstellungsbetrieb in den Verarbeitungsbetrieb.

§ 3

Abrechnung und Abführung

(1) Jeder Betrieb, in dem Zellwolle hergestellt wird, hat spätestens am 10. eines jeden Monats für die im abgelaufenen Monat entstandenen Haushaltsaufschläge an das Steueramt, das für die Umsatzbesteuerung des Betriebes zuständig ist (soweit ein Betrieb einer Vereinigung volkseigener Betriebe [Z] angehört, an das Deutsche Zentralfinanzamt in Berlin C 111, Unterwasserstraße 5/10) eine Abrechnung nach folgendem Muster einzureichen:

„Haushaltsaufschlag auf Zellwolle für den Monat 19.....

Warenausgang:

Ware	Menge kg	Haushaltsaufschlag	
		je kg DM	insgesamt DM
1	2	3	4

Wir haben den Betrag von DM am 19..... an die Zentralfinanzkasse Berlin auf das Konto 108 der Deutschen Notenbank in Berlin überwiesen.“

(2) Gleichzeitig hat der Betrieb den in der Abrechnung errechneten Haushaltsaufschlag an das oben bezeichnete Konto der Zentralfinanzkasse mit dem Kennwort „Haushaltsaufschlag auf Zellwolle“ abzuführen.

§ 4

Verhältnis zur Umsatzsteuer

Der Haushaltsaufschlag ist Teil des Entgelts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1949

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 9 — Haushaltsaufschlag auf Kunstseide.

Vom 25. November 1949

Auf Grund des § 4 der Preisverordnung Nr. 9 — Verordnung über die Preise für Kunstseide vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 28) — wird bestimmt:

§ 1

Haushaltsaufschlag

(1) Betriebe, die Kunstseide herstellen, haben einen Haushaltsaufschlag auf Kunstseide in Höhe von 48,5% des neu zu bildenden Herstellerabgabepreises abzuführen.

(2) Der Haushaltsaufschlag ist Abgabe im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Entstehung der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht im Falle der Lieferung der Kunstseide an ein anderes Unternehmen: bei der Vereinnahmung des Entgelts für die Liefere-

nung; im Falle der Weiterverarbeitung der Kunstseide im Unternehmen des Herstellers (in einem anderen Betrieb der Vereinigung): beim Verbringen der Kunstseide aus dem Herstellungsbetrieb in den Verarbeitungsbetrieb.

§ 3

Abrechnung und Abführung

(1) Jeder Betrieb, in dem Kunstseide hergestellt wird, hat spätestens am 10. eines jeden Monats für die im abgelaufenen Monat entstandenen Haushaltsaufschläge an das Steueramt, das für die Umsatzbesteuerung der Betriebe zuständig ist (soweit ein Betrieb einer Vereinigung volkseigener Betriebe [Z] angehört, an das Deutsche Zentralfinanzamt in Berlin C 111, Unterwasserstraße 5/10) eine Abrechnung nach folgendem Muster einzureichen:

„Haushaltsaufschlag auf Kunstseide für den Monat 19.....“

Warenausgang:

Ware	Menge kg	Neu zu bildender Verkaufspreis		Haushaltsaufschlag (48,5% von Spalte 4) DM
		je kg DM	insgesamt DM	
1	2	3	4	5

Wir haben den Betrag von DM am 19..... an die Zentralfinanzkasse Berlin auf das Konto 108 der Deutschen Notenbank in Berlin überwiesen.“

(2) Gleichzeitig hat der Betrieb den in der Abrechnung errechneten Haushaltsaufschlag an das oben bezeichnete Konto der Zentralfinanzkasse mit dem Kennwort „Haushaltsaufschlag auf Kunstseide“ abzuführen.

§ 4

Verhältnis zur Umsatzsteuer

Der Haushaltsaufschlag ist Teil des Entgelts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1949

Ministerium der Finanzen

L.V.: R u m p f

Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren.

Vom 25. November 1949

Auf Grund des § 6 der Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) vom 2. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 562) wird bestimmt:

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1948 zur Anordnung über die Ver-

teilung von industriellen und gewerblichen Waren (ZVOBl. S. 563) gilt Abschn. II Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in folgender Fassung:

„(2) Kontingenträger im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

1. Land Mecklenburg,
2. Land Brandenburg,
3. Land Sachsen,
4. Land Sachsen-Anhalt,
5. Land Thüringen,
6. Magistrat von Groß-Berlin,
7. SAG,
8. Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung (Innerdeutscher Handel und Export),
9. Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, (Zentrale Verwaltungen und Organisationen),
10. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
11. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Energie,
12. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Kohle,
13. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Metallurgie,
14. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Maschinenbau und Elektrotechnik,
15. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Chemie,
16. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Steine und Erden,
17. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Leichtindustrie,
18. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Industriebauten,
19. Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft,
20. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
21. Ministerium für Handel und Versorgung, Bevölkerung,
22. Ministerium für Handel und Versorgung, H.O.,
23. Ministerium für Handel und Versorgung, Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
24. Ministerium für Verkehr,
25. Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen, Hauptabteilung Gesundheitswesen,
26. Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen, Hauptabteilung Arbeit und Sozialfürsorge,
27. Staatliche Materialreserve,
28. Planreserve.“

Berlin, den 25. November 1949

Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung

H a n d k e

Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 5. Dezember 1949

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 49	Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide	79
1. 12. 49	Verordnung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Spielkarten	80
1. 12. 49	Preisverordnung Nr. 16 — Verordnung über die Preise für steuerpflichtige Spielkarten	80
30. 11. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozialversicherten und Kriegsinvaliden sowie der Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger	81
	Berichtigungen	82

Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide. Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Der Aufkauf freier Spitzen von Getreide ist nur von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) durchzuführen. Allen anderen Aufkaufbetrieben und -firmen ist der Aufkauf nur im Rahmen von Verträgen mit der VVEAB gestattet.

§ 2

(1) Den Verkäufern freier Spitzen von Getreide können Preise bis zum dreifachen Erfassungspreis gezahlt werden.

(2) Außerdem erhalten die Verkäufer freier Spitzen, wenn die verkauften Mengen

- 15% ihres Getreideablieferungssolls betragen, die volle Grunddüngermenge zu normalen Preisen,
- 10% ihres Getreideablieferungssolls betragen, $\frac{2}{3}$ der Grunddüngermenge zu normalen Preisen

für die Fläche des Anbauplanes (Anordnung vom 6. Juli 1949 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 - ZVOBl. S. 721).

Wirtschaften mit einem Verkauf von über 15% ihres Getreideablieferungssolls können zusätzliche Stickstoffdüngemittel zu normalen Preisen erwerben.

(3) An Stelle der im Abs. 2 genannten Düngemittelmengen können wahlweise Industriewaren zu den festgesetzten Einzelhandelspreisen bis zur Höhe des einfachen Erfassungspreises bezogen werden.

§ 3

Bauernwirtschaften bis zu 5 ha Nutzfläche und die im § 13 unter a) der Anordnung vom 4. Mai 1949

über die Pflichtablieferung von Getreide usw. (ZVOBl. S. 397) erwähnten Wirtschaften erhalten ihre Grunddüngermengen zu normalen Preisen. Sie sind beim Verkauf von freien Spitzen von Getreide berechtigt, in Höhe des einfachen Erfassungspreises der verkauften Getreidemengen Industriewaren zu den festgesetzten Einzelhandelspreisen oder zusätzliche Stickstoffdüngemittel zu normalen Preisen zu beziehen.

§ 4

(1) Bauernwirtschaften über 5 ha Nutzfläche, die durch eine aus dem Bürgermeister, dem Ortsvorsitzenden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und dem zuständigen Erfassungskontrolleur bestehende Kommission als erntegeschädigt anerkannt sind, kann durch diese Kommission der Bezug von Düngemitteln zu normalen Preisen, abweichend von den Voraussetzungen des § 2, gestattet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannte Kommission kann die auf Grund des § 2 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über den Verkauf von Düngemitteln an die Bauernwirtschaften (ZVOBl. S. 761) und der hierzu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1949 (GBI. S. 48) getroffenen Entscheidungen nachprüfen und, wenn eine Entscheidung sich als unrichtig im Sinne der geltenden Vorschriften erweist, anordnen, daß der Verkauf von freien Spitzen von Getreide bis zu den im § 2 bestimmten Mengen nachzuweisen ist.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen das Ministerium für Handel und Versorgung gemeinsam mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

§ 6

Vorschriften, die den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen, treten mit dem 1. Dezember 1949 außer Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

Verordnung

über die Aufhebung der Bewirtschaftung von
Spielkarten.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Die Anordnung vom 5. Januar 1949 des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission über die Bewirtschaftung von Spielkarten (ZVOBl. S. 27) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Preisverordnung Nr. 16.

Verordnung über die Preise für steuerpflichtige
Spielkarten.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Die Preise für steuerpflichtige Spielkarten setzen sich aus den im Jahre 1944 gültigen Fabriklistenpreisen (einschl. der nach dem Spielkartensteuergesetz zu erhebenden Spielkartensteuer), dem Handelsaufschlag und dem Haushaltsaufschlag zusammen.

§ 2

(1) Der Haushaltsaufschlag wird als Unterschied zwischen dem erhöhten Verkaufspreis und dem normalen Kleinhandelspreis abzüglich der vom erhöhten Verkaufspreis errechneten Umsatzsteuer erhoben.

(2) Umsatzsteuerpflichtig ist der volle Verkaufspreis der Karten zusammen mit dem Haushaltsaufschlag.

(3) Der Haushaltsaufschlag ist in den für die Abnehmer ausgestellten Rechnungen in einer besonderen Zeile als Zuschlag zum normalen Kleinhandelspreis auszuweisen.

§ 3

Die Preise der einzelnen Spielkartensorten werden wie folgt festgesetzt:

	Fabrik- abgabepreis einschl. Haushalts- aufschlag	Einzel- handels- abgabepreis einschl. Haushalts- aufschlag	Haushalts- aufschlag
A. Skat: 32 Blatt			
a) französisches Bild			
Nr. 50	2,20	2,60	1,45
Nr. 34	2,64	3,10	1,73
Nr. 9	2,79	3,30	1,83
Nr. 61	3,33	3,90	2,21
b) sächsisches Bild			
Nr. 301	2,55	3,—	1,70
Nr. 49	2,99	3,50	1,98
Nr. 148	3,23	3,80	2,16
c) preußisches Bild			
Nr. 62	2,40	2,80	1,60
Nr. 200	2,55	3,—	1,70
d) Sudeten			
einfaches Bild			
Nr. 226	2,79	3,30	1,83
Nr. 210	3,19	3,90	1,83
doppeltes Bild			
Nr. 812	2,95	3,60	1,70
B. Tarock: 54 Blatt			
Sudetenbild Nr. 84	5,40	6,60	3,10
C. Doppelkopf:			
48 Blatt			
sächsisches Bild			
Nr. 128 D	3,92	4,60	2,59
Nr. 49 D	4,85	5,70	3,20
D. Patience:			
2×52 Blatt und Joker			
Nr. 44 in Faltschachtel	5,26	6,20	2,92
Nr. 165 in Fest- kartonage	6,78	8,—	3,76
E. Rommé — Bridge:			
2×52 Blatt und Joker			
Nr. 9 R für 2 Spiele	6,83	8,—	3,76
Nr. 61 für 2 Spiele	8,11	9,50	4,47
F. Tapp: russisch.			
36 Blatt			
Nr. 34	2,79	3,30	1,83
Nr. 9 R	3,23	3,80	2,16
Nr. 61	3,67	4,30	2,44

§ 4

Die Lieferung erfolgt ab Herstellungsbetrieb zu Lasten des Empfängers, wobei Verpackungs- und Versandkosten zu den preisrechtlich zulässigen Kosten berechnet werden dürfen.

§ 5

(1) Der Haushaltsaufschlag wird zu Gunsten des Haushalts der Republik beim Herstellungsbetrieb erhoben.

(2) Die Haushaltsaufschlagsschuld entsteht dadurch, daß die Spielkarten aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

(3) Über die steuerliche Überwachung sowie über die Abführung des Haushaltsaufschlages erläßt das Ministerium der Finanzen nähere Bestimmungen.

§ 6

Die Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozialversicherten und Kriegsinvaliden sowie der Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger.

Vom 30. November 1949

Auf Grund § 7 der obigen Verordnung vom 3. November 1949 (GBl. S. 36) werden nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen:

Abschnitt I

Zu §§ 1 und 4 (Sozialversicherte und ehemalige Beamte)

(1) Im § 55 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (VSV) sowie im § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 15. September 1948 über die Zahlung von Renten an ehemalige Beamte usw. (ZVOBl. S. 467) ist „50,— DM“ zu streichen und dafür zu setzen: „55,— DM“.

(2) Im gleichen Paragraphen der VSV sowie im § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 15. September 1948 und in den Durchführungsbestimmungen hierzu ist „17,50 DM“ in „22,50 DM“ zu ändern.

(3) Im § 56 Abs. 3 VSV sowie im § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 15. September 1948 ist „40,— DM“ durch „45,— DM“ und „20,— DM“ durch „25,— DM“ zu ersetzen.

(4) In der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (VSB) werden geändert: im § 18 Abs. 2 der Betrag von „600,— DM“ in „660,— DM“ und im § 21 Abs. 2 der Betrag von „300,— DM“ in „360,— DM“.

(5) Auf die Erhöhung des Kinderzuschlages um 5,— DM sind die Begrenzungen im § 55 Abs. 2 VSV und in den §§ 16 Abs. 6 und 18 Abs. 3 VSB nicht anzuwenden. Der Kinderzuschuß zur Bergmannsvollrente nach § 18 Abs. 1 VSB beträgt monatlich 22,50 DM.

(6) Wurden bisher zu einer Mindestrente Kinderzuschläge gewährt und war die Gesamtrente gemäß § 55 Abs. 2 VSV bzw. §§ 16 und 18 VSB begrenzt, so ist der bisherige Gesamtbetrag der Rente sowohl um 5,— DM für den Rentner selbst als auch um 5,— DM für jedes zuschlagsberechtigte Kind zu erhöhen. Lag der bisherige Rentenbetrag ohne Kinderzuschläge über 50,— DM jedoch unter 55,— DM,

so ist der bisherige Gesamtbetrag der begrenzten Rente um den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Rente und dem Betrag von 55,— DM zu erhöhen. Im übrigen gilt der erste Satz dieses Absatzes entsprechend.

(7) Beim Bezug von zwei Rentenarten gemäß § 50 VSV sind beide Renten nach den neuen Sätzen umzurechnen; sodann ist wie bisher nach § 50 a.a.O. zu verfahren.

(8) Der Empfänger einer höheren als der Mindestrente darf bei Festsetzung der neuen Gesamtrente einschl. der Kinderzuschläge nicht schlechter gestellt werden als ein Empfänger der Mindestrente mit gleicher Kinderzahl.

Beispiel:

Kriegsinvalide mit Mindestrente von 50,— DM
und 4 zuschlagsberechtigten Kindern
— bisherige Höchstrente 90,— DM
— Rente auf Grund der VO. vom 3. November 1949
90,— DM + 5 × 5,— DM = 115,— DM;

aber:

Kriegsinvalide mit 60,— DM Rente
und 4 zuschlagsberechtigten Kindern
— bisherige Höchstrente 90,— DM
— Rente auf Grund der VO. vom 3. November 1949
90,— DM + 4 × 5,— DM = 110,— DM.

Da der Rentner indes nicht schlechter gestellt werden darf, als der Empfänger einer Mindestrente mit gleicher Kinderzahl, ist die neue Gesamtrente auf 115,— DM monatlich festzusetzen.

Abschnitt II

Zu §§ 2 und 4 (Kriegsinvaliden)

(1) In der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. S. 363) ist im § 5 Abs. 1 Unterabs. 3 „50,— DM“ zu streichen und dafür zu setzen „55,— DM“. Im Abs. 2 des § 5 ist „17,50 DM“ in „22,50 DM“ zu ändern.

(2) Der bisherige Höchstbetrag von 90,— DM monatlich (§ 5 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juli 1948) erhöht sich für den Empfänger der Mindestrente um 5,— DM monatlich und um weitere 5,— DM für jedes zuschlagsberechtigte Kind. Abschn. I Abs. 8 dieser Durchführungsbestimmung gilt für die Kriegsinvaliden entsprechend.

(3) § 6 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung vom 21. Juli 1948 — Hinterbliebenenrente. — werden wie folgt geändert: Statt „40,— DM“ bzw. „20,— DM“ sind zu setzen: „45,— DM“ bzw. „25,— DM“. Der bisherige Höchstbetrag von 80,— DM (§ 6 Abs. 3) erhöht sich entsprechend der Zahl der Rentenbezugsberechtigten (Witwen nebst Waisen) um je 5,— DM monatlich.

Beispiel:

K-Witwen mit 3 Halbweisen:
— bisheriger Höchstsatz: 80,— DM
— Höchstsatz auf Grund d. VO. v. 3. November 1949
80,— DM + 4 × 5,— DM = 100,— DM.

Abschnitt III

Zu §§ 3 und 4 (Sozialunterstützungsempfänger)

(1) Abschn. II Abs. 1 der Richtlinien für die Bemessung der Barunterstützung für den Lebensunter-

halt eines Hilfsbedürftigen (ZVOBL. 1948 S. 474) erhält nachstehende Fassung:

„Als Richtsätze gelten:

- a) für Hauptunterstützungsempfänger
35,— DM monatlich,
- b) für die erwachsenen Familienangehörigen
20,— DM monatlich,
- c) für Kinder unter 15 Jahren
22,50 DM monatlich.

(2) Die bisherigen Maximalsätze einschl. Mietbeihilfe von 90,— DM bis 135,— DM (Erläuterung Nr. 7 vom 30. April 1949 zu § 22 der Anordnung vom 21. September 1948) erhöhen sich für den Hauptunterstützungsempfänger und die bezugsberechtigten Kinder entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 3. November 1949. Jedoch darf der Unterstützungshöchstbetrag den ortsüblichen Monatslohn eines ungelernten Arbeiters nicht überschreiten (vgl. Abschn. II Abs. 7 der Richtlinien a.a.O.).

Abschnitt IV

Ehemalige Offiziere und Wehrmachtbeamte

Die Verordnung vom 3. November 1949 gilt auch für ehemalige Offiziere sowie ehemalige Beamte militärischer Dienststellen (Wehrmachtbeamte), die Versorgungsbezüge nach dem Runderlaß Nr. 114 vom 28. Oktober 1946 bzw. nach den Durchführungsbestimmungen vom 31. Dezember 1948 zu § 1 Abs. 1 der Anordnung über die Zahlung von Renten an ehemalige Beamte usw. (ZVOBL. 1949 S. 30) erhalten. Dementsprechend sind die Durchführungsbestimmungen vom 31. Dezember 1948 zu § 1 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Ziffer 2: „50,— DM“ ist zu streichen und durch „55,— DM“ zu ersetzen.

Ziffer 3 a): „40,— DM“ ist in „45,— DM“ zu ändern (Witwen und Vollwaisen).

Ziffer 3 b): Statt „20,— DM“ ist „25,— DM“ einzusetzen.

Ziffer 4: Der Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente von bisher 80,— DM erhöht sich um 5,— DM monatlich für die Witwe und um weitere 5,— DM monatlich für jede bezugsberechtigte Waise.

Zu § 5

Abschnitt V

(1) Der nach § 5 der Verordnung vom 3. November 1949 von der Sozialversicherung für die Sozialunterstützungsempfänger zu tragende Mehraufwand wird für die Monate November und Dezember 1949 von dieser den Ländern vorschussweise zur Verfügung gestellt. Der Vorschuß beträgt:

für Sachsen	1 900 000,— DM,
„ Sachsen-Anhalt	1 600 000,— DM,
„ Thüringen	900 000,— DM,
„ Brandenburg	510 000,— DM,
„ Mecklenburg	840 000,— DM,
zusammen	5 750 000,— DM.

Die Länder regeln die Verteilung der Vorschüsse an die Stadt- und die Landkreise sowie an die kreisangehörigen Gemeinden in eigener Zuständigkeit. Die Landesregierungen sind verpflichtet, bis spätestens 28. Februar 1950 mit den Sozialversicherungsanstalten abzurechnen.

(2) Die Mehrbeträge für Haushaltsrentner (Kriegsinvaliden und -hinterbliebene sowie ehemalige Offiziere usw.) werden für die Monate November und Dezember 1949 aus Mitteln der Sozialversicherung gedeckt. Bei Abrechnung der Haushaltsrenten mit den Ländern müssen diese Beträge also außer Ansatz bleiben.

Abschnitt VI

Allgemeines

Die erforderlichen Umrechnungen sind mit größter Beschleunigung durchzuführen. Es muß unbedingt Vorsorge getroffen werden, daß die Mehrbeträge mit den Dezemberrenten zur Auszahlung gelangen. Über die Zahlung und Verrechnung der erhöhten Renten ab Januar 1950 ergehen noch besondere Weisungen.

Berlin, den 30. November 1949

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Berichtigungen

I. Im Gesetz vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) ist im § 4 am Schluß des Abs. 2 das Wort „zurück“ zu streichen.

Im § 4 Abs. 3 Zeile 4 muß es statt „nach dem 8. Mai 1949“ richtig heißen: „nach dem 8. Mai 1945“.

II. Im Gesetz vom 11. November 1949 über die Gewährung von Straffreiheit (GBl. S. 60) lautet § 4 Abs. 1 richtig wie folgt:

„(1) Ausgeschlossen von den Vergünstigungen dieses Gesetzes sind solche Personen, die wegen einer nach dem 8. Mai 1945 begangenen Böykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristischer Propaganda, Kriegsethete oder einer sonstigen Handlung, die sich gegen die Gleichberechtigung richtet, bestraft worden oder zu bestrafen sind.“

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 9. Dezember 1949

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
1.12.49	Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Tag- und Übernachtungsgeld sowie Wohnkostenvergütung	10
1.12.49	Präsidenten-Erlass Nr. 14 — Verordnung über die Befreiung von Hörsaalgebühren für Kandidaten der juristischen Fakultäten und von Kandidaten der Wirtschaftswissenschaften	31
1.12.49	Präsidenten-Erlass Nr. 15 — Verordnung über die Befreiung von Hörsaalgebühren für Kandidaten der juristischen Fakultäten und von Kandidaten der Wirtschaftswissenschaften	31
25.10.49	Zweite Dienststellenverordnung — Verordnung über die Befreiung von Hörsaalgebühren für Kandidaten der juristischen Fakultäten und von Kandidaten der Wirtschaftswissenschaften	100
30.11.49	Zweite Dienststellenverordnung — Verordnung über die Befreiung von Hörsaalgebühren für Kandidaten der juristischen Fakultäten und von Kandidaten der Wirtschaftswissenschaften	100

Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, und Umzugskostenvergütung.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Bei Reisen, Abordnungen und Vertretungen an einen anderen Ort (Geschäftsort) erhalten die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen, Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie der sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik neben dem fahrlosten Tages- und Übernachtungsgeld auch folgenden Grundsatz:

Gruppe I:

Alle Beschäftigten in leitender Stellung und mit eigenverantwortlicher Tätigkeit, z. B. Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Direktoren, ferner Hauptreferenten, Oberreferenten, Referenten sowie Beschäftigte in ähnlichen Stellungen, wie sie sich aus den in der Anlage angeführten Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen IA bis II des Tarifvertrages für die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen der sowjetisch besetzten Zone vom 1. Februar 1949 ergeben.

Gruppe II:

Alle übrigen Beschäftigten.

§ 2

I. Taggeld

Das Taggeld beträgt für jeden Kalendertag

a) in der Gruppe I:

bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort

von nicht mehr als 12 Stunden 4,- DM,

von mehr als 12 Stunden 8,- DM;

b) in der Gruppe II

bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz I. z. Wohnort

von nicht mehr als 12 Stunden 3,- DM,

von mehr als 12 Stunden 6,- DM.

Wird dem Beschäftigten die volle Tageserpflegung aus öffentlichen Mitteln gewährt, so erhält er ein Taggeld im Höhe von 75% der vorgenannten Sätze.

2. Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld beträgt

a) in der Gruppe I 4,- DM,

b) in der Gruppe II 2,- DM.

Übernachtungsgeld wird auch gewährt, wenn der Beschäftigte die Nacht zur Reise verwendet, sofern die Hinreise vor 20 Uhr abgetreten und die Rückreise nach 20 Uhr beendet wird.

Wird dem Beschäftigten bei der Reise eine oder mehrere gewerbliche Unterkünfte für die Nacht bereitgestellt, so dürfen nur die hierfür vorgesehenen Übernachtungssätze gewährt werden, auch wenn von dieser Einrichtung kein Gebrauch gemacht wird. Bei beiwärtlich unentgeltlich bereitgestellter Unterkunft erhält der Beschäftigte kein Übernachtungsgeld.

3. Taggeld und Übernachtungsgeld bei längerem Aufenthalt in einem Geschäftsort

Dabei ist Aufenthalt in einem Geschäftsort länger als 7 Tage, wenn von 8 Tagen an und bis längstens bis zur Dauer von 3 Monaten an Stelle des Tages- und des Übernachtungsgeldes zu zahlen

a) in der Gruppe I 6,- DM,

b) in der Gruppe II 4,- DM.

Die Frist von 3 Tagen kann nicht überschritten werden.

Kann einem Beschäftigten die Nacht für Rückfahrt zum dienstlichen Wohnsitz oder zum nächsten Wohnort zugewiesen werden, so erhält er kein Tag-

Vergütungssätze von 3,— DM bzw. 4,— DM einen Verpflegungssatz bis zu täglich 2,— DM.

4. Bezirksreisegeld

Bei regelmäßig wiederkehrenden Bezirksreisen ermäßigen sich die Sätze zu Ziffer 1 um 50%.

5.

Die Sätze zu Ziffer 1 bis 4 sind Höchstsätze; sie dürfen nicht überschritten werden. Sie sind zu ermäßigen, wenn die tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen die Sätze nicht erreichen.

6. Empfänger von Aufwandsentschädigungen

Empfänger von festen Aufwandsentschädigungen erhalten keine Reisekostenentschädigung.

§ 3

Trennungentschädigung

Beschäftigten mit eigenem Haushalt, die aus dienstlichen Gründen nach einem neuen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen, kann für die Zeit der doppelten Haushaltsführung, jedoch nur für einen Zeitraum von 3 Monaten, eine Trennungentschädigung in Höhe des tatsächlichen Mehraufwandes, höchstens jedoch bis zu täglich 4,— DM gezahlt werden. Sofern in dieser Zeit dem Beschäftigten eine Wohnung am neuen Dienstort nicht nachgewiesen werden kann, ist in Ausnahmefällen eine Verlängerung bis zu weiteren 3 Monaten zulässig.

§ 4

Heimfahrten

Vorübergehend abgeordneten Beschäftigten und solchen versetzten Beschäftigten, deren Umzug an den neuen Dienstort noch nicht erfolgen konnte, können nach Ablauf von 3 Monaten die Fahrtkosten für die Heimfahrt erstattet werden.

§ 5

Umzugskostenvergütung

Den auf dienstliche Anordnung umziehenden Beschäftigten werden die tatsächlich entstandenen und unbedingt notwendigen Umzugskosten im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze erstattet.

§ 6

Dienstreisen zum Zwecke der Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten unterliegen besonderen Bestimmungen.

§ 7

Diese Regelung tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Regelungen sind vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium des Innern

I.V.: Warnke

Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Anlage

zu § 1 (Gruppe II) vorstehender
Verordnung

Auszug

aus Anlage 4a (Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsempfänger) zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen der sowjetisch besetzten Zone vom 1. Februar 1949.

Vergütungsgruppe IA

Beschäftigte mit eigenverantwortlicher Verwaltungsanordnungs- und Verfügungsbefugnis für ein in sich selbständiges, sachliches Verwaltungsgebiet (Abteilungsleiter), des weiteren verantwortliche Leiter selbständiger, nur der sachlichen Dienstaufsicht der Landesregierung unterstellter Verwaltungen oder Anstalten sowie Forschungsinstitute von hervorragender Bedeutung, z. B. Hauptreferenten usw.

Vergütungsgruppe IB

Beschäftigte als verantwortliche Leiter selbständiger, nur der sachlichen Dienstaufsicht der Landesregierung unterstellter Verwaltungen oder Anstalten sowie Forschungsinstitute von hervorragender Bedeutung, soweit nicht unter Vergütungsgruppe IA fallend, z. B. Oberreferenten usw.

Vergütungsgruppe I

Beschäftigte, die sich aus der Vergütungsgruppe II durch einen größeren Wirkungskreis und besondere Verantwortung herausheben, z. B. Referenten usw.

Vergütungsgruppe II

Beschäftigte in leitender Stellung, z. B. Hauptsachbearbeiter mit Referententätigkeit usw.

Preisverordnung Nr. 14.

Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Korbweiden zur Stecklingsgewinnung und Korbweidenstecklinge.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Güternormen

(1) Als Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung im Sinne dieser Verordnung gelten einjährige, glatte, gesunde Weiden, von denen bis höchstens 10 v. H. verästelt und beschädigt sein dürfen, mit einer Länge von mindestens 140 cm.

(2) Als Korbweidenstecklinge im Sinne dieser Verordnung gelten Abschnitte bzw. Ausschnitte von 20 cm Länge, die aus Korbweidenruten gemäß Abs. 1 erzeugt worden sind.

(3) Die Korbweidenstecklinge müssen am unteren Ende gekalkt sein.

(4) Im übrigen gilt die Grundregel für die Anerkennung von Korbweidenstecklingen.

§ 2

Preisbestimmungen

Es gelten folgende Preisbestimmungen und Verbrauchsrichtlinien:

A.

Für den Bereich:

a) Kohlenbrennstoffe zur Schmelzherstellung § 1 Abs. 1a.

Anbaustufe	Preis in DM/Tonne	
	1987	1988
Hochgrad	54	54,00
amerikanischer Niedriggrad	49,00	49,00
amerikanische Erdbeeren	41,00	41,00
zugelassenes Handelsplanogramm	36	36,00

Die vorstehenden Preispfeile für Weizen sind gebündelt für Weizen, Weizenklein, Weizenroh- oder Rohweizen.

b) Kohlenweidenstecklinge § 1 Abs. 2a

Anbaustufe	Preis in DM/Tonne	
	1987	1988
Hochgrad	11,00	10,50
amerikanischer Niedriggrad	9,00	8,50
amerikanische Erdbeeren	7,00	6,50
zugelassenes Handelsplanogramm	6,00	5,50

Die vorstehenden Preispfeile sind für Erdbeeren, Weizen- oder Weizenklein gebündelt für Weizen, Weizenklein bzw. für Rohweizen, Weizen.

B.

Für den Bereich:

a) Kohlenbrennstoffe zur Schmelzherstellung § 1 Abs. 1b

Anbaustufe	Preis in DM/Tonne	
	1987	1988
Hochgrad	41	41,00
amerikanischer Niedriggrad	37	37,00
amerikanische Erdbeeren	31	31,00
zugelassenes Handelsplanogramm	27	27,00

Anbaustufe	Preis in DM/Tonne		
	1987	1988	1989
Hochgrad	41,00	41,00	41,00
amerikanischer Niedriggrad	37,00	37,00	37,00
amerikanische Erdbeeren	31,00	31,00	31,00
zugelassenes Handelsplanogramm	27,00	27,00	27,00

Die vorstehenden Preispfeile sind für Weizen, Weizenklein, Weizenroh- oder Rohweizen gebündelt für Weizen, Weizenklein bzw. für Rohweizen, Weizen.

Anbaustufe	Preis in DM/Tonne		
	1987	1988	1989
Hochgrad	11,00	10,50	10,00
amerikanischer Niedriggrad	9,00	8,50	8,00
amerikanische Erdbeeren	7,00	6,50	6,00
zugelassenes Handelsplanogramm	6,00	5,50	5,00

Anbaustufe	Preis in DM/Tonne		
	1987	1988	1989
Hochgrad	11,00	10,50	10,00
amerikanischer Niedriggrad	9,00	8,50	8,00
amerikanische Erdbeeren	7,00	6,50	6,00
zugelassenes Handelsplanogramm	6,00	5,50	5,00

Anbaustufe	Preis in DM/Tonne		
	1987	1988	1989
Hochgrad	11,00	10,50	10,00
amerikanischer Niedriggrad	9,00	8,50	8,00
amerikanische Erdbeeren	7,00	6,50	6,00
zugelassenes Handelsplanogramm	6,00	5,50	5,00

Die vorstehenden Preispfeile sind für Erdbeeren, Weizen- oder Weizenklein gebündelt für Weizen, Weizenklein bzw. für Rohweizen, Weizen.

Zusatzantrieb und Zählverfahren

Die vorstehenden Preispfeile sind für Erdbeeren, Weizen- oder Weizenklein gebündelt für Weizen, Weizenklein bzw. für Rohweizen, Weizen.

Die vorstehenden Preispfeile sind für Erdbeeren, Weizen- oder Weizenklein gebündelt für Weizen, Weizenklein bzw. für Rohweizen, Weizen.

aus den gemäß § 2 unter B genannten Preisen folgende Beträge zu:

- a) für Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung 2.— DM je 100 kg.
- b) für Korbweidenstecklinge 0,40 DM je 1000 St.

(3) Die Anteile für Züchter und Züchtungsfonds haben die Erfassungs- und Vertriebsstellen (§ 4 Abs. 1) oder derjenige, der diese Beträge vereinbart hat, jeweils an den Züchter bzw. an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft abzuführen.

§ 4

Handelsspannen

(1) Der Verkauf von Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung und von Korbweidenstecklingen hat über die von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft zugelassenen Erfassungs- und Vertriebsstellen zu erfolgen.

(2) Zur Deckung der Kosten dürfen von diesen Stellen einmalig von den im § 2 unter B genannten Preisen höchstens folgende Beträge einbehalten werden:

- a) für je 100 kg Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung:

Anbauweise	Gruppe A Amerikanerweiden einschl. Spezialweiden, wie Stein- und Purpurweiden,	Gruppe B Handweiden
	DM	DM
Hochzucht	5.—	5.—
anerkannter Nachbau . .	4.—	4.—
unerkannte Landsorten .	4.—	4.—
zugelassenes Handels- pflanzgut	3.—	3.—

- b) für je 1000 St. Korbweidenstecklinge:

Anbauweise	Gruppe A Amerikanerweiden einschl. Spezialweiden, wie Stein- und Purpurweiden,	Gruppe B Handweiden
	DM	DM
Hochzucht	1.—	1.—
anerkannter Nachbau . .	0,80	0,80
anerkannte Landsorten .	0,80	0,80
zugelassenes Handels- pflanzgut	0,60	0,60

(3) Sofern beim Verkauf der vorgenannten Erzeugnisse mehrere Erfassungs- und Vertriebsstellen erforderlich sind, haben sich diese in die unter Abs. 2 genannten Spannen zu teilen.

(4) Die den Erfassungs- und Vertriebsstellen entstehenden Fracht- und Verpackungskosten sowie die Kosten der Zufuhr dürfen in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden, wobei die wirtschaftlichste Beförderungsart der Berechnung zugrunde zu legen ist.

(5) Bei Direktlieferungen, die nicht über das Lager der Erfassungs- und Vertriebsstellen gehen, ermäßigen sich die im Abs. 2 aufgeführten Sätze um 50 v.H.

§ 5

Angebot und Rechnung

(1) Angebote von Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung und von Korbweidenstecklingen müssen mindestens einen Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung enthalten.

(2) Über jeden Verkauf muß eine Rechnung vom Verkäufer ausgestellt werden. Die Rechnung muß Namen und Wohnort des Käufers sowie alle Angaben enthalten, die zur Preisrechnung nach den Bestimmungen dieser Anordnung erforderlich sind. Rechnungsdurchschriften sind ordnungsmäßig aufzubewahren und den Organen der Preisbehörden auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Rechnungslegung des Erzeugers kann durch eine ordnungsmäßige Abrechnung der Erfassungs- und Vertriebsstellen ersetzt werden.

§ 6

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(1) Der Lieferer kann Zahlung ohne Abzug bei Lieferung verlangen.

(2) Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Preiskontrollamt — erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für laufende Verträge, soweit dieselben in bezug auf Lieferung oder Zahlung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind. Mit dem gleichen Tage treten die Anordnung vom 1. August 1939 des ehemaligen Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung, betreffend Preise für Korbweidenstecklinge (RNVB. Nr. 67 S. 565) sowie alle erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 15.
Verordnung über Höchstpreise für das
maschinelle Schneiden von Holz in Lohn.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Sägewerke und sonstige Holzbearbeitungs-
etriebe, die Rohholz in Lohn einschneiden, dürfen
die nachstehend aufgeführten Höchstpreise nicht
überschreiten:

I. Einschnitt auf Vollgatter

Für Schnittlängen von 30 mm aufwärts, Längen
von 2,50 bis 10,00 m, bei Rundholzern mit einem
Mitteldurchmesser von 25 cm aufwärts:

1. Einfachschnitt

a) Nadelholz (einschl. Lärche)
der Klasse Sturkholz des ersten Gatter-
führers der Ostklasse II nach dem Kollektiv-
vertrag für die Holzindustrie der sowjet-
ischen Besatzungszone Deutschlands vom
26. August 1949.

b) Laubholz (einschl. Buche) und Lärche
wie unter a) mit 45 v. H. Zuschlag

c) Bohlen
wie unter a) mit 50 v. H. Zuschlag.

2. Doppelschnitt oder Einfachschnitt mit paralle-
ler oder kreuzer Quernehmung

Grundpreis für Einfachschnitt zuzüglich
50 v. H. Aufschlag

II. Zuschläge

1. für Rundholzerengen bis 6 m 25 v. H.,
2. „ „ „ über 6 bis 10 m 10 v. H.,
3. Rundholzer unter 25 cm Mitteldurchmesser 20 v. H.,
4. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 8 v. H.,
5. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 10 v. H.,
6. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 15 v. H.,
7. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 25 v. H.

Sämtliche Zuschläge dürfen nur auf den Grund-
preis für Einfachschnitt berechnet werden. Für
Laubholz und Buche gelten als Grundpreis für
Einfachschnitt die unter I Ziffer 1 Buchst. b mit-
genannten Preise.

Zuschläge für Rundholz unter 2,50 m und über
10 m lang dürfen im verkehrsmäßigen Verhältnis
berechnet werden.

III. Einschnitt auf Horizontalgatter

Für den Einschnitt auf Horizontalgatter darf ein
Zuschlag von 30 v. H. auf den Grundpreis für Ein-
fachschnitt berechnet werden.

IV. Einschnitt von Schwellen

Für den Einschnitt von Schwellen gelten die
nachstehenden Hochsätze.

zweiseitig (sogen. Sachsenprofil)

Grundpreis für Doppelschnitt mit 20 v. H. Ab-
schlag.

zweiseitig (sogen. Sachsenprofil)

Grundpreis für Einfachschnitt mit 20 v. H. Ab-
schlag.

§ 2

Mit den im § 1 genannten Hochsätzen werden
folgende Leistungen abgegolten:

Entladung des Rundholzes auf dem Sägewerk
oder bei Flachholz das Auswaschen desselben,
Kontrolle des Maßes, Entzünden, Ablängen und
Anschneiden, Aufspalten und Sortieren, Einfah-
ren zum Gatter, Verreisen vor dem Gatter, Ein-
schneiden auf dem Gatter, beim Doppelschnitt
Besäumen des anfallenden Seitenmaterials, so-
weit solches vom Auftraggeber verlangt wird,
Auspreisen der anfallenden Seitenware, Trans-
port bis zum Schnittlager und Abladen der
Schnittlizen, bei Normalholzschnellen einschl.
Kantenbruch bzw. bestreuten Schalen, Lagerung
des Schnittholzes bis zu 6 Monaten, Güternormen,
sowie Gewinn und die Umsatzsteuer.

§ 3

Werden die nachstehend genannten zusätzlichen
Leistungen vom Auftraggeber verlangt, so dürfen
diese zu den folgenden Hochsätzen gesondert be-
rechnet werden.

a) wohnungsmäßiges Stapeln
der Schnittware 2,50 DM je 100 m.

b) Verreisen, Kennzeichnung
der Schnittware und Aufstich-
ung einer ordnungsmäßigen
Aufmaßliste 2,00 DM je 100 m.

c) Stapeln der nachfolgenden Ver-
messung der Schnittware 1,75 DM je 100 m
Originalmaß bzw. Gattermaß

d) Lagerung über einen Zeitraum von 6 Monaten
hinzu
im Freien 0,10 DM je angelaufener Meter und
im Schuppen 0,15 DM je angelaufener Meter
Erfolgt keine Vermessung der Schnittware,
dürfen 70 v. H. der vorstehenden Sätze je im
Originalmaß bzw. Gattermaß berechnet wer-
den.

e) Verladung der Schnittware
Kosten im prüfbedürftig zulassender Höhe.

§ 4

Soweit die Auftraggeber Stapelung der Schnitt-
ware auf Stapelholdern verlangt, müssen letztere
von demselben zur Verfügung gestellt werden. Die
Stapelholzer gehen nach dem Abtransport der
Schnittlizen, kostenlos in das Eigentum des Lohn-
schnittwerkes über.

§ 5

1) Das beim Lohnschnitt anfallende Möhlengut
geht unentgeltlich in das Eigentum des Lohnschnitt-
werkes über. Zum Möhlengut rechnen Rinde, Säges-
späne, die beim Ablängen des Rundholzes anfallen-
den Abschnitte, Säurmlinge und Schwarten. Seiten-
material bei Flutz-Tanne in Längen unter 2 m und
unter 6 cm Deckbreite, bei Kiefer, Lärche und
Laubholz unter 0,80 m Länge und unter 6 cm
Deckbreite.

(2) Wird die Mitlieferung des Mühlengutes, soweit es sich um anfallende Seitenware (Schwarzen und Säumlänge) handelt, zwischen den Parteien vereinbart, darf ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Gesamt-Lohnschnittbetrages berechnet werden. Beim Einschnitt von Wasserholz zählt das gesamte Floßmaterial, wie Nägel, Klampen, Pitschen, Schrecke, Schreckrohren, gleichfalls als Mühlengut.

§ 6

Anschlußgleisgebühren, Kranggebühren usw. dürfen, soweit sie nachweisbar entstehen, in zulässiger Höhe gesondert berechnet werden.

§ 7

Für die Berechnung des Lohnschnittpreises gilt das Originalwaldmaß oder, soweit ein solches vom dem Auftraggeber nicht rechtzeitig gestellt wird, das vor dem Einschnitt ermittelte Gattermaß.

§ 8

Wird die Lohnschnittware nicht innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung abgeholt, so ist das Lohnschnittwerk verpflichtet, das Schnittholz durch entsprechende Behandlung (Stapeln) vor Güteminderung zu schützen. Die Kosten hierfür hat der Lohnschnitt-Auftraggeber in der gemäß § 3 zulässigen Höhe zu tragen.

§ 9

Alle sonstigen mit dem Lohnschnittauftrag zusammenhängenden Leistungen, soweit sie in dieser Anordnung nicht genannt sind, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 26. November 1936 über das Verbot von Preiserhöhungen (ROBL I S. 953).

§ 10

Für Schäden, die durch das Schneiden auf Fremdkörpern im Rundholz (Nägel, Granatsplittler usw.), die äußerlich nicht erkennbar sind, entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 11

Der Lohnschnitt-Auftraggeber ist verpflichtet, über jeden Lohnschnitt eine Rechnung auszustellen. Die Rechnung muß alle Angaben enthalten, die zur Preisrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind. Sonderleistungen sind getrennt aufzuführen.

§ 12

Die Zahlung hat netto Kassa zu erfolgen. Der Auftragnehmer kann während der Durchführung des Lohnschnittes entsprechend den erbrachten Teilleistungen angemessene Abschlagzahlungen und die Zahlung des Restbetrages vor Abtransport des Schnittholzes fordern.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft und gilt auch für laufende Verträge insoweit, als sie vom Auftragnehmer noch nicht erfüllt sind. Gleichzeitig treten die von den früheren Preisbehörden für die Ausführung von Lohnschnitten er-

lassenen Verordnungen, Anordnungen oder sonstigen Bestimmungen sowie alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Einrichtung eines Naturhilfsfonds.

Vom 25. Oktober 1949

Auf Grund § 7 der Anordnung vom 7. September 1949 über die Einrichtung eines Naturhilfsfonds (ZVOBL I S. 710) wird in Übereinstimmung mit der Zentralvereinbarung der gegenseitigen Bauernhilfe (ZVdGB) bestimmt:

1. Zu § 1 der Anordnung

Ertragsausfälle, die durch pflanzliche oder tierische Schädlinge entstanden sind und in ihrem Ausmaße den Fortbestand der Wirtschaft gefährden, können anerkannt werden, wenn dem Betriebsinhaber keine schuldhaften Unterlassungen der notwendigen Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen nachzuweisen sind.

2. Zu § 4 der Anordnung

a) Die Gemeindegeldschadenkommissionen geben auf Anforderung der geschädigten Betriebe einen Antrag laut dem den Landesverbänden der VdGB bekanntgegebenen Muster auf Inanspruchnahme des Naturhilfsfonds aus.

Die Antragsteller haben die Anträge unter „I“ auszufüllen und an die Gemeindegeldschadenkommissionen einzureichen.

Die Gemeindegeldschadenkommissionen überprüfen die von den Antragstellern gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit, setzen die Minderbedarfsmengen gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1949 (ZVOBL I S. 740) „zu Ziffer 5“ Buchst. a in die Spalten der Anträge unter „II“ ein und leiten diese den Kreisbauernsekretariaten zu.

b) Die Kreisgeldschadenkommissionen überprüfen die Anträge und errechnen aus diesen die Gesamtforderungen des Kreises, die auf einem den Landesverbänden der VdGB bekanntgegebenen Vordruck über die Landesgeldschadenkommissionen der ZVdGB zur Freigabe der angeforderten Mengen zugeliefert werden.

c) Nach erfolgter Freigabe der angeforderten Naturalien durch die ZVdGB setzen die Kreisbauernsekretariate unter „III“ des „Antrages“ auf Inanspruchnahme des Naturhilfsfonds

die entsprechenden Mengen für die einzelnen Wirtschaften ein und festigen hierzu Verteilerlisten an.

Anträge und Verteilerlisten werden von der Abteilung Handel und Versorgung des Kreises aufeinander abgestimmt und gegengezeichnet.

Die Anträge verbleiben beim Kreisbauernsekretariat, das dem Antragsteller den Abschnitt III zuleitet. Dieser berechtigt zum Empfang der freigestellten Waren bei dem von der Abteilung Handel und Versorgung des Kreises festgelegten Anlieferungsstellen.

Berlin, den 25. Oktober 1949

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verbesserung der Ver-
sorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und
Industriewaren.**

Vom 30. November 1949

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 3. November 1949 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren (GBl. S. 31) wird bestimmt:

1. Absatz B Unterabschnitt III Ziffer 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. November 1949 (GBl. S. 64) erhält folgende Fassung:

Strümpfe, Socken und Untertrikotagen dürfen ab 1. Dezember 1949 nur auf Senderscheinhefte der Punktearten I und II, Ausgabe in Verbindung mit der festgelegten Punktezahl abgegeben werden."
2. Im Absatz B Unterabschnitt III ist Ziffer 5 zu streichen.

Berlin, den 30. November 1949

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH

BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

G E S E T Z B L A T T

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 3,— DM einschließlich Zustellgebühr; Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

Neuer Bezugspreis ab 1. I. 1950 vierteljährlich 5,— DM.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949 |

Berlin, den 12. Dezember 1949

| Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 49	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazi-partei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht.....	91
14. 11. 49	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone	92

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazi-partei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht.

Vom 1. Dezember 1949

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazi-partei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Alle Personen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik, die wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus oder Militarismus das aktive und passive Wahlrecht nicht besitzen, sei es auf Grund bestehender Wahlbestimmungen, sei es infolge von Entscheidungen deutscher Gerichte oder Entnazifizierungskommissionen nach SMAD-Befehl Nr. 201/1947 oder Kontrollratsdirektive Nr. 33 oder gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 24, erhalten das aktive und passive Wahlrecht; sie sind allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt.

(2) Ausgenommen sind alle Personen,

1. denen aus anderen Gründen das Wahlrecht abgesprochen worden ist;
2. die sich der Strafvollstreckung durch die Flucht, falsche Namensangaben oder andere Mittel entzogen haben;
3. die zu einer Strafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, wenn sie vor dem 8. Mai 1927 geboren wurden;
4. die wegen nach dem 8. Mai 1945 begangener Taten nach Kontrollratsdirektive Nr. 33 verurteilt worden sind.

§ 2

(1) Alle ehemaligen Mitglieder und Anhänger der NSDAP oder deren Gliederungen sowie Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der faschistischen Wehrmacht einschl. der ehemaligen Wehrmachtangestellten (ausgenommen die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personen) können im öffentlichen Dienst und in allen Betrieben tätig sein. Ein Anspruch auf Einstellung oder Wiedereinstellung in Verwaltungen oder in Betriebe besteht nicht. Für ihre Beschäftigung gelten die in der Dienststelle oder in dem Betrieb für alle Angestellten gültigen Bestimmungen.

(2) Nach § 2 des Gesetzes ist eine Tätigkeit des obengenannten Personenkreises nicht zulässig in der inneren Verwaltung und ihren Organen sowie auf dem Gebiete der Justiz.

(3) Zum Gebiet der inneren Verwaltung und deren Organen gehören insbesondere das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien des Innern der Länder, die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister sowie die mit der inneren Verwaltung betrauten Organe der Stadt- und der Landkreise sowie der Gemeinden (Polizei, Personalstelle, Verschlussabteilungen und andere von den Ministerien des Innern der Länder bestimmte Dienststellen). Für Gemeinden unter 10 000 Einwohnern können die Innenminister der Länder Ausnahmen zulassen.

(4) Unter Betätigung auf dem Gebiete der Justiz im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist jede Tätigkeit in der Justiz, einschließlich der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Schöffe oder Geschworener, zu verstehen. Soweit bisher Ausnahmegewilligungen für die Betätigung auf dem Gebiete der Justiz erteilt worden sind, bewirkt es dabei Referendare, die zu den im § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Personen gehören, bedürfen vor Übernahme in den Vorbereitungsdienst einer besonderen Ausnahmegewilligung durch das Ministerium der Justiz.

(5) Die im § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personen können auch im Handwerk, Handel und Gewerbe sowie in freien Berufen tätig sein; sie unterliegen hinsichtlich der Zulassung zu einem selbständigen Handels-, Gewerbe- oder Handwerksbetrieb sowie zur Ausübung eines freien Berufes den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Soweit Führerscheine für Kraftfahrer eingezogen worden sind, verbleibt es dabei. Neue Fahrerlaubnisse können nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt werden.

§ 3

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium des Innern
I.V.: Warnke
Staatssekretär

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone.

Vom 14. November 1949

Auf Grund des § 18 der Anordnung vom 15. Juni 1949 über die Bildung der Vereinigung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBL. I S. 498) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Anordnung

Die Überlassung von Volkseigentum zur unentgeltlichen Nutzung im Sinne des § 1 der Anordnung vom 15. Juni 1949 verpflichtet zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Betriebes und einer pfleglichen Behandlung aller dazugehörigen Bestandteile im Interesse der Allgemeinheit. Vorschriften für Verwaltung und Nutznießung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums beim Ministerium des Innern.

§ 2

Zu § 3 der Anordnung

Über die Verteilung der Betriebseinheiten (Volksgüter) auf die Gebiets- oder Fachvereinigungen entscheidet der Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Güter mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Zu § 4 der Anordnung

Die Überführung anderer als in der bestätigten Liste aufgeführter volkseigener Betriebe in die Vereinigung volkseigener Güter erfolgt auf Grund des

Gutachtens einer Kommission. Über die Zusammensetzung dieser Kommission erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besondere Anweisungen. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, die organische Bestandteile der in der Vereinigung volkseigener Güter zusammengefaßten Volksgüter sind, können auf die Vereinigung volkseigener Güter mit Zustimmung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft übertragen werden.

§ 4

Zu § 5 der Anordnung

(1) Bei verpachteten Betrieben ist der Pächter von der Überführung des Betriebes in die Vereinigung volkseigener Güter durch die Gebiets- oder Fachvereinigung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen mit dem Hinweis, daß lebendes oder totes Inventar sowie Vorräte jeglicher Art dem Betriebe nur mit Genehmigung des Leiters der Vereinigung entzogen werden dürfen, es sei denn, daß die Verfügung über lebendes Inventar und Vorräte in Erfüllung des Ablieferungssolls erfolgt. Die Benachrichtigung soll den Zeitpunkt angeben, zu dem der Betrieb einschl. Inventar und Vorräte von der Vereinigung volkseigener Güter übernommen wird.

(2) Bis zur tatsächlichen Übernahme wird der Betrieb von dem bisherigen Pächter als Treuhänder weitergeführt. Für die Zeit der treuhänderischen Wirtschaftsführung hat der Pächter Rechnung zu legen.

(3) Ist der Pächter Eigentümer des Inventars, so erfolgt die Übernahme des Inventars zu dem von einer Schätzungskommission festzustellenden Wert. Hat der Pächter vertraglich das Inventar vom Verpächter zum Schätzwert gemäß § 587 BGB übernommen, so finden die Bestimmungen der §§ 588 und 589 BGB entsprechende Anwendung.

(4) Die Schätzungskommission setzt sich zusammen aus je einem sachverständigen Vertreter der Vereinigung volkseigener Güter und des Pächters sowie aus einem Vorsitzenden. Einigen sich die Vereinigung volkseigener Güter und der Pächter über den Vorsitzenden nicht, so ist dieser von dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung zu benennen.

(5) Entschädigungen für Investitionen, Aufwendungen für die aufstehende Ernte und zu übernehmende Vorräte regeln sich nach den Bestimmungen des jeweils abgeschlossenen Pachtvertrages. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art können aus der vorzeitigen Auflösung der Pacht- oder Nutzungsverträge nicht hergeleitet werden.

(6) Bedarf der Pächter zur Gründung einer neuen Existenz eines Teiles seines Inventars, so soll es ihm in der Regel überlassen werden, sofern eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung des übernommenen Betriebes nicht gefährdet ist. Die Entscheidung darüber trifft das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(7) Die vorläufige Aufrechterhaltung von Pachtverträgen über Grundstücke, die zwar Teile eines

volkseigenen Betriebes sind, deren Verpachtung aber wegen ihrer geringen Größe die Wirtschaftlichkeit des Betriebes nicht gefährden, ist mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zulässig, sofern aus wichtigem Grunde eine derartige Verpachtung gerechtfertigt ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ohne die gepachteten Flächen die Pächterwirtschaft nicht mehr den Umfang einer Familienwirtschaft erreicht oder die gepachteten Flächen die Futtergrundlage für den Pächterbetrieb darstellen oder der Pächter auf seine Kosten das Pachtland anbaufähig gemacht hat.

(8) Mit der Überlassung der Betriebe oder Teile eines solchen zur Nutzung an die im § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Juni 1949 genannten Stellen gelten diese Betriebe während der Dauer des Nutzungsrechtes nicht mehr als von der Vereinigung volkseigener Güter erfaßt im Sinne des § 3 vorgenannter Anordnung. Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes erfolgt die Übernahme in die Vereinigung volkseigener Güter.

(9) Die Landesregierungen, die Kreis- oder Kommunalverwaltungen als bisherige Rechtsträger oder Nutzer der Betriebe sind verpflichtet, nicht nur das lebende und tote Inventar der nach der bestätigten Liste übergeführten Betriebe, sondern auch Einrichtungsgegenstände und sonstige Betriebsmittel, die zur zusammengefaßten Leitung und Verwaltung dieser Betriebe notwendig sind und am 3. Dezember 1948 bei den einzelnen Gütern und Güterverwaltungen in Gebrauch und Nutzung waren, unentgeltlich an die Vereinigung volkseigener Güter zu übergeben. Zu den Einrichtungsgegenständen gehören auch die durch die Güterverwaltung bisher genutzten Kraftfahrzeuge, Baulichkeiten und Büroräume, sofern es sich bei letzteren nicht um Räume handelt, die sich in Gebäuden der Landesregierungen, Kreis- oder Kommunalverwaltungen befinden. Der Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Güter kann verbindliche Anweisungen zur Verteilung der Einrichtungsgegenstände und Betriebsmittel auf die Fach- und Gebietsvereinigungen treffen.

(10) Über Umfang und Ausübung des im § 5 Abs. 4 der Anordnung vom 15. Juni 1949 vorgesehenen Vorkaufsrechtes werden besondere Bestimmungen erlassen.

§ 5

Zu § 6 der Anordnung

(1) Die Anbau-, Saatguterzeugungs-, Vieuermehrungs- und Investitionspläne sind auf Vorschlag der Vereinigung volkseigener Güter von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung und, soweit erforderlich, mit dem Ministerium für Handel und Versorgung aufzustellen. Damit scheidet die durch die Vereinigung volkseigener Güter erfaßten Betriebe aus der bisherigen allgemeinen landwirtschaftlichen Planung der Länder, Kreise und Gemeinden aus. Für die Anbau- und Saatguterzeugungspläne tritt diese Regelung mit der Aufstellung der Pläne zur Ernte 1951 in Kraft (Durchführungsbestimmungen vom 6. Juli 1949 zur Anordnung

über den Plan für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1950 - ZVOBl. I S. 579).

(2) Pläne für die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind für die der Vereinigung volkseigener Güter unterstellten Betriebe auf Vorschlag des Hauptdirektors der Vereinigung volkseigener Güter von dem Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung aufzustellen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Bei der Vereinigung volkseigener Güter, bei den Gebiets- und den Fachvereinigungen und bei den volkseigenen Gütern selbst sind Arbeitsvorbereitungsbüros für die Ermittlung der technisch begründeten Arbeitsnormen einzurichten. Die im Tarifvertrag für die landwirtschaftlichen Arbeiten der volkseigenen Güter hierzu näher vereinbarten Bestimmungen sind zu beachten.

(4) Die durch die Arbeitsvorbereitungsbüros ermittelten Arbeitsnormen werden durch den Lohnausschuß überprüft und treten nach Bestätigung durch den Betriebsleiter in Kraft.

(5) Erhebt die Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) eines Betriebes gegen die festgesetzten Leistungsnormen Einspruch, so gelten für das weitere Verfahren zur endgültigen Regelung und Festsetzung die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Landarbeiter der Vereinigung volkseigener Güter.

(6) Für die Entlohnung der in den Betrieben beschäftigten Arbeitskräfte sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Tarifabkommen und die bestätigten Leistungsnormen der Normenkommission (Arbeitsvorbereitungsbüros) maßgebend.

(7) Bei den volkseigenen Betrieben sind Betriebsberufsschulen und Lehrgänge zur Nachwuchsförderung und beruflichen Aus- und Fortbildung auf den Gebieten der Landwirtschaft und des Gartenbaues einzurichten. Entsprechende Unterkünfte sind bereitzustellen. Nach Möglichkeit sind Lehrlingswohnheime zu schaffen.

(8) Bei allen Betrieben sind soziale und kulturelle sowie sportliche Einrichtungen für die Belegschaft der Betriebe zu schaffen und zu fördern. An diesen Einrichtungen kann auch die bäuerliche Bevölkerung, die nicht zur Belegschaft des volkseigenen Betriebes gehört, beteiligt werden.

§ 6

Zu § 7 der Anordnung

(1) Die Einstellung von Abteilungsleitern und Sachbearbeitern bei der Verwaltung der Gebietsvereinigungen bedarf der Bestätigung durch den Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Güter.

(2) Bei der Vereinigung volkseigener Güter wird eine Personalabteilung errichtet.

§ 7

Zu § 9 der Anordnung

(1) Es werden 16 Gebietsvereinigungen gebildet, und zwar für:

- a) Mecklenburg: 4 mit dem Sitz in Schwerin, Rostock, Waren und Greifswald,

- b) Brandenburg: 4 mit dem Sitz in Angermünde, Cottbus, Potsdam und Kyritz,
- c) Sachsen-Anhalt: 4 mit dem Sitz in Stendal, Magdeburg, Halle und Torgau,
- d) Sachsen: 2 mit dem Sitz in Leipzig und Dresden,
- e) Thüringen: 2 mit dem Sitz in Gera und Erfurt.

(2) Neben den Gebietsvereinigungen volkseigener Güter (GVVG) sind mit dem Sitz in Berlin je eine zonale Fachvereinigung (FVVG) für volkseigene Saatzuchtgüter, für volkseigene Tierzuchtgüter und Gestüte und für volkseigene Gartenbaubetriebe zu bilden.

(3) Die Zusammenfassung der einzelnen Betriebe in den Gebiets- oder Fachvereinigungen soll unter Berücksichtigung der Betriebsarten, der Verkehrsverhältnisse und der bestehenden Landesgrenzen erfolgen. Ausnahmen hiervon können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemacht werden.

§ 8

Zu § 13 der Anordnung

(1) Die Vereinigung volkseigener Güter hat eine Eröffnungsbilanz mit dem Stichtage vom 1. Juli 1949 aufzustellen. Diese ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft spätestens bis zum 31. Dezember 1949 vorzulegen.

(2) Der Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Güter hat den Finanzplan und den Investitionsplan zu den festgesetzten Terminen bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen.

§ 9

Zu § 16 der Anordnung

Kosten, Gebühren und Steuern aus Anlaß der gerichtlichen Eintragungen werden nicht erhoben.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Gebiets- und der Fachvereinigungen haben die Landesgüterverwaltungen in den Ländern die Verwaltung der bisherigen Landesgüter weiterzuführen. Für die in die Vereinigung volkseigener Güter gemäß § 4. der Anordnung vom 15. Juni 1949 übergeführten Betriebe haben die bisherigen Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme durch die Vereinigung volkseigener Güter für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung Sorge zu tragen.

(2) Für die Übernahme der Betriebe durch die Vereinigung volkseigener Güter ist das Inventurbuch, das die Bestandsaufnahmekommissionen aufgestellt haben, zugrunde zu legen und nach dem Stande vom 1. Juli 1949 zu berichtigen. Über die vollzogene Übernahme ist ein Verhandlungsprotokoll anzufertigen, das von dem Betriebsleiter des Gutes, dem Rechnungsführer, dem BGL-Vorsitzenden und den Vertretern der bisherigen Nutzungsberechtigten und der Vereinigung volkseigener Güter zu unterzeichnen ist.

(3) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Betriebe der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft ergehen besondere Bestimmungen.

Berlin, den 14. November 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Planung

Rau
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 15. Dezember 1949

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 49	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 9 — Preise für Kunstseide	95
30. 11. 49	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 10 — Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse	95
30. 11. 49	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 10 — Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse	97
1. 12. 49	Preisverordnung Nr. 17 — Verordnung über die Außerkraftsetzung der Preisverordnung Nr. 192 über die Sicherstellung der Rückgabe von Flaschen und Tiegeln bei Abgabe von Arzneien durch Apotheken und Verbraucher	99
1. 12. 49	Preisverordnung Nr. 18 — Verordnung über Preise für Fieberthermometer	100
1. 12. 49	Preisverordnung Nr. 19 — Verordnung über den Rechnungsvermerk bei Lieferung von Sortimenten	101
1. 12. 49	Preisverordnung Nr. 20 — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser	101
1. 12. 49	Preisverordnung Nr. 21 — Verordnung über Erzeugerfestpreise, Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile, Züchtungsfonds und Handelsspannen für Saatgut von Sonnenblumen ab Ernte 1949 ..	106
1. 12. 49	Preisverordnung Nr. 22 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3 — Verordnung über Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine	108
1. 12. 49	Preisverordnung Nr. 23 — Erste Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 7 über die Regelung der Preise für Altstoffe	109
1. 12. 49	Preisverordnung Nr. 24 — Verordnung über Preise für Kleinpflanzer-tabak ab Ernte 1949	110
	Berichtigungen	110

Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 9 — Preise für Kunstseide.

Vom 30. November 1949

Auf Grund des § 4 der Preisverordnung Nr. 9 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über die Preise für Kunstseide (GBL S. 28) wird bestimmt:

Die Preiserhöhung von 100% gemäß § 1 der Preisverordnung Nr. 9 bezieht sich ausschließlich auf die bisherigen Herstellerabgabepreise für Viskose-Kunstseide und für Kupfer-Kunstseide.

Berlin, den 30. November 1949

Ministerium der Finanzen

LV.: Rumpf
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 10 — Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse.

Vom 30. November 1949

Auf Grund des § 6 der Preisverordnung Nr. 10 vom 4. November 1949 — Verordnung über die Erhebung

von Haushaltsaufschlägen auf die Warenbestände der textilverarbeitenden Betriebe und des Textilhandels (GBL S. 29) wird bestimmt:

§ 1

Die nach §§ 1 und 2 der Preisverordnung Nr. 10 zu erhebenden Aufschläge sind gegenüber allen Abnehmern einschl. Warenlieferungen für Export, Interzonenhandel, Reparationen usw. zu berechnen.

§ 2

(1) Hinsichtlich der Erhebung und Weiterberechnung von Haushaltsaufschlägen wird die Watterstellung den Spinnereien gleichgestellt.

(2) Die nach § 1 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 10 auf alle Verkaufserzeugnisse, ohne Rücksicht auf ihre Rohstoffzusammensetzung zu erhebenden Aufschläge sind von den nachstehend aufgeführten Fertigungsbetrieben zu berechnen:

1. Baumwoll-Zellwollwebereien
(z. B. Roh- und Buntwebereien, Frottier-, Tüll-, Spitzen-, Gardinen- und Grobgarnwebereien);

2. Woll- und Haarindustrie

(z. B. Tuch- und Kleiderstoff-, Teppich-, Möbelstoff-, Roßhaar-, Haareinlagestoff-, Wolldeckenwebereien, Filztuch-, Textiltreibriemen-, Wollpreßtuchherstellung, Wollfilz- und Haarfilzindustrie);

3. Seiden- und Samtindustrie

(z. B. Seiden-, Samt-, Plüsch-, Futterstoff-, Krawattenstoff-, Schirmstoffwebereien);

4. Bastfaserindustrie

(z. B. Leinen-, Halbleinen- und Schwerwebereien, Juteindustrie, Sack-, Plan- und Zelteherstellung, Gurt- und Schlauchwebereien, Netzindustrie, Hanf-, Hartfaser- und Seilerwarenindustrie);

5. Wirkereien und Strickereien

(z. B. Trikotagenindustrie, soweit Gewirke hergestellt werden, Stoffhandschuhindustrie, Strickereien, soweit Gestricke und gestricke Strumpfwaren hergestellt werden, Flachstrumpfwirkereien);

6. Veredlungsindustrie

(z. B. Zwirn-, Nähgarn-, Handarbeitsgarn-, Band- und Flechtartikelherstellung, Verbandmittel- und Bandagenherstellung, Veredlungsindustrie, Ausrüster, Druckereien, Kaschieranstalten, soweit Verkaufsware abgesetzt wird).

(3) Die nach § 1 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 10 auf alle Verkaufserzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rohstoffzusammensetzung zu erhebenden Aufschläge sind von der Bekleidungsindustrie und den verwandten Gebieten zu berechnen

(z. B. Herren-, Knaben-, Berufs-, Sport-, Damen- und Kinderbekleidungsindustrie, Arbeitsschutzbekleidungsindustrie, Wirk- und Strickwarenindustrie [Unter- und Oberbekleidung], Herren- und Damenwäsche-, Mieder-, Rüschen- und Weißwarenindustrie, Filzhut-, Haarhut- und Mützenindustrie [Kopfbekleidung], Uniform- und Uniformausstattungsindustrie, Posamenten-, Klöppelspitzen-, Tapiserie-, Krawatten- und Stickereianfertigung).

(4) Zu den Erzeugnissen im Sinne der Preisverordnung Nr. 10, für die ein Haushaltsaufschlag zu berechnen ist, gehören:

sämtliche Textilerzeugnisse und hieraus in nachgeordneten Ver- und Bearbeitungsstufen hergestellte Waren, soweit der Textilwerkstoffanteil wertmäßig mehr als 50% des gesamten Rohstoffeinsatzes beträgt, z. B. Mischgewebe und daraus hergestellte Säcke.

(5) Zu den Erzeugnissen im Sinne der Preisverordnung Nr. 10, für die ein Haushaltsaufschlag zu berechnen ist, gehören nicht:

1. von textilfremden Betrieben aus Zulieferungsmaterial der Textilindustrie hergestellte Ver-

kaufserzeugnisse, wie Polstermöbel, Schuhe, Pelze, Lederhandschuhe, Matratzen, Daunendecken, Steppdecken, Schirme, Auto- und Fahrradreifen, Wäscheknöpfe;

2. Waren aus Papier, Glas, Asbest, Gummi, Igelit und ähnlichen Rohstoffen.

§ 3

Mehrstufige Betriebe berechnen den Aufschlag nach den Bestimmungen des § 1 der Preisverordnung Nr. 10 entsprechend der Be- oder Verarbeitungsstufe, aus welcher das Erzeugnis zum Verkauf gelangt.

§ 4

(1) Die Bestimmungen des § 5 der Preisverordnung Nr. 10 finden auf die im § 1 Abs. 2 und 3 der genannten Verordnung aufgeführten Verarbeitungsstufen keine Anwendung, soweit der Gesamtbetrag der von den Vorlieferanten während des Abrechnungszeitraumes eines Monats berechneten Haushaltsaufschläge den Gesamtbetrag der nach § 1 Abs. 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 10 sich ergebenden Aufschläge von 30 bzw. 20% während des gleichen Abrechnungszeitraumes nicht übersteigt. In diesem Fall ist der Differenzbetrag abzuführen.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der von den Vorlieferanten berechneten Haushaltsaufschläge die Aufschläge von 30 bzw. 20% gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 10, so sind die Bestimmungen des § 5 der genannten Preisverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Aufschlag in dem Hundertsatz erfolgt, der sich aus dem Verhältnis des Gesamtbetrages der im Vormonat von den Vorlieferanten in Rechnung gestellten Haushaltsaufschläge zu dem Gesamtbetrag des Warenrechnungswertes (ohne Haushaltsaufschläge) des Vormonats ergibt.

(3) Die Aufschläge dürfen jedoch höchstens betragen,

soweit sie von den im § 2 Abs. 2 aufgeführten Betrieben erhoben werden . . . 45%,
soweit sie von den in gemäß § 2 Abs. 3 aufgeführten Betrieben erhoben werden . . . 30%.

Von den Vorlieferanten berechnete Haushaltsaufschläge, die bei der Weiterberechnung durch die vorgenannten höchstzulässigen Aufschläge nicht abgedeckt werden, sind in den nachfolgenden Monaten zu verrechnen.

(4) Für die unter § 1 Abs. 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 10 fallenden Betriebe errechnen sich die von diesen zu erhebenden Haushaltsaufschläge und die Höhe der an den Haushalt abzuführenden Beträge nach den in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Beispielen.

Berlin, den 30. November 1949

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 4 Abs. 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Beispiele
für die Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 10

1. Beispiel

a) Gesamtbetrag des Warenrechnungswertes aller Ausgangsrechnungen ohne Haushaltsaufschlag in der Zeit vom 5. bis 30. November 1949	100 000 DM,
b) 30%iger Haushaltsaufschlag ohne Umsatzsteueranteil gemäß § 1 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 10	30 000 DM,
c) Gesamtbetrag der in den Eingangsrechnungen vom 5. bis 30. November 1949 von den Vorlieferanten in Rechnung gestellten Haushaltsaufschläge	28 000 DM,
d) an den Haushalt abzuführender Betrag	2 000 DM.

2. Beispiel

a) Gesamtbetrag des Warenrechnungswertes aller Ausgangsrechnungen ohne Haushaltsaufschlag im Monat Dezember 1949	110 000 DM,
b) 30%iger Haushaltsaufschlag ohne Umsatzsteueranteil gemäß § 1 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 10	33 000 DM,
c) Gesamtbetrag der von den Vorlieferanten berechneten Haushaltsaufschläge laut Eingangsrechnungen im Dezember 1949	38 500 DM,
d) im folgenden Monat zu verrechnender Differenzbetrag	5 500 DM.

3. Beispiel

a) Gesamtbetrag des Warenrechnungswertes aller Ausgangsrechnungen ohne Haushaltsaufschlag im Monat Januar 1950	150 000 DM,
b) Haushaltsaufschlag gemäß § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 10 $\frac{38\,500 \cdot 100}{110\,000} = 35\% =$	52 500 DM,
c) Gesamtbetrag der von den Vorlieferanten berechneten Haushaltsaufschläge laut Eingangsrechnungen im Monat Januar 1950	46 500 DM,
zuzüglich	
d) aus Vormonat zu verrechnender Differenzbetrag	<u>5 500 DM</u> 52 000 DM,
e) an den Haushalt abzuführender Betrag	500 DM,
f) im folgenden Monat für die Berechnung des Haushaltsaufschlages zugrunde zu legender Hundertsatz $\frac{46\,500 \cdot 100}{150\,000} = 31\%$.	

**Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 10 —
Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse.**

Vom 30. November 1949

Auf Grund des § 6 der Preisverordnung Nr. 10 vom 4. November 1949 — Verordnung über die Erhebung von Haushaltsaufschlägen auf die Warenbestände der textilverarbeitenden Betriebe und des Textilhandels (GBl. S. 29) wird bestimmt:

§ 1

Haushaltsaufschlag für Spinnereien, Kunstseideveredelungsbetriebe und Watterhersteller

(1) Spinnereien, Kunstseideveredelungsbetriebe und Watterhersteller haben für die am 4. November

1949 nach Geschäftsschluß vorhandenen Warenbestände und für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Waren einen Haushaltsaufschlag in der im § 1 Ziffer 1 der Preisverordnung Nr. 10 vorgeschriebenen Höhe (100% des anteiligen Rohstoffwertes an Zellwollflocke und Kunstseide) abzuführen.

(2) Die Abgabenschuld für den Warenbestand entsteht am 5. November 1949 für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Waren beim Eingang der Waren.

(3) Jeder Betrieb hat dem Steueramt, das für die Umsatzbesteuerung zuständig ist, spätestens am 1. Dezember 1949 eine Abrechnung nach folgendem Muster einzureichen:

**„Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse
für den Warenbestand am 4. November 1949 nach Geschäftsschluß
und für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Waren**

Ware	Menge kg	Zellwollflockenanteil		Kunstseidenanteil		Haushaltsaufschlag (100% von Sp. 4 bzw. Sp. 6) DM
		Menge kg	Wert DM	Menge kg	Wert DM	
1	2	3	4	5	6	7

Wir haben den Betrag von DM am 19..... an die Zentralfinanzkasse Berlin auf das Konto 108 der Deutschen Notenbank in Berlin überwiesen.“

Der in der Abrechnung errechnete Haushaltsaufschlag ist spätestens am 1. Dezember 1949 mit dem Kennwort „Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse“ auf das oben bezeichnete Konto der Zentralfinanzkasse abzuführen. In begründeten Fällen kann das Steueramt unter sinngemäßer Anwendung des § 129 der Abgabenordnung Zahlungsaufschub bewilligen.

§ 2

Haushaltsaufschlag für sonstige textilverarbeitende Betriebe und den Textilgroßhandel

(1) Es haben bis auf weiteres laufend einen Haushaltsaufschlag abzuführen:

1. Webereien, Wirkereien, Strickereien, Wattenkonfektionsbetriebe und alle den Spinnereien und Kunstseideveredelungsbetrieben nachgeordneten Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsstufen, soweit letztere die Erzeugnisse an Betriebe zur Weiterverarbeitung liefern, in Höhe des ihren Abnehmern gemäß § 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 der Preisverordnung Nr. 10 in Rechnung gestellten Aufschlags (mindestens 30% des bisherigen Warenausgangswertes), ausschl. des neben diesem Aufschlag auf den Abnehmer überwälzten Umsatzsteueranteils;

2. die den unter Ziffer 1 aufgeführten Betrieben nachfolgenden Weiterverarbeitungsstufen (Konfektionsbetriebe, Stückeriebetriebe usw.) und Handelsstufen, soweit letztere die Erzeugnisse an Betriebe zur Weiterverarbeitung liefern, in Höhe des ihren Abnehmern gemäß § 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 5 der Preisverordnung Nr. 10 in Rechnung gestellten Aufschlags (mindestens 20% des bisherigen Warenausgangswertes), ausschl. des neben diesem Aufschlag auf den Abnehmer überwälzten Umsatzsteueranteils.

(2) Die Abgabenschuld entsteht bei der Vereinnahmung des Entgeltes für die Lieferung.

(3) Von dem abzuführenden Haushaltsaufschlag können die dem Betrieb für die bezogenen Waren vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellten Haushaltsaufschläge (Haushaltsaufschlag-Vorbelastung) abgesetzt werden.

(4) Jeder Betrieb, mit Ausnahme der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, hat spätestens am 10. eines jeden Monats die im abgelaufenen Monat entstandenen Haushaltsaufschläge dem Steueramt, das für die Umsatzbesteuerung des Betriebes zuständig ist, eine Abrechnung nach folgendem Muster einzureichen:

„Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse für den Monat 19.....

Warenausgangswert	635 000 DM
Warenausgangswert vor dem 5. November 1949	485 000 DM
Differenz	150 000 DM
ab Umsatzsteuer auf die Differenz	4 500 DM
Haushaltsaufschlag	145 500 DM
ab Haushaltsaufschlag-Vorbelastung	15 500 DM
abzuführender Haushaltsaufschlag	<u>130 000 DM</u>

Wir haben den Betrag von DM am 19..... an die Zentralfinanzkasse Berlin auf das Konto 108 der Deutschen Notenbank in Berlin überwiesen.“

Gleichzeitig ist der in der Abrechnung errechnete Haushaltsaufschlag mit dem Kennwort „Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse“ an die Zentralfinanzkasse auf das oben bezeichnete Konto zu überweisen.

(5) Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben Abrechnungen nach obigem Muster (ohne den Schlußsatz) spätestens am 10. eines jeden Monats an ihre Vereinigung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Vereinigung hat die Abrechnungen ihrer Betriebe zu einer Gesamtabrechnung (einschl. des Schlußsatzes im obigen Muster) zusammenzustellen und diese unter Beifügung der Doppelstücke der Abrechnungen der Betriebe spätestens am 20. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat dem Steueramt einzureichen, das für die Umsatzbesteuerung der Vereinigung zuständig ist, und gleichzeitig den Haushaltsaufschlag an die Zentralfinanzkasse auf das Konto 108 der Deutschen Notenbank in Berlin zu überweisen.

§ 3

Haushaltsaufschlag für den Großhandel

(1) Großhändler, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen und soweit sie Textilerzeugnisse abgeben, die für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, haben für die am 4. November 1949 nach Geschäftsschluß vorhandenen Warenbestände und für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Textilerzeugnisse einen Haushaltsaufschlag in Höhe von

- a) 12% des Einkaufspreises für konfektionierte Oberbekleidung aus Webwaren,
- b) 20% des Einkaufspreises für alle übrigen Textilerzeugnisse abzuführen.

(2) Die Abgabenschuld entsteht für den Warenbestand am 5. November 1949, für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Waren beim Eingang der Ware.

(3) Der Großhändler hat dem Steueramt, das für die Umsatzbesteuerung zuständig ist, spätestens am 1. Dezember 1949 eine Abrechnung nach folgendem Muster einzureichen:

„Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse für den Warenbestand am 4. November 1949 nach Geschäftsschluß und für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Waren

Ware	Einkaufspreis DM	Haushaltsaufschlag	
		% des Einkaufspreises	DM
1	2	3	4

Wir haben den Betrag von DM am 19.... an die Zentralfinanzkasse Berlin auf das Konto 108 der Deutschen Notenbank in Berlin überwiesen.“

Der in der Abrechnung errechnete Haushaltsaufschlag ist spätestens am 1. Dezember 1949 mit dem Kennwort „Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse“ auf das oben bezeichnete Konto der Zentralfinanzkasse abzuführen. In begründeten Fällen kann das Steueramt Zahlungsaufschub unter sinngemäßer Anwendung des § 129 der Abgabenordnung bewilligen.

§ 4

Verhältnis zur Umsatzsteuer

Die Haushaltsaufschläge im Sinne der §§ 1 bis 3

sind Teil des Entgelts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1949

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 17.

Verordnung über die Außerkraftsetzung der Preisverordnung Nr. 192 über die Sicherstellung der Rückgabe von Flaschen und Tiegeln bei Abgabe von Arzneien durch Apotheken und Verbraucher.

Vom 1. Dezember 1949

Die Preisverordnung Nr. 192 vom 27. November 1948 (PrVOBl. 1949 S. 9) über die Sicherstellung

der Rückgabe von Flaschen und Tiegeln bei Abgabe von Arzneien durch Apotheken und Verbraucher tritt mit Wirkung vom 30. November 1949 außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 18.
Verordnung über Preise für Fieberthermometer.
Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Die Herstellerabgabepreise für Fieberthermometer werden wie folgt festgesetzt:

	gewöhnliches Quecksilber		blau oder rot Hg	blau oder rot Hg
	ohne Hülse % St. DM	in Papphülse % St. DM	ohne Hülse % St. DM	in Papphülse % St. DM
1. Rundes Thermometer, 125 mm, oben rund zugeschmolzen	95,—	100,—	127,—	133,—
1a desgl. 100 mm lang, 6 mm ϕ	103,—	108,—		
1b " 190 mm lang	123,—	130,—		
1c " 190 mm lang, Leyser-Typ	143,—	151,—		
1d " 190 mm lang, zylindrisch, Nicht-maxima ...	126,—	133,—		
1e Mehrpreis für Position I bis Id mit Glaskopf	5,—	5,—		
2. Ovale Fieberthermometer, 125 mm lang, mit Griffkopf	108,—	113,—	141,—	146,—
2a desgl. Skala farbig überzogen ..	112,—	117,—		
2b " Familienratgeber ...	112,—	117,—		
2c " Skala farbig überzogen und Familienratgeber	116,—	121,—		
2d " 190 mm lang, zylindrisches Gefäß, Griffkopf	142,—	149,—		
3. Rectalthermometer, 125 mm lang, birnen- oder kolbenförmig	121,—	126,—		
4. Ovale Thermometer, 125 mm lang, ohne Griffkopf	105,—	111,—	135,—	140,—
4a desgl. 190 mm lang	137,—	145,—		
5. Ovale Veterinärthermometer, 125 mm lang, Gefäß 10 mm	118,—	123,—		

Prismatische Fieberthermometer:

	ohne Hülse	in Papphülse	in Nickelhülse
	% St. DM	% St. DM	% St. DM
1. Engl., 10 cm lang, mit Verengung, C- oder F-Teilung, gewöhnliche Ausführung ..	90,—	97,—	100,—
2. Engl., 10 cm lang, mit Verengung, C- oder F-Teilung, gewöhnliche Ausführung, farbig hinterlegt oder mit 2 farbigen Streifen	89,—	96,—	99,—
3. Engl., 10 cm lang, 5 1/2 bis 6 1/4 mm ϕ , gezogener Hals, feines Gefäß	100,—	107,—	110,—

	ohne Hülse	in Papphülse	in Nickelhülse
	% St. DM	% St. DM	% St. DM
4. Engl., 10 cm lang, 5 1/2 bis 6 1/4 mm ϕ , gezogener Hals, feines Gefäß, farbig hinterlegt oder mit 2 farbigen Streifen	105,—	112,—	115,—
5. Engl., 10 cm lang, mit Verengung, Doppelskala C- und F-Teilung	118,—	125,—	128,—
6. Engl., 8 bis 9 cm lang, mit Verengung, gewöhnliche Ausführung	85,—	92,—	95,—
7. Engl., 12 cm lang, mit Verengung, gewöhnliche Ausführung	100,—	107,—	110,—
8. Engl., 15 cm lang, mit Verengung, gewöhnliche Ausführung	108,—	115,—	118,—
9. Amerik., 10 cm lang, ohne Verengung	89,—	96,—	99,—
10. Amerik., 10 cm lang, ohne Verengung, 2 farbige Streifen	93,—	100,—	103,—
11. Amerik., 10 cm lang, ohne Stumpel	103,—	110,—	113,—
12. Amerik., 10 cm lang, ohne Stumpel, mit 2 farbigen Streifen	108,—	115,—	118,—
13. Amerik., 10 cm lang, Rectalthermometer	95,—	102,—	105,—
14. Amerik., 10 cm lang, Rectalthermometer, mit 2 farbigen Streifen	100,—	107,—	110,—
15. Veterinärthermometer, 12 bis 13 cm lang	165,—	175,—	183,—
16. Veterinärthermometer, 14 cm lang	175,—	185,—	203,—
17. Veterinärthermometer, 18 cm lang	230,—	245,—	255,—

§ 2

Die Preise gemäß § 1 gelten für Fieberthermometer mit Metall- oder Milchglasskala; sie sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 3

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, soweit nicht die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I 548) in Anwendung kommt.

§ 4

Als Handelsspanne wird für den Großhandel ein Zuschlag von 15% auf den Herstellerabgabepreis einschl. Bruchrisiko festgesetzt; der Kleinhandel darf als Handelsspanne einen Zuschlag von 25% auf den Großhandelsabgabepreis einschl. Bruchrisiko berechnen.

§ 5

Von den Herstellern sind 1 1/2% vom Rechnungsbetrag aller Fieberthermometer (ohne Berücksichtigung der Zuschläge für die Hülsen) als Behandlungs- und Kontrollgebühren an die zuständige Landes-Kontrollstelle abzuführen.

§ 6

(1) Die Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft und gilt auch für alle Lieferungen, die aus

laufenden Verträgen nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten die Preisanordnung Nr. 84 vom 3. Dezember 1947 sowie alle erteilten Ausnahmegenehmigungen für Fieberthermometer außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 19.

Verordnung über den Rechnungsvermerk bei Lieferung von Sortimenten.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Groß- und Einzelhändler, welche bei Lieferung an ihre Abnehmer eine Vielzahl von Waren verschiedener Gattung (Sortimente) berechnen, für die gemäß Preisanordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) verschiedene Rechnungsvermerke abzugeben wären, genügen ihrer Verpflichtung, wenn sie ihre Rechnungen mit einem Vermerk nach den Vorschriften dieser Preisverordnung versehen.

§ 2

Bei Abgabe des Rechnungsvermerkes gemäß § 1 ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Alle berechneten Preise, die dem Preisstand des Jahres 1944 entsprechen, sind mit einem Hinweiszeichen zu versehen. Unter diesem Zeichen ist am Schluß der Rechnung gemeinsam für diese Preise ein Vermerk in folgender Fassung abzugeben:

„Die berechneten Preise entsprechen den zulässigen Preisen des Jahres 1944.“

2. Alle berechneten Preise, die im Wege einer Anordnung gegenüber dem Stand des Jahres 1944 geändert wurden, sind mit einem Hinweiszeichen zu versehen. Unter diesem Zeichen ist am Schluß der Rechnung gemeinsam für diese Preise ein Vermerk in folgender Fassung abzugeben:

„Die berechneten Preise entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Preisanordnungen, die in unserem Büro eingesehen werden können.“

3. Alle berechneten Preise, die im Wege einer Genehmigung gegenüber dem Stand des Jahres 1944 geändert wurden, sind mit einem Hinweiszeichen zu versehen. Unter diesem Zeichen ist am Schluß der Rechnung gemeinsam für diese Preise ein Vermerk in folgender Fassung abzugeben:

„Die berechneten Preise entsprechen den Genehmigungsbescheiden, welche unseren Vorlieferanten gemäß Rechnungsvermerk erteilt worden sind.“

§ 3

Der Rechnungsaussteller ist verpflichtet, der Preisbehörde jederzeit auf Verlangen die Rechnungsunterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, daß die Rechnungsvermerke zutreffend sind.

§ 4

Die Vorschriften dieser Preisverordnung gelten nicht für Rechnungen, in denen nicht mehr als drei verschiedene Rechnungsvermerke nach den Preisvorschriften des § 2 der Preisanordnung Nr. 153 abzugeben wären.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 20.

Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

(1) Für Brillengläser gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Preise.

(2) Die aufgeführten Preise sind Werksabgabepreise.

§ 2

(1) Die gemäß § 1 festgelegten Preise sind Höchstpreise und gelten für Gläser I. Qualität, soweit sie nicht auf der Grundkurve 7,0 Dioptrien basieren.

(2) Für Gläser, die auf der Grundkurve 7,0 Dioptrien hergestellt werden, darf ein Aufschlag von 25% berechnet werden.

(3) Für Gläser minderer Qualität gemäß § 1 sowie § 2 Abs. 2 ist ein Nachlaß in Höhe von 20% für II. Qualität und in Höhe von 23 1/2% für III. Qualität zu gewähren.

§ 3

Der Großhandelsaufschlag darf den Betrag von 15% der nach den §§ 1 und 2 zulässigen Preise nicht überschreiten.

§ 4

(1) Im Anhängerverfahren darf an die nach §§ 1 und 2 zulässigen Preise ein Rohstoffverteuerungszuschlag von 0,35 DM je Brillenglas berechnet und gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 ist bis zum 30. Juni 1950 befristet.

§ 5

Für die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen findet die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) Anwendung.

§ 6

(1) Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Markengläser gemäß den Richtlinien der Vereinigung volkseigener Betriebe „Optik“.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisanordnung Nr. 44 vom 24. Juli 1947 und sämtliche Ausnahmegenehmigungen für Brillengläser außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 20

Preisliste für Brillengläser

September 1949

D-Mark-Preise für 1 Stück	ungerandet, übliche Größe	Aufschlag für			graubraun, graugrün, grau, gelb, blau
		Prisma			
		0.5 bis 3.0 D.	3.5 bis 6.0 D.	6.5 bis 10.0 D.	
I. Menisken					
a) Sphärisch					
0.0 1/2 mm bis 2 mm stark	—,50	1,20	1,80	2,40	1,50
über 2 mm „ 4 mm „	—,80	—	—	—	1,60
„ 4 mm „ 6 mm „	1,10	—	—	—	1,75
+ 0,25 bis + 2,0 D.	—,50	1,20	1,80	2,40	1,50
+ 2,25 „ + 4,0 „	—,55	1,20	1,80	2,40	1,50
+ 4,25 „ + 6,0 „	—,75	1,20	1,80	2,40	1,60
+ 6,5 „ + 8,0 „	1,45	1,20	1,80	2,40	1,75
+ 8,5 „ + 10,0 „	1,70	1,20	1,80	2,40	1,85
+ 10,5 „ + 13,0 „	2,05	1,20	1,80	2,40	2,05
+ 14,0 „ + 16,0 „	2,35	1,20	1,80	2,40	2,20
+ 17,0 „ + 20,0 „	2,50	1,20	1,80	2,40	2,40
— 0,25 bis — 2,0 D.	—,50	1,20	1,80	2,40	1,50
— 2,25 „ — 4,0 „	—,55	1,20	1,80	2,40	1,50
— 4,25 „ — 6,0 „	—,75	1,20	1,80	2,40	1,60
— 6,5 „ — 8,0 „	1,—	1,20	1,80	2,40	1,75
— 8,5 „ — 10,0 „	1,20	1,20	1,80	2,40	1,85
— 10,5 „ — 13,0 „	1,30	1,20	1,80	2,40	2,05
— 14,0 „ — 16,0 „	1,80	1,20	1,80	2,40	2,20
— 17,0 „ — 20,0 „	2,05	1,20	1,80	2,40	2,40
b) Lentikulare, sphärisch					
Mit rundem Einschliff, 28 mm Ø					
— 6,5 bis — 8,0 D.	2,40	1,20	1,80	2,40	1,75
— 8,5 „ — 10,0 „	2,70	1,20	1,80	2,40	1,85
— 10,5 „ — 13,0 „	3,—	1,20	1,80	2,40	2,05
— 14,0 „ — 16,0 „	3,30	1,20	1,80	2,40	2,20
— 17,0 „ — 20,0 „	3,60	1,20	1,80	2,40	2,40
Mit ovalem Einschliff, 27 x 32 mm					
— 6,5 bis — 8,0 D.	4,20	1,20	1,80	2,40	1,75
— 8,5 „ — 10,0 „	4,50	1,20	1,80	2,40	1,85
— 10,5 „ — 13,0 „	5,10	1,20	1,80	2,40	2,05
— 14,0 „ — 16,0 „	5,40	1,20	1,80	2,40	2,20
— 17,0 „ — 20,0 „	5,70	1,20	1,80	2,40	2,40
Mit runder Aufkittlinse, 28 mm Ø					
(Linse außen)					
+ 6,5 bis + 13,0 D.	5,40	1,20	1,80	2,40	1,50
+ 14,0 „ + 20,0 „	6,—	1,20	1,80	2,40	1,50
Aufkittlinsen für Lentikulare, 28 mm Ø					
Für Menisken (Linse außen)					
+ 6,5 bis + 13,0 D.	4,20	—	—	—	—
+ 14,0 „ + 20,0 „	4,80	—	—	—	—
c) Torisch					
Sphärisch-zylindrisch mit gleichen Vorzeichen					
Zylindrisch von 0,25 bis 2,0 D.					
Sphärisch 0,0 bis 2,0 D.	1,—	1,80	2,40	3,—	2,10
„ 2,25 „ 4,0 „	1,05	1,80	2,40	3,—	2,10
„ 4,25 „ 6,0 „	1,55	1,80	2,40	3,—	2,20
„ 6,5 „ 8,0 „	2,—	1,80	2,40	3,—	2,40
„ 8,5 „ 10,0 „	2,40	1,80	2,40	3,—	2,60
„ 10,5 „ 13,0 „	2,95	1,80	2,40	3,—	2,75
„ 14,0 „ 16,0 „	3,35	1,80	2,40	3,—	2,95
„ 17,0 „ 20,0 „	3,85	1,80	2,40	3,—	3,10

D-Mark-Preise für 1 Stück	ungerändert, übliche Größe	Aufschlag für			
		Prisma			graubraun, graugrün, gelb, blau
		0,5 bis 3,0 D.	3,5 bis 6,0 D.	6,5 bis 10,0 D.	
Zylindrisch von 2.25 bis 4.0 D.					
Sphärisch 0.0 bis 2.0 D.	1.15	1.80	2.40	3.—	2.10
" 2.25 " 4.0 "	1.20	1.80	2.40	3.—	2.10
" 4.25 " 6.0 "	1.50	1.80	2.40	3.—	2.20
" 6.5 " 8.0 "	2.10	1.80	2.40	3.—	2.40
" 8.5 " 10.0 "	2.50	1.80	2.40	3.—	2.60
" 10.5 " 13.0 "	3.—	1.80	2.40	3.—	2.75
" 14.0 " 16.0 "	3.40	1.80	2.40	3.—	2.95
" 17.0 " 20.0 "	3.90	1.80	2.40	3.—	3.10
Zylindrisch von 4.25 bis 6.0 D.					
Sphärisch 0.0 bis 2.0 D.	1.80	1.80	2.40	3.—	2.20
" 2.25 " 4.0 "	1.85	1.80	2.40	3.—	2.20
" 4.25 " 6.0 "	2.40	1.80	2.40	3.—	2.35
" 6.5 " 8.0 "	2.95	1.80	2.40	3.—	2.50
" 8.5 " 10.0 "	3.40	1.80	2.40	3.—	2.70
" 10.5 " 13.0 "	3.95	1.80	2.40	3.—	2.90
" 14.0 " 16.0 "	4.30	1.80	2.40	3.—	3.05
" 17.0 " 20.0 "	4.75	1.80	2.40	3.—	3.25
<u>Sphärisch-zylindrisch mit ungleichen Vorzeichen, die sich in gleiche Vorzeichen nicht umrechnen lassen</u>					
Zylindrisch von 0.25 bis 2.0 D.					
Sphärisch 0.25 bis 1.75 D.	1.20	1.80	2.40	3.—	2.10
Zylindrisch von 2.25 bis 4.0 D.					
Sphärisch 0.25 bis 2.0 D.	1.30	1.80	2.40	3.—	2.10
" 2.25 " 3.75 "	1.40	1.80	2.40	3.—	2.10
Zylindrisch von 4.25 bis 6.0 D.					
Sphärisch 0.25 bis 2.0 D.	2.15	1.80	2.40	3.—	2.20
" 2.25 " 4.0 "	2.20	1.80	2.40	3.—	2.20
" 4.25 " 5.75 "	2.75	1.80	2.40	3.—	2.35
d) Lentikulare, torisch					
Mit Außentorus					
Mit rundem Einschliff, 28 mm Ø					
Zylindrisch von — 0.25 bis 2.0 D.					
Sphärisch — 6.5 bis — 8.0 D.	3.25	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 8.5 " — 10.0 "	3.50	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 10.5 " — 13.0 "	3.80	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 14.0 " — 16.0 "	4.10	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 17.0 " — 20.0 "	4.40	1.80	2.40	3.—	2.10
Zylindrisch von — 2.25 bis 4.0 D.					
Sphärisch — 6.5 bis — 8.0 D.	3.35	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 8.5 " — 10.0 "	3.60	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 10.5 " — 13.0 "	3.90	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 14.0 " — 16.0 "	4.20	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 17.0 " — 20.0 "	4.30	1.80	2.40	3.—	2.10
<u>Mit ovalem Einschliff, 27 × 32 mm oder pantoskopischem Einschliff</u>					
Zylindrisch von — 0.25 bis 2.0 D.					
Sphärisch — 6.5 bis — 8.0 D.	4.80	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 8.5 " — 10.0 "	4.90	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 10.5 " — 13.0 "	5.15	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 14.0 " — 16.0 "	5.50	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 17.0 " — 20.0 "	6.—	1.80	2.40	3.—	2.10
Zylindrisch von — 2.25 bis 4.0 D.					
Sphärisch — 6.5 bis — 8.0 D.	4.90	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 8.5 " — 10.0 "	5.05	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 10.5 " — 13.0 "	5.30	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 14.0 " — 16.0 "	5.75	1.80	2.40	3.—	2.10
" — 17.0 " — 20.0 "	6.30	1.80	2.40	3.—	2.10

D-Mark-Preise für 1 Stück	ungerandet, übliche Größe	Aufschlag für			graubraun, graugrün, gelb, blau
		Prisma			
		0,5 bis 3,0 D.	3,5 bis 6,0 D.	6,5 bis 10,0 D.	
Mit Innentorus					
Mit runder Aufkittlinse, 28 mm \varnothing					
Zylindrisch von + 0,25 bis 2,0 D.					
Sphärisch + 6,5 bis + 13,0 D.	7,80	1,80	2,40	3,—	2,10
„ + 14,0 „ + 20,0 „	8,40	1,80	2,40	3,—	2,10
Zylindrisch von + 2,25 bis 4,0 D.					
Sphärisch + 6,5 bis + 13,0 D.	8,10	1,80	2,40	3,—	2,10
„ + 14,0 „ + 20,0 D.	8,70	1,80	2,40	3,—	2,10
e) Lentikulare, sphärisch flach					
Mit rundem Einschliff, 28 mm \varnothing					
Plan — 6,5 bis — 8,0 D.	1,50	—,90	1,30	1,80	1,50
„ — 8,5 „ — 10,0 „	1,60	—,90	1,30	1,80	1,60
„ — 10,5 „ — 13,0 „	1,90	—,90	1,30	1,80	1,75
„ — 14,0 „ — 16,0 „	2,30	—,90	1,30	1,80	1,85
„ — 17,0 „ — 20,0 „	2,50	—,90	1,30	1,80	2,05
„ — 21,0 „ — 25,0 „	3,60	—,90	1,30	1,80	—
„ — 26,0 „ — 30,0 „	4,20	—,90	1,30	1,80	—
Mit ovalem Einschliff, 27 \times 32 mm oder pantoskopischem Einschliff					
Plan — 6,5 bis — 8,0 D.	3,—	—,90	1,30	1,80	1,50
„ — 8,5 „ — 10,0 „	3,30	—,90	1,30	1,80	1,60
„ — 10,5 „ — 13,0 „	3,60	—,90	1,30	1,80	1,75
„ — 14,0 „ — 16,0 „	4,20	—,90	1,30	1,80	1,85
„ — 17,0 „ — 20,0 „	4,80	—,90	1,30	1,80	2,05
Mit runder Aufkittlinse 28 mm \varnothing					
Plan + 6,5 bis + 8,0 D.	2,15	—,90	1,30	1,80	—,65
„ + 8,5 „ + 10,0 „	2,30	—,90	1,30	1,80	—,65
„ + 10,5 „ + 13,0 „	2,40	—,90	1,30	1,80	—,65
„ + 14,0 „ + 16,0 „	2,50	—,90	1,30	1,80	—,65
„ + 17,0 „ + 20,0 „	2,65	—,90	1,30	1,80	—,65
f) Aufkittlinsen für Lentikulare, 28 mm \varnothing					
	gerandet				
Plan + 6,5 bis + 8,0 D.	1,50	—	—	—	—
„ + 8,5 „ + 10,0 „	1,60	—	—	—	—
„ + 10,5 „ + 13,0 „	1,75	—	—	—	—
„ + 14,0 „ + 16,0 „	1,85	—	—	—	—
„ + 17,0 „ + 20,0 „	2,—	—	—	—	—
g) Lentikulare, zylindrisch flach					
Sphärisch-zylindrisch					
Mit rundem Einschliff, 28 mm \varnothing					
Zylindrisch von — 0,25 bis 2,0 D.					
Sphärisch — 6,5 bis — 8,0 D.	3,10	1,20	1,80	2,40	1,80
„ — 8,5 „ — 10,0 „	3,35	1,20	1,80	2,40	1,90
„ — 10,5 „ — 13,0 „	3,65	1,20	1,80	2,40	2,05
„ — 14,0 „ — 16,0 „	3,85	1,20	1,80	2,40	2,15
„ — 17,0 „ — 20,0 „	3,95	1,20	1,80	2,40	2,35
Zylindrisch von — 2,25 bis 4,0 D.					
Sphärisch — 6,5 bis — 8,0 D.	3,25	1,20	1,80	2,40	1,80
„ — 8,5 „ — 10,0 „	3,50	1,20	1,80	2,40	1,90
„ — 10,5 „ — 13,0 „	3,80	1,20	1,80	2,40	2,05
„ — 14,0 „ — 16,0 „	3,95	1,20	1,80	2,40	2,15
„ — 17,0 „ — 20,0 „	4,10	1,20	1,80	2,40	2,35
Zylindrisch von — 4,25 bis 6,0 D.					
Sphärisch — 6,5 bis — 8,0 D.	3,90	1,20	1,80	2,40	1,90
„ — 8,5 „ — 10,0 „	4,—	1,20	1,80	2,40	2,05
„ — 10,5 „ — 13,0 „	4,15	1,20	1,80	2,40	2,15
„ — 14,0 „ — 16,0 „	4,25	1,20	1,80	2,40	2,30
„ — 17,0 „ — 20,0 „	4,40	1,20	1,80	2,40	2,45

D-Mark-Preise für 1 Stück	ungerandet, übliche Größe	Aufschlag für			graubraun, graugrün, gelb, blau
		Prisma			
		0,5 bis 3,0 D.	3,5 bis 6,0 D.	6,5 bis 10,0 D.	
<u>Mit ovalem Einschliff, 27 × 32 mm oder pantoskopischem Einschliff</u>					
Zylindrisch von — 0,25 bis 2,0 D.					
Sphärisch — 6,5 bis — 8,0 D.	4,70	1,20	1,80	2,40	1,80
„ — 8,5 „ — 10,0 „	4,80	1,20	1,80	2,40	1,90
„ — 10,5 „ — 13,0 „	5,05	1,20	1,80	2,40	2,05
„ — 14,0 „ — 16,0 „	5,40	1,20	1,80	2,40	2,15
„ — 17,0 „ — 20,0 „	5,75	1,20	1,80	2,40	2,35
Zylindrisch von — 2,25 bis 4,0 D.					
Sphärisch — 6,5 bis — 8,0 D.	4,80	1,20	1,80	2,40	1,80
„ — 8,5 „ — 10,0 „	4,90	1,20	1,80	2,40	1,90
„ — 10,5 „ — 13,0 „	5,15	1,20	1,80	2,40	2,05
„ — 14,0 „ — 16,0 „	5,65	1,20	1,80	2,40	2,15
„ — 17,0 „ — 20,0 „	5,90	1,20	1,80	2,40	2,35
Zylindrisch von — 4,25 bis 6,0 D.					
Sphärisch — 6,5 bis — 8,0 D.	5,70	1,20	1,80	2,40	1,90
„ — 8,5 „ — 10,0 „	5,80	1,20	1,80	2,40	2,05
„ — 10,5 „ — 13,0 „	5,95	1,20	1,80	2,40	2,15
„ — 14,0 „ — 16,0 „	6,05	1,20	1,80	2,40	2,30
„ — 17,0 „ — 20,0 „	6,20	1,20	1,80	2,40	2,45
h) Lentikulare, zylindrisch flach					
Sphärisch-zylindrisch					
<u>Mit runder Aufkittlinse, 28 mm Ø</u>					
Zylindrisch von + 0,25 bis 2,0 D.					
Sphärisch + 6,5 bis + 8,0 D.	2,50	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 8,5 „ + 10,0 „	2,65	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 10,5 „ + 13,0 „	2,75	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 14,0 „ + 16,0 „	2,90	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 17,0 „ + 20,0 „	3,—	1,20	1,80	2,40	1,80
Zylindrisch von + 2,25 bis 4,0 D.					
Sphärisch + 6,5 bis + 8,0 D.	2,60	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 8,5 „ + 10,0 „	2,70	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 10,5 „ + 13,0 „	2,80	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 14,0 „ + 16,0 „	2,95	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 17,0 „ + 20,0 „	3,05	1,20	1,80	2,40	1,80
Zylindrisch von + 4,25 bis 6,0 D.					
Sphärisch + 6,5 bis + 8,0 D.	2,90	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 8,5 „ + 10,0 „	3,—	1,20	1,80	2,40	1,90
„ + 10,5 „ + 13,0 „	3,10	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 14,0 „ + 16,0 „	3,25	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 17,0 „ + 20,0 „	3,35	1,20	1,80	2,40	1,80
<u>Mit ovaler Aufkittlinse, 27 × 32 mm</u>					
Zylindrisch von + 0,25 bis 2,0 D.					
Sphärisch + 6,5 bis + 8,0 D.	7,20	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 8,5 „ + 10,0 „	7,50	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 10,5 „ + 13,0 „	7,80	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 14,0 „ + 16,0 „	8,10	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 17,0 „ + 20,0 „	8,40	1,20	1,80	2,40	1,80
Zylindrisch von + 2,25 bis 4,0 D.					
Sphärisch + 6,5 bis + 8,0 D.	7,25	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 8,5 „ + 10,0 „	7,55	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 10,5 „ + 13,0 „	7,85	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 14,0 „ + 16,0 „	8,15	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 17,0 „ + 20,0 „	8,45	1,20	1,80	2,40	1,80
Zylindrisch von + 4,25 bis 6,0 D.					
Sphärisch + 6,5 bis + 8,0 D.	7,55	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 8,5 „ + 10,0 „	7,85	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 10,5 „ + 13,0 „	8,15	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 14,0 „ + 16,0 „	8,45	1,20	1,80	2,40	1,80
„ + 17,0 „ + 20,0 „	8,75	1,20	1,80	2,40	1,80

D-Mark-Preise für 1 Stück	Ungerandet	Aufschlag für	
		Prisma 0,5 bis 6,0 D.	graubraun, graugrün, grau, gelb, blau
II. Zweistärkengläser			
a) Zweistärkengläser mit sichtbarer Trennungslinie (Aus einem Stück mit abgestufter Trennungslinie, Nahteil- kreisabweichung von ca. 40 mm Ø)			
<u>Menisken, sphärisch</u>			
+ bis 6.0 D. mit Zusatzwirkung bis 6.0 D.	3.35	2.40	4.20
+ über 6.0 D. „ „ 6.0 D.	5.40	2.40	4.80
— bis 6.0 D. „ „ 6.0 D.	4.20	2.40	4.80
— über 6.0 D. „ „ 6.0 D.	6.60	2.40	6.—
<u>Menisken, torisch</u>			
Zylindrisch bis + und — 6.0 D.			
Sphärisch + bis 6.0 D. mit Zusatzwirkung bis 6.0 D.	5.40	3.60	4.80
„ + über 6.0 D. „ „ 6.0 D.	7.80	3.60	5.40
„ — bis 6.0 D. „ „ 6.0 D.	6.60	3.60	5.40
„ — über 6.0 D. „ „ 6.0 D.	9.—	3.60	6.60
b) Zweistärkengläser mit eingekittetem Nahteil (Nicht vorstehende Linse ca. 18 mm Ø)			
<u>Menisken, sphärisch</u>			
+ und — bis 6.0 D. mit Zusatzwirkung bis 4.0 D.	4.20	2.40	—
+ und — 6.5 bis 10.0 D. „ „ 4.0 D.	5.40	2.40	—
<u>Menisken, torisch</u>			
Zylindrisch + und — bis 6.0 D.			
Sphärisch + u. — bis 6.0 D. mit Zusatzwirkung bis 4.0 D.	6.60	3.60	—
Sphärisch + u. — 6.5 bis 10.0 D. „ „ 4.0 D.	8.40	3.60	—
c) Zweistärkengläser mit eingeschmolzenem Nahteil (Nicht vorstehende Linse ca. 22 mm Ø)			
<u>Menisken, sphärisch</u>			
+ und — bis 10.0 D. mit Zusatzwirkung bis 4.0 D.	5.60	2.40	—
<u>Menisken, torisch</u>			
Zylindrisch + und — bis 6.0 D.			
Sphärisch + und — bis 10.0 D. mit Zusatzwirkung bis 4.0 D.	7.90	3.60	—

Preisverordnung Nr. 21.

**Verordnung über Erzeugerfestpreise,
Verbraucherhöchstpreise, Züchteranteile,
Züchtungsfonds und Handelsspannen für
Saatgut von Sonnenblumen ab Ernte 1949.**

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

A. Erzeugerfestpreise

Die Erzeugerfestpreise für anerkanntes Saatgut von Sonnenblumen, das auf Grund von Vermehrungsverträgen der Deutschen Saatzeit-Gesellschaft erzeugt ist und den Gütebestimmungen für anerkanntes Saatgut entspricht, betragen je 100 kg netto, ausschl. Sack, ab Erzeugerstation:

Elite und Vorstufen 65,— DM,
Hochzucht 60,— DM,
anerkannter Nachbau 55,— DM.

B. Verbraucherhöchstpreise

Die Verbraucherhöchstpreise betragen je 100 kg netto, ausschl. Sack, ab Erzeugerstation:

anerkanntes Saatgut, das auf Grund von Vermehrungsverträgen erzeugt ist und den Gütebestimmungen für anerkanntes Saatgut entspricht:

Elite und Vorstufen 85,— DM,
Hochzucht 79,— DM,
anerkannter Nachbau 65,— DM;

zugelassenes Handelssaatgut entsprechend den hierfür gültigen Gütebestimmungen:

inländisches Handelssaatgut 41,10 DM
netto, ausschl. Sack, ab Erzeugerstation,

ausländisches Handelssaatgut 41,10 DM
netto, ausschl. Sack, oder brutto, einschl.
Sack, cif Einfallhafen oder waggonfrei
Empfangsstation.

§ 2

Kleimmengenzuschläge

- (1) Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg dürfen folgende Kleimmengenzuschläge berechnet werden:
- von 25 kg bis 50 kg ausschl.
ein Höchstzuschlag von 5 %,
 - von 5 kg bis 25 kg ausschl.
ein Höchstzuschlag von 10 %,
 - bis 5 kg ausschl.
ein Höchstzuschlag von 20 %.
- (2) Die Berechnung anderer Zuschläge ist unzulässig.

§ 3

Vorfrachten und Lieferungsbedingungen

- (1) Der Verteiler darf die ihm entstandene Vorfracht anteilig in Rechnung stellen, muß den Betrag aber gesondert ausweisen.
- (2) Für die Lieferung gelten die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für anerkanntes Saatgut“ der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft.

§ 4

Züchteranteile

- (1) Dem Züchter stehen für anerkanntes Saatgut (Elite und Vorstufen sowie Hochzucht) 10,— DM je 100 kg als Züchteranteil zu, der, sofern die Ware nicht vom Züchter selbst erfaßt wurde, von den Erfassungsstellen an die Züchter abzuführen ist.
- (2) Für anerkannten Nachbau sind an die Züchter 2,— DM je 100 kg abzuführen.

§ 8

Handelsspannen

- (1) Als Mindestrabatte sind an die Wiederverkäufer folgende Sätze je 100 kg/DM zu gewähren:

	Elite und Vorstufen	Hochzucht	anerkannter Nachbau	Handels-saatgut
1	2	3	4	5
bei Abnahme unter 10 dz	3,—	2,50	2,—	—,50
von 10 dz bis „ 25 dz	3,50	3,—	2,50	1,—
von 25 dz „ „ 50 dz	4,—	3,50	3,—	1,50
von 50 dz „ „ 150 dz	4,50	4,—	3,50	2,—
von 150 dz „ „ 300 dz	5,—	4,50	4,—	2,50
von 300 dz und darüber	5,50	5,—	4,50	3,—

- (2) Dem Letztverteiler stehen die Mindestrabatte unter der Voraussetzung zu, daß die Abwicklung des Kontraktes und die Verteilung durch ihn selbst vorgenommen werden. Insoweit ein Verteiler innerhalb einer Verkaufsperiode wiederholt Einzelmengen der gleichen Sorte von dem gleichen Verkäufer bezieht, müssen diese Mengen, auch wenn kein Gesamtkontrakt geschlossen wurde, zur Berechnung des Rabattes zusammengezogen werden. Verschiedene Sorten eines Züchters dürfen nicht zusammengerechnet werden.

- (3) Der Verkäufer von Elite, Hochzucht, Nachbau und Handelssaatgut ist berechtigt, bei Versandverfügungen eines Verteilers von kleinen und kleinsten Teilpartien innerhalb eines Verkaufsabschlusses als Unkostenvergütung vom Gesamtrabatt abzuziehen je 100 kg/DM:

	Elite und Vorstufen	Hochzucht	anerkannter Nachbau	Handels-saatgut
1	2	3	4	5
von 1 dz bis 4,9 dz	1,75	1,50	1,25	—,25
von 5 dz bis 9,9 dz	—,85	—,75	—,60	—,10

§ 5

Züchtungsfonds

- (1) Für anerkanntes Saatgut sind die Züchter verpflichtet, 2,— DM je 100 kg verkauften anerkannten Saatgutes an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft für den Züchtungsfonds abzuführen.
- (2) Sofern die Ware von Erfassungsbetrieben übernommen worden ist, haben diese Betriebe für das abgesetzte anerkannte Saatgut diese Beträge an den zuständigen Züchter bei Überweisung des Züchteranteils zu zahlen.
- (3) Für Handelssaatgut in- und ausländischer Erzeugung sind von den Erfassungs- bzw. Aufbereitungsbetrieben 2,— DM je 100 kg an die für diese zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft zu überweisen.

§ 6

Erfassungsspanne

- Dem Betrieb, der die Ware vom Erzeuger erfaßt, stehen zur Abgeltung aller hierdurch sich ergebenden Kosten folgende Handelsspannen je 100 kg zu:
- Elite und Vorstufen 2,50 DM,
 - Hochzucht 2,— DM,
 - anerkannter Nachbau 1,50 DM,
 - Handelssaatgut 1,— DM.

§ 7

Aufbereitungsspanne

- Zur Abgeltung aller Kosten, Schwundverluste — Eintrocknung, Lagerung usw. — ist der Betrieb, der die saarfertige Herrichtung (Aufbereitung) von Handelssaatgut vornimmt, berechtigt, bis zu 4,50 DM je 100 kg zu berechnen.

(4) Aus der Handelsspanne sind alle für die Verteilung entstehenden Kosten zu bestreiten. Die Aufteilung der Handelsspanne beginnt bei dem Verteiler, der das Saatgut zum ersten Male — also der Saatzuchtbetrieb oder der Aufbereitungsbetrieb — über Wiederverkäufer in den Verkehr bringt; sie muß in jedem Falle anordnungsgemäß durchgeführt werden.

(5) Wird für Elitesaatgut und Vorstufen lediglich das Inkasso von einer Erfassungsstelle für den Züchter erledigt, so dürfen außer einer Inkassogebühr von 1,— DM je 100 kg keine weiteren Provisionen, Rabatte usw. gezahlt werden.

(6) Sofern eine von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft angeordnete Saatgutbewegung die Berechnung der vorstehenden Handelsspanne (Rabatt) nicht zuläßt, schreibt die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft vor Ausführung der Lieferung auf Antrag vor, wie die Handelsspanne (Rabatt) auf die an der Bewegung beteiligten Handelsbetriebe zu verteilen ist.

§ 9

Aufbau der Verbraucherhöchstpreise

A. Anerkanntes Saatgut

— je 100 kg/DM, ausschl. Sack, ab Erzeugerstation —

Anbaustufe	Erzeugerfestpreis	Erfassungsspanne	Züchteranteil	Züchtungsfonds	Handelsspanne	Gesamtspanne	Verbraucherhöchstpreis
1	2	3	4	5	6	7	8
Elite und Vorstufen ..	65,—	2,50	10,—	2,—	5,50	20,—	83,—
Hochzucht	60,—	2,—	10,—	2,—	5,—	19,—	79,—
Nachbau	55,—	1,50	2,—	2,—	4,50	10,—	65,—

B. Handelssaatgut*)

— je 100 kg/DM, ausschl. Sack, ab Erzeugerstation bzw. ab Grenze bzw. Einfuhrhafen oder brutto, einschl. Sack, ab Grenze/cif Einfuhrhafen —

Anbaustufe	Konsum-erzeugerpreis	Erfassungsspanne	Aufberechtigungsspanne	Züchtungsfonds	Handelsspanne	Gesamtspanne	Verbraucherhöchstpreis
1	2	3	4	5	6	7	8
Handelssaatgut	30,60	1,—	4,50	2,—	3,—	10,50	41,10

*) Sofern erforderlich, erfolgt durch die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine Änderung des Aufbaues des Verbraucherhöchstpreises für ausländisches Handelssaatgut.

§ 10

Inkrafttreten

Die Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

L.V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 22.

Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3 — Verordnung über Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Im § 5 der Preisverordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine (GBl. S. 24) werden in den Zeilen 1 bis 2 sowie in den Zeilen 4 bis 5 die Worte „Ministerium für Handel und

Versorgung der Republik“ gestrichen und jedesmal durch die Worte „Ministerium für Industrie der Republik, Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft,“ ersetzt.

§ 2

Die Preisverordnung tritt am 10. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister

Preisverordnung Nr. 23.

Erste Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 7 über die Regelung der Preise für Altstoffe.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Die Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 über die Regelung der Preise für Altstoffe (PrVOBl. 1948 S. 51 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Position III der Preisliste für Hadern (Lumpen) und Putzlappen erhält folgende Fassung:

- „1. Verkaufspreise der Kleinerfasser an Kreiserfasser,
- 2. Verkaufspreise der Kreiserfasser an Feinsortierbetriebe.“

2. Abschn. III erhält folgende Fassung:

„(1) Verkaufspreise der Kleinerfasser an Kreiserfasser:

- 1. orig. unsortierte Lumpen, ohne Wollgestrick, alte weiße Lumpen und Jutelumpen 9,— DM,
- 2. orig. wollgestrickte Lumpen .. 73,50 DM,
- 3. orig. weiße Lumpen, ohne Altweiß IV 16,80 DM,
- 4. orig. Jutelumpen 4,20 DM,
- 5. Neutuchabschnitte (Maßschneiderware) 35,— DM

je 100 kg ab Versandbahnhof bzw. bei Ortslieferung frei Hof des Kreiserfassers.

(2) Verkaufspreise der Kreiserfasser an Feinsortierbetriebe:

- 1. orig. wollgestrickte Lumpen, alle Farben und Feinheiten enthaltend 107,— DM,
- 2. orig. halbwollgestrickte Lumpen 42,90 DM,
- 3. orig. kunstseidengestrickte Lumpen 23,80 DM,
- 4. orig. baumwollgestrickte Lumpen 16,20 DM,
- 5. orig. getrennte Tibetlumpen, frei von Lama und Flanell 63,50 DM,
- 6. orig. Lama- und Flanelllumpen 44,20 DM,
- 7. orig. getrennte Alttuchlumpen mit Kammgarnlumpen 24,80 DM,
- 8. ungetrennte Alttuchlumpen mit Kammgarnlumpen 16,— DM,
- 9. Neutuchlumpen (Maßschneiderware) 45,— DM,
- 10. Neutuchlumpen (Konfektionsware) 22,40 DM,

- 11. orig. getrennte leichte halbwollene Kleiderlumpen und ungetrennt Tibet 22,50 DM,
- 12. orig. weiße Lumpen, ohne IV 22,40 DM,
- 13. orig. rohgraue Leinenlumpen. . 22,10 DM,
- 14. blaue und bunte Leinenlumpen 15,20 DM,
- 15. orig. weiße Putzlappen, ohne IV 34,85 DM,
- 16. bunte Putzlappen 19,20 DM,
- 17. orig. kunstseidene und naturseidene Kleiderlumpen 16,— DM,
- 18. Federzeug 9,60 DM,
- 19. Stricke, Taue, Bindfäden 9,60 DM,
- 20. Hellkattun 16,— DM,
- 21. Mittelhellkattun 16,— DM,
- 22. Kattun in Farben 16,— DM,
- 23. bunte Kattunlumpen 13,60 DM,
- 24. Jutelumpen I 9,60 DM,
- 25. Pappenjute 4,80 DM,
- 26. dunkle Kattunlumpen mit Schrenz 7,60 DM,
- 27. orig. Halbtuchlumpen mit engl. Leder und Hosenzeug 9,60 DM
je 100 kg frei Versandstation bzw. bei Ortslieferung frei Hof des Feinsortierbetriebes.

(3) Kreiserfasser, die eine Vorsortierung nach 27 Sorten entsprechend den im Abs. 2 gekennzeichneten Positionen nicht vornehmen, dürfen Lumpen nur entsprechend den nachstehend aufgeführten Sorten vorsortieren und hierfür folgende Preise berechnen:

- 1. orig. unsortierte Lumpen, ohne Wollgestrick, alte weiße Lumpen und Jutelumpen 12,— DM,
- 2. orig. wollgestrickte Lumpen.. 107,— DM,
- 3. orig. weiße Lumpen, ohne Altweiß IV 22,40 DM,
- 4. orig. Jutelumpen 5,60 DM,
- 5. Neutuchabschnitte (Maßschneiderware) 45,— DM
je 100 kg frei Versandstation bzw. bei Ortslieferung frei Hof des Feinsortierbetriebes.

(4) Soweit geschlossene Posten der im Abs. 2 genannten Positionen 20 bis 27 vom Kreiserfasser unmittelbar an Verarbeiterbetriebe geliefert werden, dürfen die entsprechenden im Abschn. I festgesetzten Verkaufspreise für Sortierbetriebe an Verbraucher berechnet werden.“

§ 2

Die Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 24.
Verordnung über Preise für Kleinpflanzertabak
ab Ernte 1949.
Vom 1. Dezember 1949

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 158 vom 15. September 1948 über die Festsetzung der Preise für Kleinpflanzertabak aus der Ernte 1948 (PrVOBl. S. 251) gilt weiterhin unverändert ab Ernte 1949.

§ 2

Die Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rump f
 Staatssekretär

Berichtigungen

In der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (GBI. S. 21) sind im § 18 Abs. 2 die Worte „ohne Verpackung“ durch die Worte „einschl. Verpackung“ zu ersetzen.

In der Preisverordnung Nr. 8 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 135 über die Preisbildung für Zellwolle (GBI. S. 26) ist im § 1 Ziffer 1 bei der Neufassung des § 2 der Preisverordnung Nr. 135 im Abs. I zu berichtigen:

„(Kurszeichen: J)“ in „(Kurszeichen: B)“ und
 „(Kurszeichen: B)“ in „(Kurszeichen: J)“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 19. Dezember 1949

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 49	Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik	111
12. 12. 49	Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten	113
25. 12. 49	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast	115
9. 12. 49	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Steuerabzug von Einkünften aus Verkäufen von Zuchtvieh im Bereich der Land- und Forstwirtschaft)	118

Gesetz

über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 8. Dezember 1949

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Der Oberste Gerichtshof

§ 1

Entsprechend Artikel 126 der Verfassung wird der Oberste Gerichtshof der Republik errichtet. Er trägt die Bezeichnung:

„Oberstes Gericht
der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 2

(1) Das Oberste Gericht wird mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

(2) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Obersten Gerichts erfolgt durch die Volkskammer nach Artikel 131 und 132 der Verfassung.

(3) Der Justizausschuß kann einen Richter vorläufig seines Amtes entheben, wenn gegen ihn ein Abberufungsverfahren nach Artikel 132 der Verfassung anhängig ist. Zwangsbeurlaubung eines Richters ist unzulässig.

§ 3

(1) Bei dem Obersten Gericht werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts die Regierung der Republik.

(2) Die Senate sind mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Richtern besetzt. Schließt sich der Präsident oder der Vizepräsident einem der Senate an, so übernimmt er in ihm den Vorsitz.

§ 4

(1) Beim Obersten Gericht besteht ein Großer Senat aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Oberrichtern der beteiligten Senate und drei bis fünf von der Regierung zu bestimmenden weiteren Mitgliedern, unter denen sich mindestens je ein Mitglied eines Zivil- und eines Strafsenats befinden muß.

(2) Falls ein Senat bei Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will, hat er diese dem Großen Senat vorzulegen. Hat die Rechtsfrage nur zivilrechtliche Bedeutung, so wirken nur die einem Zivilsenate, hat sie nur strafrechtliche Bedeutung, so wirken nur die einem Strafsenate angehörenden Mitglieder des Großen Senats bei der Entscheidung mit. Die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

§ 5

(1) Bei dem Obersten Gericht besteht ein Präsidium, dem der Präsident, der Vizepräsident und die Oberrichter angehören.

(2) Das Präsidium verteilt die Geschäfte für ein Jahr im voraus.

(3) Im übrigen wird der Geschäftsgang durch eine vom Präsidium zu beschließende und von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

(1) Das Oberste Gericht ist zuständig:

- für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Strafsachen, in denen der Oberste Staatsanwalt der Republik wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt;
- für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.

(2) Im übrigen wird die Zuständigkeit des Obersten Gerichts durch die Gesetze der Republik bestimmt.

§ 7

Die Regierung kann vom Obersten Gericht Rechtsgutachten anfordern.

Abschnitt II

Die Oberste Staatsanwaltschaft

§ 8

Es wird eine Oberste Staatsanwaltschaft eingerichtet. Sie besteht aus dem Obersten Staatsanwalt der Republik und der erforderlichen Zahl von Staatsanwälten. Der Oberste Staatsanwalt führt die Bezeichnung:

„Generalstaatsanwalt
der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 9

(1) Die Wahl und die Abberufung des Generalstaatsanwalts erfolgt durch die Volkskammer nach den Artikeln 131 und 132 der Verfassung.

(2) Die übrigen Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft werden auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts von der Regierung der Republik ernannt und abberufen.

§ 10

Die Staatsanwälte der Republik und der Länder haben den Anweisungen des Generalstaatsanwalts der Republik Folge zu leisten.

§ 11

(1) Der Generalstaatsanwalt der Republik führt in Strafsachen von überragender Bedeutung die Untersuchung und erhebt bei dem Obersten Gericht Anklage. Er kann jedes bei den Staatsanwaltschaften der Länder schwebende Strafverfahren an sich ziehen, wenn er es wegen dessen überragender Bedeutung für erforderlich hält.

(2) Der Generalstaatsanwalt der Republik beantragt beim Obersten Gericht die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen nach Maßgabe des Abschnitts III.

Abschnitt III

Kassation rechtskräftiger Entscheidungen

§ 12

Die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen kann erfolgen:

- a) wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne der §§ 549 bis 551 der Zivilprozeßordnung oder im Sinne der §§ 337 bis 339 der Strafprozeßordnung beruht;
- b) wenn die Entscheidung der Gerechtigkeit gröblich widerspricht.

§ 13

(1) Der Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig. Ist eine Entscheidung zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig geworden und war bisher eine Kassation nicht möglich, so beginnt die Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Der Antrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen.

§ 14

Auf das Verfahren finden in Zivilsachen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen die

Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. § 546 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 15

(1) Kassationsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bei einem Oberlandesgericht anhängig sind, werden an das Oberste Gericht abgegeben.

(2) Sie bleiben beim Oberlandesgericht anhängig, wenn bereits Hauptverhandlung auf einen vor dem 1. März 1950 liegenden Tag anberaumt ist. Die Entscheidung ergeht auf Grund der §§ 12 bis 14 dieses Gesetzes.

§ 16

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung der Landesregierung Sachsen über die Mitwirkung des Staatsanwalts in Streitsachen vom 20. Januar 1946 (GVOBl. S. 57),
2. das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 13. Mai 1947 (GBl. Teil I S. 84),
3. das Gesetz des Landes Brandenburg über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurteile vom 11. September 1947 (GVOBl. Teil I S. 23),
4. das Gesetz des Landes Mecklenburg über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 18. September 1947 (RegBl. S. 255),
5. das Gesetz des Landes Sachsen über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 3. Oktober 1947 (GVOBl. S. 445),
6. das Gesetz des Landes Thüringen über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 10. Oktober 1947 (RegBl. Teil I S. 81).

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Der Sitz des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 18

Das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft unterstehen der Verwaltung der Regierung der Republik.

§ 19

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Regierung.

(2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1949

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 8. Dezember 1949 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1949

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

**Gesetz
zum Schutze der Arbeitskraft der in der
Landwirtschaft Beschäftigten.**

Vom 12. Dezember 1949

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen alle in landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben gegen Entgelt Beschäftigten.

§ 2

Abschluß und Auflösung des Arbeitsvertrages

(1) Die Inhaber oder die Leiter von landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sind verpflichtet, mit jedem Beschäftigten, der mehr als 2 Wochen gegen Entgelt beschäftigt wird, einen schriftlichen Arbeitsvertrag auf der Grundlage der Tarifverträge abzuschließen. In diesem Arbeitsvertrag ist mindestens festzulegen:

- a) der Tag des Arbeitsbeginns,
- b) die Art der Beschäftigung,
- c) die Arbeitszeit,
- d) die Entlohnung,
- e) die Zuschläge für Überstunden,
- f) die Sonderzulagen,
- g) die Entschädigung für die vom Beschäftigten gestellten Werkzeuge,
- h) die Unterbringung,
- i) die Versorgung mit Lebensmitteln,
- j) der Urlaub,
- k) die Dauer des Vertrages,
- l) die Kündigungsfristen.

(2) Der schriftlich niedergelegte Arbeitsvertrag ist innerhalb einer Woche nach Abschluß der örtlich zuständigen Industriegewerkschaft (IG) Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung einzureichen und verbleibt dort zur Aufbewahrung. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter und der Beschäftigte sowie das Amt für Arbeit und sonstige nach dem Gesetz Berechtigte können jederzeit den Vertrag einsehen.

(3) Mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Lohnperiode kann der Arbeitsvertrag der nicht ständig Beschäftigten und der ständig Beschäftigten beiderseits innerhalb der ersten 3 Monate der Beschäftigung gekündigt werden.

Der Arbeitsvertrag der ständig Beschäftigten kann nach einer Beschäftigungsdauer von 3 Monaten beiderseitig mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsschluß gekündigt werden. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter kann das Arbeitsverhältnis durch Kündigung zum Monatsschluß jedoch nur zum Ende der Monate März bis September lösen.

(4) Eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grunde ist jederzeit zulässig.

(5) Jede Kündigung bedarf der Zustimmung der zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft, es sei denn, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einverständnis zwischen Betriebsinhaber oder Betriebsleiter einerseits und dem Beschäftigten andererseits erfolgt.

§ 3

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der in der Landwirtschaft gegen Entgelt Beschäftigten beträgt 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich. Füttern und Pflege der Tiere gilt als Arbeitszeit. Unter Berücksichtigung der Eigenart der landwirtschaftlichen Produktion ist besonders in der Zeit der Frühjahrsbestellung und der Ernte eine Verlängerung der Arbeitszeit zulässig. Die Zahl der Überstunden darf 300 Stunden jährlich nicht übersteigen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt für Jugendliche

- a) im Alter von 14 bis 16 Jahren 7 Stunden täglich oder 42 Stunden wöchentlich,
- b) im Alter von 16 bis 18 Jahren 7½ Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich.

Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren. Berufsschultage von mindestens 6 Unterrichtsstunden gelten als volle Arbeitstage.

§ 4

Lohn

(1) Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag. Dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist es verboten, Abzüge vom Lohn eigenmächtig vorzunehmen.

(2) Bei gleicher Arbeit und gleicher Leistung ist der Lohn für alle Beschäftigten der gleiche, unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand, Nationalität, Religion und Rasse.

(3) Wird an Sonn- und Feiertagen voll gearbeitet, so ist dafür ein freier Wochentag zum Ausgleich zu gewähren. Weibliche Beschäftigte, die voll beschäftigt sind und einen eigenen Haushalt haben, der nicht von einem Familienmitglied versorgt werden kann, haben Anspruch auf einen bezahlten freien Tag im Monat (Haushaltstag).

(4) Für Überstundenarbeit ist der tariflich vereinbarte Zuschlag zu zahlen, ebenso für Sonntagsarbeit und für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen.

(5) Ist der Beschäftigte für eine verhältnismäßig kurze Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne Verschulden nachweislich an der Arbeit verhindert, so behält er den Anspruch auf Tariflohn.

(6) Der Beschäftigte hat Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes für die Dauer von 2 Tagen:

- a) beim Tode eines Familienmitgliedes,
- b) bei seiner Eheschließung,
- c) beim Wohnungswechsel (Umzug mit eigenem Haushalt),
- d) bei der Niederkunft seiner Ehefrau oder Lebensgefährtin.

§ 5

Beschaffung von Wohnung oder Naturalien

(1) Die Gemeindevertretung hat im Einvernehmen mit der IG Land- und Forstwirtschaft wo irgend möglich den Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zu verpflichten, Wohnraum für ständig Beschäftigte zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter mit jedem ständig Beschäftigten einen Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag abzuschließen über die Gewährung einer der Personenzahl entsprechenden Wohnung mit Nebenräumen und einem Gartengrundstück von 625 qm. Alleinstehende Beschäftigte haben Anspruch auf ein mit Möbeln ausgestattetes, heizbares Zimmer.

(2) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter hat dem Beschäftigten und dessen Familie Lebensmittel zu Ablieferungsfestpreisen nach den Bestimmungen des Tarifvertrages zu liefern.

(3) Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses behält der ständig Beschäftigte das Recht auf Benutzung der Wohnung bis zur Dauer von 3 Monaten, es sei denn, daß ihm das Wohnungsamt bereits früher eine angemessene Wohnung zur Verfügung stellt. Dies gilt nicht, wenn der Beschäftigte aus einem in seiner Person liegenden Grunde fristlos entlassen wird.

§ 6

Urlaub

(1) Der Beschäftigte hat nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von 6 Monaten, Jugendliche nach dreimonatiger Beschäftigung, Anspruch auf einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Ein angemessener Teil des Urlaubs soll im Sommerhalbjahr gewährt werden. Die Urlaubsdauer beträgt jährlich:

- a) für Arbeiter und Angestellte 12 Arbeitstage,
- b) für Arbeiter, die schwere und gesundheitsschädigende Arbeiten verrichten 18 bis 24 Arbeitstage,
- c) für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren 21 Arbeitstage,
- d) für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren 18 Arbeitstage.

(2) Für anerkannte Opfer des Faschismus und Arbeitsinvaliden ist ein Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen zu gewähren. Beim Zusammentreffen beider Voraussetzungen besteht nur ein Anspruch auf den Zusatzurlaub nach einer Art.

(3) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, nicht ständig Beschäftigten für je 25 Arbeitstage einen bezahlten Urlaubstag zu gewähren.

(4) Die Urlaubsdauer darf insgesamt 24 Arbeitstage nicht überschreiten.

§ 7

Lohnzahlung bei Krankheit und Todesfall

(1) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles hat der Beschäftigte Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen 75 % des

Nettolohnes und dem Krankengeld aus der Sozialversicherung bis zu 6 Wochen.

(2) Bei jeder anderen ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit hat der Beschäftigte bis zur Dauer von 6 Wochen im Jahr Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen 75 % des Nettolohnes und dem Krankengeld aus der Sozialversicherung.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des Beschäftigten, so wird Lohn oder Gehalt für die Dauer von 30 Tagen vom Sterbetag ab an den überlebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder die Kinder des Verstorbenen, mit denen er in gemeinsamem Haushalt gelebt oder deren Unterhalt er bestritten hat, weitergezahlt. Als Kinder gelten auch für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und uneheliche sowie Stiefkinder.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, den Arbeitsraum, die Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, und den Betrieb so zu regeln, daß die Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere müssen auch Fahrzeuge, Leitern, Fußböden und Luken unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften unfallsicher hergestellt und unterhalten werden.

(2) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, eine Hausapotheke zu unterhalten, um den Beschäftigten bei Betriebsunfällen Erste Hilfe leisten zu können.

(3) Ist die Überführung eines erkrankten Beschäftigten oder eines seiner Familienangehörigen in ein Krankenhaus oder die Herbeiführung eines Arztes in die Wohnung des Erkrankten notwendig, so ist der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zur Hilfe verpflichtet und hat für den Transport ein Fahrzeug zu stellen. Die Kostenerstattung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Sozialversicherung.

§ 9

Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten

Arbeitsstreitigkeiten sind der örtlich zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft oder dem FDGB zum Zwecke eines Schlichtungsversuches zu unterbreiten. Wenn das Schlichtungsverfahren innerhalb eines Monats zu keinem Erfolg führt, kann das Arbeitsgericht angerufen werden.

§ 10

Gebühren

Für die Registrierung, Verwaltung und Kontrolle der Arbeitsverträge sowie für die Durchführung der Schlichtungsmaßnahmen ist von dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter beim Abschluß eines jeden Arbeitsvertrages eine Gebühr an die IG Land- und Forstwirtschaft zu entrichten. Die Gebühr beträgt für nicht ständig Beschäftigte 1 DM und für ständig Beschäftigte 3 DM.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Wer als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes erstmalig

- a) eine Arbeitskraft beschäftigt, ohne mit ihr den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen zu haben,
- b) den Arbeitsvertrag nicht oder nicht fristgemäß der zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung und Aufbewahrung vorlegt,
- c) die Vorschriften dieses Gesetzes oder eines verbindlichen Tarifvertrages über die Arbeitszeit, die Entlohnung oder den Urlaub der bei ihm Beschäftigten oder über den Arbeitsschutz verletzt,

wird, falls durch die Tat nicht ein anderes Strafgesetz verletzt ist, auf Antrag der IG Land- und Forstwirtschaft und nach Anhörung beider Beteiligten durch den zuständigen Bürgermeister öffentlich verwarnt.

(2) Jede wiederholte Zuwiderhandlung gegen eine der im Abs. 1 angeführten Vorschriften wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 5000 DM oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Alle diesem Gesetz widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen und tarifvertraglichen Vereinbarungen treten außer Kraft.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(3) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1949

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 12. Dezember 1949 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1949

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen
zur Hebung der Schweinemast.**

Vom 25. November 1949

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (ZVOBl. I S. 739) wird zur Durchführung dieser Anordnung bestimmt:

A. Erfassung

1. Alle vorhandenen sowie aus der weiteren Produktion anfallenden Mengen an Kleie, Schrot,

Trockenschlempe, Treber, Extraktionsschrot und andere Futtermittel sowie das gesamte Futtergetreide, das nach dem Versorgungsplan zugewiesen ist, sind dem Zentralkraftfutterfonds (ZKFF) zuzuführen.

2. Bis zum 3. jedes Monats sind den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf von den nachstehend angeführten Betrieben die bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte anfallenden Abgänge sowie Nach- und Endprodukte, die als Futtermittel verwandt werden können, zu melden. Gleichzeitig sind diese der nächsten Erfassungsstelle der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe anzudienen:
 - a) von den Mühlen, Schälmühlen und anderen Nährmittelbetrieben die bei der Verarbeitung und Vermahlung von Getreide anfallenden Futtermittel, Futtermehle, Kleie usw.;
 - b) von den Zuckerfabriken die bei der Verarbeitung von Zuckerrüben anfallenden zuckerhaltigen Futtermittel, insbesondere Rübenschnitzel jeder Art, getrocknete Rübenköpfe und -blätter (Troblako), soweit sie nicht für Rücklieferungen an Rübenanbauer benötigt oder für diese im Lohn hergestellt werden, Melasse und Futterzucker, soweit sie für Futterzwecke freigegeben worden sind;
 - c) von den Kartoffelflocken- und Stärkefabriken die bei der Verarbeitung von Kartoffeln anfallenden Futtermittel, wie Trockenkartoffeln, Kartoffelflocken, soweit sie nicht in Lohn für Kartoffelanbauer getrocknet werden, feuchte und getrocknete Kartoffelpülpe, Kartoffeleiweißpülpe;
 - d) von den Schlachthöfen, Tierkörperbeseitigungs- und Extraktionsanstalten, Fischmehlfabriken und Knochenverarbeitungsbetrieben die bei der Verarbeitung von Tierkörpern und Knochen anfallenden Futtermittel, wie Fischmehl, Tierkörpermehl, Walffleischmehl, Krebsemehl, Knochenschrot und Knochenfuttermehl sowie Garnelen oder die vom Handel eingeführten Futtermittel oder Mischungen genannter Art;
 - e) von den Brauereien, Mälzereien und Kaffee-Ersatzfabriken die bei der Vermahlung, Bierbrauerei und Kaffee-Ersatzherstellung usw. anfallenden Erzeugnisse, wie feuchte und getrocknete Biertreber, Malzkeime, Malzstaub, Schwimm- und Bruchgetreide und andere Getreideabgänge, Naß- und Trockenhefe;
 - f) von den Ölmühlen die bei der Ölgewinnung anfallenden Rückstände, Olsaaten-Extraktionsschrot und Ölkuchen jeder Art, soweit sie nicht extrahiert werden. Ebenfalls sind die vom Handel eingeführten Artikel vorgenannter Art zu melden.

3. Futterhülsenfrüchte, die von den Erfassungsstellen aufgekauft werden, sind ebenfalls dem zentralen Futtermittelfonds zuzuführen.
4. Die Erfassungsstellen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben die angedienten Futtermittel, mengen- und sortenmäßig getrennt, laufend mit Angabe der Lieferfirmen in Listen einzutragen und am 7. eines jeden Monats ihrem Kreiskontor aufzugeben. Die Kreiskontore haben ihren Landeskontoren bis zum 10. eines jeden Monats die insgesamt angedienten Mengen zu melden. Die Landeskontore geben den Landesregierungen bis zum 13. eines jeden Monats die Gesamtmenge bekannt, und die Landesregierungen die Gesamtmenge bis zum 15. eines jeden Monats der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf (ZKFF), Berlin W 8, Leipziger Str. 7.
5. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, wird am 18. jedes Monats für die gemeldeten Bestände einen Futterverteilungsplan aufstellen und den Ländern bekanntgeben.
6. Um keine Verzögerung eintreten zu lassen, wird ferner angeordnet, daß gleichzeitig mit der Andienung der tatsächlich vorhandenen Bestände der voraussichtliche Anfall des nächsten Monats angegeben wird. Zu diesem Zweck wird für die Meldung folgende Form festgelegt:

Firma..... Ort..... Datum.....

	Menge in dz	Erzeug- nisse
Meldung über den Anfall von im Monat		
Bestand am Beginn des Monats		
Anfall im Monat		
Einfuhr im Monat		
insgesamt:		
Erliedigte Verfügungen		
Geliefert an:		
Bestand am Monatsende		
Voraussichtlicher Anfall im kommenden Monat		
Zur Einfuhr kommende Mengen		
Unerledigte Verfügungen		
Noch verfügbar		

7. Zwecks Vereinfachung kann bei regelmäßigem Anfall und Bedarf innerhalb eines Kreises kleinen Betrieben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung eine Anweisung bis auf Widerruf für die Auslieferung von Mühlen-, Nach- und Nebenprodukten und anderen Futtermitteln gegeben und auf die An-

dienung verzichtet werden. Die Meldungspflicht gemäß Ziffer 2 bleibt bestehen.

8. Die Ausgabe erfolgt auf Grund von Anweisungen, die nach Weisung der Landesregierung von den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf ausgestellt werden. In die Meldungen nach SMAD-Befehl Nr. 55/1945 sind diese Lieferanweisungen nicht aufzunehmen. Sie sind getrennt listenmäßig aufzuzeichnen.
9. Die bisherigen Freise und Handelsspannen für Futtermittel, Beschaffens- und Verpackungsvorschriften bleiben bis zum Erlaß einer neuen Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen bestehen.
10. Wird innerhalb von 3 Wochen nach Abgabe der Meldung über die angedienten Futtermittel gemäß Ziffer 2 nicht verfügt, so können die Futtermittel von den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf zum Verkauf freigegeben werden.
11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle aus Einfuhren stammenden Futtermittel vorbezeichneter Art, wie Getreide, Hülsenfrüchte und andere Erzeugnisse, die zu Futterzwecken oder für die menschliche Ernährung Verwendung finden sollen.
12. Wird die Andienung unterlassen oder werden andienungspflichtige Futtermittel ohne Genehmigung abgegeben, so kann eine Geldstrafe in angemessener Höhe von dem zuständigen Kreisamt im Einvernehmen mit der Landesregierung verhängt werden.

B. Verarbeitung

13. Um größere Mengen Futtermittel gleicher Art mit einem möglichst hohen Futterwert zu erzielen, sind alle anfallenden Nebenerzeugnisse zu Mischfutter zu verarbeiten. Soweit dieses nicht möglich ist, können die Nebenerzeugnisse unvermischt verteilt werden.
14. Betriebe, die Mischfutter herstellen wollen, bedürfen dazu einer besonderen Zulassung, die auf Antrag nach Prüfung der Notwendigkeit usw. von den Landesregierungen, Ministerien für Handel und Versorgung, erteilt wird.
15. Die Zusammensetzung der Mischfutter bedarf einer besonderen Genehmigung, die nur dann erteilt werden kann, wenn die Mischung der bisherigen Normentafel für Mischfuttermittel entspricht. Die Abgabepreise bedürfen der Genehmigung der Preisstellen.

C. Verteilung

16. Die Verteilung wird in der Weise erfolgen, daß ein Verteilungsplan für die Tierhalter ohne eigene Futtergrundlage und für die landwirtschaftlichen Tierhalter auf Grund des vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft errechneten Bedarfs, unter Berücksichtigung des eigenen Anfalles, aufgestellt wird.

17. Für die Aufstellung der Versorgungspläne des nächsten Quartals ist der Bedarf bis zum Ende des ersten Monats jedes Quartals der Futtermittelstelle des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Einkauf, aufzugeben. Die Futtermittelstelle wird bei der Hauptabteilung Versorgung die Futtermittel, die im Versorgungsplan angewiesen werden müssen, bis zum 10. eines jeden zweiten Monats des Quartals anfordern, soweit diese nicht schon in den zentralen Futtermittelfonds fließen. Auf Grund der im Plan bewilligten Futtermittel wird die Futtermittelstelle die Verteilung durchführen und den Landesregierungen mitteilen, über welche Futtermittel sie verfügen können.

D. Versorgung

18. Die Versorgung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

- a) **Pferde.** Renn- und Gestütpferde, Serumpferde, Holzabfuhrpferde erhalten nach den Normen die entsprechenden Hafermengen im Einvernehmen mit der Veterinär-Abteilung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen zugewiesen. Zirkuspferde erhalten Hafer oder Pferdemischfutter. Zur Durchführung der Versorgung der städtischen gewerblichen (nicht landwirtschaftlichen) Pferde werden von den Abteilungen Erfassung und Einkauf Futtermittelscheine mit 12 Abschnitten in drei Farben (für leichte, mittlere und schwere Pferde) ausgegeben. Die zur Ausgabe kommenden Pferdemischfuttermengen werden monatlich bekanntgegeben. Die Ausgabe erfolgt auf den für diesen Monat aufzurufenden Abschnitt. Für Esel und Maultiere wird ebenfalls Pferdemischfutter ausgegeben.
- b) **Versuchs- und Seruntiere.** Die Versorgung erfolgt auf Grund der von der Veterinär-Abteilung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen eingegangenen Bedarfsanmeldung durch die Länder.
- c) **Pelztiere.** Für Pelztierfelle werden Futterprämien an Getreide, Fleisch und Kartoffeln gegeben.
- d) **Rindvieh.** Die nach Rücklieferung an Ölsaaten- und Faserpflanzenanbauer verbleibenden Rückstände aus der Verarbeitung von Ölsaaten, Ölfrüchten oder Sojabohnen werden den Ländern zur Herstellung von Eiweißkonzentrat und Milchviehmischfutter, Rindermastmischfutter und Kälbernährmischfutter oder unvermischt zur Verteilung zur Verfügung gestellt.
- e) **Schweine.** Die Versorgung der für die Gewinnung von Serumstoffen gehaltenen Schweine erfolgt, falls eine ausreichende

eigene Futtergrundlage nicht vorhanden ist, durch die zuständigen behördlichen Stellen nach Maßgabe des Bedarfs.

Bauern, volkseigene Güter und Industriebetriebe und gewerbliche Mäster, die Mastverträge abgeschlossen haben, erhalten die vertraglich zugesicherten Futtermittel, gegebenenfalls im Austausch nach den bekanntgegebenen Normen. Die an Eiweißkonzentrat, Fischmehl oder anderen tierischen eiweißhaltigen Futtermitteln auszutauschende Menge wird je Schwein auf 15 kg begrenzt.

- f) **Ziegen und Schafe** werden in Zukunft, soweit es sich um Vartiere handelt, mit Futterhafer versorgt werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Zur Zeit können nur nasse, abgepresste oder getrocknete Rübenschnitzel für Wanderschäfer (ohne ausreichende eigene Futtergrundlage) auf Grund von Lieferanweisungen durch die Zuckerfabriken bzw. die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe geliefert werden.
- g) **Geflügel.** Geflügelherdbuchzuchten können nur im Rahmen der im Versorgungsplan festgelegten Futtergetreidemengen versorgt werden, ebenso Betriebe, die Eier für die Impfstoffgewinnung liefern. Die Verteilung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.
- h) **Hunde.** Hundehalter der wirtschaftlich wichtigen Hundegruppen erhalten auf Futtermittelschein pro Monat je 6 kg pflanzliche Futtermittel oder Hundekuchen-Backmischfutter sowie 6 kg Futterfleisch (gekocht und gefärbt) aus den Tierkörperbeseitigungsanstalten. Soweit es sich um Polizeihunde, Diensthunde der Bahnpolizei, Führungshunde blinder oder tauber Personen handelt, können diese Sätze auf 9 bis 12 kg pro Tier und Monat erhöht werden.
- i) **Fische.** Den Teichwirtschaften werden für die Aufzucht von Fischbrut im begrenzten Umfange Fischmehl oder andere tierische eiweißhaltige Futtermittel und für Futterzwecke allgemein Futterhülsenfrüchte (Bitter-Lupinen), Mais und Getreide zugeteilt.

E. Inkrafttreten

19. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 25. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1949

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

**Achtzehnte Durchführungsbestimmung
zur Steuerreformverordnung
(Steuerabzug von Einkünften aus Verkäufen
von Zuchtvieh im Bereich der Land- und
Forstwirtschaft).**

Vom 9. Dezember 1949

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) vom 1. Dezember 1948 (ZVOBL. I 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Steuerabzugspflichtige Einkünfte

Bei Land- und Forstwirten wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben, soweit es sich um Einkünfte handelt, die dadurch entstehen, daß Land- und Forstwirte Zuchtvieh an die zugelassenen Zuchtviehverbände gegen Entgelt veräußern.

§ 2

Höhe des Steuerabzuges

Der Steuerabzug beträgt 20 v. H. der Einnahmen. Abzüge von den Einnahmen dürfen für Zwecke der Berechnung des Steuerabzuges nicht gemacht werden.

§ 3

Abgeltung der Einkommensteuer durch den Steuerabzug

(1) Durch den Steuerabzug ist die Einkommensteuer abgegolten, soweit die Einkommensteuer Einkünfte im Sinne des § 1 betrifft.

(2) Bei buchführenden Land- und Forstwirten sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes für Zwecke der Einkommensteuer Einkünfte im Sinne des § 1 nicht anzusetzen.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten sind bei der Heranziehung zur Einkommensteuer nach der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (RGBl. I 1937 S. 1; RStBl. 1937 S. 33) Zuschläge nach § 5 Abs. 2 a. a. O. nicht vorzunehmen, soweit es sich um steuerabzugspflichtige Einkünfte im Sinne des § 1 handelt.

§ 4

Vornahme des Steuerabzuges und Haftung

(1) Die Tierzuchtverbände (§ 1) haben den Steuerabzug von den Einnahmen für Rechnung des steuerpflichtigen Land- und Forstwirtes (§ 1) vorzunehmen.

(2) Der Land- und Forstwirt ist beim Steuerabzug Steuerschuldner. Die Tierzuchtverbände (§ 1) haften aber dem Steueramt für die Einhaltung und die Entrichtung der von den Einnahmen einzubehaltenden Steuer.

§ 5

Zeitpunkt des Steuerabzuges

Die Tierzuchtverbände (§ 1) haben den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Einnahmen dem Land- und Forstwirt zufließen.

§ 6

Abführung des Steuerabzuges

(1) Die Tierzuchtverbände (§ 1) haben die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Zuchttierverkäufen“ an das Deutsche Zentralfinanzamt, Berlin C 111, Unterwasserstr. 5/10, abzuführen.

(2) Die Steuerabzugsbeträge sind jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats abzuführen, und zwar bis zum 10. des folgenden Kalendermonats.

§ 7

Steuerabzugsbescheinigung

Die Tierzuchtverbände (§ 1) sind verpflichtet, dem Land- und Forstwirt die Höhe des Steuerabzugsbetrages zu bescheinigen, und zwar auf der Quittung, die die Tierzuchtverbände dem Land- und Forstwirt über die Lieferung und den gewährten Preis erteilen.

§ 8

Aufzeichnungspflicht

Die Tierzuchtverbände haben die steuerabzugspflichtigen Vergütungen, die sie an die Land- und Forstwirte leisten, laufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen den Zeitpunkt der Zahlung (oder Gutschrift, Verrechnung usw.) sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abführung des einbehaltenen Steuerabzugsbetrages erkennen lassen.

§ 9

Überwachung des Steuerabzuges

Bei steuerlichen Kontrollen bei den Tierzuchtverbänden ist zu prüfen, ob der Steuerabzug ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 10

Erstattung

Der „Steuerabzug von Zuchttierverkäufen“ wird von dem Deutschen Zentralfinanzamt den Tierzuchtverbänden auf Antrag erstattet, wenn der Steuerabzug einbehalten und abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand.

§ 11

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind erstmalig anzuwenden auf das Wirtschaftsjahr 1949/1950. Für die steuerliche Behandlung der bis zur Bekanntgabe dieser Durchführungsbestimmung aus Zuchttierverkäufen erzielten Einkünfte ergehen für Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer 1950 noch nähere Anweisungen.

Berlin, den 9. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 22. Dezember 1949

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
15.12.49	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949	119
15.12.49	Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen	120
15.12.49	Verordnung über die Behandlung langfristiger Bankforderungen	120
15.12.49	Verordnung über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik	120
15.12.49	Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren	121
9.12.49	Erste Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Besatzungszone	122
15.12.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide	123
	Berichtigungen	126

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949.

Vom 15. Dezember 1949

§ 1

Die in den Finanzplänen der volkseigenen Betriebe im Rahmen der Verordnung vom 12. Mai 1949 über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (ZVOBl. I S. 413) für das Jahr 1949 festgesetzten Überschüsse an Umlaufmitteln werden an den Haushalt überwiesen, und zwar von den zentralverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe an den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik und von den landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe an den Haushalt des für sie zuständigen Landes.

§ 2

Die Deutsche Demokratische Republik und die Länder der Deutschen Demokratischen Republik sind in Höhe der abgeführten Beträge als Schuldner gegenüber den Vereinigungen volkseigener Betriebe durch Schuldverschreibung verpflichtet.

§ 3

Die Schuldverschreibung erfolgt als Buchschuld durch Eintragung in das Schuldbuch. Die Schuldbuchforderung ist nicht umwandelbar in eine

Schuldurkunde und unverzinslich. Die Schuldbuchforderung ist eine abstrakte Schuldverpflichtung, deren Inhalt und Umfang sich aus der Eintragung ergibt.

§ 4

Das Schuldbuch ist ein öffentliches Register, in das die Forderungen der Gläubiger eingetragen und dadurch als Buchschulden begründet werden. Mit der erfolgten Eintragung in das Schuldbuch gilt die Forderung für den Gläubiger in der eingetragenen Höhe als bestehend.

§ 5

Verfügungen über diese Schuldbuchforderungen, insbesondere auch ihre Belastung zugunsten eines Dritten, Abtretung und Pfändung, sind unzulässig.

§ 6

(1) Die Führung des Schuldbuchs liegt den Ministerien der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder ob.

(2) Die ordentlichen Gerichte sind nicht befugt, die das Schuldbuch verwaltende Stelle zu bestimmten Eintragungen im Schuldbuch anzuweisen.

§ 7

(1) Jeder Gläubiger hat ein Konto im Schuldbuch, das über die einzelne Forderung ausgestellt wird und dazu bestimmt ist, die Rechtsverhältnisse in Ansehung dieser Forderung zu verlautbaren. Alle

Veränderungen des Kontos sind aus dem Schuldbuch ersichtlich, so daß der jeweilige Stand sofort abgelesen werden kann.

(2) Für jeden Schuldbuchgläubiger wird ein besonderer Aktenband abgelegt, der die sein Konto betreffenden Schriftstücke umfaßt. Diesem Aktenband kann eine dem Schuldbuchblatt (Konto) entsprechende Tabelle vorgeheftet werden, die eine Abschrift aller Eintragungen im Schuldbuch enthält.

§ 8

(1) Über die Eintragung von Forderungen und Vermerken wird dem Schuldbuchgläubiger eine Benachrichtigung erteilt.

(2) Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Schuldverschreibung.

§ 9

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 15. Dezember 1949

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

I.V.: Rumpf

Staatssekretär

Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen.

Vom 15. Dezember 1949

§ 1

Die Verjährung der in der Anordnung vom 15. Juni 1949 des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission über die Verlängerung von Verjährungsfristen (ZVOBl. I S. 465) aufgeführten Ansprüche endet nicht vor dem 31. Dezember 1950. Bereits eingetretene Verjährungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1949

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Verordnung über die Behandlung langfristiger Bankforderungen.

Vom 15. Dezember 1949

§ 1

(1) Die den Landeskreditbanken zustehenden langfristigen Forderungen sowie die bisher von den Landeskreditbanken treuhänderisch verwalteten langfristigen Altforderungen gehen auf die Deutsche Investitionsbank über.

(2) Mit diesen Forderungen gehen außer den im § 401 BGB genannten Rechten auch alle Nebenrechte sowie die wirtschaftlich ihrer Sicherung dienenden Grund- und Rentenschulden auf die Deutsche Investitionsbank über.

§ 2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlassen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium der Justiz gemeinsam.

§ 3

Der Übergang von Forderungen gemäß § 1 ist frei von allen Steuern und Gebühren.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1949

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Minister

Verordnung über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Dezember 1949

§ 1

Das vom Ministerium für Planung vorgelegte „Verzeichnis der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik“ Teil I — enthaltend die Industriebetriebe, die dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellt sind, — und Teil II — enthaltend die Industriebetriebe, die den Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellt sind, — wird bestätigt.

§ 2

Die im Teil I dieses Verzeichnisses festgelegte Zuordnung zu den Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie und den Vereinigungen volkseigener Betriebe - VVB(Z) - ist verbindlich.

§ 3

Die im Teil II dieses Verzeichnisses festgelegte Zuordnung zu den Vereinigungen volkseigener Betriebe - VVB(L) - ist verbindlich.

§ 4

Das Ministerium für Planung wird beauftragt, als Teil III das „Verzeichnis der Kreis- und Kommunalbetriebe - VEB(K) -“ bis zum 15. Januar 1950 der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Planung wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 1949 die Verzeichnisse der

- a) volkseigenen Güter - VEG - sowie der Maschinen-Ausleih-Stationen - Mas -,
- b) volkseigenen Schifffahrtsbetriebe und Kraftverkehrsunternehmen

der Regierung vorzulegen.

(2) Zur Sicherung dieser Termine hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. das Ministerium für Verkehr die entsprechenden Listen bis zum 28. Dezember 1949 dem Ministerium für Planung zuzuleiten.

§ 6

Dem Volkswirtschaftsplan 1950 (Industrie) werden die Verzeichnisse I, II und III zugrunde gelegt.

§ 7

Änderungen in der Ausübung der Rechtsträgerschaft der in den bestätigten Verzeichnissen aufgeführten Betriebe (Unternehmen) sowie alle Erweiterungen der Verzeichnisse bedürfen der Zustimmung der Regierung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen, die sich durch Zuordnung eines Betriebes zu einer anderen Vereinigung ergeben, sofern diese Änderungen nur das Ministerium für Industrie bzw. eine Landesregierung betreffen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Ministeriums für Planung erforderlich.

§ 8

Der Beschluß des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission vom 27. Juli 1949, betreffend das Verzeichnis der Industriebetriebe der sowjetischen Besatzungszone, wird aufgehoben.

§ 9

Das Ministerium für Planung wird beauftragt, alle Anordnungen zu erlassen, die zur verbindlichen An-

wendung dieser Verzeichnisse bei der Planung, Plandurchführung und Planabrechnung erforderlich sind.

Berlin, den 15. Dezember 1949

Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren.

Vom 15. Dezember 1949

Zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für die Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren an den Wasserstraßen, den nicht schiffbaren Gewässern und den sie kreuzenden Verkehrsanlagen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Zentrale Hochwasserkommission unter der Leitung des Generaldirektors der Generaldirektion Schifffahrt verantwortlich. Dieser Kommission gehören weiterhin je ein Vertreter des Ministeriums für Verkehr, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft an.

(2) Sie erläßt die erforderlichen Anweisungen und technischen Instruktionen und überwacht die zur Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahren getroffenen Maßnahmen.

§ 2

Bei den Regierungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind — soweit noch nicht geschehen — unverzüglich Hochwasserkommissionen zu bilden, die der Zentralen Kommission unterstehen. Sie setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Landesministerien für Verkehr, für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft (bzw. der entsprechenden Hauptabteilung) sowie je einem Vertreter der zuständigen Wasserstraßen- und Reichsbahndirektionen. Für Thüringen entfällt der Vertreter der Wasserstraßendirektion.

§ 3

Für die Durchführung ihrer Aufgaben werden den Hochwasserkommissionen folgende Befugnisse übertragen:

- a) Unumschränkte Vollmacht zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur gefahrlosen Abfüh-

zung des Hochwassers und Eises notwendig sind, insbesondere Vollmacht zur Sprengung von Eisversetzungen zum Schutze der Deiche und Brücken.

- b) Unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Deichverbänden, den Wasserwirtschafts- und Wasserstraßenämtern, den Brückenschutzkommandos der Reichsbahn und des Kraftverkehrs sowie gegenüber den ATGen und allen für die Katastrophenabwehr in Frage kommenden sonstigen Dienststellen.

Berlin, den 15. Dezember 1949

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Verkehr

Prof. Dr. Reingruber
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgut-
versorgung in der sowjetischen Besatzungszone.**

Vom 9. Dezember 1949

Auf Grund des § 3 Abs. 4 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. I.S. 657) wird für den Verkauf des Saatgutes von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen für den Anbau 1950 folgendes bestimmt:

§ 1

Der Verkauf des obengenannten Saatgutes an die zugelassenen Handelsbetriebe und erwerbsmäßigen Anbauer ist im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit den in den §§ 2 und 3 genannten Ausnahmen ab sofort gestattet.

§ 2

Die Vermehrungs- und Vertriebsbüros der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft (DSG) und die Züchter haben von den bei der Bestanderhebung vom 30. Juni 1949 festgestellten Mengen und den Zugängen aus der Ernte 1949 folgende Reserven zu halten, über die die DSG verfügt:

40% des Saatgutes von
Blumenkohl, Rotkohl, Porree, Landgurken,
Buschbohnen und Kümmel;

30% des Saatgutes von
Gemüseerbsen und dem übrigen Gemüse-, Heil-
und Gewürzpflanzen-Saatgut.

§ 3

Der Verkauf des Saatgutes von Blumenkohl, Rotkohl, Porree, Landgurken, Buschbohnen, Gemüseerbsen und Kümmel darf an erwerbsmäßige Anbauer nur auf Grund von Bezugsausweisen der DSG erfolgen.

§ 4

Die Bezugsausweise gelten ohne Rücksicht auf Landesgrenzen für das gesamte Gebiet der Deut-

schen Demokratischen Republik. Sie werden von der DSG über die Landesregierungen und Kreisräte an die erwerbsmäßigen Anbauer ausgegeben.

§ 5

Die Berechnung der Bezugsansprüche erfolgt entsprechend den Anbauplänen und dem geplanten Vor-, Zwischen- und Nachfruchtanbau in Verbindung mit den festgesetzten Aussaatnormen.

§ 6

Die Abrechnung der Bezugsausweise durch die Saatgutvertriebsstellen erfolgt dekadewise bei der für den Auslieferer zuständigen DSG-Zweigstelle.

§ 7

Der Verkauf von abgefülltem Saatgut der genannten Arten an

- a) Konsum- und übrige Genossenschaften,
- b) von der DSG für den Vertrieb von gartenbaulich genutztem Saatgut zugelassene Betriebe mit Abfüllrecht,
- c) Wiederverkäufer ohne Abfüllrecht.

erfolgt durch die

Deutsche Saatzucht-Gesellschaft, Vermehrungs- und Vertriebsbüro I, Erfurt, Weimarer Str. 32 und die für die Abfüllung konzessionierten Zucht- und Vertriebsfirmen.

§ 8

Der Vertrieb von losem Saatgut an Wiederverkäufer ohne Abfüllrecht ist nicht statthaft.

§ 9

Der Vertrieb von abgefülltem Saatgut, das sich beim Züchter, bei den übrigen zum Vertrieb berechtigten Stellen sowie bei Wiederverkäufern ohne Abfüllrecht befindet, darf in diesem Zustand nur noch bis zum 30. Juni 1950 verkauft werden.

§ 10

Ab 1. Juli 1950 darf Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen-Saatgut nur noch in Verpackungen, die mit einem Kontrollzeichen der DSG versehen sind, in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Die DSG wird beauftragt, die Freigabe von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen-Saatgut an nicht erwerbsmäßige Anbauer (Kleingärtner) zur gegebenen Zeit zu verfügen.

§ 12

Bis zur allgemeinen Freigabe des Verkaufs an den Kleingartenbau darf keiner der von der DSG für den Vertrieb zugelassenen Betriebe mehr Saatgut für den Kleingartenbau lose sowie abgefüllt auf Lager zurückhalten, als in der Vertriebsperiode vom 1. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1949 an Verbraucher nachweislich verkauft wurde.

§ 13

Die Samenbestände und Neueingänge von Blumenkohl, Rotkohl, Porree, Landgurken, Buschbohnen und Kümmel sind bis zur allgemeinen Freigabe für

den Kleingartenbau nur für die Auslieferungen an den Erwerbsanbau auf Grund von Bezugsausweisen zu verwenden.

§ 14

Die DSG wird ermächtigt, erforderliche Einzelanweisungen zu erlassen. Zuwiderhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Berlin, den 9. Dezember 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide.

Vom 15. Dezember 1949

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über den Aufkauf freier Spitzen von Getreide (GBl. S. 79) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Abschnitt I

§ 1

Von dem im § 6 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 bestimmten Außerkrafttreten der dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen folgender Anordnungen werden betroffen:

- a) Anordnung vom 5. Oktober 1949 über den Verkauf von Düngemitteln an die Bauernwirtschaften (ZVOBl. I S. 761) und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 5. Oktober 1949 (GBl. S. 48);
- b) Anordnung vom 22. Juni 1949 über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ZVOBl. I S. 525), der Beschluß S 198a/49 vom 13. Juli 1949 und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 21. Juli 1949;
- c) Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950 (ZVOBl. I S. 762) und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 5. Oktober 1949 (GBl. S. 44), soweit es sich um den Aufkaufpreis für Getreide handelt.

Die nunmehr geltenden Bestimmungen sind nachstehend zusammengefaßt.

Abschnitt II

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse (VVEAB)

hat die Aufkäufe von Getreide mit Hilfe ihres eigenen Erfassungs- und Aufkaufnetzes und der auf Grund von Verträgen zugelassenen genossenschaftlichen und privaten Erfassungs- und Aufkaufbetriebe durchzuführen.

Abschnitt III

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

(1) Für alle Aufkäufe freier Spitzen von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte) darf der Preis „bis zum dreifachen Erfassungspreis“ nicht überschritten werden, auch dann nicht, wenn die Berechtigung zum Bezuge von Düngemitteln oder Industriewaren nicht in Anspruch genommen wird.

(2) Das gleiche gilt für Verkäufe freier Spitzen von Getreide (einschl. Speisehülsenfrüchte) zum Bezuge von Erntebindegarn.

§ 4

(1) Zur Erreichung einer vereinfachten Abrechnung gelten einheitlich folgende Preise für den Aufkauf:

	Erfassungspreis je 100 kg DM	Aufkaufpreis je 100 kg bis zu DM
Weizen	21,—	63,—
Roggen	20,—	60,—
Gerste	22,50	67,50
Hafer	19,—	57,—
Speiseerbsen	55,—	165,—
Speisebohnen	59,—	177,—

(2) Die Frühdruschprämie für Weizen, Roggen und Gerste gemäß § 1 Abs. 4 der Preisanordnung Nr. 41 in der Fassung der Preisanordnung Nr. 140 in Höhe von 10,— DM je 100 kg ist in den Getreidepreisen nicht enthalten. Soweit diese nach den geltenden Preisanordnungen für die Pflichtablieferung zeitlich zulässig sind, können sie beim Aufkauf bis zum dreifachen Preis in einfacher Höhe an den Erzeuger ausgezahlt werden.

§ 5

Das aufgekaufte Getreide bzw. die aufgekauften Speisehülsenfrüchte müssen den geltenden Qualitätsbestimmungen (Anordnung vom 4. Mai 1949 - ZVOBl. I S. 397) entsprechen, anderenfalls ist die Qualitätsminderung bei Getreide gemäß § 5 der Preisanordnung Nr. 41 in der Fassung der Preisanordnungen Nr. 140 und 255 sowie bei Speisehülsenfrüchten nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Preisanordnung Nr. 40 festzustellen. Die Qualitätsminderung ist von dem aus § 4 ersichtlichen Erfassungspreis in Abzug zu bringen. Der Aufkaufpreis beträgt bis zum Dreifachen des so ermittelten Erfassungspreises.

§ 6

Als Grunddüngermengen sind die unter § 3 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 zur Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln (ZVOBl. I S. 722) festgesetzten Bezugsnormen für die Acker- und Grünlandflächen zu verstehen.

§ 7

Bauernwirtschaften, die nicht in der Lage sind, die Prozentzahl zu § 2 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung vom 1. Dezember 1949 in einer bestimmten Getreideart zu erbringen, können verkaufen:

An Stelle von 100 kg	in Kilogramm				
	Weizen	Roggen oder Gemenge von Weizen und Roggen	Gerste	Hafer oder Gemenge von Hafer und Gerste	Speisehülsenfrüchte
Weizen . . .	100	110	120	180	80
Roggen oder Gemenge von Weizen und Roggen . .	95	100	115	165	75
Gerste . . .	85	90	100	145	
Hafer oder Gemenge von Gerste und Hafer . . .	65	70	75	100	
Speisehülsenfrüchte	125	140			100

§ 8

Bauernwirtschaften, die nach Feststellung der im § 4 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 genannten Kommission nicht über freie Spitzen in einer bestimmten Getreideart verfügen, können an Stelle von

100 kg Weizen = 50 kg Ölsaaten (Mohn, Raps, Rübsen, Lein)

zu den hierfür geltenden Aufkaufpreisen mit Anspruch auf Gegenlieferung von Düngemitteln zu normalen Preisen verkaufen.

§ 9

Bauernwirtschaften, denen nach Feststellung durch die im § 4 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 genannten Kommission weniger als 15% des Getreideablieferungssolls in freien Spitzen an Getreide aus ihrer Ernte zur Verfügung stehen und welche die Differenz nicht durch Ölsaaten ersetzen können, haben Anspruch auf den Bezug der vollen Grunddüngermengen zu normalen Preisen, wenn sie ihre festgestellten freien Spitzen (§§ 20 bis 24) restlos an die VVEAB verkaufen.

§ 10

Für die 15% übersteigende Menge an Getreide können zusätzlich im Verhältnis von

je 1,0 kg Weizen,
 „ 1,1 „ Roggen oder Gemenge von Weizen und Roggen,
 „ 1,2 „ Gerste,
 „ 1,8 „ Hafer oder Gemenge von Hafer und Gerste,
 „ 0,8 „ Speisehülsenfrüchte,
 „ 4,0 „ Speisekartoffeln,
 „ 0,5 „ Ölsaaten (Mohn, Raps, Rübsen, Lein)
 je 300 g Reinstickstoff (N) = 1,5 kg Stickstoffdüngemittel (Ware) zu Normalpreisen bezogen werden.

§ 11

Den Bauernwirtschaften bleibt es überlassen, selbst zu bestimmen, ob sie als Gegenlieferung für die von ihnen verkauften freien Spitzen an Getreide Düngemittel oder Industriewaren beziehen wollen. Bei Abgabe von freien Spitzen zum Bezuge von Industriewaren erhalten sie blaue Wertbezugsmarken „I“ in Höhe des einfachen Erfassungspreises für Getreide bzw. Speisehülsenfrüchte.

§ 12

(1) Als Industriewaren gelten punktkartenpflichtige Textilien und Schuhwaren, soweit sie nicht an Bezugscheine oder Sonderabschnitte gebunden sind. Sie können in jedem Geschäft im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik, das diese Waren führt, zu den festgesetzten Einzelhandelspreisen bezogen werden.

(2) Als Industriewaren gelten außerdem: Bauziegel, Dachziegel, Nutz- und Schnittholz.

§ 13

Bauernwirtschaften, die für den Bezug der Grunddüngermengen zu normalen Preisen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a und b der Anordnung vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. I S. 761) Getreide zum doppelten Preis an die VVEAB verkauft oder entsprechende Verträge mit ihr abgeschlossen haben, erhalten für diese Mengen an Getreide den Differenzbetrag bis zum dreifachen Preis nachgezahlt.

§ 14

Die Aufkaufbetriebe der VVEAB haben den Bauernwirtschaften unverzüglich nach Ablieferung freier Spitzen an Getreide eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Name und Wohnort des Verkäufers,
- das prozentuale Verhältnis der verkauften freien Spitzen zum Ablieferungssoll.

§ 15

(1) Die seit dem 1. August 1949 an die VVEAB verkauften freien Spitzen an Getreide zum Bezug von Düngemitteln zu normalen Preisen werden angerechnet, wenn der Verkauf vor Bekanntwerden der Anordnung vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. I S. 761) in den Kreisen stattfand, spätestens jedoch bis zum 20. Oktober 1949.

(2) Ebenso berechtigen alle in der Zeit vom 1. August bis 20. Oktober 1949 abgeschlossenen Verträge über den freien Verkauf von Getreide zum Bezug von Düngemitteln zu normalen Preisen, wenn die Lieferung des Getreides erfolgt ist.

§ 16

Soweit Bauernwirtschaften ab 1. August bis 20. Oktober 1949 freie Spitzen in Getreide an die VVEAB geliefert oder mit ihr in dieser Zeit Verträge zur Lieferung abgeschlossen und diese inzwischen erfüllt haben, sind die Aufkaufbetriebe der VVEAB verpflichtet, entsprechende Bescheinigungen (vgl. § 14) ohne weitere Anforderung den Bauernwirtschaften unverzüglich auszuhändigen.

§ 17

Vor Inkrafttreten der Verordnung vom 1. Dezember 1949 abgeschlossene Verträge zur Lieferung freier Spitzen an Getreide zu erhöhten Preisen ohne Anspruch auf den Bezug von Industriewaren oder Düngemitteln behalten Gültigkeit. Die Abwicklung dieser Verträge soll möglichst bis zum 31. Dezember 1949 erfolgen.

Abschnitt IV

Zu § 3 der Verordnung

§ 18

(1) Bauernwirtschaften bis zu 5 ha und die im § 13 Buchst. a der Anordnung vom 4. Mai 1949 (ZVOBl. I S. 397) erwähnten Wirtschaften sind den Bauernwirtschaften gleichzusetzen, die gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung vom 1. Dezember 1949 15% ihres Getreideablieferungssolls in freien Spitzen verkauft haben.

(2) Sie erhalten ihre Grunddüngermengen auf Grund der Bestimmungen der Anordnung vom 6. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 721) ohne Verkauf von freien Spitzen an Getreide.

(3) Unter Bauernwirtschaften bis zu 5 ha sind landwirtschaftliche Betriebe bis einschl. 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu verstehen.

§ 19

Bauernwirtschaften bis zu 5 ha und die im § 13 Buchst. a der Anordnung vom 4. Mai 1949 (ZVOBl. I S. 397) erwähnten Wirtschaften können zusätzliche Stickstoffdüngemittel gemäß § 10 erhalten, wenn sie ebenfalls freie Spitzen in Getreide an die VVEAB verkaufen.

Abschnitt V

Zu § 4 der Verordnung

§ 20

Die Kommission hat bei der Beurteilung von Anträgen auf Erlaß oder Verringerung der zu liefernden freien Getreidemengen einen strengen Maßstab anzulegen und jeden Antrag gesondert zu prüfen.

§ 21

Bei der Festsetzung des innerwirtschaftlichen Bedarfs der antragstellenden Wirtschaften hat die Kommission die in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1949 zur Anordnung über die Einrichtung eines Naturalhilfsfonds (ZVOBl. I S. 748) unter „Zu § 5 der Anordnung“ festgesetzten Richtsätze anzuwenden und dabei zu berücksichtigen, daß zur Zeit bereits 5 Monate des Erntejahres verstrichen sind.

§ 22

Die Kommissionen haben nach gewissenhafter Prüfung der angefallenen freien Spitzen den antragstellenden Bauernwirtschaften Einzelbescheinigungen auszustellen, aus welchen hervorzugehen hat:

- a) die Gesamtmenge des Getreideablieferungssolls der Wirtschaft,
- b) die bereits an die VVEAB gelieferten und verkauften freien Spitzen in kg-Menge und

Prozentsatz vom Ablieferungssoll an Getreide (vgl. §§ 13, 15 und 16),

- c) die ermittelte und noch vorhandene freie Spitze in kg-Menge und Prozentsatz vom Ablieferungssoll an Getreide,
- d) kg-Menge und Prozentsatz vom Ablieferungssoll [Summe von b) und c)], die zum Bezug der vollen Grunddüngermenge zum normalen Preis berechtigen.

§ 23

Die von den Kommissionen nach § 4 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 als unrichtig festgestellten Entscheidungen der früheren Schadenkommissionen (gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1949 — „Zu § 2“ Ziffer 2 — zur Anordnung über den Verkauf von Düngemitteln an Bauernwirtschaften (GBl. S. 48) sind aufzuheben. Die den Tatsachen nicht entsprechenden Bescheinigungen der vorgenannten Schadenkommissionen sind einzuziehen.

§ 24

(1) Die Kommissionen haben über die Anträge auf Erlaß oder Verringerung der zum Bezug von Düngemitteln zu normalen Preisen erforderlichen freien Getreidemengen bis spätestens 31. Januar 1950 ihre Entscheidungen zu treffen.

(2) Die Landräte sind verpflichtet, die Arbeitsweise der Kommissionen laufend zu kontrollieren.

Abschnitt VI

§ 25

Der Düngemittelkleinverteiler darf Grunddüngermengen zu normalen Preisen nur ausliefern, wenn der Käufer

entweder

eine Bescheinigung der VVEAB über den Empfang der zum Bezüge von Düngemitteln bestimmungsgemäß notwendigen Getreidemengen abgibt

oder

wenn er eine Bescheinigung der Kommission — gemäß § 22 — abgibt zusammen mit der Quittung der VVEAB darüber, daß die in der Bescheinigung der Kommission festgestellte Getreidemenge tatsächlich abgeliefert ist bzw. eine Bescheinigung der Kommission, daß keine freien Spitzen vorhanden sind.

Andernfalls können die Grunddüngermengen nur zu erhöhten Preisen gemäß der Preisanordnung Nr. 271/49 und nur nach Befriedigung der übrigen Bedarfsträger gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 verkauft werden.

§ 26

(1) Sämtliche bisher ohne Lieferung freier Spitzen von Getreide für das Wirtschaftsjahr 1949/50 zu normalen Preisen gemäß Preisanordnung Nr. 270/49 von den Bauernwirtschaften gekauften Düngemittel werden zunächst grundsätzlich auf die Zusatz- und Sondermengenansprüche nach §§ 4 bis 8 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 zur Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 (ZVOBl. I S. 722) angerechnet. Soweit jedoch diese Mengen die Zusatz- bzw. Sondermengenansprüche der einzelnen

Bauernwirtschaften übersteigen, erfolgt die Verrechnung auf die Grundmengenansprüche gemäß § 3 der oben erwähnten Durchführungsbestimmung.

(2) Eine Nachberechnung des Kaufpreises findet nicht statt. Es verbleibt in diesem Falle bei der Preisberechnung nach der Preisanordnung Nr. 270/49.

§ 27

Alle durch § 3 der Anordnung vom 6. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 721) festgesetzten Düngemittel-Zusatz- und -Sondermengen werden durch die Verordnung vom 1. Dezember 1949 nicht berührt.

§ 28

(1) Die Bescheinigungen gemäß §§ 14, 16 und 22 verbleiben zur Abrechnung bei dem Düngemittelkleinverteiler.

(2) Die Kleinverteiler sind verpflichtet, die Kundenkartei gemäß § 13 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 722) entsprechend zu ergänzen.

(3) Über die zu erhöhten Preisen abzugebenden Düngemittel hat der Kleinverteiler jeweils am Mo-

natsende eine Aufstellung, unterteilt nach Abnehmern, Mengen, Düngemittelsorten und Erlösen, an die Deutsche Düngerezentrale GmbH. einzureichen.

§ 29

Die Abrechnung der aufgekauften Mengen freier Spitzen in Getreide erfolgt durch die Aufkaufbetriebe der VVEAB, wie bisher, auf Formblatt Nr. 10/198, und zwar getrennt nach Verkäufen

- a) von Bauernwirtschaften
 1. gegen Lieferung von Grunddüngermengen,
 2. gegen Lieferung von Industriewaren,
- b) von volkseigenen Gütern,
- c) auf Grund von MAS-Tarifen.

Berlin, den 15. Dezember 1949

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

Berichtigungen

Die Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über die Erhebung von Haushaltsaufschlägen auf die Warenbestände der textilverarbeitenden Betriebe und des Textilhandels zum 4. November 1949 (GBI. S. 29) wird wie folgt berichtigt:

Im § 1 Ziffer 3 muß es in der 3. Zeile statt „Strickereibetriebe“ richtig heißen: „Stickeriebetriebe“.

Im § 4 ist in der 3. bis 4. Zeile das Wort „Fertigwaren“ durch das Wort „Fertigfabrikaten“ zu ersetzen; dahinter sind die Worte „zum 4. November 1949, einschl. der Roh-, Halbfertig- und Fertigwaren“ einzufügen.

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. November 1949 zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren (GBI. S. 64) muß es auf S. 67 unter B V Ziffer 1, linke Spalte, vorletzte Zeile, statt „Arbeitsschäftstiefel aus Leder“ richtig heißen: „Arbeitsschnürstiefel aus Leder“.

Im Gesetzblatt Nr. 16 vom 19. Dezember 1949 hat in der linken Spalte von S. 113 die Gesetzesüberschrift wie folgt zu lauten:

„Gesetz
zum Schutze der Arbeitskraft der in der
Landwirtschaft Beschäftigten.“

Die halbfett gedruckten Worte „Landwirtschaft Beschäftigten“ nach der zweiten Zeile des Gesetztextes sind zu streichen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 23. Dezember 1949

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 49	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast	127
10. 12. 49	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Maßnahmen zur Steigerung der Viehhaltung und Pflichtablieferung von Fleisch, Milch und Eiern und zur Anordnung über einen Zusatzplan für die Schweinevermehrung im Jahre 1949 (Genehmigung von Hausschlachtungen und frühzeitige Erfüllung von Schweinemastverträgen)	129
19. 12. 49	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (Zentralstelle der Sozialversicherung der Länder der Deutschen Demokratischen Republik).....	129
	Berichtigung zum ZVOBL II — Preisverordnungsblatt	130

Bezugspreisänderung:

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
ab 1. Januar 1950 vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühren
Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik
ab 1. Januar 1950 vierteljährlich 2,— DM einschließlich Zustellgebühren

Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast. Vom 2. Dezember 1949

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast wird zur Durchführung dieser Anordnung (ZVOBL I S. 739) und in Ergänzung der Durchführungsbestimmung vom 12. April 1949*) zum SMAD-Befehl Nr. 181 vom 24. November 1948 (ZVOBL 1949 S. 99) bestimmt:

1. Das Mindestablieferungsgewicht für Mastvertragschweine wird auf 110 kg festgesetzt. Der Mast-

- vertrag gilt als durch den Mäster erfüllt, wenn das abgelieferte Schwein dieses Gewicht aufweist.
2. Die dem Mäster zu gewährenden Futtermittelmengen reduzieren sich entsprechend den geltenden Bestimmungen.
3. Verträge über Lieferung von Mastschweinen aus bäuerlichen Betrieben sind gemäß anliegendem Vertragsmuster abzuschließen.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
I.V. Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Planung
Rau
Minister

*) Ist s. Z. im Zentralverordnungsblatt nicht abgedruckt worden.

Anlage

zu Ziffer 3 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Vertrag**über die Aufzucht und Mast von Schweinen in bäuerlichen Betrieben**

Am 19..... wurde nachstehender Vertrag zwischen dem
Bauern
(Vor- und Zuname)
in einerseits
(Gemeinde, Kreis, Land)
und der landwirtschaftlichen Genossenschaft
..... andererseits
abgeschlossen:

1. Der vertragschließende Bauer übernimmt die Verpflichtung, aus seinem eigenen Viehbestand über die Pflichtablieferung von Fleisch hinaus Schweine
(in Zahlen und Buchstaben)

zur Mast zu stellen zwecks Ablieferung an die VVEAB (tier.) in gemästetem Zustand mit einem Gewicht von mindestens 110 kg je Schwein.

2. Die Ablieferung der gemästeten Schweine an die VVEAB (tier.) hat frei Sammelstelle von dem vertragschließenden Bauer zu folgenden Fristen zu erfolgen:

..... Stück spätestens bis zum 19.....,
..... Stück spätestens bis zum 19.....

3. Die landwirtschaftliche Genossenschaft verpflichtet sich, für jedes laut Vertrag aus der bäuerlichen Mast abgelieferte Schwein im Gewicht von 110 kg dem vertragschließenden Bauern zu liefern:

650 kg Futterhafer und 200 kg Stickstoffdüngemittel.

Die landwirtschaftliche Genossenschaft kann an Stelle von Hafer andere Futtermittel liefern, wenn die Versorgungslage dieses zuläßt oder erfordert, entsprechend beiliegender Tabelle.

4. Für jedes Kilogramm Lebendgewicht der Schweine über 110 kg hinaus verkauft die landwirtschaftliche Genossenschaft dem vertragschließenden Bauern 7,5 kg Futtergetreide.

5. Für Schweine, die aus triftigen Gründen nicht mindestens auf 110 kg und darüber gemästet sind, werden dem vertragschließenden Bauern für jedes an 110 kg Schweine-Lebendgewicht fehlende Kilogramm 7,5 kg Futtergetreide einbehalten.

6. Die landwirtschaftliche Genossenschaft verpflichtet sich, dem vertragschließenden Bauern die ihm zustehenden Futter- und Stickstoffdüngemittel zu nachstehend angegebenen Fristen zu verkaufen:

a) innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages 25 % Futtermittel und 50 % Stickstoffdüngemittel;

b) nach weiteren 3 Monaten vom Tage des Vertragsabschlusses 25 % der Futtermittel;

c) bei Ablieferung der gemästeten Schweine 50 % Futtermittel und 50 % Stickstoffdüngemittel.

Auf Wunsch des vertragschließenden Bauern, der die Schweine mit eigenem Futter mästet, wird genehmigt, daß die ihm laut Vertrag zustehenden Futtermengen ganz oder teilweise entweder auf sein Ablieferungssoll für 1950 angerechnet oder in natura ausgegeben werden oder daß er sie zum freien Aufkaufpreis an die VVEAB abgibt.

7. Die Abrechnung für die dem vertragschließenden Bauern zu liefernden Futter- und Stickstoffdüngemittel erfolgt zu den geltenden Verkaufspreisen.

8. Der vertragschließende Bauer erhält für ein abgeliefertes Schwein von 110 kg und darüber durch die VVEAB (tier.) den dreifachen Erfassungspreis abzüglich der üblichen Unkosten, berechnet auf den einfachen Schlachtviehpreis, und der Vertragsgebühr.

9. Die Vertragsgebühr beträgt je Schwein 3 DM.

10. Alle Streitfälle, die sich aus dem Mastvertrag ergeben sollten, werden vom Schiedsgericht geschlichtet, das von der Landesregierung bestellt wird. Die Beschlüsse dieses Gerichtes sind endgültig. Eine Berufung beim ordentlichen Gericht kann nicht stattfinden.

.....
(Ort und Datum)

Vertragschließender Bauer:
(Unterschrift)

Die landwirtschaftliche Genossenschaft:
(Unterschrift)

Beilage

zum vorstehenden Mastvertragsmuster (Ziffer 3)

	kg
1 Hafer	100
2 Gerste (Futter)	90
3 Mais (Maizenafutter)	80
4 Weizenkleie, hochwertig	110
5 „ , niedrigeren Wertes	130
6 Weizennachmehl	120
7 Roggenkleie	115
8 Haferkleie	140
9 Gerstenkleie	125
10 Gerstenfuttermehl	80
11 Ackerbohnen	80
12 Peluschken	80
13 Erbsen	80
14 Süßlupinen	70
15 „ , gelb, entbittert	65
16 „ , blau, entbittert	65
17 Kartoffeln	330
18 Kartoffelflocken	85
19 Kartoffelpülpe, naß	2100
„ , getrocknet	165
20 Naßschnittel, abgepreßt	600
21 Trockenschnittel	120
22 Steffenschnittel	110
23 Melasse, roh	140
24 Holzzuckerhefe, Bierhefe, getrocknet	60
25 Biertreber	135
26 Malzkeime	130
27 Sojaschrot	60
28 Rapskuchen-Schrotmehle	80
29 Leinkuchen-Schrotmehle	70
30 Molken	1100
31 Magermilch	600
32 Blutmehl	45
33 Fleischmehl	45
34 Tierkörpermehl	50
35 Heringsmehl	50
36 Dorschmehl, luftgetrocknet	50
„ , dampfgetrocknet	50
37 Walfleischmehl, knochenarm	50
38 „ , knochenreich	60
39 Eiweißkonzentrat, 50 % Proteingehalt	55
40 Futterknochenschrot	55
41 Knochenfuttermehl	70

Die Austauschnormen zur Erfassung von Gerste und Braugerste, die mit Schreiben vom 1. November 1949 — Q IV/1 - 5312/2 — bekanntgegeben wurden, sind damit aufgehoben.

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Maßnahmen zur Steigerung
der Viehhaltung und Pflichtablieferung von
Fleisch, Milch und Eiern und zur Anordnung über
einen Zusatzplan für die Schweinevermehrung
im Jahre 1949**

(Genehmigung von Hausschlachtungen und frühzeitige Erfüllung von Schweinemastverträgen).

Vom 10. Dezember 1949

Die Durchführungsbestimmung vom 3. November 1949 (GBl. S. 58) zu den oben bezeichneten Anordnungen — vom 19. Januar 1949 (ZVOBl. S. 87) und vom 7. September 1949 (ZVOBl. I S. 709) — macht die Genehmigung zur Hausschlachtung u. a. von der Erfüllung der Pflichtablieferung in tierischen Erzeugnissen abhängig, während § 10 der Anordnung vom 4. Mai 1949 über Pflichtablieferung von Getreide usw. (ZVOBl. I S. 397) die Annahme von tierischen Erzeugnissen für die Pflichtablieferung von Futtergetreide oder Kartoffeln vorsieht.

Diese beiden Bestimmungen wurden bei der Erteilung der Genehmigung zur Hausschlachtung unterschiedlich angewandt. Um eine einheitliche Regelung zu erreichen, haben die Bürgermeister bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur Hausschlachtung die Erfassungskontrollreure mit heranzuziehen.

Berlin, den 10. Dezember 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I.V.: Merker
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Planung

Rau
Minister

**Durchführungsverordnung
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung
(Zentralstelle der Sozialversicherung der Länder
der Deutschen Demokratischen Republik).**

Vom 19. Dezember 1949

Zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben der Sozialversicherung der Länder der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 72 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung bestimmt:

§ 1

Es wird eine Zentralstelle der Sozialversicherung der Länder mit dem Sitz in Berlin errichtet. Die Zentralstelle ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Ausführendes Organ und gesetzlicher Vertreter der Zentralstelle der Sozialversicherung ist der Zentralvorstand.

§ 3

(1) Der Zentralvorstand besteht aus 15 Mitgliedern mit je einem Stellvertreter. Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von den Versicherten in den Ausschüssen der Sozialversicherungsanstalten für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Die Mitglieder des Zentralvorstandes brauchen nicht Mitglieder eines Organs der Sozialversicherungsträger zu sein.

(3) Die Kandidatenliste für die Mitglieder des Zentralvorstandes und ihrer Stellvertreter wird vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aufgestellt.

(4) Die Wahl wird vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgeschrieben und geleitet. Er erläßt zur Durchführung der Wahl eine Wahlordnung.

§ 4

(1) Der Zentralvorstand wählt sich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Bei Rechtshandlungen wird der Zentralvorstand durch seinen Vorsitzenden oder durch seine Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu bestätigen.

§ 5

(1) Der Zentralvorstand leitet die Tätigkeit der Organe der Sozialversicherungsträger. Sie sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Der Zentralvorstand führt die gemeinsamen Aufgaben der Sozialversicherungsträger durch, darunter die weitere Demokratisierung der Sozialversicherung, Finanzausgleiche zwischen den Sozialversicherungsträgern und die Prüfung ihrer Geschäftsführung sowie Rechnungsführung einschließlich der Jahresabschlüsse.

§ 6

(1) Der Zentralvorstand regelt die Durchführung seiner Aufgaben durch eine Satzung.

(2) Die Satzung bestimmt:

- a) die Wahl und die Geschäftsführung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- b) die Ausführung der Geschäfte durch Angestellte des Zentralvorstandes,
- c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- d) die Rechnungslegung und die Erstattung eines Geschäftsberichtes.

(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Bestätigung durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen.

(4) Der Geschäftsbericht bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und ist dem Ministerium zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

(5) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, die Tätigkeit des Zentralvorstandes zu kontrollieren.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Zentralvorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Persönliche Auslagen einschließlich des entgangenen Arbeitsverdienstes werden ihnen erstattet.

(2) Dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern kann eine entsprechende Vergütung gewährt werden.

§ 8

Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes hat das Recht, Mitglieder des Zentralvorstandes, die ihren Pflichten nicht gerecht werden oder ihre Stellung mißbrauchen, abzuberufen.

§ 9

Die Mittel für die Zentralstelle sind durch die Sozialversicherungsanstalten aufzubringen. Sie dürfen nur zur Durchführung ihrer Aufgaben und ihrer Verwaltungsstelle verwandt werden.

§ 10

Die Zentralstelle beginnt ihre Tätigkeit am 1. Januar 1950.

Berlin, den 19. Dezember 1949

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
I.V.: Peschke
Staatssekretär

Berichtigung zum Zentralverordnungsblatt, Teil II (Preisverordnungsblatt).

In der Preisanordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. II, PrVOBl. S. 147) muß es im § 1 unter „2. Phosphorsäure“ statt „Kaliphosphat I 19—26 K₂O“ richtig heißen: „Kaliphosphat 19 P₂O₅ 26 K₂O“.

In der Preisanordnung Nr. 271 vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. II, PrVOBl. S. 149) muß es beim § 1 im Abs. 1 Zeile 3 statt „1. Oktober 1949“ richtig „5. Oktober 1949“,

im Abs. 2 Zeile 1 statt „Preisanordnung Nr. 278“ richtig „Preisanordnung Nr. 270“ heißen.